Juſtus Mösers
ſämmtliche Werke.

Vierter Band.

Enthaltend
die patriotiſchen Phantaſieen
Vierter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai,
1798.

Patriotiſche
Phantaſien

von

Juſtus Möſer.

Vierter Theil.

Herausgegeben

von

ſeiner Tochter

J. W. J. v. Voigt, geb. Möſer.

Vierte Auflage.

Mit Königl. Preußiſcher, Königl. Sächſiſcher und Chur-
brandenburgiſcher Freiheit.

Berlin und Stettin,
in der Nicolaiſchen Buchhandlung.

An Herrn Nicolai.

Hier haben Sie, verlangtermaßen, alles, was ich von meines Vaters Aufſätzen noch habe aufſinden können. Finden Sie etwas darunter, was Ihnen ſeiner unwürdig ſcheint, ſo laſſen Sie ſolches unbedenklich weg. Ihre Auswahl wird auch alle Mal die meinige ſeyn. Denn Sie lieben meinen Vater auch, nur ich zu ſehr, um über ſeine Schriften zu urtheilen.

Das Wenigſte davon iſt neu, faſt Alles iſt bereits in den Beilagen zu den hieſigen Intelligenzblättern, die von 1767 bis in die Mitte des Jahrs 1782 unter ſeiner Aufſicht herausgegeben ſind, erſchienen, und daraus in verſchiedene Monatsſchriften aufgenommen worden. Sie mögen es alſo verantworten, daß Sie dieſe Aufſätze noch ein Mal dem Drucke übergeben; mir als Tochter wird das Publikum leicht verzeihen.

Blos jenes Intelligenzblatt, das ſich in einem kleinen Lande ohne Zwang erhalten ſollte, hat meinen Vater — der die Schreiber wie die Spieler haßt, ob er gleich ſehr gern ſchreibt und ſpielt — zu dieſer Art von Schreiberei vermocht; denn ob er gleich darin frühe Verſuche gemacht hat, indem er vor vierzig Jahren das Hannöveriſche Wochenblatt, welchem am Ende der Titel, Verſuch einiger Gemählde von den Sitten unſrer Zeit, vorgeſetzt iſt,*) herausgab: ſo war ihm doch längſt die Luſt dazu vergangen, nachdem der angeordnete Cenſor ihm damals ſeiner

*) Hannover, bei Schmidt, 1746.

ner Meinung nach, zu hart behandelt, und manches Stück ohne Grund verworfen hatte. Zur Probe lege ich Ihnen eins davon bei,*) was damals als anſtößig gegen die Religion in der Cenſur unterdrückt, und von meinem Vater als eine Urkunde der Denkart vor 40 Jahren aufbewahret iſt.

Jetzt iſt dieſer Aufſatz vielleicht keinem, als meinem Vater anſtößig, der ſeitdem die chimiſche Unterſuchung der menſchlichen Tugenden höchſt zweckwidrig findet, und wenn ihm das Enſemble gefällt oder wohl ſchmeckt, die Kunſt des Meiſters in Zuſammenſetzung widriger Ingredienzen bewundert. Das Sonderbarſte dabei iſt, daß die von dem Cenſor für ganz abſcheulich erklärte Stelle

„Glaubet nur, nach funfzig Jahren kann ſich kein Menſch bekehren"

die im Grunde weiter nichts ſagen ſoll, als daß man im Alter ſich nicht leicht neue Fertigkeiten, die doch zu jeder Sinnesänderung erforderlich ſind, erwerben kann — wörtlich aus Saurins Predigt Sur le Renvoi de la conversion genommen waren.

Es mag dieſes zugleich zur Probe dienen, wie meines Vaters Geſchmack ſich mit den Jahren verändert hat, nachdem er von den Büchern zu Geſchäften übergegangen iſt.

Uebrigens vergeſſen Sie nicht, ſich zuweilen zu erinnern

Ihrer Freundin

Jenny von Voigts.

*) Man ſehe No. 49.

Inhalt

Inhalt des vierten Theils.

I. Wie man zu einem guten Vortrage ſeiner Empfindungen gelange. Seite 3
II. Ueber das Kunſtgefühl. Von einem Weinhändler. 8
III. Von der Nationalerziehung der alten Deutſchen. 13
IV. Ueber die Erziehung des Adels, von einem Edelmann. 19
V. Alſo ſoll der handelnde Theil der Menſchen nicht wie der ſpeculirende erzogen werden. 23
VI. Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen. 28
VII. Etwas zur Policey der Freuden für die Landleute. 31
VIII. Es ſollten die Wochenſchriften auch die Anzeigen der neueſten Moden enthalten. Schreiben von Amalien. 37
IX. Antwort an Amalien. 41
X. Wie iſt die Dreſpe im menſchlichen Geſchlechte am beſten zu veredeln? Anfrage eines Frauenzimmers. 46
XI. Wozu der Putz diene. Ein Geſpräch zwiſchen Mutter und Tochter. 49
XII. Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindſame. 50
XIII. Nachſchrift. 55
XIV. Schreiben einer Dame an ihren hitzigen Freund. 59

XV. Alſo ſollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten; Schreiben einer jungen Matrone. 64
XVI. Ein kleiner Umſtand thut oft vieles; aus dem Leben eines Frauenzimmers, von ihr ſelbſt beſchrieben. 69
XVII. Der Werth der Complimente. Schreiben einer Witwe. 74
XVIII. Verdienten ſie die Krone oder nicht? Ein moraliſches Problem. 77
XIX. Was iſt die Liebe zum Vaterlande? 83
XX. Der Herr Sohn iſt ſchlau. Schreiben an die gnädige Frau Mutter. 85
XXI. Was iſt nicht alles, wofür Dank gefordert wird? Eine Anekdote von Abdera. 88
XXII. An einen jungen Dichter. 89
XXIII. Der Autor am Hofe. Schreiben einer Hofdame. 94
XXIV. Eine Scene aus dem Luſtſpiele: der Sollicitant. 97
XXV. Ich an meinen Freund. 101
XXVI. Der Wirth muß vorauf. Von einer Landwirthin. 103
XXVII. Klage über den Buchſtaben R., von meinem himmelblauen Mädchen. 105
XXVIII. La Prude et la Coquette zu deutſch. 107
XXIX. Alſo ſollte man die Teſtamente auf dem Siechbette ganz verbieten. 109
XXX. Von dem wichtigen Unterſchiede des wirklichen und förmlichen Rechts. 113
XXXI. Ueber den Unterſchied einer chriſtlichen und bürgerlichen Ehe. 118
XXXII. Von den Militair-Ehen der Engländer. 123
XXXIII. Die Artikel und Punkte 125
XXXIV. Ueber die Todesſtrafen. 130
XXXV. Alſo ſollte man den Zweikämpfen nur eine beſſere Form geben. 135

XXXVI. Von der Gewohnheit des jüdiſchen Volks, auf das Oſterfeſt die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern. Seite 139
XXXVII. Etwas zur Verbeſſerung der Zuchthäuſer. 143
XXXVIII. Rede eines Bäckers über die Backproben. 149
XXXIX. Gewiſſensfrage eines Advokaten. 152
XL. Vorſchlag zu einem neuen Plan der deutſchen Reichsgeſchichte. 153
XLI. Ein Denkmal der deutſchen Freiheitsliebe. 158
XLII. Große Herrn dürfen keine Freunde haben, wie andre Menſchen. 162
XLIII. Von dem echten Eigenthum. 164
XLIV. Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit, an ſeinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit. 168
XLV. Vorſchlag, wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen. 175
XLVI. Was will aus unſerm Garn- und Linnenhandel werden? 181
XLVII. Von dem Naturgange der Gänſe. 186
XLVIII. Toleranz und Intoleranz. 187
XLIX. Die Bekehrung im Alter. 188
L. Eine kurze Nachricht von den Weſtphäliſchen Freigerichten. 193
LI. Von dem Urſprunge der Landſtände und des Landraths, im Stifte Osnabrück. 206
LII. Ueber die Abſteuer der Töchter der Landbeſitzer. 216
LIII. Das Herkommen in Anſehung der Abſteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Osnabrück. 237
LIV. Vereinigung der H. Ritterſchaft des Hochſtifts Osnabrück über die Abſteuer und den Verzicht adlicher Töchter, wie ſolche von Sr. Königl. Maj. von Großbritannien als Vater des Herrn Biſchofſes Friederichs, Königl. Hoheit, sub dato St. James, den 15ten Mai 1778 beſtätiget worden. 242

LV. Warum bildet ſich der deutſche Adel nicht nach dem engliſchen? Seite 246
LVI. Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum. 258
LVII. Ueber die Adelsprobe in Deutſchland. 268
LVIII. Der Capitularſoldat. Auszug eines Schreibens. 295
LIX. Alſo ſollten geringe Nebenwohner, wenn ſie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, ſondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden? 301
LX. Beherzigung des vorigen Vorſchlags. 306
LXI. Etwas zur Naturgeſchichte des Leibeigenthums. 311
LXII. Der Freikauf. 316
LXIII. Was iſt bei Verwandelung der bisherigen Erbesbeſetzung mit Leibeignen in eine freie Erbpacht zu beachten? 321
LXIV. Formular eines neuen Colonat-Contrakts, nach welchem einem vormaligen Cammereigenbehörigen, nach vorgängiger Freilaſſung, der Hof übergeben worden. 334
LXV. Formular des hierbei ertheilten Freibriefes. 347
VXVI. Alſo ſollte jeder Gutsherr ſeine Leibeignen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienſt mildern? 349
LXVII. Ueber die Osnabrückiſchen Zehnten. 351

Patrio-

Patriotiſche
Phantaſien.

Vierter Theil.

I.
Wie man zu einem guten Vortrage ſeiner Empfindungen gelange.

Ihre Klage, liebſter Freund! daß Sie ſich in Ausdruck und Vorſtellung ſelten ganz vollkommen genug thun können, wenn Sie eine wichtige und mächtig empfundene Wahrheit andern vortragen wollen, mag leicht gegründet ſeyn; aber daß dieſes eben einen Mangel der Sprache zur Urſache habe, davon bin ich noch nicht überzeugt. Freilich ſind alle Worte, beſonders die todten auf dem Papier, welchen es wahrlich ſehr an Phyſionomie zum Ausdrucke fehlt, nur ſehr unvollkommene Zeichen unſrer Empfindungen und Vorſtellungen, und man fühlet oft bei dem Schweigen eines Mannes mehr, als bei den ſchönſten niedergeſchriebenen Reden. Allein auch jene Zeichen haben ihre Begleitungen für den empfindenden und denkenden Leſer, und wer die Muſik verſteht, wird die Noten nicht ſclaviſch vortragen. Auch der Leſer, wenn er anders die gehörige Fähigkeit hat, kann an den ihm vorgeſchriebenen Worten ſich zu dem Verfaſſer hinauf empfinden, und aus deſſen Seele alles herausholen, was darin zurückblieb.

Eher möchte ich ſagen, daß Sie Ihre Empfindungen und Gedanken ſelbſt nicht genug entwickelt hätten, wenn ſie ſolche vortragen wollen. Die mehrſten unter den Schreibenden begnügen ſich damit, ihren Gegenſtand mit aller Gelaſſenheit zu überdenken, ſodann eine ſogenannte Diſpoſition zu machen, und ihren Satz darnach auszuführen; oder ſie nützen die Heftigkeit des erſten Anfalls, und geben uns aus ihrer glühenden Einbildungskraft ein friſches Gemählde, was oft bunt und ſtark genug iſt, und doch die Würkung nicht thut, welche ſie erwarteten. Aber ſo nöthig es auch iſt, daß derjenige, der eine große Wahrheit mächtig vortragen will, dieſelbe vorher wohl überdenke, ſeinen Vortrag ordne, und ſeinen Gegenſtand, nachdem er iſt, mit aller Wärme behandle: ſo iſt dieſes doch noch der eigentliche Weg nicht, worauf man zu einer kräftigen Darſtellung ſeiner Empfindungen gelangt.

Mir mag eine Wahrheit, nachdem ich mich davon aus Büchern und aus eignem Nachdenken unterrichtet habe, noch ſo ſehr einleuchten, und ich mag mich damit noch ſo bekannt dünken: ſo wage ich es doch nicht, ſogleich meine Diſpoſition zu machen, und ſie darnach zu behandeln; vielmehr denke ich, ſie habe noch unzählige Falten und Seiten, die mir jetzt verborgen ſind, und ich müßte erſt ſuchen, ſolche ſo viel möglich zu gewinnen, ehe ich an irgend einen Vortrag, oder an Diſpoſition und Ausführung gedenken dürfe. Dieſemnach werfe ich zuerſt, ſobald ich mich von meinem Gegenſtande begeiſtert und zum Vortragen geſchickt fühle, alles was mir darüber beifällt, aufs Papier. Des andern Tages verfahre ich wieder ſo, wenn mich mein Gegenſtand von neuem zu ſich reißt; und das wiederhole ich ſo lange, als das Feuer und die Begierde zunimmt, immer tiefer in die Sache einzu=

einzudringen. So wie ich eine Lieferung auf das Papier gebracht, und die Seele von ihrer erſten Laſt entledigt habe, dehnt ſie ſich nach und nach weiter aus, und gewinnet neue Ausſichten, die zuerſt noch von nähern Bildern bedeckt wurden. Je weiter ſie eindringt, und je mehr ſie entdeckt, deſto feuriger und leidenſchaftlicher wird ſie für ihren geliebten Gegenſtand. Sie ſieht immer ſchönere Verhältniſſe, fühlt ſich leichter und freier zum Vergleichen, iſt mit allen Theilen bekannt und vertraut, verweilet und gefällt ſich in deren Betrachtung und höret nicht eher auf, als bis ſie gleichſam die letzte Gunſt erhalten hat.

Und nun, wenn ich ſo weit bin, womit insgemein mehrere Tage und Nächte, Morgen- und Abendſtunden zugebracht ſind, indem ich bei dem geringſten Anſchein von Erſchlaffung die Feder niederlege, fang' ich in der Stunde des Berufs an, mein Geſchriebenes nachzuleſen und zu überdenken, wie ich meinen Vortrag einrichten wolle. Faſt immer hat ſich während dieſer Arbeit die beſte Art und Weiſe, wie die Sache vorgeſtellet ſeyn will, von ſelbſt entdeckt; oder wo ich hierüber noch nicht mit mir einig werden kann: ſo lege ich mein Papier bei Seite, und erwarte eine glücklichere Stunde, die durchaus von ſelbſt kommen muß, und leicht kommt, nachdem man einmal mit einer Wahrheit ſo vertraut geworden iſt. Iſt aber die beſte Art der Vorſtellung, die immer nur einzig iſt, während der Arbeit aus der Sache hervorgegangen: ſo fang' ich allmählig an, alles was ich auf dieſe Art meiner Seele abgewonnen habe, darnach zu ordnen, was ſich nicht dazu paßt, wegzuſtreichen, und jedes auf ſeine Stelle zu bringen.

Insgemein fällt alles, was ich zuerſt niedergeſchrieben habe, ganz weg, oder es ſind zerſtreute Einheiten, die

die ich jetzt nur mit der herauskommenden Summe zu bemerken nöthig habe. Deſto mehr behalte ich von den folgenden Operationen, worin ſich alles ſchon mehr zur Beſtimmung geneigt hat, und der letzte Gewinn dient mehrentheils nur zur Deutlichkeit und zur Erleichterung des Vortrags. Die Ordnung oder Stellung der Gründe folgt nach dem Häuptplan von ſelbſt, und das Kolorit überlaſſe ich der Hand, die, was die erhitzte Einbildung nunmehro mächtig fühlt, auch mächtig und feurig mahlt, ohne dabei einer beſondern Leitung zu bedürfen.

Doch will ich eben nicht ſagen, daß Sie ſich ſogleich hierin ſelbſt trauen ſollen. Jeder Grund hat ſeine einzige Stelle, und er würkt nicht auf der einen, wie auf der andern. Geſetzt ich wollte Ihnen beweiſen, daß das frühe Disponiren ſehr mißlich ſey, und finge damit an, daß ich ihnen ſagte: „Garrick bewunderte die Clairon, als Frankreichs größte Actrice; „aber er fand es doch klein, daß ſie jeden Grad „der Raſerei, worauf ſie als Medea ſteigen wollte, „vorher bei kaltem Blute und in ihrem Zimmer beſtimmen konnte:“ ſo würden Sie freilich die Richtigkeit der Vergleichung leicht finden, aber doch nicht alles dabei fühlen, was ich wollte, daß Sie dabei fühlen ſollten. Garrick disponirte ſeine Rolle nie zum voraus, er arbeitete ſich nur in die Situation der Perſon hinein, welche er vorzuſtellen hatte, und überließ es dann ſeiner mächtigen Seele, ſich ſeiner ganzen Kunſt nach ihren augenblicklichen Empfindungen zu bedienen. Und das muß ein jeder thun, der eine mächtige Empfindung mächtig ausdenken will.

Das Koloriren iſt leichter, wenn man es von der Haltung trennt; aber in Verbindung mit derſelben ſchwer. Hierüber laſſen ſich nicht wohl Regeln geben; man

man lernt es blos durch eine aufmerkſame Betrachtung der Natur und viele Uebung, was man entfernen oder vorrücken, ſtark oder ſchwach ausdrücken ſoll. Das Mehrſte hängt jedoch hiebei von der Unterordnung in der Gruppirung ab, und wenn Sie hierin glücklich und richtig geweſen ſind: ſo wird die Verſchiedenheit des Standorts, woraus die Leſer, wofür Sie ſchreiben, ihr Gemählde anſehen, nur eine allgemeine Ueberlegung verdienen.

Unter Millionen Menſchen iſt vielleicht nur ein einziger, der ſeine Seele ſo zu preſſen weiß, daß ſie alles hergiebt, was ſie hergeben kann. Viele, ſehr viele haben eine Menge von Eindrücken, ſie mögen nun von der Kunſt oder von der Natur herrühren, bei ſich verborgen, ohne daß ſie es ſelbſt wiſſen; man muß die Seele in eine Situation verſetzen, um ſich zu rühren; man muß ſie erhitzen, um ſich aufzuſchließen, und zur Schwärmerei bringen, um alles aufzuopfern. Horaz empfahl den Wein als eine gelinde Tortur der Seele; andre halten die Liebe zum Gegenſtande für mächtiger, oder den Durſt zu Entdeckungen: jeder muß hierin ſich ſelbſt prüfen. Rouſſeau gab nie etwas von den erſten Aufwallungen ſeiner Seele; wer nur dieſe und nichts mehr giebt, der trägt nur ſolche Wahrheiten vor, die den Menſchen insgemein auffallen und jedem bekannt ſind. Er hingegen arbeitete oft zehn Mal auf die Art, wie ich es Ihnen vorgeſchlagen habe, und hörte nicht auf, ſo lange noch etwas zu gewinnen übrig war. Wenn dieſes ein großer Mann thut: ſo kann man ſo ziemlich ſicher ſeyn, daß er weiter vorgedrungen ſey, als irgend ein andrer vor ihm. So oft Sie ſich mächtiger in der Empfindung, als im Ausdruck fühlen, ſo glauben Sie nur dreiſt: Ihre Seele ſey faul, ſie wolle nicht alles

hervorbringen. Greifen Sie dieſelbe an, wenn Sie fühlen, daß es Zeit iſt, und laſſen ſie arbeiten. Alle Ideen, die ihr jemals eingedrückt ſind, und die ſie ſich ſelbſt aus den eingedrückten unbemerkt gezogen hat, müſſen in Bewegung und Gluht gebracht werden; ſie muß vergleichen, ſchließen und empfinden, was ſie auf andre Art ewig nicht thun wird; ſie muß verliebt und erhitzt werden, gegen ihren großen Gegenſtand. — Aber auch für die Liebe giebt es keine Dispoſition; kaum weiß man es nachher zu erzählen, wie man von einer Situation zur andern gekommen iſt.

II.

Ueber das Kunſtgefühl.

Von einem Weinhändler.

Hiebei überſende ich Ihnen, nebſt tauſend Dankſagungen für Ihre mir letzthin bewieſene viele Freundſchaft, das Fäßchen, was Sie verlangt haben. Der Wein iſt gut, und wenn er das noch hätte und dieſes nicht: ſo wäre mir das Stück davon nicht für tauſend Gulden feil.

Lachen Sie nicht über dieſe ſeltſame Sprache; es hat nicht viel gefehlt, oder ich wäre dadurch bei meiner letzten Durchreiſe durch D.... zum Mitgliede eines gelehrten Klubbs aufgenommen worden. Unſer guter Freund, der Kanonikus L..., der vermuthlich nicht wußte, wie er den Abend mit einem Weinhändler zubringen ſollte, hatte mich dahin geführt; und ich fand über zwanzig junge Herren zuſammen, die immer das Wort Kunſtgefühl im Munde hatten, und von deſſen Mangel in gewiſſen Gegenden ein Langes und

Breites ſprachen. Der eine beſchuldigte mit einer viel bedeutenden Miene das feindſelige Klima, der andre ſchob die Schuld auf die ſchlaffe Regierungsform, ein dritter klagte die philoſophiſche Erziehungsart an, und ein vierter brachte ſogar die Religion mit ins Spiel: um den eigentlichen Grund zu beſtimmen, warum in dem einen Lande mehr Kunſtgefühl und Geſchmack ſey, als in dem andern.

Nachdem ich den Gelehrten meiner Meinung nach lange genug zugehöret hatte, ſo glaubte ich endlich auch mit etwas von meiner Weisheit aufwarten zu dürfen, und ſagte zu ihnen: Aber um des Himmels willen, wie können Sie ſich über eine ſolche Sache ſo lange zanken? Ich kenne alle Gewächſe des Rheingaues, und will nicht allein alle Arten, ſondern auch alle Jahrgänge auf das genaueſte unterſcheiden; das iſt aber von Ihnen keiner im Stande, und woher rührt dieſer Mangel des Geſchmacks bei ihnen? Wahrlich nicht vom Klima und auch nicht von der Religion, ſondern weil ſie nicht, wie ich, von Jugend auf in Kellern geweſen ſind, und nicht alle Arten von Weinen oft genug verſuchet haben.

Anfangs ſchienen ſie zu ſtutzen; aber bald ſagte einer: das wäre etwas ganz anders; ein ſolches Memorienwerk, als dieſe Weinkenntniß wäre, könne ein jeder lernen. Der Geſchmack, der dazu gehörte, ſey nicht der wahre Kunſtgeſchmack, der prüfen und glücklich wählen könnte; es ſey etwas ganz anders, eine Menge von Weinen zu kennen und zu entſcheiden, welches der beſte ſey; man müßte ſich ein Ideal machen können....

Das wäre doch der Henker, verſetzte ich, und nahm das Glas, was eben vor mir auf dem Tiſche ſtand: dieſer Wein dahier iſt ein Markebrunner von 1759, und wenn er das noch hätte und dieſes

nicht: ſo wäre es der ſchönſte Markebrunner, den ich jemals getrunken habe; ich prüfe, wähle und entſcheide hier beſſer, als der Präſident von allen gelehrten Akademien in Europa, und will denjenigen erwarten, der meinen Geſchmack tadeln wird. So will ich mir in jeder Art des Rheinweins nicht allein den größten Grad der Güte, ſondern auch, weil ſie doch von Kunſt-Idealen ſprechen, das möglichſt vollkommene Wein-Ideal in Riedesheimer, Hochheimer, Laubenheimer, und kurz in allen unſern Weinen denken; ich will ſo gut, als wenn ich ſie würklich getrunken hätte, die Weine ſchmecken, die aus unſern Trauben vom Cap an bis in Weſtphalen gezogen werden können; und wenn das nicht Kunſtgefühl iſt, ſo weiß ich nicht was es ſey.

Die ganze Geſellſchaft lachte immerfort über meinen Eifer, und wiederholte das Wort: wenn er das noch hätte und dieſes nicht. Aber ich ſtörte mich daran nicht, und behauptete: daß es das einzige Mittel wäre, deſſen ſich alle Kunſtverſtändige, zu verſtehen von denen, die durch den Keller gezogen würden, bedienten, um zu hohen Idealen der Vollkommenheit zu gelangen; und daß derjenige, welcher nicht lange die Keller beſucht, und fleißig geſchmeckt hätte, nie zu einem ſo feſten und richtigen Weingeſchmack gelangen ſollte.

So wie endlich der Lärm ſich zu einer ruhigen Betrachtung herabſtimmte, fingen einige an auf meine Seite zu treten; aber wie die andern darauf drangen, daß man, um Geſchmack zu haben, nach Gründen billigen oder verwerfen müßte, verſtummeten meine Freunde wieder.

Sackerloth! rief ich, nach Gründen? Nach Gründen? Freilich nach Gründen, aber doch wohl nicht nach ſolchen, die ihr Herren in eurer armſeligen

Sprache

Sprache ausdrücken könnet. Lavater hat auch Gründe angegeben, um die Phyſionomien zu erkennen, und die guten von den ſchlechten zu unterſcheiden. Aber beim Element, wann ich einem Kerl ins Geſichte ſchaue: ſo will ich tauſend Mal eher wiſſen, was der Knabe im Schilde führet, als alle diejenigen, ſo ihn nach den von jenem großen Meiſter angegebenen Gründen beurtheilen. Ich habe mehr Menſchengeſichter geſehen, als ich Weine geſchmecket habe; und die Eindrücke, ſo ich von ihnen behalten habe, dienen mir zu ſo viel Werkzeugen der Menſchenerkenntniß. Mit allen dieſen Werkzeugen berühre ich den Kerl auf ein Mal, mein ganzes Gefühl fließt um ſeine Form, und ich drücke ihn damit ſo ab, daß ich ihn habe wie er da ſteht, von innen und von außen; aber die Gründe davon klar zu denken, ſie in einen dünnen elenden Faden auszuſpinnen und andern mitzutheilen, das verſtehe ich ſo wenig, daß ich vielmehr glaube: es ſey nicht möglich, und unſre Sprache ſey ſo wenig das Werkzeug, alle Empfindungen, die wir durch unſre fünf Sinne erhalten, auszudrücken, als die vier Species das Mittel ſind, unendliche Größen zu berechnen.

Hier gieng nun der Streit von neuem an; ich behauptete, daß einer der des Menſchen Geſicht in einem Hui mit zehntauſend, obgleich unerklärbaren Tangenten berührte, richtiger davon urtheilte, als ein andrer, der immer nur ein einzelnes Fühlhorn ausſtrekken, und dasjenige, was er dadurch empfände, deutlich beſchreiben könnte. Und hieraus zog ich ſodann die Folge: daß es nothwendig in allen Arten des Geſchmacks zuerſt darauf ankäme, wie viel einer Tangenten hätte, und ob ſolche richtig wären? Dieſes bewieſe der Italiäner, der täglich gute Gebäude und Gemählde ſchauete und ſchöne Muſik hörte; durch

durch die Eindrücke, ſo er davon erhielte, gelangte er zu vielen und richtigen Tangenten, und es ginge ihm mit dem Geſchmack in der Muſik und der Baukunſt, wie mir mit dem Weine. Das Vergleichen und Entſcheiden folge von ſelbſt, ſobald man vieles kenne und neben einander ſtelle; und es fehle nur da an Kunſtgefühl und Geſchmack, wo man keine Gelegenheit hätte, ſich Tangenten zu erwerben.

Der eine fragte mich: ob es nicht da ſchlechterdings an dem Weingeſchmack fehlen würde, wo wie in der Türkei, die Religion den Wein verböte, und ob alſo nicht die Religion eine Hinderungsurſache des Kunſtgefühls ſeyn könnte? Der andre: ob ich nicht am liebſten in ſolche Länder reiſete, wo der Wein gut bezahlet würde? und ob ich viel Wein in den Staaten abſetzte, wo die Unterthanen, von Laſten niedergedrückt, das Weintrinken vergäßen? Der dritte: ob nicht ein Klima vor dem andern mehr Waſſer als Wein erforderte? Der vierte: ob man zu einem guten Weingeſchmack gelangte, wenn man wüßte, daß der eine = A, und der andere = B, der dritte aber, der mit beiden übereinkäme, = A B wäre? und alle wollten nun wieder ihren vorigen Satz behaupten: daß Religion, Regierungsform, Klima und Erziehung den guten Geſchmack hindern und befördern könnten.

Hier glaubte man mich recht in die Enge getrieben zu haben. Aber da ich ihnen ſo weit Recht gab, als ſie Recht hatten: ſo mußten ſie mir auch Recht geben, daß Religion, Klima, Regierungsform, und eine gewiſſe Art von Studieren, an und für ſich keinem Menſchen den Geſchmack geben oder bilden würden, wofern er ihm nicht dadurch gegeben würde, daß er recht viele und richtige Tangenten bekäme, und ſo käme alles darauf an, wie man ihm dieſe

bei=

beibrächte. Hierüber wollte ich mir den Ausſpruch des gelehrten Klubbs erbitten, und mich und meine Weine inmittelſt beſtens empfohlen haben.

Dieſer fiel endlich dahin aus: daß das Kunſtgefühl des Weins und deſſen Wiſſenſchaft zwei ganz unterſchiedne Studien wären, wovon jede in ihrem beſondern Keller erlernet werden müßte. Ich aber behauptete: daß M e n g s, der von der Kunſt zu ihrer Wiſſenſchaft übergegangen wäre, es in der letztern unendlich weiter gebracht hätte, als diejenigen, welche ſich blos mit der Wiſſenſchaft der Mahlerei beſchäftiget hätten; und daß es der Hauptfehler unſrer heutigen Erziehung ſey, daß wir unſre Jugend früher zur Wiſſenſchaft, als zur Kunſt anführten.

III.

Von der National-Erziehung der alten Deutſchen.

Was Sie von der National-Erziehung unſrer Vorfahren ſagen, hat meinen vollkommenſten Beifall; die Uebung der Jugend in den Waffen machte billig die Hauptſache aus, da ſie ſich beſtändig ihrer Haut zu wehren hatten: und ſie handelten hierin weit zweckmäßiger, als ihre ſpätern Nachkommen, die künftige Hofleute roh und wild aufwachſen laſſen.

Was ich jederzeit am mehrſten dabei bewundert habe, iſt dieſes: daß die römiſchen Legionen den ſchnellen Anlauf und das Einſprengen (velocitatem et insultum)

sultum *) der deutſchen Infanterie ſo außerordentlich fürchteten. Dieſes ſetzt voraus, daß jene im vollen Anlauf, ungefähr wie unſre heutige Cavallerie, in den Feind ſetzte, und ihn unter die Füße trat. Die gefälleten Spieße der Römer, womit ſie ſonſt eine gute Reuterei abhalten konnten, mochten dagegen nicht viel würken: weil die Deutſchen mit einem raſchen Sprunge darüber hinwegſetzten, und mit ihren kurzen und ſcharfen Pfriemen den Römern die Bruſt durchbohrten. Was gehörte aber nicht dazu, um ſolche Springer, die ſich mit offnen Augen in den Tod ſtürzten, zu bilden? Wie mußten die Sehnen und Muskeln dieſer Kerl von Kindesbeinen an gewöhnt und geſtärket ſeyn? Und was für Grundſätze von Ehre und Schande mußten dieſen kriegeriſchen Seelen eingeprägt ſeyn?

Ihr einziges und ewiges Spiel war, auf ſcharfe Spieße einzuſpringen **), um Körper und Auge zu gewöhnen; und ihre Grundſätze waren jenem Zwecke völlig angemeſſen. Wer im Anlaufe auf den Feind zu langſam war (ignavus), oder aus Angſt nicht raſch genug einſetzte (imbellis), oder wohl gar auf eine ſchändliche Art ſeine Sehnen unbrauchbar gemacht hatte (corpore infamis), den erſtickten ſie in dem nächſten Sumpfe, und eine ewige unauslöſchliche Schande ver-

folgte

*) Tacitus erwähnet deſſen bei zweien Gelegenheiten, einmal da Germanicus ein Treffen mit ihnen in der Ebne vermied; und das andre Mal, da die Deutſchen ſo in die Enge getrieben waren, daß ſie assultu et velocitate corporum nichts ausrichten konnten. Annal. L. II. c. 21.

**) Genus spectaculorum unum, atque in omni coetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jactant. *Tacit.* *G.* 24. Hiedurch erreichten ſie jene Springkraft. Ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude mergunt. *G.* c. 12. Wann man dieſes nicht von der augenblicklichen Situation des Anlaufs verſteht: ſo iſt es nichts.

folgte diejenigen, die ihren Dienſtherrn in der Schlacht verließen.

Dieſe Springer waren aber auch nur in der erſten Linie, und die edelſten Jünglinge der Nation *). Rübenfreſſer ſchickten ſich dazu nicht; und nur unter den Engländern, einer mehrentheils von Fleiſche lebenden Nation, ſieht man hie und da noch Jünglinge, die ohne Zulauf über eine Hecke von ſechs Fuß hinwegſetzen.

Ueberhaupt übertrafen ſie alle Nationen im Springen. Der König der Cimbern, Teutoboch **), ſetzte gewöhnlich über vier und ſechs Pferde weg, und der König iſt ſelten der erſte und einzige in ſeiner Art. Ohne Zweifel gehörte alſo das Voltigiren zur National-Erziehung, und das Gefolge (comitatus) des Königs war vermuthlich noch ſtärker in dieſer Kunſt, als er. Die Nerve ihres Arms, womit ſie einen Wurfſpieß auf eine ungeheure Weite (missilia in immensum vibrant ſagt Tacitus) ſchleudern konnten, mußte an der Mutter Bruſt geſpannet ſeyn.

Da ſie alles in Abſicht auf den Krieg thaten: ſo iſt auch kein Zweifel übrig, daß das Voltigiren nicht zugleich ſeine unmittelbare Beziehung auf das Reiten hatte, wie ſie denn auch mit einer verwundernswürdigen Fertigkeit von ihren Pferden auf und ab ſetzten. Die deutſche Cavallerie war in allen Schlachten der römiſchen überlegen, und die römiſchen Schriftſteller ſind froh, wenn ſie ſagen können: equites ambigue certavere.

Ihre ſchwere Infanterie, denn ſie hatten auch eine

**) In universum aestimanti, plus penes peditem roboris: eoque mixti praeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam *velocitate peditum quos ex omni juventute delectos ante aciem ponunt. Tac. G. c.* 6.

*) Quaternos senosque equos transilire solitus. *Flor. III.* 3.

eine leichte, die wie bekannt, mit der leichten Reuterei überweg *) lief, hat ſchwerlich viele ihres gleichen gehabt. Urtheilen ſie aus dem einzigen Zuge: Wie die Cimbern an die Etſch kamen, ſtelleten ſie ſich, drei oder vier Mann hoch, in den Strom **), und wollten ihn mit ihren Schilden aufhalten. Dies ſetzt voraus, daß Schild an Schild ſchloß, und dieſes Manoeuvre nicht allein eine undurchdringliche Mauer ausmachte, ſondern auch der größten Gewalt widerſtehen konnte. Wo iſt jetzt ein General, der ſich die Erwartung von ſeiner Infanterie machen könnte, daß ſie einen Strom im Laufe aufzuhalten vermöchte? Wäre den Cimbern ihr Unternehmen gelungen: ſo waren ſie Meiſter von Rom. Mit dem Damme, welchen ſie hernach ſchlugen, verging ihnen die Zeit.

Die Catten hatten einen Schandorden eingeführt *), welchen jeder Jüngling ſo lange tragen mußte, bis er einen Feind erlegt hatte. Dieſe Erfindung iſt gewiß um einen Grad feiner, als die Ritterorden in den Philantropinen. Um nur erſt unter die Zahl der ehrbaren Männer zu gelangen, mußte der Jüngling ſchon Thaten gethan haben.

Jeder widmete ſich ſeinem Anführer, in deſſen Gefolge er diente, mit einem ſchweren Eide auf Leib und Leben; und ſo lange dieſer ſtand, mußte alles ſtehen. Wer ihn, ehe er fiel, verließ, ward, um in unſrer Sprache zu reden, vor der Fronte des Gefolges als infam caſſirt, und keiner wünſchte dieſe Schande zu überleben. Ihre Subordination war ſo ſtrenge, daß jeder was er that, auf die Rechnung des

*) *Tacit. l. c.*

**) *Liv.* XXXXIV. 26.

***) Retinere amnem manibus et clipeis fruſtra tentarunt. *Flor. l. c.*

des Anführers ſetzen, und ſich damit nicht ſelbſt erheben durfte *).

Das Frauenzimmer hatte einen eben ſo hohen Begriff von Ehre. Wie die Cimbern zuletzt überliſtet wurden, bat das gefangene Frauenzimmer, unter die Veſtalinnen aufgenommen zu werden; und wie ihnen dieſes abgeſchlagen wurde, ſchlugen ſie ihre ſchönen Haarflechten **) über die Reiſen ihrer Wagen, knüpften ſolche unter das Kinn zuſammen, und erhängten ſich mit dieſem Wohlſtande unter der Decke ihrer Wagen. Speciosam mortem nennet es Florus.

Die Dichtkunſt der Nation hatte drei Hauptgegenſtände, die Ankunft des Volks von ſeinem Urſprung an, die Thaten der Krieger, und die Ermunterung zur Schlacht; ihre Mahlerei gieng blos auf die Verzierung des Schildes, die Tanzkunſt auf den hohen Ehrentanz zur Belohnung der Sieger, und auf den Paß zum marſchiren. Mit einem Worte, alle Wiſſenſchaften und alle Künſte giengen bei ihnen lediglich auf den Krieg; und daß ſie auch in der höhern Strategie erfahren waren, ſchließt man nicht allein daraus, daß ſie fünf römiſche Conſular-Armeen nach einander aus dem Felde ſchlugen, ſondern auch beſonders aus dem großen Manöver des Arioviſtes ***), der gleich ſein Lager nur eine Meile vom römiſchen nahm, des andern Tages den Cäſar tournirte, ihm damit die Zufuhr abſchnitt, darauf ein Haupttreffen vermied, ſodann

*) Fortissimus quisque ferreum insuper annulum, ignominiosum id genti, velut vinculum gestat, donec se caede hostis absolvit. *Tacit. G. c.* 31.

**) Id. c. 14.

***) Vinculo e crinibus suis facto a jugis plaustrorum pependerunt. *Flor. III.* 3.

ſodann die Römer, denen er in der Zahl leichter Truppen überlegen war, mit Scharmützeln aufzureiben ſuchte, in der Schlacht ſelbſt ihnen durch eine der ſchnelleſten Wendungen ihre ganze Artillerie unbrauchbar machte, und ihren linken Flügel beim erſten Angriff über den Haufen warf.

Dieſes alles ſetzt eine Erziehung von ganz andrer Art voraus, als man ſich insgemein von Barbaren einbildet; und man kann dreiſt annehmen, daß es nicht blos wilde Tapferkeit, ſondern eine wahre eigne, durch die Erziehung gebildete Kriegeskunſt geweſen, welche die deutſche Nation den Römern erſt fürchterlich, hernach ehrwürdig und zuletzt werth gemacht hat. Die Römer ſprechen von allen Nationen, außer der deutſchen, mit Geringſchätzung.

Nur muß man, wie bisher zu wenig geſchehen, die Erziehung im Gefolge von der gemeinen Erziehung, oder den gezogenen Soldaten von dem Bauern unterſcheiden. Jene Erziehung war blos im Gefolge, das heißt, in der damaligen regulären Miliz; doch nehme ich die Sueven aus, als bei welchen auch der Bauer einregimentirt, und in ſeiner Maaße geübt war. Von dieſen ſagten die übrigen deutſchen Völker*), daß ihnen auch die Götter ſelbſt nicht widerſtehen könnten; ſo ſtark, ſo einzig war ihre kriegeriſche Verfaſſung; und wahrlich, eine Verfaſſung, zu deren Begründung man das Landeigenthum aufgehoben hatte, mußte von ganz beſondrer Art ſeyn**).

*) Caes. de B. G. L. VI.

**) Caes. de B. G. VI. 7.

IV.

Ueber die Erziehung des Adels, von einem Edelmanne.

Der unermüdete Eifer, womit Euer Hochf. Durchlaucht ſich der Erziehung der Jugend annehmen, läßt mich hoffen, daß Höchſtdieſelben eins und anderes, was ich bei den in ſolcher Abſicht gemachten Einrichtungen zu erinnern finde, nicht ungnädig aufnehmen werden.

Dieſe ſind, wie mir dünkt, größtentheils für künftige Gelehrte gemacht, und was ſie zur Vorbereitung der Jugend für andre Stände beitragen ſollen, ſcheint mir dasjenige bei weitem nicht zu wirken, was die praktiſche Anführung zu denſelben wirken kann. So wie junge Leute, welche ein Handwerk lernen ſollen, niemals dasjenige in einer Realſchule lernen werden, was ihnen in der Werkſtätte eines guten Meiſters gelehrt wird; eben ſo wenig werden künftige Staatsmänner in einer Staats- oder Cameralſchule vollkommen gebildet werden. Jene müſſen, ſo wie ſie ihr vierzehntes Jahr erreicht, und dasjenige erlernet haben, was ſie erlernen können und müſſen, die Schulen der Gelehrten verlaſſen, und ſich einem Meiſter übergeben; und eben dieſes müſſen, meiner Meinung nach, auch diejenigen thun, welche ſich andern Ständen widmen wollen.

Mit den Gelehrten iſt es eine eigne Sache; ihre Anzahl wird, in Verhältniß ihrer Mitbürger, immer nur gering ſeyn dürfen, wenn ein Staat, der viele ausübende und nur wenig lehrende Männer gebraucht,

groß und mächtig bleiben ſoll. Der Adel ſollte ſich gar nicht in den Stand der Gelehrten begeben; und die Staaten wurden beſſer regiert, wie ungelehrte Landräthe ſtimmten, und ein gelehrter Canzler die Ausfertigungen darnach beſorgte, als jetzt, wo alles gelehrt iſt.

Unſre Vorfahren, die immer, ohne viel zu ſpeculiren, mit dem Faden der Erfahrung über Weg giengen, und Uebung und Arbeit in jeder Kunſt für ein ſichreres Mittel hielten, ihre Kinder vom Böſen abzuhalten, und aus ihnen brauchbare Männer zu machen, als alle Regeln und Wiſſenſchaften, ob ſie es gleich auch beiläufig hieran nicht ermangeln ließen, ſuchten ihre Söhne, je nachdem ſie an ihnen Luſt oder Fähigkeit bemerkten, bei Hofe, bei der Jagd, bei der Forſt oder beim Stalle anzubringen. Der Fürſt, der ſie zuerſt als Pagen aufnahm, hatte an ſeinem Hofmarſchall, Oberjägermeiſter, Forſtmeiſter und Stallmeiſter zunftgerechte Meiſter, und man ſprach damals von Höfen, wie man jetzt von Akademien ſpricht. Jeder Edelmann wußte, wo ein gerechter Hof gehalten würde, und jeder Fürſt beſtrebte ſich, den beſten zu haben. Man ſahe den Hof als die wahre Schule des Adels an, und ein Churprinz von Sachſen ward Page bei ſeinem Oheime, dem Erzbiſchofe zu Magdeburg, um Regierung zu lernen.

Insbeſondre aber leiſteten die Kriegesſchulen unſerer Vorfahren, da ein Vater ſeinen Sohn einem guten Meiſter oder Ritter auf ſechs oder ſieben Jahre in die Lehre gab, und nicht eher zurücknahm, als bis er die Geſellen= oder Knappen=Jahre erreicht hatte, und auf die Wanderſchaft ziehen konnte, alles was man nach der damaligen Kriegesverfaſſung nöthig hatte;

hatte; und der Geiſt dieſer Einrichtung zeichnet ſich unendlich weit vor der heutigen aus, nach welcher der Knabe in einem Regimente aufdienen muß. Denn der Ritter erhielt die väterliche Gewalt über ſeinen jungen Lehrling, und züchtigte ihn väterlich, wenn dieſer aus dem Gleiſe gieng: anſtatt daß jetzt ein Oberſter oder Hauptmann ſich kaum berechtiget hält, einem ihm empfohlnen Fahnenjunker, der nun ſchon in des Fürſten Dienſte ſteht, und daher nach ganz andern Grundſätzen behandelt werden muß, in gewiſſen Fällen einen ernſtlichen Verweis zu geben.

Nach dieſen Vorausſetzungen würden Ew. Hochfl. Durchlaucht meiner geringen Einſicht nach beſſer thun, wenn Höchſtdieſelben an dero Hofe einen ſolchen Oberhofmarſchall, Oberjägermeiſter, Oberforſtmeiſter und Oberſtallmeiſter, welche als gerechte Meiſter in ihrer Kunſt adliche Jünglinge in die Lehre nehmen, und dieſe mit väterlicher Zucht zu rechtſchaffenen Geſellen bilden könnten, unterhielten, und dann eine ſolche adliche Jugend unter dem Namen von Pagen aufnähmen. Dieſe würden dann nach vollendeten Lehrjahren, anſtatt auf Akademien zu gehen, wenigſtens drei Jahre andre Höfe und Länder, Ställe, Forſten und Jägereien beſuchen müſſen, ehe und bevor ſie an dem Orte ihrer Beſtimmung zum Dienſte gelaſſen würden.

Eben ſo würde ein großer König, welcher eine zahlreiche Armee zu unterhalten hat, gewiß ſtärkere und geſündere Officiere erhalten: wenn dieſelben etwa bis ins zwanzigſte Jahr, einem General oder Oberſten mit völliger väterlicher Gewalt übergeben, und ſodann erſt ins Regiment geſetzt würden. Dem Dienſte würde dadurch nichts entgehn, indem eine ſolche Jugend alles dasjenige verrichten könnte, was

ſie

ſie jetzt verrichtet; und dieſe würde auch nichts dabei verlieren, wenn der König ſie nach ihrem Alter beförderte.

Meine Meinung iſt hiebei keinesweges, daß dieſe Jugend gar keines weitern Unterrichts genießen ſolle; ſie ſollen ihn nur empfangen, wie andre Lehrlinge ihren Unterricht in Sprachen oder im Schreiben, Rechnen, Tanzen und andern Fertigkeiten nehmen müſſen; und nur nicht wie künftige Gelehrte, die einſt wieder andre lehren ſollen, erzogen werden.

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht haben jetzt drei große Pächter im Lande, die alle bei ihrem Vater für Jungen, Halb- und Groß-Knechte gewiſſe Jahre gedienet haben, und jedermann rühmt ihnen nach, daß ihres Gleichen auf hundert Meilen nicht zu finden wäre. Sie haben ein ſolches Auge für alles, was zum Haushalten gehöret, daß alle Bauern im Dorfe ſie für ihre Meiſter erkennen; und alles, was ſie unternehmen, bringt Segen. So iſt auch in Höchſtdero Landſchaft der Herr von . . . und der Herr von . . .; die beide bei der väterlichen Wirthſchaft erzogen ſind, weiter nichts als einen guten Hofmeiſter gehabt, und auch fremde Länder geſehen haben; aber an Einſicht in das wahre Wohl des Landes alle andre übertreffen. Sie allein wiſſen es, wo es den Unterthanen drückt, und was ſie leiſten können; und dieſes muß die Hauptwiſſenſchaft des erbgeſeſſenen Edelmanns ſeyn ꝛc.

V.

Alſo ſoll der handelnde Theil der Menſchen nicht wie der ſpeculirende erzogen werden.

Sie glauben, liebſter Freund, ich habe in dem Schreiben an den Fürſten . . . . den Tänzer mit dem Tanzmeiſter, oder den Gelehrten mit dem Lehrer verwechſelt? Wohlan, ich will mich deutlicher erklären: warum ich den praktiſchen Unterricht dem wiſſenſchaftlichen vorziehe, und warum ich glaube, daß der praktiſch erzogne Menſch, wenn es zur That kömmt, ſein Abentheuer beſſer beſtehe, als der andre.

Laßt uns nur gleich bei dem Landmanne anfangen; wie viel Standhaftigkeit zeigt derſelbe nicht in ſeinem Unglücke? Brennt ihm ſein Haus ab, oder raubt ihm ein Hagelſchlag ſeine ganze Hoffnung im Felde: Gott hat es gegeben, Gott hat es genommen. Stirbt ihm ſein gutes Weib, oder ſein liebſtes Kind: im ewigen Leben ſieht er ſie wieder. Unterdrückt ihn der Mächtige: nach dieſer Zeit kömmt eine andre. Raubt ihm der Krieg alles: Gott weiß, was ihm nützlich iſt; und allezeit iſt der Name des Herrn muthig gelobet. So finde ich faſt durchgehends den Landmann, und auf dem Sterbebette ſieht er, des Lebens ſatt und müde, ſeiner Abſpannung vom Joche mit einer beneidenswerthen Ruhe entgegen, ohne aller der Tröſtungen zu bedürfen, die ſich der Gelehrte geſammelt hat, und blos mit den Hausmitteln verſorgt, die ihm der praktiſche Religions-Unterricht gewährt. Wo iſt aber der Gelehrte, der aufrichtig ſagen kann, ſo viel mehr Muth und Standhaftigkeit zu beſitzen, als er wiſſenſchaftlicher unterrichtet iſt?

Eben

Eben ſo iſt es in andern Verhältniſſen. Wer griff mit mehrerer Zuverſicht an, als Ziethen? Wer gieng kühner in die Gefahr als Cook? Und wer hat nach Verhältniß aller Umſtände, größere Schritte in der Erkenntniß gemacht, als ein Kind von zwei oder drei Jahren, das ſchon von allem ſpricht, ohne jemals eine deutliche Reflexion gemacht zu haben? Wenn ich alle Kriegesbücher und alle Reiſebeſchreibungen auswendig gelernt hätte: ſo würde ich in dem Augenblicke, da Sehen und Angreifen nur Eins ſeyn muß, dasjenige nicht ſeyn, was jene blos praktiſch unterrichtete Männer waren.

Sie glauben vielleicht, Ziethen und Cook würden größer geweſen ſeyn, wenn Sie bei gleichen Erfahrungen wiſſenſchaftlich wären unterrichtet worden? O Freund! der Weg der letzten Art iſt viel zu langſam; er läßt uns dasjenige nur ſtückweiſe genießen, was wir im praktiſchen Unterrichte auf ein Mal und im ganzen Zuſammenhange faſſen. Das Auge, welches die Stellung der Feinde tauſend Mal geſehn hat, ſummirt Totaleindrücke zu Totaleindrücken; es vergleicht unendliche Maſſen mit unendlichen Maſſen, und bringt unendliche Reſultate heraus: anſtatt, daß der wiſſenſchaftlich Unterrichtete mit lauter einzelnen und beſtimmten Ideen rechnet, und Regeln herausbringt, die, wenns zum Treffen kömmt, nie gegen den Totaleindruck beſtehen, und einen in dem Kampfe der Leidenſchaften höchſtens mit dem Seufzer: Oh! troppo dura legge! verlaſſen.

Zum Vergnügen und bei müßigen Stunden ſtellt der praktiſch Unterrichtete auch wohl Unterſuchungen ſeines Reichthums an, anatomirt einen Totalbegriff, und freuet ſich des Philoſophen, der dieſen ſchon vor

ihm zerlegt, und jedem Theilchen deſſelben einen Namen gegeben hat; aber im Handeln hält ihn ſeine Metaphyſik nicht auf, weil er in der Jugend damit nicht angefangen, und ſeine Seele nicht an den weit langſamern Gang deutlicher Ideen gewöhnt hat.

Eben ſo macht es das Frauenzimmer, wovon man ſagt:

Illam quicquid agit, quoquo vestigia movit,
Componit furtim subsequiturque decor.

Sie hat das componere furtim nicht wiſſenſchaftlich erlernt, ſondern ſich immer unter unzähligen Verhältniſſen befunden, ſich darnach, ohne dieſelben in einzelne Begriffe zu zerſtücken, gebildet, und eine ſolche Summe für ihr Betragen daraus gezogen, die kein Gelehrter jemals vollſtändig in einzelne Regeln auflöſen wird. Ihre Regeln ſind concreta, die, ſo bald ſie durch die Abſtraction getrennet, oder auch nur deutlich gedacht werden können, nicht mehr ihre ſchnelle Wirkung behalten: indem das deutliche Denken ganzer Maſſen, nicht ſo geſchwind von ſtatten geht, als das Empfinden derſelben, und das Anſtändige oder Unanſtändige früher auffällt, als die Urſachen davon gedacht werden können. Empfindung kann nur durch Wiederempfindung völlig gefaßt, und nicht durch Worte ausgedrückt werden. Le sentiment seul est en état de juger le sentiment, ſagt Helvetius.

In dem bekannten: video meliora proboque, deteriora sequor, werden kleine abſtrahirte Regeln den allmächtigen Wirkungen eines Totaleindruckes entgegen geſtellet; und wie glücklich iſt der Menſch, daß er durch dieſe und nicht durch jene zum Angriffe beſtimmt wird! indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, als jetzt darin Böſes geſchieht,

ſchieht; falls es in des Menſchen Vermögen wäre, ſich an der Schnur abgezogner Regeln zu halten, oder jede ſeiner Handlungen ſo einzurichten, wie er es ſich in ſeinem Lehnſtuhle bei kalter Ueberlegung vorgenommen hatte.

Noch eins, zerlegen Sie einmal das componere furtim, und unterſuchen, woraus die Compoſition beſteht; nicht wahr, Sie finden nichts wie Lügen und Betrug? Man läßt ſcheinen, was man nicht hat, und verbirgt, was man nicht ſehen laſſen darf. Und dennoch wird der praktiſche Mann die holde Schöne wahr und tugendhaft finden, und des moraliſchen Anatomiſten lachen, der ihm ſolche theilweiſe unwahr und fehlerhaft zeigen kann. Eben ſo wird der durch den ganzen Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphyſiſchen Atheiſten lachen, und Gott da erkennen, wo dieſer ihn nach dem Maaße verlieret, als er trennet, theilet, und ins Unendliche geht. Unter jenen hat nie einer an ſeiner eignen Exiſtenz und ſeiner Freiheit gezweifelt; und es iſt eine erſtaunende Beruhigung, daß die Wirkung des Ganzen — Glaube an Gott iſt, und der Zweifel blos aus einem ſublimirten Theilchen aufſteigt.

Ein ſtrenger Moraliſt wird niemals ein guter Miniſter werden, weil er immer ſein Verhalten mehr nach abſtrahirten Regeln, als nach Totalbegriffen einrichten wird; und doch ziehen manche Fürſten, bei Beſetzung der Miniſterialſtellen, den regelmäßig gelehrten dem praktiſchen Manne vor. Gewiß würden ſie dadurch zu tauſend Ungerechtigkeiten Gelegenheit geben, die jeder natürlicher Weiſe begeht, der nach ſeinem kurzen abſtrakten Maaßſtab eine menſchliche Handlung abmißt: wenn nicht zum Glück die mehrſten

abge=

abgezognen Regeln, in dem Augenblick der Handlung und Entſcheidung, dem mächtigen Totaleindrucke weichen müßten. In den mehrſten Ländern werden die Verbrecher noch nach abſtrahirten Geſetzen verdammt; aber in England erkennen zwölf Totaleindrücke über die concrete That.

Aber dem allen ungeachtet ſollen ſie nicht glauben, daß ich den wiſſenſchaftlichen Unterricht und die Gelehrſamkeit, welche daraus entſteht, verachte. Nein, ich ſehe die Gelehrten als eine der edelſten Klaſſen der Menſchen an; der wiſſenſchaftliche Unterricht beſteht hier mit ſeinem Zwecke vollkommen, und ich weiß, daß der praktiſche Unterricht unendlich durch die Reſultate des wiſſenſchaftlichen gewonnen hat. Allein die Geſchäfftsmänner und die übrigen handelnden Menſchen ſollen dieſe Reſultate nützen, ohne mit jenen einerlei Gang zu gehen; ſie ſollen, wie die Frau von Sevigni, den Verſtand au bout de la plume haben, oder wie ein fertiger Muſicus, die Noten durchs Auge in die Finger gehen laſſen, und das commercium rerum et animae, wie es Baco nennet, ſo wenig durch das Denken der Zeichen, als durch deren Ausdruck aufhalten; und das läßt ſich in Geſchäfften blos von dem praktiſchen Unterrichte erwarten. Ich bedenke nie, was ich ſchreibe, und leſe nur, was ich geſchrieben habe, aber eben deßwegen bin ich mit der größten Fertigkeit ꝛc.

VI.

VI.

Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.

Höre Freund, ich geb's dir zu, es iſt unnöthig von den Dächern zu ſingen, wie ſüß die Liebe und wie lieblich der Wein ſey; denn die Natur wirds dem Jungen ſchon ſagen, und es iſt beſſer, daß dieſe es thue, als daß eine Kupplerin die Roſe vor der Zeit breche. Aber daß ich nun auch auf der andern Seite im Genuſſe aller Menſchenfreuden ſo ſparſam und pipiſch ſeyn ſoll, damit bleib mir vom Leibe; ich genieße was ich vertragen und bezahlen kann, das iſt mein Maaß, und das Maaß eines jeden redlichen Mannes unter der Sonnen *).

Du ſelbſt haſt mir zugeſtanden: daß es keine Sünde ſey, ein Fürſt, Graf oder Edelmann zu ſeyn; unſer Pfarrer hat es mehrmals öffentlich gepredigt: man könne hunderttauſend Thaler beſitzen und doch ſelig werden, obs gleich ein bischen hart herginge. Wenn ich alſo von der Ehre und vom Gelde ſo viel nehmen darf, wie ich vertragen und mit Recht erhalten kann, warum nicht auch von der Luſt? Wir ſind nicht in Amerika, wo man ſich mit der Ehre der bloßen Menſchheit begnügen muß, und ſo lange es dauert, ſo wenig ein Edelmann als ein Graf ſeyn darf; wir ſind auch keine Wiedertäufer, daß wir alle Freuden wie alle Güter gemein haben müſſen; und wenn dieſes nicht iſt, wenn einer Feldmarſchall ſeyn darf, obgleich hunderttauſend als Gemeine dienen müſſen; wenn einer eine Million Piſtolen beſitzen mag, obgleich eine Million Menſchen nicht ſo viel

Heller

*) Honny soit qui mal y pense.

Heller zählt: ſo denke ich auch, ich dürfte ſatt Paſteten eſſen, wenn gleich alle meine Nachbarn nur grob Brod zu koſten kriegen.

Du nenneſt das hart? . . . . Gut. Mitleidiger Mann, ich will allen was mitgeben, es ſoll niemand bei mir darben; ich will großmüthiger ſeyn, als der König, der ſeine ganze Ehre für ſich allein behält, und billiger als der Reiche, der immer noch mehr ſammlet. Wir Meiſter in der Kunſt ſich zu vergnügen, haben einen edlern Hang, als beide, wir laſſen keinen darben; und wir ſind nicht glücklicher, als wenn die ganze Welt mit uns glücklich iſt; wir theilen Opern, Redouten, Comedien, Paſteten und was wir haben, von Herzen gern mit; und böſe Leute allein ſind es, die uns nachreden, daß wir unſern Wein allein trinken. Unſer größtes Vergnügen iſt, recht viel vergnügte Leute zu machen; ſind nicht eben die Redouten und Comedien gerade ſo eingerichtet, daß ein jeder für ein Billiges daran Theil nehmen kann; und lachen wir wohl jemals herzlicher, als wenn die ganze Verſammlung mitlacht? Alſo . . . .

Aber das geht nicht: wir müſſen arbeiten, wir haben Pflichten gegen uns, gegen andre, gegen Gott...

Richtig, vollkommen richtig! Jedoch geſetzt, wir wohnten auf Otaheiti, wo die Brodfrucht auf den Bäumen wuchs, und jeder nur den Mund aufthun durfte, um ſatt zu werden; wo die Einwohner den ganzen Tag in der Sonne lagen, und nicht anders aufſtunden, als um Comedien zu ſpielen, oder zu tanzen; wo Jungen und Mädchen ſich beſtändig im Graſe wälzten, und die Königin mit ihren Hofdamen den Engländern immerfort in die Arme lief; wo Eſſen und Trinken und Schlafen die einzige Berufsarbeit war; wo es keine Arme und keine Almoſen

gab,

gab, weil der Schöpfer für jedes menſchliche Geſchöpf mit gleicher Freigebigkeit geſorgt hatte; wo man anſtatt zu beten, alles nur mit Empfindung, die man kaum Dankbarkeit nennen konnte, genoß; ſollten hier die Leute ſich auch Pflichten machen? Sollten ſie die Brodbäume abhauen, um Korn im Schweiß ihres Angeſichts aus der Erde zu ziehen? oder ſich in die ſpaniſche Bergwerke ſchleppen laſſen, um Urſach zu haben, Gott ſtündlich für ihre Errettung anflehn zu können? He! . . .

Du lachſt! und meinſt, Weſtphalen ſeye nicht Otaheiti? Je nun, ſo kommen wir auf den rechten Fleck zuſammen; ſo iſt die Frage nicht, ob Redouten und Comedien erlaubt ſind, nein! alles kommt dann darauf an, ob ſie dem Orte, worin ſie gehalten werden, angemeſſen ſind; und ob die Perſon, welche ſie beſucht, ihre Pflichten dabei verletzt? Aber wozu denn die allgemeinen Urtheile über ihre Sittlichkeit und Unſittlichkeit in Anſehung unbeſtimmter Oerter und Perſonen?

Man gewinnt doch noch immer etwas damit; man hält doch noch manchen zurück, der ſich ſonſt dieſem Vergnügen zu ſehr überlaſſen würde? . . . . . ſprichſt du? O Freund! Freund! was ſoll der gemeine Mann denken, wenn die Sittenlehrer mit aller Macht der Beredtſamkeit Opern, Comedien und Redouten verdammen, und gleichwohl ſieht, daß die großen Fürſten und Fürſtinnen, deren Weisheit und Tugend eben dieſe Sittenlehrer nicht genug zu erheben wiſſen, ihrer Lehre geradezu entgegen handeln? Wenn eben diejenigen, welche eine Sache zu prüfen und zu ſchätzen wiſſen, ſich an dieſen Vergnügungen gar nichts abziehen laſſen? Muß er hier nicht ganz

irre werden? Muß er nicht zuletzt glauben, alle Sittenlehre ſey bloßes Gewäſche, und indem er ein Gebot verachtet ſieht, alle für gleich verächtlich halten? Und thäten wir nicht vernünftiger, wenn wir aufrichtig ſagten „ſeidne Kleider ſind gut, aber nicht für jedermann" als wenn wir, um die Unvermögenden abzuhalten, ſich nicht auch darin zu kleiden, ſie für ſündlich erklärten, und uns gleichwohl ſelbſt darin brüſteten? Auch hier kommt alles auf die Gränzlinie an; und ſo ſchwer auch dieſe anzuweiſen ſeyn mag: ſo iſt ſie doch vorhanden, und wie manche andre Sache leichter im Griffe, als im Ausdrucke.

Hierüber ſage mir, was du weißt, und dann will ich dich gern hören. Ziehe die Grenzlinie ſtrenge, ſie ſoll mir nicht leicht zu ſtrenge ſeyn; oder wenn du ja ins Allgemeine gehn willſt: ſo ſage mir erſt, wenn du die nothwendige Ungleichheit der Stände und Güter in der Welt als erwieſen annimmſt: warum du die Ungleichheit der Vergnügungen minder gerecht findeſt?

VII.

Etwas zur Policey der Freuden für die Landleute.

Wenn ich Policey-Commiſſarius wäre, es ſollte mir anders gehn: die Leute ſollten mir wenigſtens ein- oder zwei Mal im Jahr, auf der Kirms oder auf Faſtnacht, völlige Freiheit haben, einige Bände ſpringen zu laſſen, oder ich hieße nicht Herr Commiſſarius. Unſre heutige Mäßigkeit macht lauter Schleicher, die des Morgens ihr Gläschen und des

Abends ihr Kännchen trinken: anſtatt daß die vormalige Ausgelaſſenheit zu gewiſſen Jahrszeiten einem Donnerwetter mit Schloßen glich, was zwar da, wo es hinfällt, Schaden thut, im Ganzen aber die Fruchtbarkeit vermehret. — Dagegen aber würde ich auch die täglichen Säufer, wenn ſie ſich auch nicht völlig berauſchten, ohne Barmherzigkeit ins Zuchthaus ſchicken.

Mit allem ihren Lehren und Predigen haben es die Moraliſten endlich ſo weit gebracht: daß die Leute, welche vorhin des Jahrs einen Anker, aber an einem Tage herunterzechten, ſich jetzt täglich mit einem geringern Maaße, aber des Jahres nicht mit einem Stückfaſſe begnügen; und hier möchte ich wohl ein Mal fragen: Ob wir bei dieſem Tauſche gewonnen oder verloren haben? Als Policey-Commiſſarius ſage ich: Nein. So viele Freuden uns auch der Schöpfer giebt, und ſo gern er es ſehen muß, daß wir ſie mit Dank und Mäßigung genießen: ſo offenbar finde ich, daß die Leute bei dem mäßigen Genießen zu Grunde gehen, die vorhin des Jahrs nur ein oder zwei Mal Kopfweh zu erleiden hatten; ich finde, daß es für die Policey leichter ſey, einmal des Jahrs Anſtalten gegen einen wilden Ochſen zu machen, als täglich die Kälber zu hüten.

Bei allem dem aber iſt es doch auch hier zu verwundern, daß die Freuden und Ergötzungen unſerer Vorfahren policeymäßiger geweſen ſind, als die unſrigen. In der ganzen bekannten Welt ſind von den älteſten Zeiten her gewiſſe Tage dem Menſchen dergeſtalt frei gegeben worden, daß er darin vornehmen konnte was er wollte, in ſo fern er nur keinen Kläger gegen ſich erweckte. Das Amt der Obrigkeit ruhete

ruhete an denſelben völlig, und der Fiskus ſelbſt konnte nichts Beſſers thun, als mitmachen. Man findet alte Stadtordnungen, worin an zwei Tagen des Jahrs alle Arten von Glücksſpielen erlaubet wurden; die Obrigkeit duldete die Faſtnachtszechen und Mummereien bis in die Kirchen, und ſorgte blos dafür, daß die unbändigen Menſchen kein Unglück anfiengen; die Uebermaaße ſelbſt wehrete ſie keinem. Man erinnert ſich der Saturnalien wie der Narrenfeſte; man weiß, was zur Carnevalszeit in und außer den Klöſtern erlaubt war, und man ſieht, ohne ein Montesquieu zu ſeyn, daß aller Welt Obrigkeit, den Patriarchen zu Conſtantinopel nicht ausgeſchloſſen *), den Grundſatz angenommen hatte: die Thorheit muß wenigſtens ein Mal im Jahre ausgähren, damit ſie das Faß nicht ſprenge.

Eben dieſer Grundſatz herrſchte in andern Theilen bei unſern Vorfahren. Bei gewiſſen ſeltnen feierlichen Gelegenheiten zeigten ſie ſich in verſchwenderiſcher Pracht, wenn ſie täglich in einem ſchlichten Wamſe gingen. Wenn ſie mit einander haderten, ſo ſchonten ſie ſo wenig ihrer Lunge als ihrer Fäuſte; und wenn ſie ſich freueten, ſo wollten ſie berſten vor Lachen. Damit ſchonten ſie ihre Feierkleider, und entwehrten ſich des ſchwindſüchtigen Grams, und der Gefahr, von einer plötzlichen Freude zu ſterben. Wir hingegen opfern der Mode durch tägliche kleine Ausgaben unſer beſtes Vermögen auf, verfolgen unſre Feinde mit der artigſten Manier, und ſchwindeln bei allen plötzlichen Zufällen.

Jedoch Scherz bei Seite! wenn ich Policey-Commiſſarius wäre, die Leute ſollten mir zu gewiſſen Zeiten

*) *Cedren* hist. p. 639.

ten mehr Freuden haben, damit ſie zu andern fleißiger und ordentlicher würden. Ich weiß, wie dem Handwerksmanne der Sonntagsbraten ſchmeckt, wenn er ſich die ganze Woche mit einem Gemüſe beholfen hat, und wie zufrieden er mit ſeinem Gemüſe iſt, wenn er an den Sonntagsbraten gedenkt. Nach dieſem wahren Grundſatze würde ich jedem Dorfe, wo nicht alle Monate, doch wenigſtens alle Vierteljahr ein Feſt erlauben, um den täglichen Genuß — welcher zuletzt auch oft den Beſten zur Uebermaaße verführt und um ſo viel gefährlicher iſt, je unbemerkter er im Finſtern ſchleicht, und mit der lieben Gewohnheit, der andern Natur, über Weg geht, ſo viel mehr einzuſchränken. Eine Policey, die ihre Aufmerkſamkeit dahin wendete, würde wahrſcheinlich glücklicher ſeyn, als diejenige, welche wie die neuere alle Arten von Zechereien und Gelagen verbietet, und damit den durch keine Geſetze zu bezwingenden heimlichen und öftern Genuß befördert, auch wohl ſelbſt das Salz der Freude, was dem geplagten Menſchen Reiz und Dauer zur Arbeit geben ſoll, völlig unſchmackhaft macht.

In gewiſſen Ländern und beſonders am Rheine läßt der Pfarrer des Sonntags das Zeichen mit der Glocke geben, wenn der Fideler in der Schenke auf die Tonne ſteigen darf; und nun fängt alles an zu hüpfen. In der ganzen Woche aber findet man daſelbſt keinen Menſchen in der Schenke. In Frankreich, wo das Tanzen am Sonntag verboten iſt, ſieht man des Abends nach verrichteter Arbeit häufige Tänze, und die Nation iſt nüchtern und fleißig. In Genf findet man die Handwerker alle Abend, wenn es die Witterung erlaubt, eine Stunde auf öffentlichen Plätzen, um ſich von der unermüdeten Anſtrengung des Tages

zu

zu erholen; und ſo iſt überall, wo die Geſetzgebung auf Erfahrungen gebauet wird, Freude und Arbeit vermiſcht, und die eine dient der andern mit mächtiger Hand.

In andern Ländern hingegen — wo die Feiertage nach einer gebieteriſchen Theorie abgeſchafft, die blauen Montage eingezogen, die Faſtnachts-Luſtbarkeiten verboten, die Leichen- und Kindelbiere *) zu genau eingeſchränkt, alle Zehrungen unterſagt, alle Kirmesfreuden durch den nie ſchlafenden Fiskal geſtöret, und überhaupt alle Luſtbarkeiten der Unterthanen ſo viel immer möglich, unterdrückt ſind — ſieht man die Leute weit häufiger in den Schenken, ſtiller und trauriger, aber öfterer trinken, und auch weniger fleißig arbeiten. Ihre Wirthſchaft geht bei allen Einſchränkungen ſchlimmer, und der niedergeſchlagene Menſch ſchafft mit ſeinen Händen dasjenige nicht, was der luſtige ſchafft. Die Unterthanen ſehen den Geſetzgeber wie die Kinder einen grämlichen Vater an; ſie verſammlen ſich in Winkeln, und thun mehr Böſes, als ſie bei mehrerer Freiheit gethan haben würden. Sie dünken ſich ſicher, ſo oft ſie ſich nur nicht die Hälſe brechen.

Bisher hat man noch kein eignes Policey-Reglement für die Luſtbarkeiten der Landleute gehabt, welches hauptſächlich daher rührt, daß die Geſetzgeber lieber ſelber haben tanzen, als andre tanzen laſſen wollen. Es würde aber doch in dem Falle nöthig ſeyn, wenn

*) In vielen weſtphäliſchen Dörfern giebt es noch güſte Kindelbiere. Das iſt, Eheleute die keine Kinder haben, können ein Mal in ihrem Leben auch ein Kindelbier halten, damit ſie ſich wegen deſſen, was ſie andern geopfert haben, erholen können. Wahrlich eine gutherzige Erfindung. Güſt wird von Kühen gebraucht, die nicht kalben.

wenn meine Wünſche erfüllet werden ſollten. In demſelben würde das Erſte ſeyn, daß in einem gewiſſen zu beſtimmenden Diſtricte nur eine einzige Schenke geduldet, dieſe gehörig und geräumig eingerichtet, und mit allem verſehen ſeyn ſollte, was vernünftige Landleute ergötzen könnte. Der Wirth ſollte ſeine Vorſchrift haben, was er geben und nicht geben dürfte; der Tag zur Luſtbarkeit ſollte beſtimmt, und an demſelben immer die nöthige Hülfe, um Unordnungen zu ſteuren, bei der Hand ſeyn. Außer dem beſtimmten Tage und einigen andern, die noch näher beſtimmet werden könnten, ſollte der Wirth gar keine Gäſte ſetzen dürfen. Die Spiele ſollten beſtimmt und angemeſſen ſeyn. Drei alte Männer ſollten des Tages Richter ſeyn, und alles entſcheiden können, was der Ceremonienmeiſter anderwärts entſcheiden kann. Wer ſich denſelben widerſetzte, ſollte ſofort der in der Nähe ſtehenden Amtshülfe übergeben; der betrunkene Mann durch ſie gegen ein gewiſſes Botenlohn ſofort nach Hauſe gebracht, und die betrunkene Frau vor ihrer Heimführung öffentlich ausgeklatſcht werden. — Auf dieſe Weiſe glaube ich, daß die vielen und verderblichen Winkelſchenken geſchloſſen, das beſtändige Leben im Wirthshauſe aufgehoben, der Mann, der die Erholung am Mehrſten verdient, zum beſten Genuß einer ordentlichen Freude verholfen, und überhaupt mit der Zeit ein beſſerer Nationalgeiſt erzielet werden könnte. Dabei verſtünde es ſich von ſelbſt, daß an dieſen Tagen alle Frohnen und Bauerwerke aufhören, und dieſelben alſo gewählet werden müßten, damit keine eilige Arbeit dadurch aufgehalten würde.

VIII.

Es ſollten die Wochenſchriften auch die Anzeigen der neueſten Moden enthalten.

Schreiben von Amalien.

Das Jahr iſt beinahe vorüber gegangen, ohne daß Sie auch nur ein Wörtchen von unſern ſchönen neuen Moden geſagt haben. Gelt! Sie ſind des Dinges müde, und unſre Veränderungen ſo mannichfaltig geworden, daß Sie ihnen mit Ihrer Muſterung nicht haben folgen können! Es geht den Moraliſten wie jenem Mädchen, das von einem Huſaren verfolgt und gejagt wurde. Ach weh meine ſchönen Schuhe! o meine Schürze! o Himmel was will Mama ſagen! — rief es zuerſt, als es hier mit dem Abſatze in eine Pfütze trat, und dort mit der Filetſchürze in der Hecke hängen blieb. Wie es aber Holter Polter durch Dicke und Dünne laufen mußte, um dem böſen Manne zu entkommen: ſo ward an keine Schuhe, an keine Schürze und an keine Mama gedacht. So gehts mit unſerer Theilnehmung an den Geſchäfften dieſer Welt. So lange man noch ſchreiet, hats keine Noth; aber wenns über und über geht, ſo ſchweigt man. Nicht wahr, iſts Ihnen nicht juſt ſo gegangen, oder haben Sie aus einer beſſern Urſache geſchwiegen?

Indeſſen hat doch immer das Publikum ſehr dabei gelitten, daß ſo manche Moden unbemerkt vorübergegangen ſind, und viele ſich die Livres de modes mit großen Koſten haben von Paris kommen laſſen müſſen, welche Sie Ihnen leicht durch eine kleine Beſchreibung hätten erſparen können. Manche aber ſind darüber gar

ſo unwiſſend geblieben, daß ſie einen Queue de Rénard von einem Plumet d' amitié nicht haben unterſcheiden gelernt, und die belle poule noyée mit der belle poule à pleines voiles verwechſeln. Dieſe Verantwortung bleibt Ihnen immer, da wöchentliche Blätter ſo ganz eigentlich dazu eingerichtet ſind, um von jeder neuen Mode ſofort eine Anzeige zu thun, und es weit ſchicklicher geweſen ſeyn würde, darin die Veränderungen unſrer Hauben, als die unwichtigen Handlungen einiger längſt vergeſſenen alten Biſchöffe aufzubehalten. Billig ſollte man in jedem wohlbeſtelleten Staate ein tägliches Blatt zur Bekanntmachung der Moden haben.

Wenn Sie meinem Rath folgen wollen: ſo verbeſſern Sie dieſen Ihren Fehler in dem künftigen Jahre. Ich habe mir aus Utopien, wo die Menſchen auf dem Felde wachſen, etwas Frauenzimmerſaamen kommen laſſen, und ſolchen nach Amilecs *) Methode unterſucht. Jedes Körnchen hüpfte, wenn ich die Saite der Mode ſtrich, und ſo können Sie denken, was das für eine Aernte geben wird, wenn der Saame auf unſrer Heide, ſo gut wie in dem goldreichen Utopien aufgeht. Im Vorbeigehen geſagt, ich hatte mir auch etwas Männerſaat, und zwar von dem beſten, verſchrieben. Aber mein Correſpondent hat mir geantwortet, es wäre jetzt davon nichts vorräthig, weil es nicht mehr geſucht würde. Wenn ich aber Genieſaamen haben wollte: ſo ſtünden

*) Amiléc ou la graine d'hommes. Amilec hatte eine Violine, worauf jede Saite zu einer gewiſſen Leidenſchaft geſtimmet war. Wenn er nun z. E. die Saite des Ehrgeizes oder der Liebe ſtrich: ſo fingen die Körnchen, welche zu künftigen Fürſten beſtimmt waren, gleich an zu hüpfen, und bisweilen bewegte ſich auch nach dieſem Tone die Seele eines Pedanten. Die Saite der Eitelkeit ſetzte faſt alles in mindre oder mehrere Bewegung.

ſtånden mir einige Laſten zu Dienſte. Aber dieſen mag ich nun eben nicht, da die Genies bei uns wild wachſen.

Die Almanache, welche ein halbes Jahr vorher abgedruckt werden, und uns doch die Moden fůr ein ganzes kůnftiges Jahr zeigen wollen, werden Ihnen hierin ſicher keinen Eintrag thun. Sie erhalten uns blos die Erfindungen einer långſt veralteten Einbildung, und dabei ſagt uns keiner unter allen, wie die Nécessaires, Badines, Bonbonnieres, Verriéres, Déjeuners etc. geformt geweſen; wohin die verſchiedenen Arten von Venez y voir ihren Pol gehabt, ob die Schreibzeuge und Milchnåppe in Vaſen, in Urnen oder in Obelisken beſtanden, ob der ſtaudenartige Schmelz *) oder die Stickerei en filagrame, oder die Haararbeit, und von welchen Farben, den Vorzug behalten, was die Divinatoires **) von dem kůnftigen Jahre gewahrſaget, und was Herr Granchez in ſeiner Fabrik zu Clignancourt ſonſt fůr Anſtalten mache, die deutſchen Beutel zu fegen. Dieſem weſentlichen Fehler unſrer Policey kann allein durch ein Intelligenzblatt, was friſch gedruckt und vertheilet wird, abgeholfen werden; und ich dåchte, es verlohnte ſich wohl der Můhe, die jungen einheimiſchen Kůnſtler in Zeiten zu benachrichtigen, auf welchem neuen Wege ſie den ſchöpferiſchen Franzoſen den Rang abgewinnen können.

Noch weniger haben Sie davon einen ůblen Einfluß auf das gegenwårtige Menſchengeſchlecht zu fůrchten. Daſſelbe iſt ſo bieder und gut, es herrſcht unter den lieben Menſchenkindern ſo viele Menſchenliebe und Gutmů-

*) Email arborisé.

**) Eine Art von Fåchern, die man aber nicht mit denen à figures habillées en étoffes de soie verwechſeln muß.

Gutmüthigkeit, ihre Veredlung hat einen ſo mächtigen Fortgang gewonnen, und Alles iſt ſo voll chriſtlicher Empfindſamkeit: daß die ſchleunige Bekanntmachung der neuen Moden unmöglich eine ſchädliche Verånderung darin hervorbringen kann. Ja ich bin verſichert, daß, wenn Chriſtus ſich, wie es ehedem einmal geheißen hat *), von ſeiner lieben aber ungetreuen Braut, der chriſtlichen Kirche ſcheiden laſſen wollte, kein Conſiſtorium dohin den Ausſpruch thun könnte; ſo ſehr hat ſich das gute Geſchlecht der Menſchen gebeſſert, und ſo ſehr haben auch die andächtigen Perſonen ihre Perücken und Hauben zu der ſüßen Empfindung des Erlöſers geformt Es iſt niemand, der ſich beſſer mit dem lieben Gott verſteht, als ein empfindſames Herz; es dient ihm unter allen Geſtalten der Mode, und liebt immer die Rührung, wenn ſie nur zu ſeiner Saite ſtimmt, ſie komme vom Himmel oder von der Erde; überall hat der liebe Gott jetzt Menſchenfreuden, und unſre Religion ſollte billig ganz umgeſchaffen werden, da es ſo gut als erwieſen iſt, daß ſie nur Troſt für Unglückliche enthalte, man aber jetzt, dem Höchſten ſey Dank, nichts wie Genuß kennt.

Sollte aber Ihr Stillеſchweigen von Ihrem Unvermögen, uns etwas Neues hierüber zu ſagen, herrühren: o ſo legen Sie mit dieſem Jahre die Feder nieder, und nehmen von mir die aufrichtige Erklärung an, daß ich ihre altmodiſchen Blätter nicht mehr leſen werde **).

Amalia.

IX.

*) Il divortio celeste di *Ferrante Pallavicini*.

**) Dieſer Aufſatz iſt vom 25ſten Dec. 1779; welches ich um deßwillen bemerke, weil ſeitdem Modejournale und Modeintelligenzblätter in Deutſchland erſchienen ſind.

IX.
Antwort an Amalien.

Halb haben Sie, theureſte Amalie, die Urſachen errathen, warum ich ſeit einiger Zeit von den ausſchweifenden Moden nicht ein Wörtchen mehr geſagt habe; aber eine der vornehmſten iſt Ihnen doch entwiſcht, ohnerachtet ich ſie bereits ein Mal bekannt gemacht habe; und dieſe beſteht darin, daß ich mit dem Irokeſiſchen Philoſophen das ſtädtiſche Gemenge, und alles, was nicht zu der Klaſſe der Ackerbauer, Jäger und Hirten gehört, als den Abfall oder die Spreu des menſchlichen Geſchlechtes betrachte; und wenn ich die mannichfaltigen Kunſtwerke ſehe, welche unſre Putzmacherinnen daraus hervorbringen, die Güte des Schöpfers bewundre, der auch der Spreu eine kleine Freude bereitet hat, und ehe ſie der Wind verwehet, wo nicht andern, doch ſich ſelbſt zu gute kommen läßt. Mit dieſer Urſache habe ich noch eine andere verknüpft, um mich nicht mit denen, welche die liebe, gute menſchliche Geſellſchaft für das höchſte Unglück unſrer Erden halten, zu überwerfen. Wenn ich nämlich ſehe, daß die Handwerker ſich in ihren einförmigen Stellungen lahm und blaß arbeiten, die Gelehrten überſpannet oder hypochondriſch werden, die Hofleute ſich zu Tode walzen, die Fürſten ihre beſte Zeit verſpielen, und überhaupt die geſelligen Menſchen in den Städten ſich durch die großen Opfer, welche ſie den Künſten, den Wiſſenſchaften und den Moden bringen, täglich mehr und mehr verfeinern, verſchnitzeln und verzärteln, oder wohl gar verhämmern und verpuffen: ſo ſtelle ich mir vor, die allgütige Vorſehung habe dieſe Mittel, als die ſanfteſt abführenden gewählt, um ihr großes Werk von

von allen verdorbenen Säften zu reinigen; und es ſey ein Eingriff in ihre Rechte, wenn ich dieſen Mitteln zum Verderben Einhalt thun, oder ſie wohl gar zwingen wollte, dazu Erdbeben und Ueberſchwemmungen zu gebrauchen, und die Schuldigen mit den Unſchuldigen zu verderben. Ich verehre in ihren Abführungsmitteln die weiſe Sorgfalt, nach welcher dieſe blos auf das Uebel wirken, und die edlern Theile verſchonen; und tröſte mich denn damit, daß das Geſchlecht, was in den Siechenhäuſern der Städte zuſammen ſeuchet, wenn es ja wieder erſetzet werden muß, darum nicht untergehn, ſondern von dem Abfall auf den Höfen der edlen und gemeinen Lanſten immer noch hinreichend vermehret werden könne . . . .

Jedoch Sie ſind dieſe Art der Philoſophie an mir nicht gewohnt, und haben alſo unmöglich ſolche Urſachen errathen können, die mir nie in den Sinn gekommen ſind. Alſo fort mit den Abführungsmitteln, und weg ins Feuer, weg mit dieſem Theile eines Briefes, worin ich es ein Mal habe verſuchen wollen: ob ich auch wohl grämlich ſeyn könnte, wenn es meine Jahre erfordern ſollten. Ich befürchte, es gelingt mir nicht; und ich gehe ſicherer, wenn ich Ihnen, theureſte Amalia, das Glück unſrer Zeiten von ſeiner beſſeren Seite, und in dieſem einige beſſere Gründe für mein Betragen zeige.

Wiſſen Sie alſo, daß Sie von der großen Urſache, warum ich dem fortrauſchenden Strome der Moden ſo gelaſſen nachgeſehen habe, ſo viel als gar nichts errathen haben; ſie ſind edler, ſie ſind folgende. Ueberall wohin wir unſre Augen wenden, hat die Natur nicht blos für unſre Erhaltung, ſondern auch für unſer Vergnügen geſorgt. Sobald ſie nur das Waſſer erſchaffen

hatte,

hatte, ließ ſie auch den Weinſtock blühen, und pflanzte die Roſe neben dem Kornfelde. Sie ſorgte mit gleich mütterlicher Sorgfalt für alle unſre Sinne, und auch für edlere Gefühle, indem ſie das holde Mädchen, was uns glücklich machen ſollte, nicht wie eine Truffel unter der Erde reifen, ſondern zur allgemeinen Freude über derſelben aufblühen ließ. Ihre Mannichfaltigkeit iſt unendlich, und ſie haßt die Einförmigkeit dergeſtalt, daß ſie auch nicht ein Mal die Pflanzen von einer Gattung ſich völlig ähnlich gemacht hat.

Schwerlich hat der Menſch ihr edelſtes Werk minder vollkommen werden ſollen. Auch hier in dieſer kleinen Welt, wie man den Menſchen nicht ganz unrecht nennt, hat ſie Blumen und Korn, Waſſer und Wein, und Truffeln und Mädchen erſchaffen, und jedem ſeinen gehörigen Platz angewieſen. Auch hier hat ſie die Blume zur Ergötzung, und das Korn zur Erhaltung gepflanzet. Und wenn dieſes, wie ich nicht zweifle, ſeine Richtigkeit hat, ſo ſehe ich nicht ein, woher wir das Recht nehmen wollen, alle Roſen auszureißen, um nichts als Kartoffeln dafür zu ziehen. Man laſſe jedem ſeine Stelle, und es wird alles gut gehen.

Durchdrungen von dieſen großen Wahrheiten ſehe ich den verfeinerten Theil der Menſchen an Höfen und in Städten mit ihren Moden, Künſten, Wiſſenſchaften und witzigen Erfindungen als das Blumenbeet der Natur; das platte Land hingegen als ihr Kornfeld an. So wie das letzte gut ſteht, wenn ſich nicht viel Blumen unter dem Korne befinden: ſo mag auch das erſte immer ſchöner ausſehen, je weniger Korn darauf wächſt; und da ein Mal die Natur beides zum allgemeinen Beſten und Vergnügen angebauet haben will: ſo glaube ich, daß wir keine beſſere Einrichtung treffen können,

als daß wir die Blumen in den Städten, und das Korn draußen auf dem Lande ziehen. Auch hierin hat uns die Natur ein vortreffliches Beiſpiel gegeben; ſie läßt den Weitzen nicht mit ſchönen Blüthen glänzen, und fordert von den ſchönſten Blumen keine Früchte zu unſrer Erhaltung.

Wenn die Kunſt der Natur folgt: ſo hat ſie die beſte Wegweiſerin, und wir folgen ihr in den Städten, wenn wir alles in edle Blumen verwandeln. Hierzu dienen Wiſſenſchaften, Künſte und Moden; und aus dieſem Geſichtspunkte bewundre ich jezt die unermüdete Bemühung der Menſchen in den Städten, ſich um die Wette ſchöner und glänzender zu zeigen; ich ſehe jede Haube als eine neue Art ausländiſcher Blumen an, die in unſre Gegend verpflanzet wird; und mache der Tulpe ſo wenig einen Vorwurf, daß ſie nur das Auge ergötzt, als ich es der Nachtviole verdenke, daß ſie nicht bei Tage riecht. Jedes Ding hat bei mir ſeine Zeit und ſeine Stelle bekommen, und damit iſt auch meine ganze Kritik gefallen.

Der einzige Mißbrauch, den wir Moraliſten zu fürchten und abzuwehren haben, iſt dieſer: daß die Blumen mehr Platz einnehmen, als ihnen zukommt. Denn wo ſie dergeſtalt wuchern, daß ſie den Kartoffeln ihren Platz rauben, oder wohl gar das Korn erſticken, da ſieht es gefährlich aus. Aber hier können wir räuten, pflügen und brachen, und wenn wir dieſes zur rechten Zeit thun: ſo wird die Ordnung der Natur nichts dabei verlieren. Sie wird gut beſtehen, wenn wir vorher wohl unterſuchen, ob ſich ein Landſtädtchen, was Mangel an Korne hat, ſo gut zum Blumenbeete ſchicke, als eine Hauptſtadt, und die Heide ein Feld ſey, um Hyacinthen darauf zu ziehen.

Gegen

Gegen dieſen meinen Plan, liebſte Freundin, werden Sie mir keine Einwendung machen. Sie gehören zu dem Geſchlechte der Blumen, die nicht blos das Auge ergötzen, ſondern auch noch überdem ſchöne Früchte bringen. In ihrem Schatten wird kein Korn erſtickt, und der Raum, den Sie einnehmen, iſt nicht größer als Ihnen gebührt. Sie ſchützen vielmehr andre zärtliche Gewächſe vor der Macht der Sonne, und wenn Sie ihre Blätter gleich hoch tragen, und ſich dem begierigen Auge in ihrem ſchönſten Schmucke zeigen: ſo geſchieht dieſes, um die kurze Zeit, welche Sie in dieſer Welt zu blühen haben, ihrer Beſtimmung gemäß anzuwenden, und dann zu einer vollkommenen Frucht zu reifen. Können wir dieſe dann gleich nicht ſo lange, wie wir wünſchen, aufbewahren: ſo müſſen wir uns damit tröſten, daß wir für den Mangel der Dauer durch die Menge der Reitzungen überflüſſig bezahlt ſind.

Aber am Ende, meine Beſte, bitte ich Sie doch, dieſe kleine Herzſtärkung andern in dieſem neuen Jahre nicht anders, als nach dem Abführungsmittel zu geben. Die Zahl der Blumengecke iſt nicht ſo groß, als der Liebhaber des reinen Korns, und wer ſein Gewächs ſicher verſilbern will, der handelt immer am klügſten, wenn er mehr Korn als Blumen zu Markte bringt. Nach dem erſten wird zur Zeit der Noth gar nicht gefragt, und oft liegt eine Roſe, die des Morgens erſt aufblühete, ehe es Abend wird, verwelkt, entblättert und verachtet unter den Füßen. Das Schickſal aller Blumen iſt, ein Mal zu ſcheinen und früh zu ſterben; und die Anbauer der Kornfelder haben nur Augen für ſie, um ſie auszureißen.

Ein Liebhaber von Beiden.

X.

Wie iſt die Dreſpe im menſchlichen Geſchlechte am beſten zu veredeln?

Anfrage eines Frauenzimmers.

O ſchweigen Sie ja ſtille, mein ſchöner Herr! Sie gehören auch mit unter den Abfall des menſchlichen Geſchlechts; der Ausſpruch unſers Irokeſiſchen Philoſophen war:

> Es giebt nur dreierlei ächte Stände unter den Menſchen, als der Stand der Jäger, der Hirten und der Ackerbauer; alles übrige gehört zum Abfall, worauf man nicht viel rechnen muß.

Und Sie als Dichter, wo Sie ſich nicht bald, wie die Sänger in Arkadien, eine Heerde anſchaffen, fallen gewiß unter die Spreu, wenn man den Abfall auf die Schwinge bringt, um noch das Hinterkorn oder die Dreſpe zu gewinnen. Nicht wahr? o wenn man nur ſeine Größe kennt: ſo betriegt einen der Schneider .... und auch ſeine eigne gute Meinung nicht.

Sie haben alſo gar keinen Beruf, uns guten Mädchen, die wir ſo ein bischen mehr Zeit, als andre, der Lectüre ſchenken, und unſern Geiſt wie unſern Körper zu ſchmücken ſuchen, vorzuwerfen, daß wir die ganze Oekonomie der Natur zerſtörten; und ich dächte, wir handelten beide am klügſten, wenn wir uns einander das Handwerk nicht verſchrien.

Aber ſollte es denn wirklich ſo ganz richtig ſeyn, daß die Jäger, die Hirten und die Ackerbauer das reine Korn in der Welt ausmachten, und alles Uebrige zur Dreſpe gehörte? Und ſollte es auf den Fall, daß wir uns dieſe Irokeſiſche Eintheilung gefallen laſ-

ſen müßten, nicht Mittel geben, auch noch die Dreſpe in Preiß zu bringen! Die Italiäner warfen lange die abgewundenen Hüllen der Seidenwürmer in den Miſt, bis ſie endlich lernten, Blumen daraus zu machen; und wir Deutſchen ſchufen auch ein Mal, denn Schöpfer ſind wir doch immer geweſen, aus den ſonſt weggeſpülten Schuppen der Bärſche etwas, das eine Blume heißen ſollte; was dünkt Ihnen alſo, wenn wir auch noch ſo etwas aus der Dreſpe oder der Spreu machten? wenn ich Sie zum Exempel als eine Hülſe in eine Roſe verwandelte, und dieſer ein Plätzchen auf meiner Haube, oder an einem andern Orte, wo Sie vielleicht lieber verblüheten, einräumete; würden Sie es wohl bereuen, nicht blos zum Pumpernickel erſchaffen zu ſeyn? Es kommt nur darauf an, wie ich das Ding in meinem Kopfe drehe: ſo ſind Sie Spreu oder Roſe.

So viel bleibt indeſſen immer, wir mögen nun ſeyn was wir wollen, richtig, daß die Dreſpe, wenn ſie genutzt und veredelt werden ſoll, eine ganz andre Behandlung, als das reine Korn erfordere; und daß mehrere Arbeit und mehrere Kunſt dazu gehören, Baumwolle aus der Heede, als ein Stück Lowend aus gutem Flachſe zu machen. Sie erinnern ſich, wie unſer Irokeſe die Ohren ſpitzte, als er hörete, daß ein hübſcher und junger Menſch verdammet wurde, zehn Jahre lang mit untergeſchlagenen Beinen auf einem Tiſche zu ſitzen, um ſich dereinſt mit der Scheere und der Nadel in einem kleinen engen Stübchen ernähren zu können. Das heißt, rief er, die Dreſpe auf eine grauſame Art veredlen; und was würde er geſagt haben, wenn er gehört hätte, daß man ſolchen jungen Burſchen nicht allein manchen Feyertag, ſondern auch ſogar den Troſt, ſich alle vier Wochen ein Mal recht ausdehnen zu können,

nen, oder den ſogenannten blauen Montag abgeſchnitten hätte?

Nun, dächte ich, gewönne die Sache ſchon eine andre Geſtalt, und wir hätten einiges Recht den Moraliſten zuzurufen, nicht alles Hinterkorn ſofort in den Wind zu werfen, oder allenfalls für das Vieh ſchroten zu laſſen, wenn es nicht auf die nämliche Art brauchbar iſt, wie das reine. Es iſt ein wunderliches Ding um dieſen Abfall des menſchlichen Geſchlechts, ſeitdem man keine Reviere von hundert Meilen für die Jagd von hundert Irokeſen ungebauet laſſen will; und noch wunderbarer iſt es, daß oft aus dieſem Abfall das Korn erwächſt, was in die Irokeſiſche Wildbahn geſäet wird. Nach dem Ausſpruche unſers Wilden, gehörte der Hof, die Bürgerſchaft, und die ganze berühmte Gelahrten-Republik zur Spreu, oder wo noch einige darunter der Jagd und dem Ackerbau ein Stündchen ſchenken, zum Hinterkorn; was kann aber daraus nicht gemacht werden, wenn es von geſchickten Meiſtern und Meiſterinnen geworfelt, gemahlen, gebeutelt und verbacken wird?

Jedoch meine Meinung war es nicht, mich auf eine ſo ernſthafte Sache einzulaſſen. Die Frage unter uns iſt blos, ob ich als ein kleines Hülschen gerade alle die Eigenſchaften und Tugenden eines ächten, ſchönen, reinen Weitzens haben müſſe; und ob ich nicht, da ich mich gutwillig unter den Abfall rechnen laſſe, das Privilegium habe, mich ein bischen mit einer unſchuldigen, oder wie ſie es nennen, empfindſamen Lectüre zu amüſiren? Die Umſtände, welche es nöthig gemacht haben, daß zwei geſunde ſtarke Männer den dritten, der oft nur ein kleiner feiner Moraliſt iſt, in der Sänfte tragen, können es vielleicht auch nöthig

machen

machen, daß tauſend ſich blos mit Leſen beſchäfftigen, um eben ſo viel Autoren das Brod zu geben. Je mehr ſich die Zahl derjenigen vermehrt, die nicht zum reinen Korn gehören; und je nothwendiger dieſe Vermehrung iſt, wo wir uns nicht, wie die Irokeſen, aus unſern Reviren treiben laſſen wollen, deſto häufiger werden auch die Veredlungsmittel werden müſſen. Unſer Küſter hat ſchon angefangen, alle Särge der Länge nach einzuſenken, weil der Kirchhof zu klein wird; und ich fürchte, wenn wir dereinſt auch ſo bei lebendigem Leibe zu ſtehen kommen, es wird noch manche eitle Beſchäfftigung erdacht werden müſſen, um uns alle in Bewegung zu erhalten.

Ueberlegen Sie es, mein Freund, und ſchicken mir allenfalls einen beſſern Vorſchlag zu meiner Veredelung. Aber Ihre Puppe will ich nicht ſeyn, Sie möchten meiner ſonſt gar zu balde müde werden; auch nicht Ihre Amarillis, weil Ihnen der Reim gleich eine Phillis bringen würde. Ihre Muſe oder ſo etwas, was der Dichter ſich täglich wünſcht und niemals erhält, möchte ich am liebſten ſeyn, um mich ein bischen zu rächen.

Amalia.

XI.

Wozu der Putz diene?

Ein Geſpräch zwiſchen Mutter und Tochter.

Das Kind. Mama! warum hat der Mahler dort mitten über den ſchönen Spiegel eine Guirlande gemahlt?

Die Mutter. Siehſt du denn nicht, daß er dort geborſten iſt, und daß er dieſen Borſt hat verbergen wollen?

Das Kind. Mama! warum hat der Kaufmann zu dem ſchönen Zitz, welchen ſie mir gegeben haben, ein Zeug voll Löcher genommen?

Die Mutter. Damit man bei der Schönheit der Farben die Löcher vergeſſen ſollte.

Das Kind. Mama! ſind denn überall Börſte und Löcher, wo überflüſſiger Schmuck iſt?

Die Mutter. Ja, mein Kind, überall. Viel Putz iſt immer ein Zeichen, daß irgendwo etwas fehlt, es ſey nun im Kopfe, oder im Zeuge.

XII.

Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindſame.

Sie thun Ihrem Manne Unrecht, liebes Kind, wenn Sie von ihm glauben, daß er Sie jetzt weniger liebe, als vorher. Er iſt ein feuriger, thätiger Mann, der Arbeit und Mühe liebt, und darin ſein Vergnügen findet; und ſo lange wie ſeine Liebe gegen Sie ihm Arbeit und Mühe machte, war er ganz damit beſchäfftiget. Wie aber dieſes natürlicher Weiſe aufgehöret hat: ſo hat ſich Ihr beiderſeitiger Zuſtand, aber keinesweges ſeine Liebe, wie Sie es nehmen, verändert.

Eine Liebe, die erobern will, und eine die erobert hat, ſind zwei ganz unterſchiedene Leidenſchaften. Jene ſpannt alle Kräfte des Helden; ſie läßt ihn fürchten, hoffen und wünſchen; ſie führt ihn endlich von Triumph zu Triumph, und jeder Fuß breit, den ſie ihm gewinnen läßt, wird ein Königreich. Damit unterhält und ernährt ſie die ganze Thätigkeit des

Män-

Mannes, der ſich ihr überläßt; aber das kann dieſe nicht. Der glücklich gewordene Ehemann kann ſich nicht wie der Liebhaber zeigen; er hat nicht wie dieſer zu fürchten, zu hoffen und zu wünſchen; er hat nicht mehr die ſüße Mühe mit ſeinen Triumphen, die er vorhin hatte, und was er ein Mal gewonnen hat, wird für ihn keine neue Eroberung.

Dieſen ganz natürlichen Unterſchied, liebes Kind! müſſen Sie ſich nur merken: ſo wird Ihnen die ganze Aufführung ihres Mannes, der jetzt mehr Vergnügen in Geſchäfften als an ihrer grünen Seite findet, gar nicht widrig vorkommen. Nicht wahr, Sie wünſchten noch wohl, daß er wie vormals mit Ihnen einſam auf der Raſenbank vor der Grotte ſitzen, Ihnen in das blaue Aeugelchen ſehen, und um einen Kuß auf Ihre ſchöne Hand, knien ſollte? Sie wünſchten noch wohl, daß er Ihnen das Glück der Liebe, was der Geliebte ſo ſchlau und zärtlich ſchildern kann, immer mit kräftigern Farben mahlen, und Sie von einer Entzückung zur andern führen möchte? — Meine Wünſche gingen wenigſtens in dem erſten Jahre, da ich meinen Mann geheurathet hatte, auf nichts weniger als dieſes. Allein es geht nicht; der beſte Mann iſt auch der thätigſte Mann; und wo die Liebe aufhört, Arbeit und Mühe zu erfordern — wo jeder Triumph nur eine Wiederholung des vorigen iſt — wo der Gewinnſt ſowohl an ſeinem Werthe als an ſeiner Neuheit verloren hat: da verliert auch jeder Trieb der Thätigkeit ſeine gehörige Nahrung, und wendet ſich von ſelbſt dahin, wo er dieſe beſſer findet. Der weiſeſte Mann geht auf neue Entdeckungen aus, und ſieht das Entdeckte nur mit Dankbarkeit an. Es gehört zum Weſen unſrer Seele, daß ſie immer beſchäff-

tiget ſeyn und immer weiter will; und wenn unſre Männer von der Vernunft auf dieſem Wege in den Geſchäfften ihres Berufs wohl geführet werden: ſo dürfen wir nicht darüber ſchmollen, daß ſie ſich nicht ſo oft als ehemals mit uns am Silberbache oder unter Luiſens Buche unterhalten. Anfangs kam es mir auch hart vor, eine ſolche Veränderung zu ertragen. Aber mein Mann erklärte ſich darüber ganz aufrichtig gegen mich. Die Freude, womit du mich empfängſt, ſagte er, verbirget deinen Gram nicht, und dein trübes Auge zwingt ſich vergeblich, heiter zu ſeyn; ich ſehe, was du willſt: ich ſoll mit dir wie zuvor auf der Raſenbank ſitzen, immer an deiner Seite hängen, und von deinem Odem leben; aber dies iſt mir unmöglich. Mit Lebensgefahr wollte ich dich noch auf einer Strickleiter vom Glockenthurm herunter tragen, wenn ich dich nicht anders zu bekommen wüßte; aber nun, da ich dich ein Mal in meinen Armen feſt habe, da alle Gefahren überwunden und alle Hinderniſſe beſiegt ſind; nun findet meine Leidenſchaft von dieſer Seite ihre vorige Befriedigung nicht. Was meiner Eigenliebe ein Mal geopfert iſt, hört auf ein Opfer zu ſeyn; die Erfindungs-, Entdeckungs- und Eroberungsſucht, die jedem Menſchen angeboren iſt, fordert eine neue Laufbahn. Ehe ich dich hatte, brauchte ich alle Tugenden zu Stufen, um an dich zu reichen; nun aber, da ich dich habe, ſetzte ich dich oben darauf, und du biſt nun bis dahin die oberſte Stufe, von welcher ich weiter ſchaue.

So wenig mir auch der Glockenthurm, und daß ich die Ehre haben ſollte, der höchſte Fußſchämel meines Mannes zu ſeyn, gefiel: ſo begriff ich doch endlich mit der Zeit, und nachdem ich dem Laufe der menſch-

menſchlichen Handlungen weiter nachgedacht hatte, daß es nicht anders ſeyn könnte. Ich wandte auch meine Thätigkeit, die vielleicht mit der Zeit auf der Raſenbank Langeweile gefunden haben würde, auf die zu meinem Berufe gehörigen häuslichen Geſchäffte; und wann wir dann beide uns tapfer getummelt hatten, und uns am Abend einander erzählen konnten, was er auf dem Felde und ich im Hauſe oder im Garten gemacht hatte: ſo waren wir oft froher und vergnügter, als alle liebevollen Seelen in der Welt. Und was das Glücklichſte dabei iſt: ſo hat dieſes Vergnügen uns auch nach unſerm dreißigjährigen Eheſtande nicht verlaſſen. Wir ſprechen noch eben ſo lebhaft von unſerm Hausweſen, als wir immer gethan haben; ich habe meines Mannes Geſchmack kennen gelernt, und erzähle ihm ſowohl aus politiſchen als gelehrten Zeitungen, was ihm behagt; ich verſchreibe ihm das Buch, und lege es ihm gebunden hin, was er leſen ſoll; ich führe die Correſpondenz mit unſern verheuratheten Kindern, und erfreue ihn oft mit guten Nachrichten von ihnen und unſern kleinen Enkeln. Was zu ſeinem Rechnungsweſen gehört, verſtehe ich ſo gut, als er, und erleichtere ihm daſſelbe damit, daß ich ihm alle Belege vom ganzen Jahre, die durch meine Hände gehen, zur Hand und Ordnung halte; zur Noth mache ich auch einen Bericht an die Hochpreisliche Cammer, und meine Hand paradirt ſo gut in unſerm Caſſenbuche, als die ſeinige: wir ſind an einerlei Ordnung gewöhnt, kennen den Geiſt unſerer Geſchäffte und Pflichten, und haben in unſern Unternehmungen einerlei Vorſicht und einerlei Regeln.

Dieſes würde aber wahrlich der Erfolg nie geweſen ſeyn, wenn wir im Eheſtande, ſo wie vorhin, die Rolle der zärtlich Liebenden geſpielt, und unſre

Thätig-

Thätigkeit mit Verſicherung unſrer gegenſeitigen Liebe erſchöpft hätten. Wir würden dann vielleicht jetzt einander mit Langeweile anſchauen, die Grotte zu feucht, die Abendluft zu kühl, den Mittag zu heiß, und den Morgen unluſtig finden. Wir würden uns nach Geſellſchaften ſehnen, die, wenn ſie kämen, ſich bei uns nicht gefielen, und mit Schmerzen die Stunde zum Aufbruche erwarteten, oder wenn wir ſie ſuchten, uns wieder fortwünſchten. Wir würden, zu Tändeleien verwöhnt, noch immer mittändeln und Freuden beiwohnen wollen, die wir nicht genießen könnten; oder unſre Zuflucht zum Spieltiſche, als dem letzten Orte, wo die Alten mit den Jungen figuriren können, nehmen müſſen.

Wollen Sie ſich nicht einſt in dieſen Fall verſetzen, liebes Kind! ſo folgen Sie meinem Beiſpiele, und quälen ſich und Ihren rechtſchaffenen Mann nicht mit übertriebenen Forderungen. Glauben Sie aber auch indeſſen nicht, daß ich mich ſo ganz dem Vergnügen, den Meinigen zu meinen Füßen zu ſehen, entzogen hätte. O hiezu findet ſich weit eher Gelegenheit, wenn man ſie nicht ſucht, und ſich zu entfernen ſcheinet, als wenn man ſich alle Mal, und ſo oft es dem Herrn beliebt, auf der Raſenbank finden läßt. Noch jetzt ſinge ich unterweilen meinen kleinen Enkeln, wenn ſie bei mir ſind, ein Liedchen vor, was ihn zur Zeit, als ſeine Liebe noch mit allen Hinderniſſen zu kämpfen hatte, in Entzückung ſetzte; und wenn dann die Kleinen rufen: Ancora! Ancora! Großmama — er aber die Augen voll Freudenthränen hat: ſo frage ich ihn wohl noch ein Mal, ob es ihm jetzt nicht zu gefährlich ſchiene, mich auf der Strickleiter vom Kirchthurme zu holen? Aber dann ruft er eben ſo heftig wie die Kleinen: O! Ancora, Großmama, Ancora!

XIII.

XIII.
N a c h ſ c h r i f t.

Noch eins, mein Kind! habe ich vergeſſen. Wie es mir vorkömmt: ſo verlaſſen Sie ſich lediglich auf Ihre gute Sache und Ihr gutes Herz, vielleicht auch wohl ein bischen auf Ihre ſchönen blauen Augen, und ſpintiſiren gar nicht darauf, Ihren Mann von neuem an ſich zu ziehen. Mich däucht, Sie ſind zu Hauſe gerade ſo, wie vor acht Tagen in der Geſellſchaft bei unſerm ehrbaren G . . . ., wo ich euch ſo ſtille und ſteif antraf, als wenn ihr nur zuſammen gekommen wäret, um euch Langeweile zu machen. Merkten Sie aber nicht, wie bald ich die ganze Geſellſchaft in Bewegung brachte? Dem alten mürriſchen Cammerath ſagte ich: er hätte doch letzthin Recht gehabt, daß man den Abfall der Steinkohlen nicht, wie es im Dictionaire encyclopédique ſtünde, zum Dünger nutzen könnte, ich hätte es auf allerlei Weiſe damit verſuchen laſſen — und flugs ward er ſo heiter und beredt, wie ein Gelehrter, der Recht behalten hat. Zu dem in ſich ſelbſt vertieften Kriegesrath . . . . ſprach ich: ſeine Prophezeihung, daß Clinton Charlestown erobern würde, wäre eingetroffen. Und nun kam ein Mal nach dem andern: das hätte er ſo gewiß gewußt, daß er ſeinen Kopf darauf verwetten wollen; worauf ſich alles, was Odem hatte, gegen ihn rührte. Indem jeder hiebei ſeine politiſchen Einſichten auskramte, ſagte ich meinem Nachbar, dem jungen M . . . . einen Vers ins Ohr, welchen er ehedem gemacht hat:

Und ihre Flügel wurden groß,
Fingen Wind, und machten
Ein Geſchwirre durch das Land,
Daß man kaum ſein eignes Wort verſtand.

Und

Und zugleich langte ich vor ihm vorbei, um die neue Uhr mit Brillanten zu beſehen, welche ſeine Nachbarin auf der andern Seite zum erſten Male angelegt hatte. Die Kriegesräthin fragte ich: wo ſie ihren allerliebſten neuen Wagen hätte machen laſſen; und um der Kammerräthin zugleich ein Compliment zu machen, küßte ich ihren niedlichen kleinen Jungen. Damit fing auch der übrige Theil der Geſellſchaft an, ſich etwas froher zu fühlen, und unſre Flügel wurden auch groß, ſo daß wir ſcherzend und tanzend zu Tiſche und wieder davon gingen.

Wie ich es hier in der Geſellſchaft machte: ſo mache ich es auch täglich zu Hauſe. So wie ich des Morgens aufſtehe, ſchaffe ich mir ein heiteres Auge, welches ich mir immer verſchaffen kann, wenn ich nur friſches und reines Zeug überwerfe; und habe alle Mal einen Scherz oder eine kleine Schmeichelei für meinen Mann in Bereitſchaft; ſollte ſie auch nur darin beſtehen, daß er geſtern Abend recht prophezeihet habe, wie es dieſen Morgen regnen würde. Er muß es immer vorher gewußt haben, was in der Haushaltungsbeſtellung gerathen würde oder nicht; er iſt es immer, den der Erfolg rechtfertiget, wenn wir neues Geſinde bekommen haben, das nach ſeinen phyſiognomiſchen Einſichten gut oder ſchlecht einſchlagen ſollte; wäre ich ihm gefolgt, ſo wären wir unſer Korn zu einem beſſern Preiße los geworden, und wir wären beſſer mit dem Klaver, als mit der Eſparcette gefahren — das weiß ich ihm alles ſo gut einzubröckeln, daß er die Kunſt nicht merkt, und wenn er ſie auch durchſchimmern ſieht, mir den Dank für meine Mühe, ein zufriedenes Wort, nicht verſagt.

Damit iſt der Tag angefangen; wir ſcheiden dann gemeiniglich aus einander, und des Mittags habe ich

was Neues. Wir haben uns froh verlaſſen und ſehen uns froh wieder. Einen kleinen Enkel von drei Jahren, den wir bei uns haben, ſetze ich ihm an die Seite, das iſt dann ſeine Puppe, damit muß er ſpielen. Macht das Kind etwas, das ihm gefällt: ſo ſage ich ihm, es ſey der leibliche Großpapa. Iſt der Wein nicht gut: ſo bewundre ich ſeinen feinen Geſchmack, und laſſe ihn glauben, er ſey aus einem neuen Faſſe; findet er die Felderdbeeren wohlſchmeckender, als diejenigen, ſo ich ihm aus dem Garten vorgeſetzt habe: ſo habe ich auf einem Nebentiſche auch von jenen für ihn in Bereitſchaft. Schmeckt ihm das Waſſer vortrefflich: ſo iſt es aus der Quelle am Berge, die er ſelbſt hat öffnen laſſen; und ſo mag er loben oder tadeln, ich mache ihm gleich ein Ragout daraus nach ſeinem Geſchmacke.

Das geht nun freilich ſo nicht, wenn man immer den Mann gehen läßt, bis er von ſelbſt kommt, ihn nie anhäkelt, oder wohl gar vor ihm mit einem langen Zuge von Verdruß im Geſicht erſcheinet. Aber es iſt doch auch ſo ſchwer nicht, mein liebes Kind! wie Sie glauben, einen Mann auf jene Art ſo zu regieren, daß er noch immer einigermaaßen Liebhaber bleibt. Ich bin nur eine alte Frau; aber Sie können noch was Sie wollen; ein Wort von Ihnen, zur rechten Zeit, thut gewiß ſeine Wirkung. Was brauchen Sie eben die leidende Tugend zu ſpielen? Die Seufzer einer Frau ſind gut zum verſcheuchen, aber nicht zum anholen; die Thräne des liebenden Mädchens, ſagt ein altes Buch, ſteht wie der Thau auf der Roſe; aber die auf den Wangen einer Frau, iſt für den Mann ein Tropfen Gift, den er um alles in der Welt nicht verſchlucken möchte. Stellen Sie ſich

nur

nur immer freudig und hehr, ſo wird es der Mann auch werden, und wenn er es geworden iſt, werden Sie es auch von Herzen werden.

Die Kunſt, ſo dazu gehört, iſt ſo groß nicht. Nichts ſchmeichelt einem Manne mehr, als die Freude ſeiner Frau; er ſieht ſich immer ſtolz als den Urheber derſelben an. So bald Sie aber recht freudig ſind, ſo werden Sie auch lebhaft und aufmerkſam werden; jeder Augenblick wird Ihnen eine Gelegenheit geben, ein gefälliges Wort anzubringen; und Sie werden bald darin ſo geläufig werden, daß Sie nicht nöthig haben, Ihren Verſtand in große Unkoſten zu ſetzen. Zuerſt erfordert es freilich ein kleines Studium, und ich erinnere mich noch, wenn ich vordem in Geſellſchaft ging, daß ich vorher die Charakter aller Perſonen, welche darin erſcheinen würden, mühſam überdachte: um dasjenige ausfündig zu machen, was ich einer jeden Paſſendes und Angenehmes ſagen wollte. Aber es giebt ſich doch bald, und zuletzt wird es einem ſo mechaniſch, wie den großen Herrn bei der Cour. Ihnen wird dabei Ihre gute Erziehung, die in dieſem Stücke außerordentlich viel vermag, ſehr zu ſtatten kommen, und Ihre Empfindſamkeit wird dann die edelſte Gabe werden, die Ihnen die Natur geſchenkt hat: wenn ſie zur freudigſten Thätigkeit übergeht, und jeder Handlung das Sanfte, Gefällige und Zärtliche eindrückt, was jetzt nur im Stillen ſchmachtet, oder wie eine Blume im Keller blühet. Ihr lieber Mann wird ſich auf den Lorbeerreiſern ſonnen, die Sie ihm unterlegen, und Sie zärtlich einladen, das Vergnügen, was Sie ihm verſchafft haben, mit ihm zu theilen.

XIV.

Schreiben einer Dame an ihren hitzigen Freund.

Verzeihen will ich Ihnen gern, mein lieber Freund, und zwar vom Grund meines Herzens; aber Ihre Entſchuldigung „daß Ihre polternde Hitze ein Naturfehler ſey, den man überſehen müſſe“ laſſe ich durchaus nicht gelten. Denn eines Theils iſt es noch gar nicht ausgemacht, daß es eben ſo wohl gebrechliche Seelen, als gebrechliche Körper gebe: und andern Theils, wenn es auch einige Seelen geben ſollte, die von Natur Krüppel wären: ſo glaube ich doch nicht, daß man ſolche Geiſteskrüppel mit eben dem chriſtlichen Mitleiden ertragen müſſe, womit man einen von Natur ſchielenden Menſchen zu ertragen verbunden iſt. Endlich ſetzt man auch den körperlichen Fehlern noch wohl etwas entgegen, und ſchienet ein ſchwaches Bein, was zu hinken drohet; daher es dritten Theils höchſt ſchädlich ſeyn würde, dergleichen von Natur mangelhafte Seelen ohne Hülfe oder ohne Schienen, wenn ich es ſo ausdrücken mag, zu laſſen; und woher wollen Sie Schienen für die Seele ſuchen, wenn Sie ſolche nicht aus dem Zorn, dem Unwillen, und der Verachtung nehmen, womit man dergleichen natürliche Fehler der Seelen beſtraft? Wie ſehr würden dieſe immer mehr und mehr ihrem üblen Hange folgen, wenn man die Narren bedauerte, daß ſie von Natur nicht recht geſcheit wären, oder mit den Hitzigen Mitleid hätte. Hier muß man nicht ablaſſen mit wohlthätigem Strafen und Ermahnen, und ſo wie man der Kinder Seelen mit Fluchen und Segnen, mit

mit Strafen und Belohnungen und mit allen Spann- und Sperrhölzern, die nur möglich ſind, umgiebt, um ſie gerade zu ziehen, und vor dem Ueberſchlagen zu bewahren: ſo muß man auch des Mannes Seele, wenn ſie eine Unart angenommen hat, ſo lange hämmern, bis ſie einen reinen Schlacken giebt.

Wenn es jemals einen Naturfehler an der menſchlichen Seele gegeben hat: ſo iſt es gewiß die gar zu große Begierde, welche wir haben, unſern Gegnern eine abſurde Folge ihrer Behauptungen zu zeigen. Auch ich fühle dieſe Schwäche ſo ſtark, wie ein andrer, und habe ihr vielleicht ſchon zu viel nachgegeben, da ich Ihnen jetzt auf gewiſſe Weiſe das Abſurde Ihrer Entſchuldigung gezeigt habe. Aber was würde daraus werden, wenn man gegen dieſen Fehler gar nicht auf ſeiner Hut wäre; wenn man immer ſogleich nach einer Inſtanz haſchte, womit man ſeinen Gegner ſo recht bei der Naſe ins Narrenſpital führte, und dieſer einen mit noch größerer Erbitterung ins Tollhaus ſchickte? Würde es nicht eine Marter ſeyn, in Geſellſchaft zu gehen, und würde man nicht in beſtändiger Angſt zittern müſſen, daß ſich die lieben Männer und Herrn Collegen beim Kragen faſſen würden?

Ich will indeſſen damit nicht ſagen: daß man dieſe Manier der Widerlegung ganz verlaſſen ſolle; nein, ſie iſt die kürzeſte und treffendſte unter allen, wenn ſie glücklich gebraucht wird, und eigentlich bei Hofe zu Hauſe, wo man die Syllogismen in forma haßt. Ich wollte Ihnen nur damit zu erkennen geben, daß man ſeinen Gegner nicht ſogleich im Triumph und mit aller Bitterkeit einer Rechthaberei ins Tollhaus ſchicken müſſe; theils weil es beleidigend iſt,

theils

theils weil man ſich auch ſelbſt in der Geſchwindigkeit verfehlen, und eine bittere Inſtanz machen kann, die durch eine noch bittrere gehoben wird. Der berüchtigte Lord Rocheſter fuhr einmal in einer Miethkutſche aus der Comödie, und wie der Kutſcher beim Empfang ſeines Fuhrlohns ſahe, daß er den Lord gefahren hatte, ſagte dieſer zu ihm: wenn ich das gewußt hätte, in die Hölle hätte ich ſie fahren wollen. O! antwortete der Lord: ſo hätteſt du Narr ja mit deinen Pferden zu erſt hinein müſſen. Phau! ſchrie der witzigere Kutſcher, ich würde Eure Herrlichkeit rückwärts hineingeſchoben haben (I should have backed in your Lordship) . . . So übel kann man oft mit einer dem Anſcheine nach ganz guten Inſtanz anlaufen.

Ihr erſter hitziger Ausdruck war: dasjenige, was Sie anführten, ſey ſo klar wie die Sonne; und der Schluß, den die ganze Geſellſchaft daraus machen ſollte, war natürlicher Weiſe dieſer: daß ihr Gegner ſtockblind ſeyn müßte. Ob Sie Recht oder Unrecht hatten, bedarf keiner Unterſuchung, denn über die Sache ſtreiten wir nicht, ſondern nur über die Manier des Vortrags. Aber fragen Sie ſich ſelbſt: ob es Ihr Wille war, der Geſellſchaft einen ſo üblen Begriff von Ihrem Gegner zu geben? War ers nicht, wie ich verſichert bin, wozu denn dieſe Heftigkeit? Und wenn nun die Geſellſchaft gedacht hätte, es fehle Ihnen an dem Gefühl des Anſtändigen, was zu einem freundſchaftlichen Streite erfordert wird, oder wohl gar an einer guten Erziehung, würde ihnen dieſes angenehm geweſen ſeyn? Gewiß auch nicht; und ſo haben Sie Ihren Gegner wider ihren Willen und wider Ihren eignen Vortheil mißhandelt.

Ihr

Ihr zweiter hitziger Ausdruck war: Sie wollten es der ganzen Welt zur Beurtheilung überlaſſen. Hier kam Ihr Gegner auf einen noch ſchlimmern Poſten zu ſtehen. Denn ein Mann, der einzeln in ſeiner Art zu denken iſt, und die ganze Welt gegen ſich hat, iſt gewiß der gröſste Sonderling, wo nicht ein ſonderbarer Narr; und im Grunde iſt denn doch eine Berufung auf das Urtheil der ganzen Welt eine bloße Fanfaronade: man weiß wohl, daß ſolches nicht zu erhalten ſteht. Meine kleine Nachbarin à la Circassienne ſagte mir ins Ohr: in einer ſo großen Verſammlung würde gewiß ein Schisma entſtehen, und der Himmel möchte ſich der jetzigen Kopfzeuger erbarmen, wenn die große Welt ſo hitzig würde, wie die kleine jetzt in meinem Zimmer . . . Den Spott zogen Sie ſich zu, ohne es zu wiſſen und zu wollen.

Immer ſprachen Sie von geſunder Vernunft, und dem ſchlichten Menſchenverſtande, womit man Ihr Recht einſehen könne; Sie ſagten, es könne nicht anders ſeyn, und Sie wollten kein Wort mehr darum verlieren, und ſchwiegen dann zu Zeiten mit Verachtung. O! wenn Sie geſehen hätten, wie wir armen Weiber, die wir mit dem froheſten Herzen, uns mit unſern lieben Männern zu ergötzen, zuſammengekommen waren, bei dergleichen Scenen zitterten; wenn Sie geſehen hätten, wie oft der Frau Ihres Gegners das Blut ins Geſichte ſtieg, wenn Sie auf jene Art Ihren Mann für ſtockblind oder für unverſtändig erklärten! Wenn Sie geſehen hätten, wie Ihre eigne liebe Frau eine heimliche Thräne nach der andern vergoß! Wenn Sie die bedeutenden Seitenblicke unſrer jungen Fräulein, das unvermerkte Achſelzucken der jungen Herrn, das räuſpernde Item, das Be-

ſtreben, etwas vorzubringen, wobei man das Gezänk nicht hören ſollte, und alle die verunglückten Mittel, Ihnen den Streitpunkt zu verſchieben, bemerkt hätten: wahrlich Sie würden eine ſolche Schiene um Ihre Seele empfangen haben, die auch der größte Naturfehler derſelben nicht hätte zerbrechen ſollen.

Und was ward nun am Ende aus dem allen? Ich ließ die Charten eine halbe Stunde früher geben, um den ungeſchickten Streiter mit einer Puppe zu beſchäfftigen, und Sie verſpielten mit glühenden Wangen und zankenden Augen eine Zeit, die wir des Tages vorher zu einer weit edlern Ergötzung ausgeſucht hatten. Die Wahrheit aber gewann nichts dabei, und vielleicht ſchmollen Sie heute und morgen noch im Kauf gegen ihren Freund, der doch weiter nichts that, als daß er gelaſſen ſagte: ihm käme die Sache, welche Sie blau fänden, etwas grünlich vor, oder ſchiene ihm ins Grüne zu fallen; und ihn deuchte, man könne ſie auch zur Noth für grün anſehen. So beſcheiden war er in dem Vortrage der Zweifel, die Sie ſo hitzig zu widerlegen ſuchten.

O! mein lieber würdiger Freund, Sie ſind gewiß ein Mann, dem Niemand ſeine großen Verdienſte abſpricht; man läßt Ihren Einſichten, Ihrem Eifer und Ihrer Redlichkeit die vollkommenſte Gerechtigkeit widerfahren; man widerſpricht Ihnen oft nur, um ſich von Ihnen belehren zu laſſen, und die ſtarken Gründe zu hören, womit Sie jede Wahrheit in ein neues Licht zu ſetzen wiſſen; warum wollen Sie alle dieſe großen und edlen Vorzüge durch Ihre aufbrauſende Hitze verderben? Warum wollen Sie dieſem Naturfehler Entſchuldigungen bereiten, und ſich dadurch des einzigen Mittels berauben, womit er noch einigermaaßen gemäßiget werden kann? Von mir

müſſen Sie wenigſtens nicht fordern, daß ich Entſchuldigungen annehmen ſoll. Nein, das müſſen Sie nicht; ich will Ihnen vielmehr jedes Mal, ſo wie ich heute gethan habe, meinen ganzen Unwillen zeigen, damit Sie davon den lebhafteſten Eindruck nehmen, und zur Zeit der Gefahr einen Erretter haben mögen. Ich will, wenn wir in Geſellſchaft zuſammen ſind, und ich ſehe, daß Sie ſich von Ihrer Hitze übermeiſtern laſſen, meinen Crapaud *) ſchnurren laſſen, und dann ſchlage dieſes Geräuſch wie ein Donner in die Bratpfanne, die den beſten Braten immer verbrennen läßt. Ich wünſche indeſſen doch, daß er Ihnen mit dieſer creme à la Sultane wohl ſchmecken möge, und wenn Sie heute kommen, um die Ruthe zu küſſen, womit Sie geſtäupt ſind: ſo ſollen Sie an mir eine eben ſo warme Freundin finden, als Sie ein hitziger Fechter . . . geweſen ſind.

Amalia.

XV.

Alſo ſollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten.

Schreiben einer jungen Matrone.

Nun, mein liebes Kind! ich will nichts mehr dagegen ſagen; laß deinem Dutzend Kinderchen je eher je lieber die Blattern geben, alle meine Wünſche ſtehen dir dabei zu Dienſte, und zwar von ganzem Herzen.

*) Eine Art neumodiſcher Schnurrkatzen, welche die Stelle des Fächels eingenommen hat. Eine Schnurrkatze aber iſt ſo ein Ding, ja es iſt ſo ein Ding, womit die Kinder ſpielen.

Herzen. Aber ſiehe auch hernach zu, wie du deine acht Mädchen an den Mann bringeſt. Denn das will ich dir wohl im voraus ſagen, daß kein einziges davon ſterben werde; unſre Aerzte verſtehen das Ding zu gut, und ſind viel zu glücklich, um dir auch nur eine einzige Ausſteuer zu erſparen.

Wo will es aber endlich hinaus, wenn das ſo fortgeht; wenn die Brut, die jetzt erhalten iſt, ſich mit gleichem Eifer vermehrt, und nichts davon abgeſchlachtet wird? Vordem dankte eine gute Mutter dem lieben Gott, wenn er redlich mit ihr theilte, und auch noch wohl ein Schäfchen mehr nahm; man erkannte es als ein ſicheres Naturgeſetz, daß die Hälfte der Kinder unter dem zehnten Jahre dahin ſterben müßte, und richtete ſich darnach mit den Wochenbetten. Aber künftig wird man ſeine Kinder ſelbſt ſäugen, und alſo alle zwei Jahr nur ein Wochenbette halten dürfen, oder mit dem zwanzigſten Jahre aufhören müſſen, Kinder zu holen, wo die Welt den Menſchenkindern nicht zu enge werden ſoll. Und doch hat die weiſe Vorſehung die Blattern gewiß nicht umſonſt in die Welt geſchickt. Sie haben ſich, nebſt der mit ihr verwandten Seuche, gerade zu der Zeit eingefunden, da die Völkerwanderungen, weil alles beſetzt war, aufhören mußten; ſie ſollen alſo wahrſcheinlich dazu dienen, einer Ueberladung der ſublunariſchen Welt vorzubeugen; und dieſem großen Winke ſollte man folgen, und den Aerzten ein Handwerk verbieten, was am Ende zu nichts dienen wird, als Mann und Frau von Tiſch und Bette zu ſcheiden.

Denn geſchieht dieſes nicht: ſo beklage ich die armen Erbherrn des künftigen Jahrhunderts. Jeder von ihnen wird zum wenigſten ein Dutzend Schweſtern und Brüder abzufinden haben. Und wehe dem Lande,

wo dieſe alle von Stande ſind, und Wappen und Namen fortführen wollen! Was für Stifter werden da auf Koſten des gemeinen Fleißes errichtet werden müſſen, um alle die Fräulein zu verſorgen? Was für Armeen werden gehalten, und wie ſehr wird der Hofſtaat und die Dienerſchaft vermehret werden müſſen, um jedem Sohne wenigſtens eine Compagnie oder einen andern Dienſt zu verſchaffen? Und was wird bei dem allen aus den Erbherrn werden, die jedes Mal ein Dutzend Schweſtern und Brüder abzuſteuren und zu verſorgen haben?

Ein anders wäre noch, wenn die Vorſorge blos auf den Bauerſtand ginge! Denn wenn dieſer ſich zu ſehr vermehrt: ſo kann man ihn noch aufs Schlachtfeld führen, und mit Cartätſchen darunter ſchießen laſſen. Aber ſo wird dieſer gar nicht ein Mal genöthiget, ſich der Inoculation zu unterwerfen, ohnerachtet unlängſt die natürlichen Blattern in einem Kirchſpiele 73 Kinder Gott gefällig weggerafft haben; man überläßt ihn ſeinem Vorurtheile oder der Natur, und was dieſe nicht mütterlich wegnimmt, wird durch jene aufgerieben, gerade als wenn er allein das Recht hätte, nach ſeinem Kopfe zu handeln.

Zwar giebt es auch Mittel, die Vornehmern auf dem Bette der Ehre ſterben zu laſſen; und die großen Herrn werden ſchon dafür ſorgen, daß es hiezu nicht an Gelegenheit mangle. Allein dadurch wird den Mädchen nicht geholfen, ſondern nur die Ungleichheit beider Geſchlechter wider die göttliche Ordnung vermehrt. Für dieſe wäre es alſo beſſer, wenn ſie, ſo wie bisher, zur Hälfte in ihren unſchuldigen Kinderjahren, ehe ſie wiſſen, was es in der Welt giebt,

von den Blattern weggerafft, und nicht durch jene grauſame Vorſorge aufgeſparet würden, achtzigjährige Märterinnen zu werden. Aber keine Zeit iſt ſo ſehr in Widerſpruch mit ſich ſelbſt geweſen, als die jetzige. Sie arbeitet beſtändig an Stamm und Namen, und doch ſoll jeder Stamm von unendlichen Sprößlingen erſchöpft werden. Sie treibt die Ueppigkeit bis zum höchſten Grad, verzehrt was ſie einnimmt, macht auch wohl Schulden dazu, und doch denkt ſie an nichts, als recht viele Erben zu erwecken. Sie klagt, daß ihr die Kinder täglich mehr koſten, und tadelt gleichwohl ihre Vorfahren, welche in glücklichen Zeiten die Hälfte davon an den Blattern ſterben ließen; ſie murret gegen die Fürſten, und will doch durch die Inoculation eine Menge von Fürſtchen erhalten . . . Doch wer kann alle die Widerſprüche zählen, worin ſich der Menſch verwickelt? Ich habe ihn geſehen, wie er einen Dieb, der Morgen gehangen werden ſollte, ſich aber heute ſelbſt erhenkt hatte, mit aller nur erdenklichen Mühe wieder zum Leben zu bringen ſuchte, um ihn des andern Tages in forma aufknüpfen zu ſehen. Und ſo verfahren auch unſre Aerzte; ſie erhalten eine Menge von Leuten, die natürlicher Weiſe, weil die Welt zu voll werden wird, verhungern müſſen. Kommen folgends die Medicinalanſtalten zu Stande, womit unſer wohlthätiges Jahrhundert ſchwanger geht: ſo wird man überall Eltern mit ihren Kindern, Kindeskindern, Enkelkindern und Urenkelkindern herum wandern ſehen, und zuletzt Mord und Todtſchlag begehen müſſen, um ſich mit Ehren einen Platz in der Welt zu verſchaffen.

Im Anfang, wie Gott die Welt erſchuf, wurden die Menſchen tauſend Jahr alt, weil Garten und

Feldland im Ueberfluß da war; nachher wie die Bevölkerung im jüdiſchen Lande zunahm, erreichten viele kaum ein mittleres Alter von fünf hundert Jahren; endlich ward das höchſte Alter hundert Jahr, und man ſieht offenbar, daß das menſchliche Alter gerade in dem Verhältniß abgenommen hat, wie ſich die Menſchen vermehret haben. Liegt hierin aber nicht deutlich die Regel unſers Verhältniſſes, daß wir der Kinder nicht gar zu viel werden laſſen ſollen? Wahrlich es wird, wenn die Einimpfung nicht noch in Zeiten verboten wird, über funfzig Jahr wunderlich in der Welt hergehen; das höchſte Alter der Menſchen wird dann ungefähr dreißig Jahr ſeyn, und die Welt noch von zwanzigjährigen Greiſen regieret werden. Sonſt hieß es: je dicker die Saat, je dünner die Halme; aber unſre Herrn Aerzte kehren ſich an dieſe, in der Erfahrung gegründete Regel nicht; auch das ſchwächſte und kümmerlichſte Hälmchen ſoll nicht ausgejätet werden. Nun ſie mögen ſehen, wie es ihnen die Nachwelt danken wird; ich halte es mit den natürlichen Blattern, die ſo fein aufräumen, und auf jedem Hofe gerade ein Pärchen übrig laſſen, was ſich fein ſatt eſſen und dem lieben Gott recht viele Engel liefern kann. Ich breche hier ab, um keine Thorheit zu ſagen. Lebe wohl!

XVI.

XVI.

Ein kleiner Umſtand thut oft vieles.

Aus dem Leben eines Frauenzimmers; von ihr ſelbſt beſchrieben.

..... O mein armer Mann! rief ich, aber es war vorbei, und in dem Augenblick hielt der Wagen vor meiner Thür: es war ſchon nach Mitternacht, der Herr Graf empfohl ſich kurz, und ich flog in mein Schlafzimmer, wo ich ein Glas friſches kühles Waſſer herunterſchluckte, und aus allen Kräften laut ſeufzete. Meine Cammerjungfer merkte gleich, daß mir etwas begegnet ſey, womit ich nicht völlig zufrieden wäre, und fieng an die Vergnügungen des Tages durchzugehn, vermuthlich um zu ſehen, zu welcher ich die verdrießlichſte Miene machen würde. Dejeuné und Soupé, rief ſie, Comedie und Aſſamblee, Morgen- und Abendball, Medianotte, und andre Intermezzos, wenn das nicht vergnügte Leute macht, ſo weiß ich nicht, woher ſie kommen ſollen. Das Wort Intermezzo fiel mir auf; ich weiß wohl warum, und wie ich mürriſch fragte, was denn noch für Intermezzos? fieng die Hexe laut an zu lachen. Sogleich ſagte mir mein Gewiſſen, daß ich mich verrathen hätte, und weg war der Stolz, womit ich vorhin allen Verſuchungen und Gefahren zu trotzen geglaubet hatte. Dummes Lachen! und mache ſie fort, es iſt ſpät! war meine ganze Antwort, und hiemit ward alles ſtille. Meine Einbildung glühte die ganze Nacht, und ich ſchwärmte von einer Vorſtellung zur andern, und wenn ich auf das letzte Intermezzo kam, wie es mein Mädchen zu nennen beliebt hatte: ſo verlor ich mich, und glaubte

glaubte zu träumen. Meine ganze Eigenliebe empörte ſich gegen meine Leichtſinnigkeit, und ich konnte nicht begreifen, wie ich bei dem großen Verſtande, womit ich mir vorhin geſchmeichelt hatte, ſo tief hätte fallen können. Ich fand auch nicht ein bißchen Großes in meinem ganzen Verhalten gegen den Angriff des Grafen, — nichts, womit ich mich in meinem Gewiſſen hätte zieren können. Dieſe grauſame Erniedrigung, die ich ſo ganz fühlte, preßte mir die bitterſten Zähren aus; ich konnte mich in meinen eignen Gedanken nicht wieder zu meiner vorigen Größe erheben, und ſchämte mich vor meinem Anblick. Hundert Einfälle liefen mir durch den Kopf, ich verknüpfte meine ehemaligen hohen Grundſätze von der Tugend mit denjenigen, ſo ich künftig ausüben wollte, um das Gegenwärtige zu vergeſſen, aber vergebens. Mit einer herzlichen Reue und mit dem feſten Vorſatze, mich zu beſſern, konnte ich mein Gewiſſen, aber nicht meine Eigenliebe beruhigen.

Sie können leicht denken, daß ich des andern Morgens nicht recht wohl war; ich hatte Befehl gegeben, keinen außer dem Grafen, wenn er kommen würde, vorzulaſſen, und wie er erſchien, ſo vermochte ich auch nicht einen Blick auf ihn zu werfen. Er mochte dieſes zu ſeinem Vortheil auslegen; denn er ſetzte ſich neben mir, ergriff meine Hand, und drückte ſie mit aller Glut eines Liebhabers an ſeine Lippen. Aber hier erwachte ich, und . . . . O! ich kann Ihnen, liebſte Freundin, nicht alles ſagen, was mein Herz vorbrachte. Es waren keine Vorwürfe, denn dieſe verdiente ich allein; es war das ganze Gefühl meiner Schmach, welches ich ihm ſchilderte, und ſo lebhaft, ſo aufrichtig ſchilderte, daß er meine Hand fallen ließ, und zuletzt den Augenblick verwünſchte, welcher mein

ganzes

ganzes Leben verbittern würde. Hievon hatte ich ihn überzeugt, und in dieſer Ueberzeugung ſuchte ich meine Ruhe wieder zu finden.

Wir ſchieden endlich mit der heiligſten Verſicherung aus einander, uns nie wieder allein zu ſehen, und hierauf küßte ich ihn noch ein Mal zur Dankbarkeit, wie ich glaubte, für die Gerechtigkeit, welche er mir in dieſem Augenblicke erzeigt hatte. Jetzt befand ich mich etwas ruhiger, und wie nicht lange darauf mein Mann zu mir kam, um ſich nach meinem Befinden zu erkundigen, konnte ich ihm ſagen, wie ich glaubte, daß die rauſchenden Vergnügungen der Stadt meiner Geſundheit nicht zuträglich wären, und ſo zogen wir nach wenigen Wochen auf unſer Guth, und verließen den Hof, wo ich vorhin den Himmel auf Erden gefunden zu haben glaubte.

So wie ich die Sachen jetzt, aber vielleicht aus einem unrichtigen Geſichtspunkte, anſehe, glaube ich faſt, daß ich nie zu der ruhigen und ſtillen Lebensart gekommen ſeyn würde, worin ich mir nun ſo ſehr gefalle, wenn ich jene Erniedrigung nicht erlitten hätte. Ich habe ſeit der Zeit hundert Mal mehr Gefälligkeit für meinen Mann gehabt, als vorhin, und er iſt glücklicher dadurch geworden. Ich habe mich ganz meinen mütterlichen Pflichten gewidmet, und kenne nichts Unerträglichers, als den beſtändigen Genuß ſolcher Luſtbarkeiten, die andre bis zum Ekel verfolgen. Ich bin gegen alle arme Sünder und Sünderinnen tauſend Mal billiger als vorhin, ertrage etwas Unrecht wegen meiner heimlichen Schuld, kehre alles zum Beſten, beneide keinen Glanz, und richte keine menſchlichen Fehler. Jeder gefällt ſich bei uns; man lobet mich wegen der großen Vernunft, womit ich den koſtbaren Eitelkeiten der Welt entſage; man rühmt mich als die

würdig-

würdigſte Frau, als die gewiſſenhafteſte Mutter, und als die zärtlichſte Freundin. Ich werde der ganzen Provinz zum Muſter vorgeſtellt, und das alles warum? . . . darf ich es wohl denken? Nie würde ich, ſo dünkt mich, mit meiner unbefleckten Tugend zu dieſem Glücke gelangt ſeyn; ich würde, wie es mir ſcheinet, der ganzen Welt damit Trotz geboten, und ſicher keinem gefallen haben. Denn ich hatte ein ſtolzes Herz, und Tugend auf Stolz geimpfet, giebt zwar ſchöne Früchte, aber andre genießen ſie nicht gern.

Oft und ſehr oft denke ich an das unglückliche Medianotte, bald mit Lachen bald mit Weinen, nachdem es meine Laune mit ſich bringt, und mein Mann hat mehr als ein Mal eine Thräne der Reue für eine zärtliche Empfindung gegen ihn aufgenommen; auch dieſes Glück würde ihm wahrſcheinlich unter andern Umſtänden nie begegnet ſeyn. Nicht ſelten ſetzt mich aber auch jene Erinnerung und eine mit ihr insgemein ſich verbindende Muſterung der menſchlichen Tugenden ins Lachen, und wenn ich an den Kuß gedenke, welchen ich dem Grafen noch des andern Morgens gab: ſo küſſe ich meinem Mann die Hand, um es wieder gut zu machen. Jenes that ich doch nur aus Eigenliebe, welche ſich durch die Ueberzeugung des Grafen von meinem Unwillen einigermaßen beruhiget fand, und dieſes, ich will es nur geſtehn, geſchieht auch nicht blos aus Liebe.

O wie viele Schelmerei wohnet in dem menſchlichen Herzen! und wie viele angenehme Stunden könnten wir uns verſchaffen, wenn wir uns ſolche einander mit aller Aufrichtigkeit eröffneten, und die Naturgeſchichte unſrer Tugenden nicht hämiſch, aber fromm und wahr beſchrieben. Wenn ich meiner Einbildung recht was zu gute thun will: ſo mahle ich ihr das

Glück

Glück ſolcher Freunde, die ſcharfſichtig genug ſind, um alle Bewegungen ihres Herzens zu beobachten, und ſich dann einander die Entſtehungsart derſelben recht herzlich mittheilen. Dieſe Vorſtellung reißt mich oft aus dem gewöhnlichen Kreiſe unſrer Denkungsart, und es iſt mir ſchon wiederfahren, daß ich zu meinem Mann gehn, und ihn durch die Schilderung der ganzen Folge meiner veränderten Empfindungen ſeit dem Vorfall mit dem Grafen, zu einer edlern Liebe gegen mich rühren wollte. Aber ich unterließ es weislich, und die Wolluſt, das beſte Herz gezeigt zu haben, würde viel zu theuer erkauft worden ſeyn, wenn es ihm auch nur die kleinſte Unruhe verurſacht hätte. Denn es giebt ſchwerlich Ehemänner, welche ihren Weibern dergleichen Sünden ſo herzlich vergeben würden, als ſie ſolche beichteten.

Nun haben Sie, liebſte Freundin, die ganze Auflöſung des Räthſels, warum ich ſo glücklich und zufrieden auf dem Lande lebe. Sind gleich alle Tage nicht völlig heiter: ſo weiß ich doch auch die dunkeln zu meinem Vortheile anzuwenden, und dieſe kommen den ländlichen Luſtbarkeiten oft beſſer zu ſtatten, als ein heller und heißer Tag. Ich habe Ihnen von allem, was in meinem Herzen vorgegangen iſt, nichts verſchwiegen, und ehe Sie mich darum verachten, ſo kommen Sie zu mir, und theilen auch ein Stündchen der heimlichen Wehmuth mit mir, die mich bei dem allen nicht ſo ganz verlaſſen hat, wie es wohl ſcheinen möchte. Aber heute bin ich ſo aufgeräumt geweſen, als wenn ich den Stein der Weiſen, und mit dieſem den Schatz gefunden hätte, mein ganzes Dörfchen in ein Elyſium zu verwandeln. So miſche ich mir oft zu dem kleinen Genuß des Gegenwärtigen die Hoffnung einer künftigen Freude, oder die Erinnerung einer

vergan-

vergangenen, um die Lücke auszufüllen, welche ſich zwiſchen dem Genuß von einer Luſt zur andern befindet; und gebe meiner Einbildung ein Feſt, welches dann am prächtigſten iſt, wenn ich die Größe und Schwäche der Menſchen neben einander ſtelle, und ſehe, wie die eine durch die andre gehoben wird.

Hier muß ich ſchließen. Der Hofmeiſter, welcher meinen Kindern in einem Nebenzimmer erkläret, was es für ein großes Glück ſey, ſich keiner Schuld bewußt zu ſeyn, ſtöret mich in meiner Schwärmerei. Sonſt würde ich Ihnen noch ſagen, wie ſehr Licht und Schatten ſich einander zu ſtatten kommen.

A.

XVII.

Der Werth der Complimente.

Schreiben einer Wittwe.

O meine Liebe! närriſch ſollte man über die halbwitzigen Mannsköpfe werden. Geſtern, wie wir uns zu einer Promenade fertig machten, ſagte ich zu dem Herrn: — (ſeinen Namen errathen Sie leicht) Geben Sie mir ihren Arm, ich habe doch keine beſſere Stütze. Hierauf machte er mir ein langes und breites Compliment; ich mußte ihm Ehren halber antworten, und wir geriethen darüber zu aller Welt Wunder in einen höflichen Galimathias, wobei ich ſo roth ward, wie Scharlach, er aber ſich die ſtolze Miene eines triumphirenden Complimentirers gab. Die ganze Geſellſchaft hatte, ehe ich es mir verſehen, Theil an unſerer Unterredung genommen, und was nach meiner Abſicht blos ein vertrauliches Wort zur Aufmunterung eines Mannes von gewiſſen Verdienſten ſeyn ſollte, erhielt

hielt durch das Gepränge, womit er ſolches aufhob, eine Art von Gewicht, was mich ordentlich kränkte, und in Beziehung auf verſchiedene andre von der Geſellſchaft, in eine wahre Verlegenheit ſetzte. Wie iſt es aber möglich, daß ein Menſch ſo wenig geſundes Gefühl haben, und jede ſanfte Manier des Ausdrucks, wodurch man Gefälligkeit, Aufmerkſamkeit und Empfindung in einer Geſellſchaft von Freunden zu erwecken ſucht, auf eine ſo rauhe Art behandeln könne?

Es iſt, wie Sie wiſſen, meine Gewohnheit, daß ich in Geſellſchaften entweder den Geringſten, oder denjenigen, worauf die andern am wenigſten achten, gern zu meiner Unterhaltung erwähle, und ihm oft, zu ſeiner eignen Verwunderung, zum allerliebſten Manne mache. Dazu gehört nun mancher Blick der feinſten Aufmerkſamkeit, manches verbindliche Wort, und auch wohl ein unfreiwilliger Druck der Hand, der ſo weggleitet, ohne daß er förmlich erwiedert werden ſoll. Wenn man aber alles dieſes, was das feinere geſellſchaftliche Leben erfordert, in ein großes Licht ſetzen, mich wegen jeder Bewegung gleichſam zur Rechenſchaft fordern, und alle Schattirungen zu beſondern Farben heraus heben wollte, ſo würde man, ich weiß nicht was, aus mir machen können.

Bei dem Herrn . . iſt es jedoch nicht Mangel von Gefühl, ſondern blos die Begierde, in fertigen und witzigen Antworten zu glänzen, die ihn zu einer ſolchen Unbeſonnenheit verführt. Er weiß wohl, daß ich eine entſchloſſene Wittwe bin; die keinen Menſchen und am allerwenigſten ihn an ſich zu ziehen gedenket; er war überzeugt, daß dasjenige, was ich ihm ſagte, blos Gutheit und keine aufs Fangen ausgelegte Lockung war: aber dem ungeachtet führte ihn das Glück, meine beſte Stütze zu ſeyn, zu einer ſolchen Schilderung

ſeiner Schwachheit, daß ich, um dem Gezier ein Ende zu machen, in die nächſte Hecke griff, und anſtatt ſeines Arms den erſten Krüppelſtock in die Hand nahm.

Sie, meine Beſte, haben mir oft geklagt: daß es ein wahres Unglück für die Geſellſchaften ſey, auch ſelbſt einem Freunde nicht alles ſagen zu dürfen, was man für ihn fühlt. Ich habe aber die Wahrheit dieſer Klage niemals ſo lebhaft empfunden, als damals. Wenn ein Freund nicht ein Mal die aufrichtigen Ergießungen der Freundſchaft von der Liebe unterſcheiden kann; wenn man auch gegen dieſen noch etwas von dem, was man ihm gern ſagte, zurückhalten muß, um ſeine ruhende Eigenliebe nicht aufzuwecken: wie ſehr wird man denn nicht gegen einen Gleichgültigen mit jeder Gefälligkeit auf ſeiner Hut ſeyn müſſen! Das männliche Geſchlecht muß einen eignen Grad von Selbſtgefälligkeit beſitzen, um ſogleich jeden beifälligen Blick für einen verbuhlten Wink aufnehmen zu können.

Jedoch Ihren lieben Freund nehme ich davon aus, das verſteht ſich. Dieſen kann man ſogar mit der Wahrheit ſchmeicheln, ohne daß er ſich feierlich dagegen verwahrt. Er fühlt, was man ihm Angenehmes ſagt, mit Beſcheidenheit und Zärtlichkeit, und erwartet ſeine Gelegenheit, um uns eine eben ſo warme Empfindung abzulocken; oder er ſchmeichelt in Thaten, und läßt von ſeiner Erkenntlichkeit noch immer mehr errathen, als man davon ſieht. Von der Nothwendigkeit des gegenſeitigen Gefallens in der menſchlichen Geſellſchaft überzeugt, legt er einem vertraulichen Drucke nicht mehr bey, als darin liegt; und weiß wohl, daß auch die ſanft getroffene Eigenliebe ſich unterweilen durch einen Blick verräth, den man der Liebe zuſchreiben könnte. Nie beläſtigt er dieſe ſüßen Ausbrüche der menſchlichen Natur, dieſe für die Freundſchaft ſo wichtigen Schwä-

chen,

chen, mit widrigen Vermuthungen; nie ſchreckt er unſer Herz durch eine witzige Antwort zurück, und wenn auch ein Zug von Liebe ſich mit einmiſcht: ſo iſt man doch bei ihm wegen einer augenblicklichen Empfindung über alle Auslegung ruhig.

Jedoch ich merke zu ſpät, daß ich über einen Text predige, anſtatt Ihnen einen Brief zu ſchreiben. Verzeihung! Mein Unwille über einen Mann, der ein Compliment höher aufnimmt, als es gemeint iſt, und wohl gar einen ſogenannten galanten Wettſtreit ſucht, war zu groß; er mußte Luft haben. Ich ſchließe Sie und ihren lieben Freund zugleich in meine Arme, und bin alles, was Sie wollen, nur nicht Ihre

ganz gehorſamſte Dienerin,
Amalia.

XVIII.
Verdienten ſie die Krone oder nicht?

Ein moraliſches Problem.

Ich befand mich vor einiger Zeit in einer Geſellſchaft von Böſewichtern, wovon der eine ein Geitzhals, als ein kluger und ordentlicher Mann, der andre ein Verſchwender, als ein zärtlicher und liebenswürdiger Freund, und der dritte ein ehrſüchtiger Diener, als ein großmüthiger und gnädiger Gönner gerühmt wurde; ohnerachtet ſich jeder von ihnen in dem Wege ſeiner Leidenſchaft alles heimlich erlaubte, was ſich der gottloſeſte Mann, der nicht eben an den lichten Galgen rennen will, nur immer erlauben konnte. Erbittert über die ſchielenden Urtheile der Menſchen, und über die große Falſchheit ihrer Tugenden, begegnete ich einem Landmanne, und fragte ihn nach einer kurzen Unterredung,

dung, welches ſo die beſten Leute in ſeinem Dorfe wären, und wodurch ſie ſich ſo eigentlich auszeichneten? Seine Antworten ſagten jedoch nur ſo viel: der und der wäre ein guter Kerl; und noch ein andrer wäre ein verwegen tüchtiger Kerl; aber immer folgte ein Aber hintennach, und dieſes Aber ging dahin, daß jeder ein Held in derjenigen Tugend wäre, die ſeiner Neigung und Sinnesart am beſten zu ſtatten käme, und ſich um die übrigen zu wenig bekümmerte. Endlich kam der Mann auf eine Geſchichte, die ſich vor vielen Jahren in ſeinem Dorfe zugetragen hatte, und glaubte mir damit einen Verweis zu geben, daß ich gar zu viel von dem beſten Menſchen forderte. Denn ich hatte ihn mehrmals gefragt: wie er diejenigen als gute Leute preiſen könnte, die doch ſeiner eignen Beſchreibung nach ſo große Fehler an ſich hätten?

In unſerm Dorfe, hob er an, iſt die alte gute Gewohnheit, daß jährlich am Neujahrstage die Gemeine ſich in der Kirche verſammlet, und nach geendigtem Gottesdienſt auf das Schloß begiebt, wo die Herrſchaft einem Ehepaar, welches wenigſtens fünf und zwanzig Jahr friedlich mit einander gelebt haben muß, und nach dem Urtheil aller Hausgeſeſſenen Einwohner des Dorfs die beſte Wirthſchaft geführet hat, einen Kranz von Eichen-Laube aufſetzt, der mit einer Steuerfreiheit für das Jahr, und einem Ehrenpfennig von funfzig Thalern, wozu ein alter Canonicus aus der Familie das Capital vermacht hat, verknüpft iſt. Dabei werden dann alle wirkliche Eheleute an einer guten Tafel bewirthet, und des Abends kommt das junge Volk zum Tanze. Nun geſchahe es in meiner Jugend, daß unſer Gerichtsherr eben an einem ſolchen Tage ein Schreiben aus Amſterdam erhielt, worin ihm gemeldet wurde: daß vor vierzig Jahren ein gewiſſer Mann aus

ſeinem Dorfe nach Oſtindien gegangen, und mit Hinterlaſſung eines Vermögens von vielen Tonnen Goldes geſtorben wäre; dieſer hätte das Teſtament, was ihm hiebei in Abſchrift zukäme, gemacht, und darin eine Perſon zur Erbin eingeſetzt, welche damals in ſeinem Gerichtsdorfe geweſen wäre; er möchte ſich alſo erkundigen, ob dieſelbe jetzt noch lebte, und ſodann jemand mit ihrer Vollmacht überſchicken, welcher die Erbſchaft, worin außer dem baaren Gelde, viele koſtbare Diamanten, und insbeſondere eine Schnur orientaliſcher Perlen von ſolcher Schönheit wären, daß eine Kaiſerin ſich nicht ſchämen dürfte, ſie zu tragen, in Empfang nähme. Sie können ſich vorſtellen, wie begierig jedermann ward, das Teſtament zu hören, und die Perſon zu kennen, die ſo viele Tonnen Goldes, ſo koſtbare Diamanten, und ſo ſchöne Perlen haben ſollte. Der Gerichtsherr überging demnach alles, was der Verſtorbene von dem großen Segen Gottes, und von dem einzigen Erlöſer und Seligmacher, welchem er ſeine Seele empfohl, geſagt hatte, und ſuchte nur gleich die Stelle auf, wo nach dieſem gewöhnlichen Eingange die glückliche Erbin benannt wurde. Hierauf fing er mit lauter Stimme an zu leſen:

Zur Erbin aller meiner zeitlichen Güter ſetze ich ein, meines ehemaligen guten Wirths Tochter, Anna Catharina Unruhe, welche ich bei meiner Abreiſe ſchwanger hinterlaſſen, und das Kind von ihrem Leibe geboren, wenn es der liebe Gott . . .

weiter könnte er vor dem Lärm der Leute nicht leſen; jedermann erkannte in der Anna Catharine Unruhe die Frau, welche ihrer aller Vermuthung nach als die beſte Ehefrau an dem Tage die Krone erhalten würde, und alle waren ganz ausſchweifend froh, daß eine ſo große Erbſchaft ins Dorf kommen ſollte. Die gnädige Frau

vom

vom Schloſſe, welche ſich ſogleich auf die erſte Nachricht von dieſer Neuigkeit in der Verſammlung eingefunden hatte, erſuchte die Anna Catharine aufs inſtändigſte, doch ja die Perlen nicht in Amſterdam loszuſchlagen, weil ſie ihr ſolche ſo gut als ein andrer bezahlen wollte. Der gnädige Herr begehrte ein gleiches wegen der großen Diamanten; der Gerichtsverwalter erbot ſich zur Reiſe, um die Erbſchaft in Empfang zu nehmen; der Pfarrer, welcher des Morgens, wie es an dieſem Tage gewöhnlich war, eine ſchöne Predigt über die häuslichen Tugenden gehalten hatte, und der Ceremonie der Krönung des beſten Ehepaars mit beiwohnte, erinnerte ſie an ſeine ſchlechte Pfründe, und den baufälligen Thurm der Kirche; und alle Einwohner des Dorfs hatten ihre beſondere Anliegen, deren Erzählung aber viel zu weitläuftig ſeyn würde.

Endlich und nachdem der erſte Lärm zu einer mäßigern Luſt hinabgeſunken war, fing der glückliche Mann dieſer reichen Erbin an, ſie zu fragen: ob ſie denn vorher, ehe ſie ihn geheurathet hätte, ein Kind gehabt, und warum ſie ihm denn niemals davon etwas geſagt hätte? Hier ging der Lärm von neuem an, und ich ſchäme mich faſt es zu ſagen, mit welchen Gründen alle mit einander, Hohe und Niedrige, den Mann zu bereden ſuchten, daß er doch ſeiner Frauen über eine ſolche Kleinigkeit, die ihm jetzt einen ſo reichen Segen zugebracht hätte, keinen Vorwurf machen möchte. O! antwortete dieſer, das iſt auch meine Meinung nicht; ich war nur neugierig zu wiſſen und wollte weiter fragen: ob das Kind noch lebte, und ſeinen Theil von der Erbſchaft haben würde, oder ob meine mit meiner Frauen erzeugten Kinder ſolche allein zu erwarten hätten? Nun das ließ man gelten; und die Frau ſtotterte mit vieler Beſcheidenheit etwas heraus, daraus man ſich über-

zeugte,

zeugte: es hätte ein Mal in ihrer Jugend ein Knecht bei ihren Eltern gedienet, der nach Oſtindien gegangen wäre, und ſie hätte damals ein Mal geglaubt, ſchwanger zu ſeyn, es wäre aber noch glücklich wieder übergegangen.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß man bei dieſem wichtigen Vorfalle die Ceremonie des Tages ganz außer Acht gelaſſen hatte. Wie es aber doch allmählich Eſſenszeit wurde: ſo erinnerte man ſich derſelben, weil man ſich nicht an den Tiſch ſetzen konnte, ohne das Paar zu wählen, was als das beſte den oberſten Platz einnehmen müßte. Alle Stimmen waren einmüthig für die Erbin und ihren Mann. In dem Augenblick aber, da man denſelben die Krone von Eichen-Laube aufſetzen wollte, trat der Bruder der Gerichtsfrau mit einem lauten Gelächter in die Verſammlung, und erzählte ihnen zu ihrem größten Erſtaunen, daß er ihnen heute einen Poſſen geſpielt, und das ſchöne Teſtament erdichtet hätte.

Von dem Entſetzen, welches die ganze Geſellſchaft befiel, will ich nichts erwähnen; es kann auch nicht beſchrieben, ſondern blos empfunden werden. Jetzt entſtand aber die Frage: ob der Mann, der ſeine Ehre ſo leicht aufgegeben, und die Frau, die ſich ſo beſcheiden zur Hure erkläret hatte, als die beſten Eheleute im Dorfe gekrönet werden könnten? Der Gerichtsherr ſagte kaltſinnig: er wolle es lediglich auf den Ausſpruch der Menge ankommen laſſen; die gnädige Frau meinte, ſie müßten doch etwas für den Schrecken haben; der Pfarrer verſicherte, es wären doch immer gute Leute geweſen; und die Gemeinheit rief einhellig: O, wenn man alle ſo auf die Probe ſetzen wollte, ſo möchte der Henker ein ehrlicher Mann ſeyn. Der einzige Gerichtshalter wollte behaupten, die Sache müßte erſt näher unterſuchet wer-

den, aber ihm ward befohlen, anſtatt der Erbſchaft, den Ausſpruch zum Protocoll zu nehmen, und die Gerichtsfrau ſetzte darauf der beſten Frau die Krone auf, ſo wie es der Gerichtsherr dem beſten Manne that . . . . . .

Das hätte ich nicht gethan, antwortete ich, und wenn auch . . . O erwiederte der Mann, wenn ſie in der Verſammlung geweſen wären, und die Anna Catharine Unruhe in ihrem ehrwürdigen Alter, und ihren Mann in ſeinen grauen Haaren geſehen; wenn ſie auf den Phyſiognomien aller Anweſenden nur eine Stimme für ſie geleſen hätten; wenn ihnen der Pfarrer ſelbſt geſagt hätte, ſie möchten ſich kein Bedenken machen; und wenn das Eſſen immittelſt aufgetragen geweſen wäre: o ſie hätten es wahrlich nicht kalt werden laſſen. Ich ging fort, ohne weiter zu antworten. Aber was das für eine Philoſophie iſt, einen gutwillig Hahnrei, und eine Hure als die beſten Eheleute zu krönen! Und doch mag ſich der Fall oft genug zutragen; die Menſchen im gemeinen Leben haben eine ganz andre Praktik, als wir Phyſiologen. Sie laſſen dem lieben Gott das Herz richten, und geben demjenigen die Krone, von dem ſie das mehrſte Gute empfangen. Sie ſind minder ekel wie wir feinen Moraliſten, ob ſie aber dabei gewinnen oder verlieren, und ob dieſer Gewinnſt oder Verluſt ſich in das Urtheil miſchen dürfe, das iſt eine andre Frage. Ich denke, wenn wir wie ſie, und ſie wie wir handelten: ſo hätten wir beide Unrecht; und ſo mögen wir umgekehrt auch wohl beide Recht haben. Aber es mag ein Problem bleiben.

XIX.

Was iſt die Liebe zum Vaterlande?

Ein armer Weſtphälinger ging vor einigen Jahren nach Holland, und erwarb ſich dort in kurzer Zeit ſo viel, daß er, wie andre ſeines gleichen, aus einem mit Silber beſchlagenen Pfeifenkopfe rauchen konnte, und nicht allein ein ſeidenes Halstuch, ſondern auch ein Paar große ſilberne Schuhſchnallen, und ein Dutzend ſilberner Knöpfe in ſeinem Wamſe trug. Die Leute, bei denen er arbeitete, liebten ihn, und vermehrten ihm ſeinen Lohn in der Maaße, daß er, wie ſeine andern Landesleute ihrer Gewohnheit nach heimgingen, den Winter über zu bleiben verſprach. Kaum aber waren acht Tage verfloſſen, ſo überfiel ihn eine ſolche Sehnſucht nach ſeinem Dorfe, daß er ganz unmuthig, und zuletzt gar krank darüber wurde. Er ſprach von nichts, als ſeinen lieben Eltern und Freunden; die Haiden, worauf er geboren war, kamen ihm ſo reitzend, und der Nebel in Holland ſo ſtinkend vor, daß er durchaus ſeinen Dienſt verlaſſen, und in die elterliche Hütte zurückkehren wollte. Wie ihm aber ſein Herr hierin nicht zu Willen ſeyn konnte, ſo fiel er zuletzt in eine auszehrende Krankheit, und der Arzt, welcher im̃mittelſt dazu berufen war, erklärte, daß ihn nichts, als die Rückreiſe in ſeine Heimath herſtellen würde. Nun blieb dem Herrn, wenn er ſich nicht mit den Begräbnißkoſten beladen wollte, kein anderer Weg übrig, als ihn heimzuſchicken, und von dem Augenblick an, da dem Kranken dieſe frohe Nachricht verkündiget wurde, erholte er ſich dergeſtalt, daß er in wenig Tagen ſein Reiſe antreten wollte. Gott ſey ewig Lob und Dank, Morgen reiſe ich in mein geliebtes Vaterland,

 ſagte

ſagte er eben mit der reinſten Andacht zu ſich ſelbſt, als ſein Herr hereinkam, und ihm die Rechnung von den Unkoſten ſeiner Krankheit, und was er bei ihm, ohne zu arbeiten, verzehret hätte, vorſagte. Hier, fügte er hinzu, dieſen Pfeifenkopf, dieſe Schnallen und dieſe Knöpfe will ich dafür zum Unterpfande behalten, und nun könnt ihr in Gottes Namen reiſen, wenn es euch gefällt.

In Ewigkeit nicht, erwiderte der junge Mann, nachdem er ſich aus ſeiner erſten Beſtürzung erholet hatte; ich befinde mich jetzt ſo gut, daß ich euch gar nicht zu verlaſſen, und Morgen anſtatt die Reiſe anzutreten, eure Arbeit wieder anzufangen gedenke. Er that es auch wirklich, und blieb ſo lange geſund, bis er nicht allein ſeine Rechnung getilget, und ſeine Schnallen, ſeinen Pfeifenkopf und ſeine Knöpfe zurück erhalten, ſondern ſich noch ein ſpaniſches mit Silber beſchlagenes Rohr, und eine große ſilberne Schnupftabaksdoſe erworben hatte. Nun hielt ihn aber auch nichts ab, in ſein Dorf zurück zu kehren, und dort mit ſeinen herrlichen Sachen zu glänzen.„

Ach! ſagte der Pfarrer, als ihm dieſes Geſchichtchen erzählet wurde, was iſt die Vaterlandsliebe, wenn man ihr das eitle Glück daheim mit den auswärts erworbenen Schnallen und Knöpfen prahlen zu können, entzieht? Der eine wünſcht ſeinem alten Rector zu zeigen, was aus dem Schüler geworden; der andre will mit ſeinem Glücke einer Geliebten, die ihn ehemals verachtet hat, noch eine Thräne der Reue abzwingen; der dritte will ſeinen Eltern eine unvermuthete Freude machen, und alle hoffen auf Bewunderung, oder rechnen auf die Erneuerung einer alten Erinnerung; hier lebt noch ein Neider, worüber man triumphiren kann, dort ſperret die Nachbarſchaft erſtaunte Augen auf; man iſt

dem

dem einen, als ein neues Phenomen, und dem andern als ein alter Bekannter willkommen; höchſtens eilet man in ſein Vaterland, um noch ein Unrecht, was ihm wiederfähret, aus Rechthaberei abwehren zu helfen, oder in demſelben ein erlerntes Geſchäffte mit mehrerem Vortheil zu treiben. Aber keiner denkt auch nur von weitem an die Verbindlichkeiten, ſo er ſeinem Vaterlande ſchuldig iſt; keiner kehrt aus Liebe zum Lande oder zu ſeiner Verfaſſung zurück, und keiner mahlt ſich daſſelbe reitzender, als ein fremdes Land, wenn es ihn verhindert, ſeine Knöpfe und Schnallen zu zeigen, die in einem armen Lande immer beſſer glänzen, als in einem reichen, wo Tauſende ſie beſſer haben.

XX.

Der Herr Sohn iſt ſchlau.

Schreiben an die gnädige Frau Mutter.

Nein, Nein! Gnädige Frau, Ihr Herr Sohn wird ſein Glück in unſerm Dienſte nicht machen, wenn er überall Verſtand zeigen will. Ich bin ein alter Mann, und habe manches Geſchäffte unter Händen gehabt, aber immer die Leute gefürchtet, die keine Sache gut ausführen können, ohne auch die Ehre davon zu ſuchen, und ſich dieſelbe in reicher Maaße geben zu laſſen. Bei mir finden dergleichen Leute nie Vertrauen, und der Mann, der ſeinem Freund nicht dienen kann, ohne mit einem glänzenden Blicke um ſeinen Dank zu buhlen, iſt doch immer ein eitler Mann, der ſich von andern ſelbſtſüchtigen Menſchen nur in der ſanftern Manier, und in einer glücklichern Wahl unterſcheidet. Zwar glänzt auch die Freudenthräne in unſerm Auge,

und fließet der Erkenntlichkeit eines Freundes entgegen, den wir glücklich gemacht haben; dieſes wiſſen Sie, gnädige Frau am beſten! . . . Aber dieſer, o dieſer Glanz, wie ſehr unterſcheidet er ſich von dem Ausdruck der gierigen Selbſtgefälligkeit, die uns mit einem halb verſchobenen Auge im Vertrauen ſagt: Gelt das habe ich recht klug gemacht! Hier habe ich Ihnen recht gedienet!

Jedoch ich will hier der Natur etwas Spielraum laſſen, und wo dieſe endlich die verſchiedenen Schattirungen in einander fließen läßt, keine Grenzpfähle ſchlagen; ich möchte ſonſt, wenn ich ein Mal ein bischen Verdienſt bei Ihnen nöthig hätte, und Ihnen eine recht gute Handlung von mir erzählen könnte, vor lauter Philoſophie davon gar ſchweigen, und der Freundſchaft die ſüßeſte Nahrung entziehen. Nur das wollte ich eigentlich ſagen: Ihr Herr Sohn muß ſich abgewöhnen, für ſchlau gelten zu wollen.

Unmöglich kann ich den Mann für wirklich ſchlau halten, der ſchlau ſcheinen will. So verführeriſch der Ruhm eines überlegnen Verſtandes iſt, und ſo gern wir dieſem lieben Götzen opfern: ſo gewiß handeln wir gegen unſere eigne Abſicht, und gegen unſer wahres Intereſſe, wenn wir uns dieſen Ruhm wirklich erwerben, oder ihn wohl gar ſuchen. Der gewöhnlichſte Vortheil davon iſt, daß andre auf ſich Acht haben, ihr Herz vor uns verbergen, und uns als gefährliche Leute fliehen. Wer Schlauigkeit zeigt, will immer dafür gehalten ſeyn, daß er einen andern überliſtiget habe, und derjenige, der uns dieſes, es ſey nun mit einem Worte oder mit einem Augenwinke zu verſtehen giebt, warnet uns vor ſich ſelbſt. Wir müſſen immer fürchten, daß er uns auch ein Mal überliſtigen werde. Man liebt aber den Mann nicht, wovon man dieſes fürchtet.

Die einzige Ruhmſucht, die ich einem jungen Manne verzeihe, iſt dieſe, wenn er wahr und vorſichtig iſt, und auch dafür angeſehen ſeyn will. Alle übrige gute Eigenſchaften muß er blos handeln, und nicht zu ſehr glänzen laſſen. Es iſt ein durchtriebner Gaſt, ſagte unlängſt der Herr Obermarſchall von ihm zu dem gnädigſten Herrn, er weiß alles was vorgeht, erräth jeden Blick, und ſieht mit Falken-Augen; Sie können denken, wie mir dieſes durchs Herz ging, da der Herr Sohn zu dieſem anſcheinenden Lobe nicht gelangt ſeyn kann, ohne ſich ſehr verrathen zu haben. Es iſt mir lieb, daß er alles ſieht und weiß; aber es iſt mir nicht lieb, daß er ſich damit ein ſo frühzeitiges Lob erworben hat. Glauben Sie mir gewiß, der Fürſt wird ihm desfalls nie trauen, und er wird künftig weit weniger ſehen und erfahren, als wenn er nichts zu ſehen ſchiene; wenn ſein gutes Herz nicht noch etwas wieder gut machte, ſo würde man ihn wohl gar fliehen. Aber wie lange hält ein gutes Herz gegen die Verſuchung Verſtand zu zeigen? Wie kann man ſeinen Verſtand beſſer zeigen, als durch Scharfſichtigkeit? Und was theilet man großmüthiger mit, als das Vergnügen, was uns dieſe verſchafft?

O meine theureſte Freundin! ſorgen Sie für den jungen liebenswürdigen Mann, der Ihnen und uns allen die vollkommenſte Freude machen wird, wenn er ſich ein redliches Ziel ſteckt, mit unwankelbarem Schritt auf daſſelbe zugeht, und alles, was er mit ſeinen Falken-Augen ſucht, ſich im Stillen zu Nutze macht. Stellen Sie ihm die Gefahr vor, worin er ſich dadurch ſetzt, daß er der ſcharfſichtigſte und ſchlaueſte Mann ſcheinen will; und rathen ihm redlich und vorſichtig zu ſeyn. Von Ihnen wird er dieſen mütterlichen Rath wohl nehmen, und wenn er es mit der Ehrlichkeit nur

einige Jahre verſucht hat, vollkommen überzeugt werden, daß keine größere Politik ſey. Ich habe in meinem Leben keine andre Maxime befolgt, als zuerſt zu unterſuchen, ob dasjenige, was andre für mich thun ſollten, auch ihr wahrer Vortheil ſey, und wenn ich ſie davon überzeugen konnte: ſo hatte ich auch zugleich den meinigen. Dieſes iſt der natürliche Gang der Redlichkeit, und wer ſeinen Vortheil mit anderer Schaden ſucht, wird früh oder ſpät dafür beſtraft, er mag auch noch ſo viel Klugheit dabei gebraucht, und den vollkommenſten Sieg davon getragen haben. Ich bin, wie Sie wiſſen ꝛc.

XXI.

Was iſt nicht alles wofür Dank gefordert wird?

Eine Anecdote von Abdera.

Zu Abdera, einer jetzt nicht unbekannten Stadt, befand ſich ein Glockenſpiel, und zugleich ein Muſicus, der nicht vertragen konnte, daß es im Geringſten falſch ſchlug. Er hatte es ſich daher ſeit langer Zeit zu einem Geſchäfft gemacht, ſo oft das Glockenſpiel verſtimmt war, auf den Thurm zu ſteigen, und die Harmonie wieder herzuſtellen. Und jeder Einwohner machte ſich ein Vergnügen daraus, ihm ſofort Nachricht zu bringen, wenn ein Ton anfing nachzugeben, da er denn niemals ermangelte, dem Ueberbringer für dieſe Nachricht ſeinen wärmſten Dank zu erſtatten. Indeſſen genoß er doch von dem Klange des Glockenſpiels nichts mehr, als jeder andre Bürger, und er hatte auch weiter keinen Beruf, ſich der Harmonie anzunehmen, als ſeine eigne Liebe zu derſelben.

Nun

Nun begab es ſich, daß das Gewitter in den Kirchthurm ſchlug, und der Schwefeldampf unter den Schindeln hervorbrach. Sogleich lief jedermann zu dem Muſicus, und ſagte ihm, ſein liebes Glockenſpiel ſtände in der größten Gefahr zu verbrennen. Er, ohne ſich lange zu beſinnen, lief ſtracks die Stiegen hinauf, und fand zum Glück, daß der Blitz nicht gezündet, und ſein Glockenſpiel gar nicht beſchädiget habe. Sobald aber vernahmen die unten verſammleten Abderiten dieſes nicht: ſo redeten ſie ihn mit dankbegierigen Augen an. Nun, haben wirs nicht recht gut gemacht, daß wir Ihnen gleich Nachricht gegeben haben? — Allerdings, ich danke euch tauſend Mal — Ich hielt Ihnen meinen Eimer ſchon bereit, ſetzte die Frau Oberkirchenvorſteherin, mit einer zärtlichen Miene hinzu — ich danke auch unterthänig. — Und mein Brunn war zu Ihren Dienſten, bewillkommete ihn der Herr Oberkirchenvorſteher — Gott lohn es, Gott lohn es tauſend Mal, rief der arme Muſicus, und biß die Zähne zuſammen, über die wunderbare Dankſucht der Leute, welche, anſtatt ihm für ſeine Entſchloſſenheit, womit er Stadt und Kirche zu retten geſucht hatte, zu danken, noch Dank dafür einſammlen wollten, daß ſie ihm von ihrer eignen Gefahr Nachricht gegeben, und zu ihrer Rettung das Waſſer angeboten hatten.

XXII.

An einen jungen Dichter.

O! Ihre Lieder ſind ſchön, mein Freund, und bezaubernd, wenn Sie wollen. Aber darf ich nun auch wohl fragen, wozu es eigentlich dienen ſollte, die Reitzungen der Liebe noch reitzender zu mahlen, und den

den Geſchmack für den Wein noch mehr zu ſchärfen? Haben Liebe und Wein nicht ſchon ihre natürlichen Reitzungen für unſre Bedürfniſſe, und iſt es rathſam, das Gewicht, was ſchon auf dieſer Seite den Ausſchlag giebt, noch zu vermehren?

Ja, wenn die Andacht jeden Kuß zur Todſünde gemacht hätte, wenn das ſchöne Geſchlecht ſich weigerte, die Mühſeligkeiten und Gefahren des Eheſtandes zu tragen, oder wenn die Männer ſich in die Einſamkeit begäben, Wein und Liebe flöhen, oder wenn gar der Staat Gefahr liefe, auszuſterben, dann wäre es freilich Zeit, jenen Gegenſtänden alle nur mögliche Reitzungen zu leihen, und in jeden Buſen eine neue Flamme zu ſingen. Aber ſo geht nur alles darauf hinaus, einem dasjenige, was man ohnehin nur gar zu ſehr ſucht, noch ſüßer zu machen, und den Menſchen immer mehr und mehr von andern Beſchäfftigungen abzuziehen. Man ſtört die Oekonomie der Natur, welche die Arbeit ſauer, und das Vergnügen ſüß gemacht hat, um die erſten durch das andere zu befördern, nicht aber um ſich dem letztern zu ſehr zu überlaſſen.

Was würde man ſagen, wenn jemand die Ehre auf dieſe Art behandelte? Wenn man von nichts, als von dem hohen Vergnügen zu gebieten, und der Beherrſcher vieler Tauſenden zu ſeyn, ſänge, und damit den Stolzen nur noch ſtolzer machte? Und doch iſt die Ehre in unſern heutigen Verfaſſungen noch faſt das kräftigſte Mittel, den Menſchen zu edlen Thaten und kühnen Aufopferungen zu bringen. Die Ehre hat dabei über die Liebe noch den Vorzug, daß ſie blos durch edle Handlungen erworben und erhalten werden kann; man hat ein Mal die Anlage ſo gemacht, daß keiner ſich ſolche erwerben kann, ohne ſich ihrer würdig zu machen; und der Adel ſelbſt fühlt die Pflicht, ſeine

angebor-

angebornen Rechte durch neue Verdienſte aufrecht zu erhalten. Gleichwohl wird von den Süßigkeiten derſelben nur wenig geſungen, und unſre mehrſten Dichter ſcheinen ſich eine Freude daraus zu machen, den Genuß der Ehre, ſo viel ſie können, herab zu ſetzen.

Keiner ſchildert mehr das Vergnügen, viele Reichthümer zu beſitzen und ſeine Schätze zu überrechnen. Und doch ſollte dieſes zu unſern Zeiten, worin man die Verſchwendung ſo ſehr liebt, vorzüglich reitzend gemahlet werden. Die Dichter ſollten es ſich zur Hauptpflicht machen, von nichts als dem Glücke zu ſingen, ein großes unverſchuldetes Eigenthum zu beſitzen. Aber ſo denken ſie, zu dieſer unedlen Empfindung ſinkt der Menſch von ſelbſt herab, und es iſt nicht nöthig, ihm eine edle Hülfe zu geben; gleich als wenn Liebe und Wein minder lockten. Nur ſelten preiſen ſie noch das Glück eines freien Mannes, der von ſeinem Stammguthe weder Zinſen zu zahlen noch Ritterdienſte zu leiſten hat, was uns Horaz ſo ſchön beſingt.

Freilich kann es auch die Politik erfordern, die Liebe als das größte Glück zu ſchildern, und der Ehre oder den Reichthümern nur den unterſten Platz anzuweiſen. Dieſes war der Fall der Griechen, welche die Gleichheit unter ihren Bürgern erhalten, und ſo wenig die Ehrbegierde, als die Sucht nach Reichthümern vermehren, ſondern Helden durch Kränze, von ſchönen Händen gewunden, ziehen wollten. Aber was hier der Patriotismus erforderte, das fordert er in unſern Verfaſſungen nicht; und der Dichter, der bei uns von Liebe und Wein ſingt, arbeitet nicht nach einem ſo großen Ziele. Wenn aber die Größe der Wirkung den Werth der Handlung entſcheidet: ſo hat die ſeinige bei weitem den Werth nicht, den ſie bei den Griechen hatte.

Sehn Sie nur ein Mal ſelbſt den Werth an, welchen unſre Nation zu ihrer Ehre auf die Gedichte legt, die Tugend und Religion befördern. Die Kritik hat es einige Mal gewagt, darin Fehler aufzuſuchen, und ſie hat vielleicht in manchen Stücken Recht gehabt. Allein es hat ihnen nichts geſchadet; man hat ihren großen Nutzen erkannt, und diejenigen verachtet, welche ſich Mühe gaben, Fehler in den Verzierungen zu finden. Der Nutzen, den die Dichtkunſt bringt, und der Vortheil, welchen die menſchliche Glückſeligkeit davon zieht, iſt alſo zu jeder Zeit das Maaß geweſen, wonach man ihren Werth beſtimmt hat, und das Kriegslied hat bei einer kriegeriſchen Nation ſo viel gegolten, als ein Liebeslied, wie das letztere noch dazu diente, Helden zu erwecken.

Ich erinnere mich hier eines jungen Neubauers, der ein Mohr abtrocknete, und eine Menge von alten Wurzeln im Schweiße ſeines Angeſicht ausrodete. Schon oft war er in der Verſuchung geweſen, dem Heer ſeines Königs zu folgen, und dieſe ſeine Unternehmung zu verlaſſen. Ermüdet von der Arbeit, ſaß er manchen Abend auf der ausgerodeten Wurzel eines alten Eichenſtammes, auf ſeinen Spaden gelehnt, und dachte über ſein Schickſal nach. Aber wenn er nun zu Hauſe kam, ſo fand er ſein gutes Weib, welche ihn mit offenen Armen, und an einem wohlbereiteten Tiſch erwartete. Sie brachte ihm friſches Waſſer zum Waſchen, ſetzte ihm den Stuhl, reichte ihm ſeinen Becher, und legte ihm den beſten Biſſen vor. Dann lächelte ihm ſein Erſtgeborner Wonne in die Seele, und er ſegnete ihn und ſein Weib, die ihn ſo glücklich machten. Jede Mühſeligkeit des Tages verlor ſich bei dieſem ſüßen Genuß, und er eilte des andern Morgens mit neuem Muthe zur Arbeit, um ſich wiederum einen ſolchen Abend zu ver-

verſchaffen. Mit Entzücken überſahe er dann, ſo oft er ausruhete, den Platz, welchen er bereits gewonnen und urbar gemacht hatte, überſchlug die Frucht, die er darauf ziehen würde, wählte den Platz, wo ſeines Weibes Leibzucht ſtehen ſollte, maß mit ſeinen Augen den Garten, den er dazu nach der Mittagsſeite beſtimmte, grub den Graben um ihre Wieſe tiefer aus, und hoffte, er würde auch Fiſche halten können. Und das immer mit Erinnerung der Freude, die er ſeinem guten Weibe und ihren Kindern verſchaffen würde.

Wenn ich mir eine ganze Colonie von Neubauern auf dieſe Art gedenke: ſo würde ich ihr einen Dichter wünſchen, der das Glück, von einem ſolchen Weibe empfangen, geliebt und erquickt zu werden, mit allen Reitzungen mahlte, und dadurch nicht allein die Männer zum fernern Ausroden ermunterte, ſondern ihnen auch ihre Belohnung fühlbarer machte. Allein die Reitzungen der Liebe und des Weins für ein verwöhntes Volk zu ſingen, iſt ganz etwas anders. Der ſanfteſte Trieb, den Gott dem Menſchen gab, wird dadurch abgewürdiget, daß man ihn zu mindern und unedlen Zwecken braucht; und der Dichter, der dieſes thut, kann das Lob und den Beifall nicht fordern, den er ſich auf die Rechnung ſeiner glücklichen Erfindungen und Wendungen verſpricht. Ich ziehe ihn wahrlich die alten Reim-Chroniken vor, die zu meiner Zeit, wo man nicht gewohnt war, alles zu Buche zu ſetzen, edle Thaten im Gedächtniß zu erhalten ſuchten. Ihr Zweck war wenigſtens größer. Man lernt aus ihnen, und vergißt darüber den Mangel des dichteriſchen Schmucks.

XXIII.

XXIII.

Der Autor am Hofe.

Schreiben einer Hofdame.

Heute könnte ich Ihnen ein Mal recht viel ſchreiben; Obrera iſt bei Capitain Cook, und wir Hofdamen ſind in Gnaden zu Hauſe gelaſſen. Allein zur Aſſembleezeit zu ſchreiben, daß iſt doch ſo wunderlich; ich habe noch einen Beſuch abzuſtatten, den ich ſeit Jahr und Tag ſchuldig bin; vielleicht gehe ich — Wie manche gute Handlung geſchieht nicht aus Langerweile! O wenn es doch die Leute nur wüßten!

Aber wo war ich? Ich glaube, meine Liebe, ich wollte Ihnen ſagen, daß ich recht viel Zeit zum Schreiben hätte, und doch wohl nichts mehr ſchreiben würde, als daß Ihr lieber Carl wohl ſey, dieſes iſt Ihnen doch lieber, als eine Anecdote à la Otaheiti, und allmählich den Gelehrten vergeſſe. Aber ich habe ihn auch was Rechts damit gehudelt, daß er ein Buch geſchrieben, und ſich eingebildet hat, wir würden ihm dafür einen Knicks mehr, als andern machen. Anfangs ſchien er es ſehr übel zu nehmen, und glaubte, wir wären am Hofe noch funfzig Jahr zurück, weil wir keine gelehrte Zeitungen leſen, und nicht wüßten, was die Herrn Gelehrten ſich einander für ſchöne Complimente machten; allein ſeitdem ich ihm durch meine Cammerjungfer den neuen Orden pour le merite litteraire, eine Minerve am rothen Bändchen geſchickt habe, hat er nicht das Herz mehr, einen Autor in meiner Gegenwart zu nennen. Er wird ihn auch nicht ſo keck aushängen, als die Damen den Orden pour la vertu. Zu Ihrem Troſte kann ich Ihnen auch noch ſagen, daß der Miniſter

niſter ſehr mit ihm zufrieden ſey, ob er gleich zu Zeiten über die Einbildung des jungen Autors lächelt, und ihn, wenn dieſe zu ſehr bei der allgemeinen Gleichgültigkeit des Hofes gegen die Werke ſeiner Helden leidet, ſcherzweiſe damit tröſtet, daß keiner mehr Verdienſte um das menſchliche Geſchlecht habe, als der Erfinder der Spielkarten, und keiner auch undankbarer vergeſſen werde, als er.

Der Oberhofmeiſter nimmt ſich ſehr ſeiner an. Sie kennen den rechtſchaffenen Mann, der alles mit einem Blick überſieht, gleich den Ton des Tages ſtimmt, und ſo wie er nur der Fürſtin ihren kleinen Finger geſehen hat, den Augenblick weiß, was und wie ſie es haben will. Carl bewunderte ihn ſchön, und dieſes iſt der erſte Schritt zur Nachahmung. Nur glaube ich nicht, daß die Leute, welche Bücher geſchrieben haben, es jemals in der Kunſt der Aufmerkſamkeit denjenigen gleich thun werden, die ſich gewöhnt haben, alles mit einem natürlichen Auge zu betrachten, und dem erſten Urtheil ihrer Sinne zu folgen. Der Fürſt ſagte ein Mal bei der Tafel: ein General könne wohl ein vortreffliches Buch ſchreiben, aber ein Bücherſchreiber kein General werden, und das ſcheint mir überhaupt wahr zu ſeyn; unſer Hofjude ſoll in Geſchäfften zehn Mal brauchbarer ſeyn, als die Profeſſoren zu . . . ., die jedoch auch in ihrer Stelle tauſend Mal beſſer ſeyn mögen, als der Jude; jedes Ding an ſeinem Orte....

Ich hatte geſtern hier abgebrochen; weil mir bei dem langen Schreiben der Kopf kraus geworden war. Heute hatte mich Carl mit einem Büchlein beſchenkt, was der Muſen-Almanach heißt, und mir bei der Toilette daraus vorgeleſen. Die Wiſſenſchaften als Spielwerk betrachtet, mag er am Hofe immer lieben. Verſchiedene

ſchiedene Dinge aus dem Almanach haben mich wirklich amuſirt; und Carl war außer ſich, als ich eins lobte, was er, wie er mir hernach ſagte, ſelbſt gemacht hatte. Nun, ſagte er, iſt es nicht ſchön, etwas zu ſchreiben, wenn man ſo viel damit gewinnen kann? Sie ſehn hieraus, liebſte Freundin! daß Ihr guter Carl ſich nicht ganz verſtudirt hat. Magſt immer ſchreiben, Vetter, war meine Antwort, es wird dich vielleicht ans Tollet, aber nicht ins Cabinet bringen. Er küßte mir die Hand und lief fort; aber auch aus dem Ausdrucke ſeines Kuſſes konnte ich ſchließen, daß er ein Buch geſchrieben hatte, ſo ſehr vertiefte er ſich darin.

Nun muß ich ſchließen; doch noch eins, ich habe vor einigen Tagen mit dem Canzler geſprochen, und ihn gefragt, wie ihm Carl gefiele. Recht gut, antwortete er mir, aber es geht ihm wie dem Schreibmeiſter, der insgemein kein guter Copiſt iſt. Die jungen Genies wiſſen die gemeinſten Schaden nicht anzugreifen, ſie ſind allumfaſſend und allzugewaltig, beſitzen Horn und Stoßkraft, wollen die Natur gebären helfen, und können kein Protocoll faſſen. — Aber ſtören Sie ſich daran nicht; der alte Canzler iſt bisweilen grämlich, und Carl noch jung genug, um ſeine Horn- und Stoßkraft brauchbar zu machen; ſeine gute Miene wird ihm ſo lange Credit verſchaffen, bis er bezahlen kann, und wer weiß, ob er dann nicht auch noch ein Mal Canzler wird? Es iſt doch immer gut, wenn man das Tanzen gelernt hat, aber traurig, zeitlebens Tanzmeiſter zu bleiben. An meinen Ermahnungen ſoll es nicht fehlen, und wenn er mir noch ein Mal die Hand ſo zärtlich küßt, werde ich ihn auf den Backen klopfen. Leben Sie wohl, und umarmen meinen kleinen Pagen, der vielleicht ein beſſerer Hofmann werden wird, als ſein Bruder. rc.

XXIV.
Eine Scene aus dem Luſtſpiele: Der Sollicitant.

Eraſt. Ha! guten Morgen mein würdiger lieber Ariſt!

Ariſt. Guten Morgen. (vor ſich) Wie die heiligſten Ausdrücke gemißbraucht werden!

Eraſt. Da ich eben ſo vorbei ging, wollt ich doch ein Mal ſehen, wie Sie ſich und Ihre liebe Frau befänden.

Ariſt. Nun das machen Sie ja gut. (vor ſich) Mein guter Kerl, das iſt ſicher die Urſache deines Beſuchs nicht.

Eraſt. Sie ſind doch geſtern in der Comödie geweſen? Es war ein ſchön Stück.

Ariſt. Ja! Ja! (vor ſich) Armer Tropf, was du vor Umwege nimmſt!

Eraſt. Auch war das Nachſtück allerliebſt.

Ariſt. So? (vor ſich) Mich ſoll doch verlangen, wenn du zur Sache kommen willſt?

Eraſt. Was werden Sie denn heute bei dem ſchönen Wetter anfangen? Fahren Sie mit Ihrer Frau nicht ein bischen ſpatzieren zu ihren geliebten Freunden nach Holzhauſen oder Burghauſen, die ſo ſehnlich nach Ihnen verlangen?

Ariſt. Vielleicht; ich erwarte noch erſt die Poſt. (vor ſich) Er lenkt ein.

Eraſt. Sind Sie auch kürzlich zu Freyenwald geweſen?

Ariſt. So ganz kürzlich nicht. (vor ſich) Er kömmt etwas näher.

Eraſt. Apropos! ich hätte wohl eine recht

große Bitte an Sie, aber Sie müſſen mir erſt ſagen, daß Sie mir dieſelbe nicht abſchlagen wollen.

Ariſt. Ich dächte, es wäre beſſer, Sie ließen mir erſt die Bitte wiſſen. (vor ſich) Der Kutſcher fährt zu.

Eraſt. Wenn Sie ein Mal nach Brieſenitz fahren: ſo laſſen Sie mich mit von der Geſellſchaft ſeyn, ich möchte gern dort Bekanntſchaft haben.

Ariſt. Ganz gern. (vor ſich) Nun wirds kommen.

Eraſt. Es ſoll dort ſehr angenehm, und der Herr des Hauſes ein überaus gefälliger Wirth ſeyn.

Ariſt. So daß ihn keiner hier im Lande übergeht. (vor ſich) Wie der Kerl mich blind führen will!

Eraſt. Wie wäre es, wenn wir heute hinaus führen, das Wetter iſt ſo ſchön und möchte ſich ändern?

Ariſt. Ich will Ihnen, ſo bald die Poſt gekommen ſeyn wird, Antwort ſagen laſſen. (vor ſich) Nun fliegt die Kugel bald zum Ziel.

Eraſt. Der Miniſter von . . . iſt vielleicht auch da.

Ariſt. So? (vor ſich) Endlich kommt der Fuchs zum Loche heraus. Das war alſo das ungefähre Vorbeigehen, die Comödie, das Nachſpiel, das ſchöne Wetter, die Luſtfahrt . . . .

Eraſt. Ja! er hat die Pferde ſchon beſtellen laſſen.

Ariſt. Dann gehe ich heute gewiß nicht hin. (vor ſich) Eben war es noch ein vielleicht; nun ſind die Pferde ſchon beſtellt. Dumme Liſten!

Eraſt. Aber warum nicht?

Ariſt. Weil ich auf dem Lande nicht gern in Staatsgeſellſchaften bin.

Eraſt. O! einem Freunde zu gefallen können Sie wohl ein Mal etwas von Ihrer Bequemlichkeit ablaſſen; ich habe den Miniſter nothwendig zu ſprechen.

Ariſt. Wenn das iſt. (vor ſich) Sieh doch! der

der Geck bezieht ſich auf meine Freundſchaft in dem Augenblick, da er mich zum Beſten hat.

Eraſt. Der Cammerrath Patz iſt dieſe Nacht von einer ſchweren Krankheit befallen.

Ariſt. Der Cammerrath Patz? (vor ſich). Nun ſehe mir einer die Winkelzüge an! Der Cammerrath iſt dieſe Nacht krank geworden, und der Mann, der ſeine Stelle wieder haben will, kömmt dieſen Morgen von ungefähr zu mir, um ein Mal zu ſehen, wie ich mich befinde!

Eraſt. Ja, und der Arzt hat mir im Vertrauen geſagt, daß er bei ſeinem hohen Alter nicht wieder aufkommen werde.

Ariſt. Es war ein würdiger braver Mann und mein Freund, den der Fürſt ſehr ungern verlieren und lange miſſen wird.

Eraſt. Und ſeine Stelle iſt es, wozu ich mich dem Miniſter gern empfehlen und von Ihnen empfohlen ſehen möchte.

Ariſt. Von mir? wahrhaftig nicht. Sie kennen meine Art zu denken, und wiſſen, wie ſehr ich die Offenherzigkeit liebe. Hätten Sie mir gleich geſagt, daß dieſes die Abſicht ihres heutigen Beſuches wäre: ſo würde ich Sie ſo fort hinaus begleitet, und mein Beſtes für Sie gethan haben, aber ſo nicht.

Eraſt. Aber ſo nicht? Das iſt freilich ſehr offenherzig, aber auch nicht ein bischen freundſchaftlich.

Ariſt. Wer mein Freund ſeyn will, muß wahr ſeyn, und Wahrheit vertragen können.

Eraſt. Gut, mein Freund! Sie ſind offenherzig, ich auch. Ich wollte Sie mit meinem Anliegen nicht überraſchen, ich ließ ihnen Zeit, einige Vermuthungen über meinen unvermutheten Beſuch anzuſtellen, Sie konnten ſich auf etwas gefaßt machen, und wenn

es nöthig war, ſich erſt in Laune ſetzen: iſt dieſes denn ſo ganz überflüſſig? Und würde es Ihnen nicht vielleicht einiges Schrecken verurſacht haben, wenn ich Ihnen mit der Krankheit des Cammerraths und meinem Anliegen ſo gerade auf den Leib gerennet wäre? Und ſind nicht gewiſſe Eingänge von Wind und Wetter, ſo abgedroſchen ſie auch immer ſeyn mögen, immer noch die ſchicklichſten? Empfehlen ſie ſich nicht eben dadurch, daß ſie nichts bedeuten? Und zeigt nicht ihr öfterer Gebrauch von einer allgemein erkannten Nothwendigkeit? Mir kommen ſie gerade ſo vor, wie alle andere Eingänge, womit der Redner die Zeit verweilet, bis die Zuhörer ſich geräuſpert oder verpauſtet und die Ohren geſpitzt haben.

Ariſt. Was es doch nicht für Entſchuldigungen in der Welt giebt! Aber womit beweiſen Sie, lieber Craſt! daß Sie bei dieſen Ihren Entſchuldigungen aufrichtiger ſind, wie bey Ihren vorigen Complimenten? Sie haben mir ſelbſt den Beweis in die Hände geliefert, daß Sie mit Umſchweifen umgehen; könnte dieſe Ihre Entſchuldigung nicht eine neue Wendung ſeyn, mich herumzuführen?

Craſt. Ganz richtig! die Vermuthung iſt wider mich, Worte ſind keine Beweiſe, und Thaten habe ich nicht zu geben. Aber beurtheilen Sie mich nach meinem Intereſſe, und halten mich für ſo aufrichtig, wie es dieſes geſtattet.

Ariſt. Nun, das heiße ich rein von der Leber geſprochen; ſo kenne ich die Menſchen, und wenn Sie wollen: ſo fahre ich gleich mit Ihnen zu dem Miniſter.

(Gehn ab).

XXV.

XXV.

Ich an meinen Freund.

Ei ſo laſſen Sie ſich doch nicht irre machen, edler Mann! der General fragte den Hauptmann ganz freundlich: was ſoll ich thun? Dieſer erwiederte ohne langes Bedenken: ich würde das thun; und hierauf erfolgte von jenem die unerwartete Antwort: ich frage nicht, was Sie thun würden, ſondern was ich thun ſoll? So liegt die Sache, und das Unrecht iſt auf der Seite des Generals ſo klar, daß Sie darum nicht nöthig haben, ihre Ausdrücke künftig noch mehr auf die Wage zu legen. Es giebt hundert Menſchen gegen einen, denen es gewöhnlich iſt, mit einem „ich würde das thun oder das gethan haben" zu antworten, ohne daß von dieſen hunderten auch nur fünf daran denken ſollten, ſich andern zum Muſter zu ſetzen.

Zwar giebt es auch Menſchen, die mit ihrem Ich bis zum Ekel hervortreten, aber mehr aus einer üblen Gewohnheit, als einer zu großen Eigenliebe. Denn oft heißt es: ich hatte auch ein Mal Krähenaugen, ich hatte auch ein Mal einen hohlen Zahn; und neulich hörte ich ſogar ein junges Mädchen von zehn Jahren ſagen: wir hatten auch ein Mal Gänſe. Hier müßte aber die Eigenliebe ſehr entfernt wirken, wenn ſie und nicht die Gewohnheit, oder die Kürze des Ausdrucks ihr Ich zum Helden in der Geſchichte vom hohlen Zahn machte.

Und doch iſt mir dieſes Ich, wenn es aus Unſchuld oder Unachtſamkeit gebraucht wird, weit erträglicher, als die Kunſt, womit man es zu verbergen pflegt. Aber leider übertreiben wir alles, und unſre heutige Zärtlichkeit geht ſo weit, daß keiner es faſt

wagt,

wagt, von ſich zu ſprechen. Ich habe einen Freund, der viel gereiſet iſt, und vieles erzählen könnte; ich habe einen andern, der lange im Kriege gedient und manche gute Bemerkung gemacht hat: aber beide ſprechen tauſend Mal lieber von Dingen, die ſie nicht verſtehen, als von den Begebenheiten, die ſie mit angeſehn, und woran ſie Antheil genommen haben, um den Vorwurf zu vermeiden, daß ſie gern von ſich ſelbſt redeten.

Dieſe übertriebene Vorſicht bringt aber die mehrſten Geſellſchaften um ihre beſte Nahrung, und da es ebenfalls aus einer zu großen Delicateſſe ſo fort Mediſance heißt, wenn man über ſeines Nächſten Fehler urtheilet: ſo bleibt zuletzt gar nichts übrig, als das Spiel, um das große Leere auszufüllen. Anfangs hat man freilich, um den Prahlern, Windmachern und Verläumdern das Feld enger zu machen, ſich auf die ſtrengſte Seite wenden müſſen. Aber endlich ſollte man doch auf den güldnen Mittelweg zurücktreten, und dem Deutſchen zutrauen, daß er nicht gleich prahlen oder mediſiren wolle, wenn er von ſich und andern ſpricht. Wir werden ſonſt leicht alle Aufrichtigkeit verbannen, und die Thorheiten der Menſchen auf gefährliche Schleichwege führen. So geht zum Beiſpiele jetzt jede üble Nachrede von Hand zu Hand, und thut tauſend Mal mehr Schaden, als wenn man ſich öffentlich von einem Fehler ſeines Nächſten unterhielte. Hier tritt, wann es nöthig iſt, noch mancher Vertheidiger der Unſchuld auf, und jeder hüte ſich, etwas gegen die Wahrheit hinzuzuſetzen, anſtatt daß die Blindſchleichen ſich losſagen, wenn es zur Unterſuchung kommt, und denjenigen darauf ſitzen laſſen, der es ein Mal gewagt hat, ihre Bosheit zu offenbaren.

Ich werde mich wenigſtens an dieſe Mode nicht kehren, und noch weniger meine Eigenliebe aus Eigenliebe zu verbergen ſuchen. Vernunft gehört freylich mit dazu, aber wem dieſe fehlt, der thut am beſten, ganz zu ſchweigen. ꝛc.

XXVI.

Der Wirth muß vorauf.

Von einer Landwirthin.

Sie wundern ſich, daß meine Leute noch keinen Coffee trinken und überhaupt ſo ordentlich ſind? O, mein liebes Kind! ich kann was ich will, und der Henker ſollte mir den Dienſtbothen holen, der mir ein einziges Mal über die Schnur hiebe. Ordnung im Haushalt iſt keine Hexerey, und ich habe ein ſo ſicheres Mittel, meine Leute vom Coffee abzuhalten: daß ich alles in der Welt darauf wetten will, ſie trinken ihn nicht. Das ſchnackigſte aber iſt, daß ich dieſes Mittel von meiner Viehmagd gelernt habe. Dieſe wollte, wie ich meinen Mann geheurathet hatte, und wir unſere Pachtung antraten, nicht früh genug aufſtehen; und wie ich ſie darüber zur Rede ſtellete, gab ſie mir zur Antwort: By Us moet der Werth vorup. Dies ſchallete mir durch die Ohren, und auf ein Mal erleuchtet, fühlte ich die ganze Wahrheit: daß alles in der Haushaltung durch einen guten Vorgang gezwungen werden müſſe, und daß es eine Thorheit ſey, ſich um acht Uhr aus dem Bette zum Coffee wecken zu laſſen, und von dem Geſinde zu fordern, daß es um drey Uhr an der Arbeit ſeyn, und ſich nicht auch eine verſtohlne Freude machen

machen ſollte. Wie es den andern Morgen drey ſchlug, ſagte ich daher zu meinem Manne „Der Wirth muß vorauf;" und ſo wie er dieſes einige Mal gethan hätte, war alles Geſinde ſo geſchwind bei der Hand: daß ich ſeit der Zeit nicht nöthig gehabt habe, ein einziges Mal mit der Viehmagd über ihren langen Schlaf zu ſchmählen. Anfangs fiel es uns etwas hart, ſo früh die warmen Federn zu verlaſſen. Wie wir es aber erſt eine Zeit lang gethan hatten, war es uns nicht möglich, lange über die gewohnte Zeit darin zu verweilen; und wenn ein Feiertag uns eine Stunde ſpäter aufforderte: ſo waren wir doch zu rechter Zeit munter, und feierten ihn nicht in ſüßen Umarmungen. Jeder Feiertag war uns dann doppelt willkommen, und wir freueten uns oft ſeines Anbruchs.

Nun mein Schatz, weißt du mein ganzes Geheimniß, und wenn du daſſelbe wohl anwendeſt: ſo wirſt du nicht nöthig haben, dich über Unordnung im Haushalt zu beſchweren. Andern zu befehlen und Vorſchriften zu geben, iſt keine Kunſt; man muß vorauf gehn, wenn man gefolgt ſeyn will, auf die Breſche wie auf die Dreſche; und der Soldat lacht über den Hauptmann, der ihm hinterm Eichbaume befehlen will, als ein braver Kerl die Sturmleiter hinauf zu klettern. So handeln aber unſre mehrſten Haushalter; ſie ſelbſt wollen ſchlafen, Coffee trinken, und hinterm Ofen ſitzen; das Geſinde aber ſoll ſich quälen und ſchlecht behelfen. Das geht nicht, und wird in Ewigkeit nicht gehen, der Wirth muß vorauf. Nächſtens ein mehreres, und damit Gott befohlen.

XXVII.

XXVII.

Klage über den Buchſtaben R, von meinem himmelblauen Mädchen.

O nennen ſie mich nie wieder Ihre zärtliche Freundin. Die beiden R in dieſen Wörtern kratzen mir durch die Seele, und es iſt ſicher ein Barbar geweſen, der die ſanften Ideen von Zärtlichkeit und Freundſchaft mit einem Buchſtaben zerſtöhrt hat, der einzig und allein für das Rauhe, Harſche, Harte und Grauſame gemacht iſt. Wie ſanft klingt dagegen das mio Bene; mio unico Bene! wie lieblich iſt ſein Ton, und wie fein geht er durch die Seele! O mon doux ami, wenn ich Sie lieben ſoll: ſo müſſen Sie meine liebesſieche Empfindung nie mit ſolchen rauhen Tönen erſchrecken; Sie ſind mir in dem Augenblicke, da ſo alles ganz an mir ſchmilzt, unausſtehlich, und ich würde nie einen Deutſchen geliebt haben, wenn er nicht in dem Worte lieben alles, was ein Ton weiches und ſanftes haben kann, vereiniget hätte. In demſelben glänzt Ihre liebevolle Seele durch ein feuchtes Auge, und gleitet mit Sehnen in die meinige.

Ich habe mich ſchon bei vielen Gelehrten erkundiget, wer zuerſt die beiden Wörter, zärtliche Freundin, aufgebracht hätte. Aber Niemand hat mir dieſen Barbaren nennen können; das weibliche Weib *) die Winsbeckin brauchte das letztere ſchon. Wahrſcheinlich rührt es von den Slavaken in Oberſachſen her,

*) In dem bekannten Gedichte:

Ein wiblich Wib mit Zūhten sprach
Zir Tochter der si schone pflac.

her, die *a Sigh* ein Süchten, wie die guten Weſtphälinger ſagen, in einen Seufzer verwandeln, und entweder in Doppellauten kreiſchen, oder jedes ſanfte Gefühl durch Ziſchen und Hauchen verſcheuchen. Ihre Worte ſtrudeln wo ſie nur fließen ſollten, und die ſanftern Gefühle erſterben unter dem eckichten Ausdrucke.

In ſtillen Empfindungen dahin fließend, gleite ich oft über ein Veilchen, und benetze es mit einer ungeſehenen Thräne, daß unſre Wörter ſo wenig zur Sache geſtimmt ſind. Wenn der Italiäner ſagt:

Qui ci vivea di speme
Qui ci languiva insieme,

ſo fühlt man gleich aus dem Mangel des R, daß hier eine weiche Empfindung ausgedrückt ſey; aber bei den Deutſchen iſt ein feines Ohr zu ſelten, und die Phyſiognomie ihrer Wörter ſo dunkel, das Lavater Mühe haben wird, die Regeln davon anzugeben. Ein Italiäner empfängt von einem Worte ſeiner Geliebten mehr Wonne, als der Deutſche von ihrem ganzen Herzen. Jenes athmet ihm ſchon den ſüßeſten Genuß zu, wenn dieſes unter dem dickborkichten Ausdrucke unerkannt zerſpringt.

Ueberlegen Sie es doch, lieber Meiner, ob Sie nicht unſre Sprache auch ein wenig dahin ſtimmen können. Für empfindſame Herzen gehört auch empfindſame Sprache, und ich will lieber vor ihrem Bilde knien, und aus deſſen Zügen Leben ſchöpfen, als Sie vor mir knien ſehen, wenn ſie mich nicht anders als Ihre zärtlichſte Freundin nennen können. Indeſſen bin ich allezeit gern ihre gute liebe

Minna.

XXVIII.

XXVIII.

La Prude et la Coquette zu deutſch.

Es ſind viele der Meinung, daß man den Sinn dieſer beiden Wörter im Deutſchen nicht ausdrüken könne. Mir ſcheint aber doch Tugendſtolz den Begriff der Pruderie völlig zu erſchöpfen.

Der Ahnenſtolz bezeichnet ein Mal den Mann ohne Verdienſte, der ſich lediglich auf ſeine hohe Geburt etwas zu gute thut; er kann aber auch von einem Manne gebraucht werden, der alle Verdienſte hat, jedoch dieſe als ausſchließliche Eigenſchaften ſeines Standes anſieht, und darauf ſtolz iſt. Eben dieſes trifft auch bey dem Tugendſtolze zu, den eine wirklich tugendhafte Perſon, und auch eine von ſchlechterm innern Werthe haben kann; und dieſe Doppelſinnigkeit entſpricht der franzöſiſchen Bedeutung völlig.

Mit der Coquetterie ſcheinet es etwas ſchwerer zu fallen. Dieſes Wort bedeutete zuerſt nach dem Menage *) die Handlung des verliebten Hahnen, wenn er um das Huhn hoch einher geht, und ihm ſeine Neigung zu erkennen giebt; hernach ward es auch von dem Huhne gebraucht, was ſeinen guten Willen gegen den Hahnen zu zeigen bemüht iſt (des Poules qui se panardent devant le coq); und erſt ſehr ſpät haben es die Franzoſen in der figürlichen Bedeutung von den Menſchen gebraucht, die auf ähnliche Art entweder das Huhn oder den Hahnen ſpielen. Die Mademoiſelle Scudery **) bezeugt, daß

*) Dict. Etymol. v. Coquet.

**) Histoire de la Coquetterie, T. II. de ses nouvelles Conversations de morale p. 735.

daß es ein neues Wort ſey, was zur Zeit der Catherine von Medicis zuerſt gebraucht worden. Vorher gehörte jene Art zu handlen, die einige böſe Leute ſchon an der Eve im Paradieſe in ihrem Betragen gegen die Schlange bemerkt haben wollen, unter die namenloſen Arten von Thorheiten, deren es viele im menſchlichen Leben giebet, ohne daß ſie noch ein Moraliſt mit einem eigentlichen Namen bezeichnet hat.

Wenn man nun dieſes Wort nach ſeinem Urſprunge ins Deutſche überſetzen wollte: ſo würde man dazu einen ganz eigentlichen Ausdruck wählen, und etwa Hähnern ſagen müſſen; ſo wie man von dem Moſelweine ſagt, er moſelt, oder vom Knaſter, er knaſtert. Allein dieſes Wort hat nicht die Miene, daß es ſein Glück machen werde; ich will alſo eins den Weſtphälingern abborgen, das uns die Sache wohl auszudrücken ſcheint. Dieſe ſprechen: es iſt ein fängres Mädchen, das Mädchen hat fängere Augen, oder auch wohl, das Mädchen hat ein Paar Fänger im Kopfe, die ſich gewaſchen haben. Wie wäre es alſo, wenn wir eine Coquette eine Fängerin, und die Coquetterie Fängerei nenneten. Der wahre Begriff einer Coquette iſt doch dieſer, daß ſie immer auf den Fang ausgeht. Ob im Ernſt oder Scherz, das muß zweideutig bleiben.

XXIX.

XXIX.

Alſo ſollte man die Teſtamente auf dem Siechbette ganz verbieten.

Unſre Vorfahren, die alten Deutſchen, wußten von keinen Teſtamenten oder ſolchen Verordnungen, die erſt durch den Tod bekräftiget werden mußten; deſto mehr aber von Uebergaben bei lebendigem Leibe. Wenn einer der Wirthſchaft müde war, und die damit verknüpften Mühſeligkeiten nicht mehr ertragen konnte: ſo übergab er bei lebendigem Leibe ſein Gut dem Erben, welchen ihm ſeines Landes Gewohnheit beſtimmte. Wollte er es einem andern geben, ſo that er es mit Einſtimmung der Erben; und man findet kein Beiſpiel, daß einer von dieſer Regel abgegangen ſey. Auch die Römer wußten zuerſt nur von Uebergaben vor dem engern Ausſchuſſe des Volks oder den fünf Schöpfen; und ſie fielen erſt ſpäter darauf, dem Vater die Macht zu geben, den durch die Gewohnheit beſtimmten Erben zu übergehen.

In den Lehn- und Hofrechten waren die Uebergaben ebenfalls gewöhnlich, in jenen ſo lange der Lehnmann ſich in voller Rüſtung von einer ellenhohen Stufe auf das Roß ſchwingen, und ſolches vor dem Lehnherrn tummeln konnte*); in dieſen, vor gehegtem Hofe, und ſo lange der Hofesmann im Stande war, einen Daumen-dicken Spahn aus einer Eiche zu hauen. Der Bürger mußte vor dem Rathe erſcheinen**), und dieſer kam ihm nicht vor

*) S. Etwas von dem im Marggrafthum Ober-Lauſitz eingeführten Rechte der Vorritt genannt. Leipzig, 1777, und Grupens teutſche Alterthümer c. VII.

**) S. Bierwirth von Schenkungen am Siechbette. Zelle 1779.

vor das Bette, wenn er ſein Gut übergeben oder ein Teſtament machen wollte; der Geiſtliche aber, welcher ſeine Pfründe übergeben kann und will, muß noch jetzt ſeine Uebergabe zwanzig Tage überleben; man konnte von dieſem weder Proberitt noch Probehieb fordern. Alle ſcheinen darin übereingeſtimmt zu haben, daß die Verordnungen auf dem Siechbette vieler Gefährde unterworfen ſeyen; und daß der Augenblick, da einer ſich zum Uebergang in die Ewigkeit bereitet, eben ſo wenig eine ruhige und bequeme Zeit ſey, ſein Haus zu beſtellen, als der Augenblick, worin ein General ſeine Schlachtordnung macht, die Zeit iſt, den Küchenzettel zu verfertigen. Und wie oft lernen wir aus den traurigſten Erfahrungen, daß die Menſchen auf dem Siechbette im höchſten Grade ſchwach und ungerecht handeln, und die Entſchließungen plötzlich verleugnen, die ſie in geſunden Tagen gefaſſet hatten?

Emilie hatte von einer alten Tante, ihrer Gevatterin, ein ziemliches Vermögen geerbt, und damit früh einen Mann angelockt, der ihrer gar nicht werth war. Ihre Mutter und Schweſtern hatten ſie mehrmals vor ihm gewarnet, und ihn ihr als einen heimlich böſen Menſchen beſchrieben: aber ihr gutes Herz, was ein Mal Verbindungen angenommen hatte, hielt ſich auf ewig und auch zum Unglück verbunden. Das erſte Jahr ihrer Ehe ging ſo hin, ohne daß ihr einiges Leid wiederfuhr; ſie ward ſchwanger und froh ſich ihren Mann durch ein neues Band zu verbinden. Kaum aber hatte ſie ihren erſten Sohn glücklich geboren, und ihren Eheherrn damit gegen den Rückfall ihres Vermögens geſichert: ſo legte dieſer die Maske ab, und überließ ſich einer Perſon, die ihn lange vorher gefeſſelt gehabt hatte. Umſonſt ſuchte ſie ihn durch alle Arten von Gefälligkeiten wieder an ſich zu ziehen; es

halfen

halfen weder häusliche Freuden, noch rührende Thränen. Der Undankbare floh dieſe, und achtete jene nicht. Oft mußte ſie bei ihren großen Einkünften darben, oder ſich doch das Nöthigſte entziehen, während der Zeit er mit ſeiner erſten Buhlſchaft davon in Ueberfluß lebte, oder ihr Geld verſpielte. Er kam bald in Monaten nicht zu Hauſe; des Sommers war er in Bädern, und des Winters in der Hauptſtadt, wo ſeine erſte Geliebte wohnte: ſo daß es nicht ſchien, als wenn er auch nur die geringſte Pflicht gegen die gutherzigſte Frau zu erfüllen hätte. In dieſen traurigen Umſtänden hatte ſie ihre jüngere Schweſter zu ſich genommen, die jede ihrer Thränen mit empfand, und jede unangenehme Nachricht von dem Undankbaren mit aller Vorſicht zu mildern ſuchte. Das Wenige, was ſie hatte, gab ſie mit Freuden zur Haushaltung her, um ihrer Schweſter Ungemach zu erleichtern, und ihr die unangenehme Erinnerung zu erſparen, daß ſie bei allem ihrem Vermögen Mangel leiden mußte. Beide Schweſtern liebten einander ſo herzlich, wie Zärtliche und Unglückliche zu thun pflegen; Emilie, welche der Gram ſichtbar verzehrte, wünſchte hundert Mal, ihren Sohn und ihr Vermögen ihrer Schweſter verlaſſen, und beides damit dem künftigen Untergange entziehen zu können. Aber es war ein eitler Entwurf, der jedoch bald zum Theil hätte erfüllet werden können, indem ihr der Himmel ihr Kind raubte, und der Schrecken ſie dem Grabe näher brachte. Die Nachricht von dieſem Tode, und der damit verknüpfte Verluſt der Erbſchaft rührten aber nicht ſobald den Vater: als er mit allen Zeichen einer wahren Betrübniß und Reue zu Emilien kam, ſie mit tauſend verſtelleten Thränen um Vergebung bat, und um ihre Geſundheit vom Himmel zu erflehen, vor ihrem Bette kniete.

Der

Der Geiſtliche, welcher ſie beſucht hatte, glaubte ſeine Pflicht zu thun, da er eine Verſohnung zwiſchen beiden ſtiftete, und die Schweſter, dieſes großmüthige Mädchen, nahm ihre Hand, die ſie nicht zurück zu ziehen vermochte, und legte ſie in die ſeinige; der Richter des Ortes, welchen der Mann gleich bei ſeiner Ankunft beſtellet hatte, kam als Nachbar unter dem Schein des Beſuchs, und es fügte ſich alles ſo, wie es ſich in ſolchen Fällen zu fügen pflegt: daß von Teſtamenten geredet, und ein Teſtament verfertiget wurde, worin ſie den Mann zum einzigen Erben einſetzte, und ihrer Schweſter — einiges Geräthe vermachte.

Unſtreitig war die Kranke noch bei gutem Verſtande; ſie betete jedes Gebet nach, was man ihr vorſagte, und erinnerte ſich aller Perſonen, die um ſie waren. Der Richter ſetzte alſo nicht ganz unrecht in das Teſtament, daß er ſie bei geſunder Vernunft, obgleich ſchwach am Körper vorgefunden hätte. Allein wer kann denken, daß es Emiliens freier und wahrer Entſchluß war: ihre liebſte Schweſter, die ihr ſo ausnehmende Hülfe geleiſtet hatte, dergeſtalt zu vergeſſen, und einen Mann, der ihr ganzes Leben verbittert hatte, zu ihrem glücklichen Erben zu machen? Iſt da freier Entſchluß, wo die herannahende Ewigkeit, die verſöhnende Stimme des Geiſtlichen, das edle Zureden einer Freundin, ein empfindliches Herz zugleich beſtürmen? wo man von allen abhängt, und von keinem unterſtützet wird? wo Wehmuth und unzeitiges Mitleid allein wirken? wo man keine Reue prüfen, und nichts überdenken kann? wo ein augenblicklicher Eindruck mehr entſcheidet, als die ernſthafteſte Ueberlegung der vorigen Zeiten? wo die Sehnſucht nach Ruhe, und der Ueberdruß des Lebens den Werth der Sachen beſtimmt,

ſtimmt, und alles übereilet? wo man oft nur mit dem Kopfe ein Ja nickt, weil der Hals zu ſchwach iſt, das Nein herauszuſchütteln, und wo endlich jeder Blick gebietet, jede Thräne fordert, und jede Bitte mit Macht eindringt? Ein geſunder Menſch kann irren, und ſeinen Irrthum des andern Tages verbeſſern: aber dem Kranken kömmt auch dieſe Rechtswohlthat nicht zu ſtatten; der Tod hindert ihn am Wiederrufe, und der offenbarſte Irrthum wird als ein heiliges Geſetz angenommen.

XXX.
Von dem wichtigen Unterſchied des wirklichen und förmlichen Rechts.

Man findet jetzt ſo wenig Leute, die das förmliche Recht von dem wirklichen zu unterſcheiden wiſſen, und die Gefahr, womit in unſern philoſophiſchen Zeiten die Verwechſelung von beiden das menſchliche Geſchlecht bedrohet, iſt ſo groß: daß es mir Pflicht zu ſeyn ſcheinet, dieſen ſonſt wohl bekannten Unterſchied einigermaßen wiederum in Erinnerung zu bringen. Selbſt die förmliche Wahrheit wird nicht gehörig mehr von der wirklichen unterſchieden, und es erwachſen unzählbare Zänkereien daraus, die vermieden werden könnten, wenn man darauf gehörig achtete.

Was überhaupt wirkliches Recht und wirkliche Wahrheit ſey, iſt einem jeden bekannt, ſo ſchwer es auch iſt, das eine oder die andre in einem gegebenen Falle zu entdecken; aber von der förmlichen hat nicht jeder einen deutlichen Begriff; ich will ihn alſo, und zu mehrerer Deutlichkeit in einem Beiſpiele geben. Was die Kirche oder eine Verſammlung erwählter und berufener Biſchöfe zuletzt für Wahrheit erkläret hat,

das iſt förmliche Wahrheit für alle diejenigen, ſo zu dieſer Kirche gehören; und förmliches Recht iſt für ſtreitende Partheyen, was ein erwählter oder verordneter Richter zuletzt dafür erkannt hat. In beiden kann die wirkliche Wahrheit, oder das wirkliche Recht zum Grunde liegen, und es iſt die höchſte menſchliche Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß es ſo ſey. In der That aber kommt es hierauf nicht an; es thut im eigentlichen Verſtande nichts zur Sache, ob die Biſchöfe oder die Richter geirret haben oder nicht; ihr letzter Ausſpruch verwandelt wirkliches Weiß in förmliches Schwarz, und umgekehrt. Beide können, was förmliche Wahrheit betrifft, nicht irren, wenn alles ordentlich zugeht. Denn es iſt hier ein Nothrecht für die menſchliche Ruhe, nach welchem nun ein Mal dasjenige förmliche Wahrheit und förmliches Recht ſeyn ſoll, was alſo dafür erklärt oder ausgeſprochen worden. Der Menſch würde nimmer aufhören zu zanken; jeder würde nach ſeinem eignen Begriffe handeln wollen, und es würde daraus die größte Verwirrung entſtehn, wenn man ſich nicht endlich weislich darüber verſtanden hätte: daß man dasjenige, was alſo ausgeſprochen iſt, für förmliches Recht halten und befolgen wollte. Einem jeden bleibt dabei ſeine freie Meynung von dem wirklichen Rechte, wenn er ſich von dem förmlichen nicht überzeugen kann; aber man achtet darauf nicht.

Sobald man aber dieſe beiden Begriffe verwechſelt, ſo erlaubt man einem jeden dasjenige, was er für wirkliches Recht erkennet, auch in Ausübung zu bringen. Der Fürſt kann jeden Rath, der nach ſeiner Ueberzeugung ein unredlicher Mann iſt, ſeines Dienſtes entſetzen, und nach Gefallen beſtrafen. Der Richter kann jeden erſten Spruch, wenn er ſeiner Mey-

nung

nung nach wirklich recht iſt, ſofort zur Vollſtreckung bringen, ohne abzuwarten, daß er die Kraft förmlichen Rechtens erreiche; und um auch etwas von der Wahrheit zu ſagen: ſo müßte jeder Pfarrer ſich ein Bedenken daraus machen, das Glaubensbekenntniß ſeiner Kirche zu unterſchreiben, ſobald es ſeiner Ueberzeugung nach nicht wirklich wahr wäre; da er es doch unterſchreiben kann, ſobald er nur gewiß iſt, daß es eine förmliche Wahrheit ſey.

Alle Menſchen können irren, der König wie der Philoſoph, und letztere vielleicht am erſten, da ſie beide zu hoch ſtehen, und vor der Menge der Sachen, die vor ihren Augen ſchweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieſerwegen haben es ſich alle Nationen zur Grundfeſte ihrer Freyheit und ihres Eigenthums gemacht: daß dasjenige, was ein Menſch für Recht oder Wahrheit erkennet, nie eher als Recht gelten ſolle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten.

Zur Form Rechtens gehört, daß es von einem befugten Richter ausgeſprochen, und in die Kraft Rechtens getreten ſey. Dies iſt ein Grundgeſetz, worin ebenfalls alle europäiſche Nationen übereinkommen, und der Monarch, der eine wirkliche Wahrheit, gleich einer förmlichen zur Erfüllung bringen läßt, wirft dieſes erſte, und jedem Staate heilige Grundgeſetz, ohne welches es gar keine Sicherheit mehr giebt, über einen Haufen. Ein Unternehmen, das die Weisheit Salomons nicht entſchuldigen kann, da alle Weisheit in der Welt nur zur wirklichen, nicht aber zur förmlichen Wahrheit führet.

Das wirkliche Recht könnte zur Noth in der Welt ganz entbehrt werden; es giebt Nationen, die gar keine Geſetzbücher haben; und unſre deutſchen

Vorfahren, die von einem wirklichen Rechte nichts wußten, und wohl gar zweifelten, ob es dergleichen in der Welt gebe, hatten ſich vereiniget: dasjenige für förmliches Recht in jeder Streitſache gelten zu laſſen, was die von den Partheyen erwählten Männer, nach ihren großen oder geringen Einſichten, für gut und billig erkennen würden. Eben das kann man auch von der wirklichen Wahrheit ſagen, worin ſo wenige Köpfe mit einander übereinkommen. Aber förmliches Recht und förmliche Wahrheit laſſen ſich durchaus nicht entbehren, und es iſt eine vergebliche Frage, oder vielmehr eine Verwechſelung dieſer beiden ganz unterſchiedenen Arten von Wahrheiten: ob man wirkliche Irrthümer hegen und nähren dürfe? Nur förmliche Irrthümer können nicht gehegt und ernährt werden, oder es liegt ein Fehler in der Grundverfaſſung des Staats.

Alle Nationen haben dieſes erkannt, die eher an Proceßordnungen, als an Geſetzbücher gedacht haben. Jene zeigen den Weg zum förmlichen Rechte, und die beſte Proceßordnung iſt die, welche den Weg in ein Minimum verwandelt. Dieſe aber enthalten nur das wirkliche Recht, welches, wie geſagt, zur Noth entbehret werden kann; wie denn auch der Großcanzler von Cocceji die Proceßordnung dem Geſetzbuche vorgehen ließ.

Der traurigſte Fall, worin ein Richter ſich oft befindet, iſt dieſer, wenn er das wirkliche Recht augenſcheinlich erkennet, und es doch nicht zum förmlichen machen kann. Aber demungeachtet iſt es beſſer, daß ein einzelner Mann traure, als daß man alles in Gefahr ſetze; und dies würde geſchehen, wenn jeder Richter dasjenige, was er für wirklich Recht erkennet, ſogleich als rechtskräftig annehmen könnte. Jeder

Menſch

Menſch hat es mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das förmliche dem wirklichen vorziehe, wenn beides ſich nicht zuſammen findet; und diejenigen verſündigen ſich an der Menſchheit, welche entweder dieſe Form ganz ausſchließen, oder unnatürlich verkürzen und erſchweren wollen.

Uebrigens iſt es, was die Mittel zur Erhaltung förmlichen Rechtens, oder die Proceſſe betrifft, eine edle Leidenſchaft des Menſchen: daß er für dasjenige, was ihm ſeiner Meinung nach zukömmt, Gut und Blut auffſetzet, und ſich gegen alles, was ihn ſeiner Einſicht nach unterdrücken will, aus allen Kräften wehret. Dieſe Leidenſchaft muß nicht unterdrücket, ſondern aufgemuntert werden, beſonders bei geringern, deren Menge den Staat unterhält, und die gar bald zu Grunde gehen würden, wenn ſie ſich heute ein Stück, und Morgen ein anders, ohne darüber zu klagen, nehmen ließen. Der Fürſt ſelbſt iſt von dieſer Leidenſchaft beſeelt; er läßt ſich nichts nehmen, und fordert, was ihm zukommt. Das iſt er dem Staate, und jeder Bauer dem ihm anvertraueten gemeinen Gute ſchuldig. Sein Hof iſt ſein Gewehr, und er muß auch nicht einen Flintenſtein davon verloren gehen laſſen, ohne zu klagen.

Zu dieſem Ende muß ihm der Weg des förmlichen Rechtens gerade, leicht und kurz gemacht, aber nicht verſperret oder verengert werden.

XXXI.

XXXI.

Ueber den Unterſchied einer chriſtlichen und bürgerlichen Ehe.

Vor Zeiten gab es nur eine Art von Ehen*) und man verſtand darunter eine ſolche Verbindung, die einer nach den Geſetzen der Kirche und des Staates, deſſen Mitglied er war, vollzogen hatte. Nachher aber hat man dem Vortrage zu gefallen, oder aus Mangel eines andern Ausdrucks, dieſes Wort weitläuftiger gemacht, und nicht allein diejenige Verbindung, welche blos nach den Geſetzen der Kirche, und nicht nach den Geſetzen des Staats vollzogen war, eine Ehe genannt: ſondern auch in dem Rechte der Natur von Ehen geſprochen, und die beſondere Verbindung, worin die Kinder blos der Mutter Namen und Vermögen erben, oder wie unſre Vorfahren ſprachen, na der Mor gan, (nach der Mutter gehen) woraus die Lateiner das Matrimonium ad Morganaticam gemacht haben, eine Ehe zur linken Hand genannt. Dieſe Vermiſchung rührt vornehmlich daher, daß der Staat alle diejenigen Ehen, welche unter gewiſſen Vorſchriften in der chriſtlichen Kirche vollzogen werden, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend für bürgerlich gültig erkennet, und der Kürze halber dem dazu beſtelleten ordentlichen Pfarrer die Macht überlaſſen hat: zwei Perſonen nicht allein kirchlich oder chriſtlich, ſondern auch mit bürgerlicher Wirkung zu verbinden.

Hieraus ſind aber verſchiedene Verwirrungen entſtan-

*) Das Wort Ehe kommt von dem altdeutſchen Worte Eh oder Ewa, Geſetz, und faßt den Begriff der Geſetzmäßigkeit in ſich.

ſtanden, die wohl verdienen, aus einander geſetzt zu werden. Die kirchliche Ehe iſt immer noch von der bürgerlichen unterſchieden, und jene führt bei weitem nicht in allen Fällen alle die Folgen mit ſich, welche beide zuſammen wirken. Man wird ſolches am beſten aus folgenden Beiſpielen beurtheilen.

Wenn zwei Perſonen ſich, wie es oft geſchieht, als Vagabunden oder pro vagis copuliren laſſen: ſo ſind ſie unſtreitig chriſtlich verbunden, und leben in einer kirchlich rechtmäßigen Ehe. Allein ſie können nun nicht aus dem Stande der Vagabunden, welchen ſie erwählet haben, zurücktreten, ohne von irgend einer Landes-Obrigkeit als Unterthanen aufgenommen zu werden. Geſchieht dieſes, ſo erhält dadurch die kirchliche Ehe das Siegel der bürgerlichen Gültigkeit; geſchieht es nicht: ſo bleiben ſie Wildfänge, der überlebende Theil kann ſich ſo wenig auf ein kaiſerliches Recht, als auf ein Landrecht beziehen; und die Kinder können ihre Eltern nicht beerben. Die kirchliche Ehe iſt folglich hier ohne alle bürgerliche Wirkung.

Eben ſo verhält es ſich mit denen, die ſich zwar nicht als Vagabunden, aber doch auch nicht von dem von der Obrigkeit dazu geſetzten Pfarrer, oder mit deſſen oder der Obrigkeit Erlaubniß von einem andern copuliren laſſen. Dem fremden Pfarrer hat die Obrigkeit nie das Recht übergeben, zwei Eheleuten alle bürgerliche Rechte mitzutheilen, und ſo kann dieſer ihnen nur die kirchlichen geben. Ihre Beiwohnung iſt Pflicht und ohne Sünde; ihre Kinder ſind kirchlich echt, aber in Anſehung des Witthums und der Erbfolge kommt ihnen weder Land- noch Stadtrecht zu ſtatten; und wo ſie nicht irgendwo als Unterthanen aufgenommen werden,

den, leben ſie im Stande der Verbieſterung*). Die Obrigkeit, worunter ſie leben, kann ſie als Wildfänge beerbtheilen.

Unſre Eigenbehörigen leben bis auf dieſe Stunde bloß in der kirchlichen, und nicht in einer bürgerlichen Ehe. Ihre Kinder erben von ihnen nichts, und die Leibzucht**) des Mannes oder der Frau iſt keine bürgerliche Wirkung der Ehe, ſondern der dem Gutsherrn bezahlten Auffahrt ***). Die Freien, welche in einer Hode †) ſtehen, ſind in gleichen Umſtänden; ihr Recht hängt von dem durch die Schutzurkunde ††) abgelöſeten Sterbfalle ab; und man kann es nicht als eine bürgerliche Wirkung ihrer Ehe anſehen, daß ihre Kinder von ihnen erben, und ihre Witwen ein gewiſſes in jeder Hode beſtimmtes Recht haben. Sobald ſie

*) Verbieſtern iſt ſo viel als Herrenlos werden, und ſonach als ein bonum vacans dem Landesherrn heimfallen. Der Urſprung dieſes Rechts fällt in die Zeiten, da der Boden noch keinen zum Unterthanen machte, ſondern der nexus subditius auf Hörigkeit beruhete. Wer damals keinem Hörig war, wurde herrenlos geachtet. Man braucht das Wort verbieſtern von Menſchen und Vieh, von Häuſern und Deichen, die der Eigenthümer verlaſſen hat. Ein verbieſterter Menſch iſt daher zugleich ein Wildfang, albanus oder aubain. Der Albanus unterſcheidet ſich von dem Forbanno darin, daß jener weder in hundredo noch in plegio, mithin extra bannum iſt, ob er ſich gleich in banno aufhält: dieſer hingegen deſſelben verwieſen iſt. Jener genießt des landesfürſtlichen Schutzes zu dem Preiſe, daß ihn der Landesherr beerbt. Dieſer hingegen hat gar keinen Schutz, und iſt vogelfrei.

**) Leibzucht, ususfructus vitalitius.

***) Auffahrt, laudemium.

†) Hode, Hut, Obhut oder Schutz; protectio vel advocatia specialis, plegium, Echte.

††) Schutzurkunde, recognitio huius protectionis.

ſie die Schutzurkunde verſäumen, wirkt die kirchliche Ehe jenes nicht. Alle dergleichen blos kirchlich oder chriſtlich verbundene Leute hinterlaſſen keine Witwen, ſondern nur Relicten. Denn um Witwe zu werden, mußte man bei den Römern und bei den Deutſchen in einer nach kirchlichem und bürgerlichem Rechte vollkommenen Ehe gelebt haben. Wie aber das Wort Ehe allgemeiner wurde, hieß man ihre Relicten auch Witwen. Aber nun nahm auch der Adel den Titel von Douarieren an, und die Notarien erfanden chriſtadliche Ehen, um damit das Wort Ehe, welches zu weitläuftig geworden war, zu einer neuen Beſtimmung zu ſtempeln. Eben ſo hatte er ſich lange vorher echte Hausfrauen zugelegt, weil es auch Hausfrauen gab, die nicht echt waren, das heißt, die blos in einer kirchlichen Ehe ohne bürgerliche Wirkung lebten.

So deutlich hieraus hervorgeht, daß der Unterſchied zwiſchen einer kirchlichen und bürgerlichen Ehe ſehr gegründet ſey: ſo ſehr iſt es zu verwundern, daß man in den Lehrbüchern hierauf faſt gar nicht mehr fußet, und immer die chriſtliche Ehe mit der bürgerlichen vermengt; da es doch klar vor Augen liegt, daß der Geſetzgeber ſich jenes Unterſchiedes nützlich bedienen, und damit den unerlaubten Copulationen ein ewiges Ziel ſetzen konnte. Denn die Kirche mag dann immerhin ihr Recht, daß dasjenige, was ſie ein Mal verbunden habe, auf ewig verbunden ſey, behaupten. Der Staat darf den kirchlich verbundenen nur die bürgerliche Wirkung der Ehe weigern: ſo müſſen dieſe entweder das Land räumen, und ſich anderwärts als Unterthanen aufnehmen laſſen, um die bürgerliche Wirkung ihrer Ehen zu erhalten; oder wo ſie geduldet werden, als Wildfänge, die von ihm beerbet werden, ihr Vergehen büßen.

Anſtrei-

Unſtreitig hat es auch in der Verfaſſung unſrer Leibeigenſchaft manchen Fehlſchluß veranlaſſet, daß wir die chriſtlichen Ehen der Leibeignen als vollkommene Ehen angeſehen haben. Unter leibeignen Eltern und Kindern iſt zwar eine chriſtliche Verwandtſchaft, aber keine bürgerliche; wenigſtens hatten ſie vordem nicht den geringſten Vortheil von der letzten; Eltern und Kinder, Schweſter und Brüder beerbten ſich im eigentlichen Verſtande nicht. Sie zeugen keine Genoſſen des Staats, und ihre Kinder ſind Wildfänge, ſobald ſie freigelaſſen ſind, und keinen neuen Schutz nehmen. Sie haben keine Pflichttheile von ihren Eltern zu fordern, und der Vater hat ſie nicht als echter Hausvater in ſeiner Gewalt. Wenn auch der alte Leibeigne Leibzüchter eine freie Perſon heurathet: ſo hat dieſe, was die bürgerliche Wirkung betrifft, nichts mehr als eine Concubine zu fordern, und die aus dieſer Ehe erzeugten Kinder ſind den übrigen von ihrem Vater bürgerlich unverwandt. Gleichwohl ſchließen wir bei ihnen oft aus den Rechten, welche nur für chriſt-bürgerliche Ehen eingeführt ſind, und verwechſeln aus Menſchenliebe den Menſchen mit dem Bürger; woraus denn nichts wie Ungewißheit der Rechte entſteht.

Legten wir aber bei einer neuen Geſetzgebung wegen der Ehen jenen Unterſchied zum Grunde: ſo glaube ich, daß wir vielen Schwierigkeiten, welche bisher die Sache verwickelt haben, ausweichen könnten. Traurig iſt es zu hören, daß es noch Eheproceſſe in der Welt giebt. Man ſollte denken, dieſen einzelnen Zweig hätten die vielen Bemühungen der philoſophiſchen Geſetzgeber doch endlich ſo weit bringen müſſen, daß gar kein zweifelhafter Fall darin mehr vorkommen könnte. Allein die Verlaſſung jenes Unterſchiedes, wodurch die Kirche unnöthiger Weiſe mit

dem

dem Staate in Colliſion gebracht wird, und die wenige Hoffnung, welche die weltliche Obrigkeit gehabt hat, hier eine Vereinigung zu treffen, hat es in den mehrſten Staaten immer verhindert, die Ehegeſetze vollſtändig zu machen. Läßt ſie aber der Kirche, was der Kirche iſt, und geht blos auf die bürgerliche Wirkung der Ehe: ſo iſt es alle Mal in ihrer Macht, durch eine Nichtduldung oder Landesverweiſung diejenige Ordnung zu erhalten, welche das gemeine Beſte erfordert.

XXXII.

Von den Militair=Ehen der Engländer.

Die Engländer dulden in ihren Armeen keine ledige Weibsperſonen; dagegen können ſich ihre Soldaten ein Weib vor der Trommel geben laſſen, und ſich auch ſo wieder von ihr ſcheiden. Dieſe beſondre Art der Ehen hat unſtreitig ſehr viel Gutes in Vergleichung mit dem ſonſt gewöhnlichen Uebel. Der Soldat ſchützt ſein Weib, womit ihn der Tambour kopulirt hat, gegen jeden andern; und man hat weniger Beiſpiele von ſolchen, als von andern gebrochenen Ehen. Ja es haben mich mehrmals die engliſchen Officiere verſichert, daß es hier mehr Eiferſucht gebe, als in einer chriſtlichen Ehe; vielleicht aus eben dem Grunde, warum mancher die Untreue ſeiner Maitreſſe höher empfindet, als die von ſeiner echten Frau. Das engliſche Soldatenweib kann mit ihres Mannes Kammeraden in einem Zelte liegen, und keiner wagt es, ihr etwas ungebührliches anzumuthen. Der Mann macht ſich ein eignes Point d'honneur daraus, dieſes durchaus nicht zu geſtatten; und wer

es verſuchen wollte, würde dafür ſeinen, oder wenn er klagte, ſeines Hauptmanns Zorn empfinden.

Wenn er ihrer müde iſt, ſo verkauft er ſie, jedoch mit ihrem guten Willen, einem andern; und dieſer ſchützt ſie eben ſo wie der vorige, ſo daß ſie niemals verwildern kann, und immer ihren Beſchützer hat. Sobald ſie Niemand will, muß ſie die Armee verlaſſen. Uebrigens iſt der Engländer gern Vater, und liebt ſein Kind; daher es nicht leicht geſchieht, daß er ein ſchwangeres Weib von ſich läßt, oder für ſein Kind nicht ſorgt.

Ledige Weibsperſonen, die ſich einem jeden ohne Unterſchied überlaſſen: ſind vielfältig von der böſen Seuche angeſteckt, die manchen guten Kerl ins Hoſpital bringt. Dieſes hat man aber von jenen Weibern, die aus einer guten Hand in die andre gehen, nicht leicht zu beſorgen; und dieſes iſt wahrſcheinlich der Grund, welcher die Engländer genöthigt hat, dieſe Art von Ehen jedem andern Nothmittel vorzuziehen.

Vermuthlich ſind ſie bei ihren weiten Seereiſen darauf verfallen: die echten Weiber der Soldaten möchten ihren Männern darauf nicht folgen, und dieſe auch dieſelben allen Gefahren und allen Verſuchungen nicht bloß ſtellen wollen. Andre Nationen hingegen haben mehr in ihrem Lande, oder auf deſſen Gränze gefochten, und ſie konnten ihre Weiber eher mitnehmen; daher ſie nicht, wie die Engländer, aus zweien Uebeln zu wählen hatten. Mir iſt es wenigſtens nicht bekannt, daß irgend eine andre Nation dergleichen Militairehen öffentlich dulde, und wenn es erfordert wird, ſchütze. Sie ſind aber alle Mal eine feinere Erfindung, als die öffentlichen Häuſer, die in andern Ländern, unter einer beſonderen Aufſicht der bürgerlichen und mediciniſchen Policey, geduldet

und geſchützet werden; oder als das Geſetz: beim Gunthero in Ligur. L. VII. v. 282.

Naso mutilabitur illa resecto.

XXXIII.

Die Artikel und Punkte.

Herr! ſind Sie nicht ein Schelm? — Die Antwort war ein Schlag — und nun hätte einer das Leben ſehen ſollen! Der erſte behauptete als Richter, es wäre nur ein Punkt und kein Artikel*), worüber er ihn gefragt hätte; und der andre, ein angeſehener Mann, verſetzte: die Namen thäten nichts zur Sache, es möchte ein Punkt oder ein Artikel heißen, wer ihn auf einen Diebſtahl anſpreche, dem ſchlage er aufs Maul.

Ey! hub der erſte an, haben es die Leipziger Juriſten doch ausdrücklich geſagt, daß man jemanden

*) Da einige Leſer es vielleicht nicht verſtehen möchten, was der Verfaſſer ſagen will: ſo will ich dieſen zu gefallen bemerken, daß die Criminalrechte es nicht geſtatten, jemanden ohne die höchſte Urſache über Artikel zu vernehmen; und daß man in neuern Zeiten, um dieſer Vorſchrift auszuweichen, auf den ſonderbaren Einfall gerathen ſey, die Artikel in Punkte zu verwandeln: Recentioribus temporibus novum invaluit refugium, nomine *articulorum* mutato, responsionem ad certa *puncta* decernendi, quasi mitiori hoc vocabulo famae parcatur, eoque contra sinistrum judicium, quod appellatione *articulorum* connexum esse solet, subveniatur. *De Boehmer* ad Const. crim. p. 113. Dieſer Aufſatz erſchien, als man zu . . . den Herrn von . . . wegen gewiſſer, gegen den Landesherrn geführten freien Reden, ad puncta vernehmen wollte.

den unbedenklich wegen eines Verbrechens vernehmen könne, wenn es nur heiße, daß er über Punkte, und nicht über Artikel vernommen werde*). — Und was ſagen die Wittenberger**) zu dieſer Hofſprache, ſchrie der andre? Was denkt Leyſer***) dabei, wenn er ſich auf den Amour Medecin †) von Moliere beruft? Und wie entſcheidet von Böhmer die Sache? Nicht wahr, er ſagt ††): man müßte es den Narren gönnen, die es nicht beſſer haben wollten? Im Vertrauen geſagt, Herr Richter, die großen Herrn und kleinen Diener, die ſich ſo einander den Ball zuwerfen, machen bisweilen närriſch Zeug: ſonſt würden ſie wiſſen, daß Schlagen alle Mal wehe thue, man möge es Wickſen oder Prügeln nennen. Ich denke es unter keiner von beiden Benennungen zu dulden, wenn ich es nicht verdient habe; und ob ich es verdient habe, darüber laſſe ich mich erſt ſprechen; verſteht er mich?

Der Richter wollte noch viel ſprechen und behaupten: die Praxis brächte es doch hie und da ſo mit ſich, und es diene gar ſehr zur Abkürzung des Proceſſes

*) *Berger* in El. jur. crim. p. 210.

**) *Idem* in O. f. p. 1198.

***) In med. ad ff. sp. 560. m. 25.

†) Art. II. sc. 3.

††) Ad const. crim. art. XX. §. 19. p. 115. Seine Worte liegen alſo: Quicquid huic obverti potest, huc redit, non rationem sed meram opinionem hororem *articulis* assuere, *punctis* vero detrahere, solum verborum sonum differentiam constituere, ubique reum de crimine quod famam sugillat, interrogari — und endlich ſchließt er: quae sola hujus examinis peculiaris conditio conceptum *mere imaginari commodi* excedit, ut nil obstet cur stare prohibeatur.

ceſſes, ſo wie zur Aufklärung der Wahrheit, wenn man einen beſchuldigten Mann ſelbſt vorfordern — ihn ſogleich über alle Umſtände zur Rede ſtellen — mit ſchlauen Fragen, worauf er ſich nicht vorbereitet hätte, fangen — und wo er geſtottert, wo er die Farbe verändert, oder an ſeinem ganzen Körper gezittert hätte, nach dem Begriffe, den man ſich hievon machte, zum Protokoll bemerken könnte.

Allein der andre ließ ihm keine Zeit. Herr Richter, ſagte er ihm, ich weiß das alles; Sie wiſſen aber auch, daß eine Special-Inquiſition, worin jemand ſofort vorgefordert, über Punkte oder Artikel vernommen, und entweder durch Fragen gefangen, oder nach ſeiner Farbe beurtheilet werden ſoll, zu allen Zeiten für ehrenrührig gehalten worden. Der Richter ſetzt dabei ſchon voraus, daß man der Mann ſey, der durch Fragen gefangen, und nach ſeinem Verhalten beurtheilet werden müßte; oder um in dem Style der peinlichen Halsgerichtsordnung zu bleiben, daß man ein Kerl ſey, zu dem man ſich eines Verbrechens wohl verſehen könne; er ſetzet voraus, daß man ſich mit Unwahrheiten oder ſchlechten Ausflüchten behelfen werde, — dieſes will er durch plötzliche Fragen, worauf man nicht vorbereitet iſt, verhindern; er ſetzt endlich voraus, daß man wirklich, wo nicht des Verbrechens ſchuldig, doch wenigſtens ſchon ſtrafbar ſey. Denn da ein ehrlicher Mann während der Inquiſition ſein Ehrenwort nicht geben, kein Zeugniß ablegen, ſeinen Dienſt nicht verrichten, und ſein Gehalt nicht verdienen kann, wie faſt alle Juriſten ohne Unterſchied behaupten: ſo wird er offenbar ehender geſtraft, als er verurtheilet iſt. Und wenn man gleich durch den Unterſcheid zwiſchen Punkte und Artikel, dieſen Folgen vorzubeugen geſucht hat:

hat: ſo wird doch das Publikum, was eines Theils von dieſem feinen Unterſcheide noch nicht unterrichtet, und andern Theils durch das außerordentliche Verfahren des Richters berechtiget iſt, übel zu urtheilen, gegen den Inquiſiten leicht einen Abſcheu faſſen, oder wenigſtens immer einen Gedanken von ihm behalten, der ſeiner Ehre und ſeinem Credit nachtheilig iſt. Des Richters Abſicht muß ſeyn, ſowohl die Unſchuld zu retten, als den Verbrecher zu ſtrafen; und keine Praxis in der Welt iſt zureichend, dasjenige, was dieſen beiden großen Abſichten entgegen läuft, zu rechtfertigen. Die ganze Praxis beſteht ohnehin aus experimentis in anima vili *), wovon ſich gegen einen unbeſcholtenen Mann keine Anwendung machen läßt; und das Verfahren kann im Criminalproceß eben ſo gut, wie im Civilproceß abgekürzet werden, ohne daß es nöthig iſt, ſich dazu der Ueberſchnellung zu bedienen. Was aber ihre gerichtliche Phyſiognomik anlangt: ſo glaube ich, daß der plötzliche Ueberfall, womit der Richter den Inquiſiten zu überraſchen und zu fangen ſich bemühet, eben ſo früh eine unſchuldige als verdächtige Beſtürzung hervorbringen könne. Vernünftige Richter haben daher von jeher in zweideutigen Fällen die Wendung gebraucht: daß ſie diejenigen, worauf ſie einen Verdacht hatten, als Zeugen vorfordern, und ſie dasjenige erzählen ließen, was ſie von der Geſchichte wüßten, ohne ſich weiter bloszugeben; und erſt, nachdem ſie die Erzählung mit den Anzeigen zuſammen gehalten, ſich einige nähere Fragen erlaubt. Mit einem Worte, man kann eher, wenn es die Noth erfordert, zur Haft als zur Special-Inquiſition ſchreiten. Denn ſobald man jemanden, es ſey nun über

Punkte

*) Vitae necisque potestatem sibi vindicarunt primum in *plebeios obscuros*; *Ammian. Marc.* L. XXIII.

Punkte oder über Artikel, fragt: ſo verlangt man von ihm, was die Juriſten die Kriegsbefeſtigung nennen. Dieſe ſetzt voraus, daß eine Klage vorhanden ſey, worauf man ſich einlaſſen ſolle. Es iſt alſo offenbar, daß derjenige, der einen über Punkte fragt, ihn wirklich anklage.

Iſt es aber nicht erſtaunend viel gewagt, jemanden wegen eines Verbrechens anzuklagen, ehe man von dem Beweiſe deſſelben ſicher iſt? Beladet ſich der Kläger nicht mit der ſchwerſten Genugthuung, wenn er ſolchergeſtalt jemanden in offnem Gerichte verklagt, und den Beweis nicht führen kann? Oder hat ein Richter mehr Recht, als ein andrer, einen ehrlichen Mann ſolchergeſtalt öffentlich ungeſtraft zu verläumden?

Freilich kann der Unſchuldige hernach immer noch in dieſem Falle auch von dem Richter Genugthuung fordern. Aber wie ſchwer wird ihm dieſe nicht fallen? Wie leicht wird ſich der Richter entſchuldigen? Und iſt es billig, auch nur den geringſten Menſchen unter der Verſicherung, daß man ihn ſchadlos h lten wolle, in Schaden zu ſtürzen? Kann der Schaden an der Ehre, ſo leicht wie der am Gute erſetzet werden? Iſt Verdruß, Gram und Kränkung, wodurch einer um ſeine Ruhe und Geſundheit gebracht wird, wirklich zu erſetzen? Und iſt es daher nicht natürlich, in ſolchen wichtigen Fällen diejenige Vorſicht zu gebrauchen, welche der ſchlichte Menſchenverſtand an die Hand giebt?

Außerdem kommen doch auch manchem Beklagten leicht einige verzögerliche Einreden zu ſtatten, warum er auf die Klage zu antworten nicht nöthig hat. Warum will man einem nun dieſe in der wichtigſten Begebenheit abſchneiden, worein ein ehrlicher Mann gelangen kann? Und das mit offenbarer Gewalt! — Denn der Richter wird ſich leicht ermächtigen, den Mann einzu-

einzuſperren, der einmal erſchienen iſt, — und ſich zu antworten weigert. —

Es iſt gut, rief der Richter, daß alle Leute nicht ſo klug ſind, wie Sie; ſonſt würde es mit den Punkten und Artikeln ſchlecht ausſehen. Und damit ging er zu ſeiner Pfeife, ohne weiter zu fragen; und der andre, der den Schlag ausgetheilt hatte, hielt ſich auch nicht verbunden, mit ihm länger zu zanken.

XXXIV.

Ueber die Todesſtrafen.

Es iſt zu unſern Zeiten ſehr oft die Frage aufgeworfen worden: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, dieſen oder jenen Verbrecher mit dem Tode zu beſtrafen; und die hierüber gewechſelten Schriften haben nicht allein manchen flüchtigen Kopf, der einen Dieb mit eben der Gleichgültigkeit zum Galgen gehen ſahe, womit er ſein Hochzeitsfeſt angeſehen haben würde, zum Nachdenken gebracht, ſondern auch unſre ganze Lehre von Verbrechen und Strafen aufgeklärt. Mich dünkt aber immer, daß wir mit dieſen philoſophiſchen Unterſuchungen noch weiter gekommen ſeyn würden, wenn wir die Frage alſo geſtellet hätten: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, dieſen oder jenen Verbrecher beim Leben zu erhalten?

Denn unſtreitig lag die Sache im Stande der rohen Natur, und, wie uns die Geſchichte zeigt, ſogar in dem Stande der erſten Vereinigungen alſo: daß jeder Menſch denjenigen, der ihn beleidiget hatte, ſo weit und ſo lange verfolgen mochte, als ſeine Stärke

reichte;

reichte; daß jeder ſeinen Feind erſchlagen oder begnadigen konnte, wie es ihm gutdünkte, und daß einer überhaupt ſeine Rache ſo weit treiben durfte wie er wollte.

Hier nun trat die Obrigkeit, oder vielleicht die Geſellſchaft ins Mittel und ſprach:

Lieben Freunde! Eure Rache hat kein Ziel, es treten erſt Männer gegen Männer, dann Familien gegen Familien, und zuletzt Bundesgenoſſen gegen Bundesgenoſſen auf; und jedes Blut, was vergoſſen wird, vermehrt eure Wuth, die zuletzt nicht anders, als durch den völligen Untergang der einen oder andern Parthei geſtillet werden kann. Dieſes Unglück wird unſern Staat zu Grunde richten, oder wir müſſen der Privatrache Ziel ſetzen; und dieſes kann nicht beſſer geſchehn, als wenn wir ein Geſetz machen: daß alle Rache der Obrigkeit oder der Geſellſchaft überlaſſen, und wer ſich hieran nicht halten will, von uns mit geſammter Hand als ein wilder Menſch verbannet und verfolget werden ſoll.

Und wie ihr hierauf die lärmende Menge antwortete: Was? wir ſollten das edelſte Kleinod unſerer Freiheit, das Recht, uns ſelbſt Recht zu verſchaffen, aufgeben? Wir ſollten den Dieb, der uns unſer ſauer erworbnes Gut raubt, nicht würgen? Wir ſollten dem Böſewicht, der unſre Ehre angreift, nicht den Dolch in die falſche Bruſt ſtoßen? Wir ſollten den Mörder unſrer Kinder, Freunde und Verwandten nicht bis zum Grabe verfolgen dürfen? Ja ſogar gezwungen werden, dieſes unſer Recht einer ruhigen kalten Hand zu überlaſſen, die ſich vielleicht nicht rührte, wenn wir von Eifer brennen, oder wohl gar nur ſuchte, unſern Zorn mit Hülfe der Zeit zu ſchwächen, um hernach den

Verbrecher in der Stille begnadigen zu können? Nimmermehr kann und darf dieſes geſchehn! So war natürlicher Weiſe ihre Antwort, oder doch ihre Meinung dieſe:

Was das Letzte betrifft, lieben Freunde! ſo verſichern wir euch hiermit feyerlichſt: Wer Menſchenblut vergießt, deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden. Es ſoll Aug um Auge, Hand um Hand, Zahn um Zahn gegeben werden. Dieſes ſoll unter uns ein ewiges Grundgeſetz ſeyn; hingegen ſoll wider Willen der Beleidigten kein Mitleid ſtatt finden.

Und nun die obige Frage alſo gefaßt:

Wie kömmt es, daß die Obrigkeit von dieſem Original-Contrakt abgeht, und Verbrecher erhält, die der Privaträcher zu tödten befugt war, oder doch befugt zu ſeyn glaubte?

ſo kömmt es zuletzt darauf an:

in welchen Fällen der Privaträcher ſich befugt erachten konnte, denjenigen, der ihn an ſeiner Ehre, ſeinem Leibe oder ſeinem Gute verkürzet hatte, ſelbſt ums Leben zu bringen?

Denn die Obrigkeit lieh nicht ſo oft dem Rächer ihr Schwert, als ſie den Verbrecher in Schutz nahm. Es war mehr Wohlthat für dieſen, als für jenen, daß ſie der Privatrache Ziel ſetzte; und ſo wäre es ein offenbarer Mißbrauch ihres Amtes geweſen, wenn ſie dem Verbrecher zu viel nachgegeben, und ihn in den Fällen verſchonet hätte, worin ihn der Beleidigte umbringen konnte. Alles, was ſie thun konnte, mußte darauf hinaus gehn, den unwilligen oder unglücklichen Todtſchläger von dem vorſetzlichen und ſchuldigen Mörder zu unterſcheiden.

Schwerlich wird ſich aber jenes ſo genau angeben laſſen. Das Recht der Privatrache geht im Stande

der Natur ſo weit, als die Macht, und man weiß von keinen andern Gränzen *); und wie ſchwer es gehalten habe, die Menſchen von dieſem Grundſatze abzubringen, legt ſich am mehrſten daraus zu Tage: daß faſt kein einziger Geſetzgeber es gewagt, denſelben gerade zu und auf ein Mal umzuſtoßen, ſondern überall zuerſt geſucht, demſelben durch Anordnung gewiſſer Freiörter, wo der Verbrecher gegen ſeinen Verfolger ſicher war, allmählig zu ſchwächen.

Dieſemnach ſcheint es, daß man die Vermuthung für die Privatrache — welche noch jetzt in gewiſſen Fällen, wo die Ehre eines Mannes beleidiget iſt, aller Geſetzgebung und allen Strafen trotzt — faſſen, und von der Obrigkeit den Beweis fordern könne: wodurch ſie ſich berechtiget halte, gewiſſe Verbrecher beim Leben zu erhalten?

Dieſen kann ſie, rechtlicher Art nach, nicht anders führen, als durch die darüber vorhandenen Geſetze; und wo dieſe mit Bewilligung des Volks zur Erhaltung eines Verbrechers gemacht ſind, da iſt daſſelbe von dem erſten Contrakt der Geſellſchaft inſofern abgegangen, und die Erhaltung beruhet auf einem richtigen Grunde. Wo aber dieſes nicht geſchehen, wo nach den Geſetzen oder dem zweiten Contrakt des Volks mit der Obrigkeit, jeder Dieb gehangen werden muß: da

*) Es kommt zuletzt auf die Frage an: wie weit das jus primi occupantis gehe, und ob dieſer nicht ein Recht habe, alle Thiere, den Menſchen mit eingeſchloſſen, welche ihn darin ſtören wollen, über den Haufen zu ſchießen? Die Regel: Was du nicht willſt, das dir die Leute thun ſollen, das thue ihnen auch nicht, ſpricht hier für den occupantem; denn dieſer kann ſagen: ich verlange nicht, daß man mir beſſer begegne, wenn ich andre in ihrem Rechte kränke.

da kann man gar nicht fragen, woher dieſe das Recht habe, einen Dieb am Leben zu ſtrafen? oder man muß ſich die Antwort geben: die Mitglieder des Staats haben ihrer urſprünglichen Befugniß, jeden ihrer Feinde ſo weit ſie konnten, zu verfolgen, nicht weiter entſagt, und die Obrigkeit iſt nicht befugt, ihr Mitleid weiter zu erſtrecken.

Mitleidige können hier einwenden, daß nicht leicht ein guter Mann, dem ein Schaf geſtohlen wird, den Dieb ſogleich ums Leben bringen würde. Aber jeder wird ſich noch eines Falles erinnern, wo jemand einem nächtlichen Diebe, der ihm verſchiedentlich in den Schafſtall geſtiegen war, auflauerte, demſelben, wie er ihn endlich ertappete, beide Beine und beide Arme zerſchlug, und ihn ſo auf dem Miſthaufen ſterben ließ. That dieſes ein Chriſt, was mochten denn nicht die rohen Menſchen thun? Dieſe machten keinen Unterſchied unter dem Wolfe und unter dem Menſchen, der ihnen ein Schaf nahm; ſie ſchlugen den einen wie den andern todt, und gegen ſolche Menſchen hat die Obrigkeit die Verbrecher in Schutz genommen: aber damit nicht ſogleich und überall die Befugniß erhalten, ihren Schutz gegen den Original-Contrakt auszudehnen, und wohl gar ohne eine allgemeine Einwilligung aller Privaträcher, und zu ihrer größten Unſicherheit, da zu erhalten, wo jene getödtet haben würden.

Zwar laſſen ſich dagegen auch noch andre Erinnerungen machen; und es können deren verſchiedene ſehr wichtig ſeyn: allein ich glaube immer, daß man auf dem angelegten Wege am erſten das wahre Ziel erreichen, und ſolchen in der Maaße führen könne, daß man zu einer ſichern Theorie gelange.

XXXV.
Alſo ſollte man den Zweikämpfen nur eine beſſere Form geben.

Ob unſre Moraliſten wohl thun, wenn ſie der gekränkten Ehre das Recht, ihre Genugthuung durch einen Zweikampf zu fordern, ganz abſprechen; ob die Fürſten durch ihre Geſetze es jemals völlig aufheben werden, und ob es nicht weit beſſer seyn würde, dem unaufhaltbaren Strome ſichere Ufer zu geben; dieſes ſind Fragen worauf ich mich nicht einlaſſen mag, weil meine Antwort vielleicht manchem zu ſonderbar ſcheinen möchte. Indeſſen habe ich doch immer folgende Geſchichte gern gehört.

Zwei Officiere von einem Regimente geriethen im vorigen Kriege mit einander in Wortwechſel, und die Folge davon war eine Ausforderung auf den andern Morgen. Allein des Nachts brach die Armee auf, und es kam bei Anbruch des Tages mit dem Feinde zum Treffen; worin der Beleidigte, indem er ſeinem Beleidiger das Leben rettete, ſchwer verwundet wurde. Das Glück wollte, daß er auf ein Gut gebracht wurde, was dem Vater des andern gehörte; der ihn, wie leicht zu denken, auf die liebreichſte Art empfing, und ihm alle diejenige Hülfe erzeigte, die er ſich nur wünſchen konnte. Da das Treffen den Feldzug für das Jahr geendigt hatte, ſo kam auch der Beleidiger zu Hauſe; und der Dank, welchen er ſeinem Gegner ſchuldig war, erzeugte bald unter beiden die innige Freundſchaft wieder, worin ſie vorher beſtändig gelebt hatten. Die ganze Familie nahm den aufrichtigſten Theil daran, und beide philoſophirten mehrmals über den Zweikampf, welchen ſie nach ihrer Wiederkunft

beim

beim Regimente Ehrenhalber würden halten müſſen, weil ihr Wortwechſel in Gegenwart mehrerer Officiere vom Regimente entſtanden war. Beide erkannten die Nothwendigkeit deſſelben, und ſelbſt der Vater des Einen, der ſie beide als ſeine Söhne liebte, war der Meinung: daß der eine Genugthuung haben, und der andere ſie geben müßte, weil ſonſt keiner mit dem Beleidigten dienen würde. Aber — verſetzte ſeine liebenswürdige Tochter, die bisher für den Erretter ihres Bruders die zärtlichſte Sorgfalt gehabt hatte, und noch immer glaubte, daß alles Scherz wäre — können ſie denn nicht gegen einander ein Paar Kugeln vorbeiſchießen, oder mit ſtumpfen Degen fechten? Man ſchwieg, um ſie nicht zu beunruhigen; jedoch ein jeder dachte bei ſich, daß dergleichen Kinderſpiele keinem rechtſchaffenen Mann geziemten, und daß ein jeder von ihnen um ſo viel ernſthafter zu Werke gehen müßte, je größer der Verdacht wäre, daß ſie ſich als Freunde einander ſchonen würden.

In dieſen Geſinnungen reiſeten ſie mit einander ab, und ſchwerlich iſt ein Abſchied zärtlicher und trauriger geweſen. Die Schweſter wollte ihren Bruder nicht aus den Armen laſſen, oder er ſollte ſchwören . . . . aber dieſer riß ſich fort; und nun wagte ſie es in dieſem großen Augenblicke, auch den Erretter deſſelben zum erſten Mal zu umarmen, und ihn zu beſchwören — aber auch er entwandte ſich ihren mächtigen Thränen. Der Vater ſahe ihnen mit ſegnenden Augen nach, und hoffte, ſie würden als Männer von Ehre handeln.

Indeſſen hatte er doch die Vorſicht gehabt, und den ganzen Vorfall ihrem General gemeldet; weil es ihm wirklich zweifelhaft geſchienen, ob die Sache einen

Zwei-

Zweikampf erforderte, und er denſelben nur aus dem Grunde gebilliget hätte, daß ein Mann von Ehre auch in einem zweifelhaften Falle ſeine Genugthuung mit dem Degen ſuchen müßte. Der General gab beiden, ſo wie ſie ankamen, Arreſt, verſammlete ſämmtliche Officiere vom Regimente, und trug ihnen den Fall vor, ſo wie ihn diejenigen, die bei dem Streite gegenwärtig geweſen waren, beſtätigten. Alle erkannten einmüthig, daß die Sache durch eine Erklärung des Beleidigers gehoben werden könnte; und wie dieſer ſich dazu auf das freimüthigſte erklärte, umarmeten ſie ſich beide, und die ſämmtlichen Officiere, vom General an bis auf den jüngſten Fähndrich, umarmten jeden von ihnen, zum Beweiſe, daß ſie dieſelben für Männer von Ehre erkenneten.

So endigte ſich dieſe Sache, und ich bin gewiß, daß die Hälfte von allen ſo geendigt werden könnte, wenn der Zweikampf wieder erlaubt, und es nur unter der ſtrengſten Strafe verboten würde, daß keiner dergleichen eingehen ſollte, ohne Vorerkenntniß des Regiments. Hiedurch würden alle zweifelhafte Fälle, welche gewiß die Hälfte, wo nicht zwei Drittel ausmachen, ſofort wegfallen, und wie leicht können vernünftige Officiere, wenn ſie wollen, eine Sache ſo ſtellen, daß ſie zweifelhaft ſcheine.

Dagegen aber würde ich auch ein Geſetz fordern: daß, ſobald das Regiment auf den Zweikampf erkennete, beide Theile ſo lange kämpfen ſollten, bis einer auf dem Platze bliebe; um der Leichtfertigkeit, womit manche zum Degen greifen, und ſich wieder ihre Abſicht unglücklich machen, einigen Einhalt zu thun.

Uebrigens glaube ich nicht, daß man jemals bei den nördlichen Völkern, die von jeher den Zweikampf geliebet, und auch eben ſo lange den Meuchelmord

 verab-

verabſcheuet haben, auf andre Weiſe etwas ausrichten werde.

Mir ſcheint der Zweikampf in obiger Form die letzte mögliche Einſchränkung der Selbſtrache zu ſeyn. Moſes wagte es nicht, dieſe ganz aufzuheben, vielmehr ließ er ihr ihren Lauf, und ſetzte derſelben die Freiſtätte entgegen. Die ſpätern Juden mochten ſich bis zu Sonnenuntergang ſelbſt rächen dürfen. Denn Chriſtus ſagt: ſie ſollten ihren Zorn auch nicht ein Mal bis dahin währen laſſen. Die Deutſchen konnten ſich bis zur dritten Sonne ſelbſt Recht ſchaffen, ohne dadurch den Landfrieden zu brechen. Aber bei allen dieſen Einſchränkungen behielt der Beleidigte doch mehrentheils das Recht, binnen der ihm zur Selbſtrache erlaubten Friſt, ſeinen Feind mit ungleicher Gewalt, und mit ungleichen Waffen zu überfallen, und, wenn er ſeiner mächtig wurde, nach Willkühr zu behandeln. Um dieſen und andern wilden Ausbrüchen der Selbſtrache vorzubeugen, glaube ich, ſchränkte man ſie auf einen förmlichen und feierlichen Zweikampf ein. Hierdurch behielt die Natur ihr Recht, und der Geſetzgeber muß zufrieden ſeyn, wenn er das Mögliche ſicher erreicht hat.

Die Franzoſen erlauben einem Manne, der ſeinen Proceß verlieret, in der Publications-Audienz, die gröbſten Injurien gegen ſeine Richter; weil ſie glauben, die Natur laſſe ſich ſo weit nicht unterdrücken. Aber ſobald er das Audienz-Zimmer verlaſſen hat, darf er ſeine Empfindungen nicht mehr frei reden laſſen.

XXXVI.

Von der Gewohnheit des jüdiſchen Volks, auf das Oſterfeſt die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern.

Es heißt bei den beiden Evangeliſten Matthäus und Marcus, der Landpfleger habe die Gewohnheit gehabt, dem Volke auf das Oſterfeſt einen Gefangenen loszugeben; Lucas aber ſagt ſchon, der Landpfleger habe ihm einen nach Gewohnheit des Feſtes losgeben müſſen; und der Evangeliſt Johannes beſtimmt es deutlicher: daß es nicht ſowohl eine Gewohnheit des Landpflegers, als vielmehr ein Herkommen des jüdiſchen Volks geweſen ſey, auf das Oſterfeſt die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern. Die Rede iſt alſo von einem Rechte des Volks, welches auch der römiſche Statthalter verehren mußte; und nicht von einer Gnade oder Gefälligkeit, wodurch derſelbe ſich etwa bei dem Volke beliebter zu mach'n ſuchte. Es iſt auch hier nicht von dem Volke, was wir uns unter dem Namen Pöbel gedenken, ſondern von einer gleichſam zum Reichstage verſammleten Nation die Rede: weil dieſes Recht nur auf Oſtern, wo die Nation zu Jeruſalem verſammlet war, ausgeübet werden konnte; und ſo trage ich kein Bedenken, dieſes Recht für das Begnadigungsrecht zu erkennen, was in andern bekannten Staaten ein Recht des Throns oder der höchſten Obrigkeit, hier aber auf eine eingeſchränkte Weiſe dem ganzen Volke überlaſſen iſt. Alsdann aber zeugt es von einem ſehr großen politiſchen Plan, den die Juden in ihrer jüngſten Verfaſſung zum Grunde gelegt hatten.

Ueber-

Ueberhaupt ſcheint dieſe Nation es mit allen Regierungsformen verſucht zu haben. Bald hatten ſie eine prieſterliche Gewalt, von der feldherrlichen getrennt; bald waren ſie unter Richtern, bald unter Prieſtern, bald unter Königen; dann fielen ſie wieder auf Prieſter, denen die königliche Gewalt anvertrauet war, und ſie kannten auch Könige, die zugleich Prieſter des Herrn waren. Sie ſcheinen alſo über die Regierungsformen viel philoſophirt zu haben, wie ſie denn auch dieſe Philoſophie zu vielen großen Staatsrevolutionen verführet hatte; und man kann wohl annehmen, daß jene Gewohnheit des Volks, auf das Feſt die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern, das Reſultat eines überaus feinen Nachdenkens geweſen ſey. Denn man ſieht leicht, wie gefährlich es ſeyn würde, in einer Demokratie das Recht der Begnadigung in den Händen des Volks zu laſſen. Jedes Urtheil, was wider einen ſeiner Lieblinge ausgeſprochen werden würde, würde unvollſtreckt bleiben; und insgemein ſind die Lieblinge des Volks in der Demokratie unruhige und ſchwärmeriſche Köpfe. Aber auch eben ſo gefährlich würde es in einer Ariſtokratie ſeyn, den Obrigkeiten das Recht der Begnadigung zu laſſen; alle mächtige Unterdrücker des Volks würden leicht Gnade finden, und der geringſte Widerwillige unter dem Volke nach aller Strenge der Geſetze gerichtet werden. Wollte man alſo das Begnadigungsrecht nicht ganz ausſchließen: ſo mußte auf einen Mittelweg gedacht werden, und dieſer mochte darin gefunden werden, das man dem Volke am Oſterfeſte, oder der verſammleten Nation erlaubte, jährlich einen loszubitten. Dieſes Temperament war um ſo viel feiner, je gewiſſer es iſt, daß das Begnadigungs-Recht nur ſelten ausgeübt werden dürfe. Denn es iſt eine der größten politiſchen Wahrheiten: daß die Geſetze

milde

milde und die Richter ſtrenge ſeyn müſſen, und daß man, durch die Hoffnungen auf Gnade, niemanden reizen ſolle, die Geſetze zu brechen.

Zur Zeit, wie Chriſtus zum Tode verurtheilet würde, hatten die Hohenprieſter und Oberſten des Volks die Urtheilweiſung, Pilatus als des Kayſers Richter die Beſtätigung und Vollſtreckung des von ihnen gewieſenen Urtheils, und das verſammlete Volk das Recht der Begnadigung. Dieſes liegt klar vor Augen. Die Urtheilsweiſer ſagten: wir haben ein Geſetz, und nach dem Geſetze haben wir Chriſtum verdammt; dieſes iſt die Sprache der Schöpfen. Pilatus wollte Chriſtum retten, und verſuchte es auf allerlei Weiſe, indem er ihn ein Mal an den Richter ſeiner Heimath (ad forum originis vel domicilii) wo vermuthlich andre Urtheilsweiſer waren, zurückſchickte; ein ander Mal aber, nachdem ihn Herodes dem Gerichtsſtande der Ergreifung (foro apprehensionis) überließ, ihn mit dem ärgſten Mörder dem Volke vorſtellete; in Hoffnung, dieſes würde doch nicht raſend ſeyn, und eher einen Mörder, als einen Unſchuldigen losbitten. Aber der Pöbel in der Hauptſtadt, der von den Hohenprieſtern und Oberſten ſeinen meiſten Vortheil hatte, überſchrie das verſammlete Landvolk, was ſonſt überall für Chriſtum war, und forderte Barrabam, wogegen Pilatus nichts weiter ſagen konnte. Ihm ſtand alſo das Begnadigungs-Recht ſo wenig, als dem Kayſer zu, weil er ſonſt nach ſeinen Geſinnungen darüber an letztern berichtet haben würde. Und ſo bleibt nichts übrig, als dem verſammleten Volke dieſen Theil des Majeſtätsrechts zuzulegen.

Indeſſen leugne ich nicht, daß der römiſche Statthalter mehrmals einen Verurtheilten losgegeben haben möge; wer die Macht hat, geht leicht über die Form

weg.

weg. Vielleicht hatte er auch ein votum negativum. Und ſo mochte auch Pilatus jetzt etwas zum Vortheil Chriſti wagen wollen, weil die Juden Chriſtum zuletzt eines Staatsverbrechens beſchuldigten, und zu jenen ſagten: läßt du dieſen los, ſo biſt du des Kaiſers Freund nicht. Aber darum bleibt es doch ein richtiger Satz, daß das Volk am Oſterfeſte das Recht hatte, die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern; und hiezu weiß ich keinen beſſern Grund, als obiges Temperament unterzulegen.

Zwar könnte man annehmen: daß dieſe Loslaſſung zum Andenken ſeiner Loslaſſung aus der ägyptiſchen Sclaverei, welche auch um Oſtern erfolgte, eingeführt ſey. Man könnte weiter annehmen: daß auch das Oſterfeſt die Epoche ſeiner Befreiung aus der babyloniſchen Gefangenſchaft geweſen ſey. Allein da man es nicht ſo leicht annehmen kann, daß das Volk unter ſeinen Richtern, Prieſtern und Königen ein gleiches Recht gehabt habe: ſo ſcheinet dieſes nicht wahrſcheinlich zu ſeyn; obgleich die Römer, welche den überwundenen Völkern ihren Gottesdienſt, ihre Geſetze und ihre Gewohnheiten gern gönneten, auch in dieſem Fall jenes Recht der Oſterbitte verehret haben würden. Denn wäre es zum Andenken der Erlöſung aus Aegypten eingeführt: ſo würden ſich davon ältere Spuren, und wahrſcheinlich auch eine moſaiſche Verordnung finden.

Es iſt übrigens kein Volk bekannt, was auf dieſe Art das Begnadigungs-Recht ausgeübt hätte. Burnaby erzählt von Rhode-Jßland, daß das dortige Volk ſolches an ſich genommen hätte; und von andern Staaten weiß man, daß das Volk ſich jedes Urtheil über Leib und Leben vorbehalten, und ſolchergeſtalt, was dieſe beiden Punkte anlangt, die richtende und

geſetz-

geſetzgebende Gewalt widernatürlich vereinigt habe; ſo war es bei den alten Deutſchen. Allein das Letztere iſt auf die Dauer mit gar zu vielen Umſtänden verknüpft, und die Juſtizpflege auf Rhode-Ißland iſt im ſchlechten Rufe. Blos ein ſolcher Plan, wie der jüdiſche war, konnte ſich erhalten. Denn das Recht, alle Jahr einen Gefangenen los zu machen, iſt ein überaus feiner und glücklicher Mittelweg; faſt wie derjenige, welchen die alten Sachſen erwählet hatten, die das Recht der Begnadigung dem Kayſer einräumten, aber dem Begnadigten keinen Aufenthalt im Lande verſtatteten.

XXXVII.
Etwas zur Verbeſſerung der Zuchthäuſer.

Es iſt eine bekannte Wahrheit, daß in dem hieſigen Zuchthauſe immerfort zehn, wo nicht zwanzig Mal mehr Männer als Weiber geſeſſen haben; und ich hoffe nicht, daß mir das ſchöne Geſchlecht darüber böſe werden wird, wenn ich hiemit öffentlich ſage: daß es die bel etage, welche für daſſelbe darin zurecht gemacht iſt, durchaus nicht verdiene, und zugleich meine Gedanken darüber vorlege, wie dieſes Stockwerk beſſer genutzt werden könne?

Dieſe gehn kürzlich darauf hinaus, daß man daſſelbe blos mit ſichern Leuten beſetzen, und durch dieſelben zugleich die unſichern im oberſten Stockwerk bewahren und bewachen laſſen ſolle; wodurch allein in der Bewachung jährlich mehr erſparet werden wird, als der Unterhalt aller unſichern Züchtlinge koſtet.

Unſtreitig fallen hier im Lande, ſo gut wie in andern, viele Verbrechen einheimiſcher Leute vor, welche mit

mit einigen Monaten oder Jahren im Werkhauſe gebüßet werden können und müſſen. Dergleichen Verbrecher werden, um dieſer Strafe zu entgehen, gewiß das Land nicht verlaufen, oder, wo ſie es anfangs thun, nur in keinem Falle begnadiget werden dürfen, um die künftigen ohne alle außerordentliche Bewachung im Werkhauſe zu erhalten. Man hat an vielen Orten Werkhäuſer, woraus die Eingeſperreten in die Stadt zur Arbeit vermiethet werden, und zu der ihnen geſetzten Stunde frei aus- und eingehen können, bei dem Allen aber in guter Zucht und Ordnung bleiben. Die Sache iſt alſo ſo wenig ohne Exempel, als ohne Hoffnung eines guten Erfolgs; und wenn ein Mal das unterſte Stockwerk auf dieſe Art zum bloßen Werkhauſe beſtimmt, mithin von dem eigentlichen Zuchthauſe — welches ſodann auch für die darin ſitzenden ſchimpflicher und empfindlicher werden wird — abgeſondert iſt: ſo leidet es auch wohl keinen Zweifel, daß darauf nicht in mehrern Fällen als jetzt erkannt, und mancher ungerathener Menſch, mancher ſchlechter Wirth, und mancher andrer Frevler, den man eben nicht zum Zuchthauſe verdammen mag, darin gebeſſert werden könne.

Aus dergleichen Leuten, welche, wie geſagt, das Land nicht verlaufen könnten und würden, wären nun leicht alle Nächte, unter gehöriger Abwechſelung, einige zu Wächtern zu gebrauchen. Man könnte ſie die Stelle der Zuchtknechte vertreten laſſen, und zu allerhand Arten von Arbeiten, welche jetzt für Geld verrichtet werden müſſen, nützen; ohne daß es nöthig wäre, ihnen eine Begleitung, als welche man doch immer gern erſparen will, mitzugeben. Eine Verlängerung ihrer Strafe, und eine gute Züchtigung würden allenfalls hinreichen, ſie in gehöriger Ordnung zu erhalten.

Ueber-

Ueberhaupt dienen, meiner Meinung nach, die *Werkhäuſer* einem Staate mehr, als die *Zuchthäuſer*. Denn außerdem, daß dieſe nicht immer für uns und unſre Kinder ſind — gleichwohl aber dem Staate, der ehedem die fremden Diebe mit einem eben nicht viel koſtenden Brandmarke abfertigen konnte, ſehr zur Laſt fallen, und oft die guten Einwohner mehr drücken, als die böſen beſſern: ſo werden mehrentheils nur ſolche darin gezüchtiget, an denen alle Hoffnung zur Beſſerung verloren iſt. Und dieſes iſt doch der wenigſte Nutzen für den Staat, dem es unſtreitig mehrern Vortheil bringt, wenn er viele ſchlechte Leute darin beſſern, und aus ihnen gehorſame und fleißige Unterthanen machen kann: als wenn er das Zuchthaus blos zum Bauer für ſolche Vögel gebraucht, die nicht frei herum fliegen ſollen.

Die letztere Abſicht iſt zu klein für die Anlage, und nicht würdig genug. Zwar thun einige ſehr ängſtlich hiebei, und glauben nicht ſicher ſchlafen zu können, ſo lange noch ein ſolcher Raubvogel frei herumfliegt. Allein ich finde doch nicht, daß die Zeiten und Länder, worin man keine Zuchthäuſer hatte, unglücklicher als diejenigen geweſen ſind, worin man dergleichen koſtbarlich unterhält; ich finde nicht, daß unſre Vorfahren unruhiger geſchlafen haben, da man ſich bloß mit der Landesverweiſung behelfen mußte; und man wird bei einem leicht zu machenden Ueberſchlage finden, daß die Uebelthäten ſich in beiden Zeiten und Ländern gleich verhalten haben. Unſer Hauptübel iſt nur, daß unſre Staaten jetzt zu klein ſind, und ein Dieb, der des Landes verwieſen wird, nicht weit zu gehen braucht, um ſich eine gute Wohnung und Gelegenheit wieder zu miethen. Daher hat die Landesverweiſung beſonders in ſolchen

Staaten, wo es eben nicht angenehm zu wohnen iſt, ſehr vieles von ihrem Werthe, wie von ihrem Nutzen verloren; in den alten Zeiten, wie die Kreisſtände ſich hierüber verſtanden, und diejenigen, die aus einem Lande verwieſen waren, in einem andern deſſelbigen Kreiſes nicht aufgenommen wurden, mochte man mehr damit ausrichten. Unſre Vorfahren, die alle Mal reich an praktiſchen Erfindungen waren, hatten ein vortreffliches Mittel, hierüber ohne viele Umſchweife eine nachbarliche Correſpondenz zu unterhalten. Sie ſtempelten den Verbrecher mit einem glühenden Eiſen auf den Rücken, und nirgends ward ein Neuwohner aufgenommen, ohne zuvörderſt der Obrigkeit, unter welcher er aufgenommen ſeyn wollte, einen reinen Rücken zu zeigen. Wenn wir dieſe Erfindung, welche zum Theil durch unſre neumodiſche Menſchenliebe verſcheucht iſt, wieder aufnähmen: ſo würden wir vielleicht damit eben ſo gut auslangen, als man damit in den Zeiten, wie noch gar keine Zuchthäuſer, und mehr reiche Leute als jetzt in der Welt waren, ausgelangt iſt.

Eben dieſe allmählich eingeſchlichene Empfindſamkeit hat, indem ſie einige Strafen gemildert, ſolche nur häufiger nöthig gemacht. Man hat in verſchiedenen deutſchen Stadtrechten viele ſonderbar ſchimpfliche und kränkende Strafen gegen allerhand Garten- und Felddiebereien gehabt; und es iſt glaublich, daß das Exempel, was damit an Einem gegeben worden, zehn andre bekehrt habe. Jetzt ſind wir gelinder, und die Folge davon iſt, daß wir zehn Leute ſtatt einen ſtrafen müſſen. In den älteſten Zeiten und bei allen Völkern iſt das Blenden eine ſehr gewöhnliche Strafe geweſen; ſie vertrat die Stelle der Lebensſtrafe, und ich glaube, daß ſie die fürchterlichſte unter allen ſey. Jetzt haben wir ſolche verlaſſen, weil wir glauben, man könne das

Ebenbild Gottes wohl an den Galgen hangen, aber nicht ſeiner Augen berauben. Allein ob wir wohl daran gethan haben, und ob es nicht den größten Eindruck machen würde, wenn noch jetzt Uebelthäter geblendet, und zum Radlaufen verkaufet würden — iſt eine andre Frage. Zum Radlaufen findet ſich überall Gelegenheit, und unſre Glandern, welche jetzt ein Pferd koſtbarlich zieht, könnten weit wohlfeiler mit einem Rade, worin ein ſolcher Geblendeter laufen müßte, getrieben werden. Er kann ſeinem Herrn nicht entlaufen, und alle Mal leicht von ihm gezüchtiget werden.

Das Verkaufen der Uebelthäter, die es verdient hatten, war auch gar keine üble Strafe, und man thut es noch in verſchiedenen Seehäfen, wo man Gelegenheit hat, ſolche weit fortſchicken zu können. Ein Menſch, der mit oder ohne Brandmark des Landes verwieſen wird, kann ſich noch in alle vier Theile der Welt wenden, und ſein Glück von neuem verſuchen. Dieſes kann der Verkaufte ſogleich nicht, und es iſt immer ein Grad der Sicherheit mehr dabei, als bei der bloßen Landesverweiſung, womit man doch, ehe und bevor Zuchthäuſer Mode waren, vieles bezwingen mußte. Was kann uns alſo hindern, den Verkauf wieder einzuführen? Die Reichsgeſetze nicht, dieſe verbieten nur das Verkaufen eines Chriſten an die Ungläubigen; die Unſicherheit auch nicht, da ſie nicht ſo groß iſt, als bei der ſonſt üblichen Landesverweiſung; und wiederkehren darf der Verkaufte nicht, weil der Verkauf die Landesverweiſung in ſich begreift. Geſchähe der Verkauf ſolcher Uebelthäter endlich an einen Nachbaren: ſo würde auch dieſer ihnen auf den Fall, da dergleichen Sclaven die Flucht ergriffen, keine Wohnung auf der Gränze geben. Der Verkaufte würde aber immer mit dem glühenden Eiſen geſtempelt, und

eine Conföderation mit den Nachbaren, daß man keine alſo geſtempelte Neuwohner aufnehmen wolle, errichtet werden müſſen, um den Verkauften, wenn er ſich auf freie Füße ſetzen ſollte, zu verhindern, ſich an unſern Gränzen häuslich niederlaſſen zu können.

Auf dieſe Weiſe, wird man ſagen, würden dergleichen Verkaufte und Verbannte, aus Mangel einer Wohnung, nothwendig Straßenräuber und alſo auch gefährlicher werden müſſen. Allein ein Mal iſt der Staat, der den Verbrecher verkäuft, hieran unſchuldig; dieſer hat ihm damit einen Aufenthalt verſchafft, der ihn von der Nothwendigkeit, ein Räuber zu werden, befreit. Wird er es aber doch: ſo iſt er weniger zu fürchten, als ein hausſitzender Dieb, denn ein Straßenräuber läuft bald an den Galgen.

Ferner kann der Käufer ſeinen Sclaven ſo ſicher bewahren, als der Zuchtmeiſter, und man hat Exempel, daß Letzterem auch Leute entlaufen ſind; und letzlich hat man zur Zeit, wie man die Verbrecher mit dem Stempel in die Welt ſchickte, nicht mehrere Straßenräuber gehabt, als jetzt. Die ganze philoſophiſche Welt klagt darüber, daß bei allen Arten von Strafen die Summe der Verbrecher in der Welt immer gleich groß bliebe; und die Wahrheit iſt, daß Armuth und Noth die mehrſten Verbrecher zeugen, welche als Diebe und Räuber gehangen werden; und daß alle Strafen nur dem Scharfrichter und ſeinen Knechten, aber keinen andern den Lebensunterhalt verſchaffen.

Aber wo werden ſich die Liebhaber finden, welche bei einer ſolchen Menſchenverſteigerung mitbieten werden? Je nun, das ſtünde zu erwarten; . . . . man könnte es ja durch die Intelligenzblätter bekannt machen laſſen; eine genaue Beſchreibung der Waare lockte vielleicht noch Liebhaber herbei, die uns jetzt unbekannt

ſind;

ſind; und wer weiß, ob nicht mancher Verkaufte eher, als ein Züchtling gebeſſert würde? So viel iſt wenigſtens gewiß, daß jemand, der ſich die Beſſerung eines einzelnen Menſchen angelegen ſeyn läßt, damit eher, als der Zuchtmeiſter, der mit vielen zu thun hat, zu Stande kommen werde. Man weiß die Geſchichte des Mädchens, das des Morgens den Staupbeſen mit dem Brandmarke empfangen hatte, und des Abends hundert tauſend Gulden in der Lotterie gewann; ſie ward unter der Zucht eines einzigen guten Mannes eine beſſere Frau, als ſie jemals im Zuchthauſe geworden ſeyn würde.

XXXVIII.

Rede eines Bäckers über die Backproben.

Der Bäcker müßte ſein Handwerk ſchlecht verſtehen, der euch Schriftgelehrten nicht alle Mal die Probe ſo machen könnte, daß er Recht behielte. Verſtehet er die Kunſt, aus vierzig Pfund Roggen nur dreißig Pfund Mehl, und aus zwei Pfund Mehl nur zwei Pfund Brod zu liefern: ſo verſteht er wahrlich auch die Kunſt, das Mehl ſo zu ſieben, den Teig ſo zu kneten, und den Ofen ſo zu heitzen, daß ihr durch eure ſpaniſchen Brillen nichts ſehen werdet, als was er euch ſehen laſſen will. Da, wo ich zu Hauſe gehöre, und nur Weitzenbrod gegeſſen ward, lieferte der Bäcker zuerſt von drei Pfund Mehl vier Pfund Brod, und als er ſich hiedurch zu ſehr beſchwert glaubte, fünf Pfund Brod von vier Pfund Mehl; und ein Gleiches, denke ich, müßte auch von Roggen geſchehen können, beſonders wo das Roggenbrod in Laiben von zwei Pfund gebacken wird, weil das gröbſte Mehl das mehrſte Waſſer zieht, und das

das große Brod im Ofen am wenigſten ausdünſtet. Jedoch ich will mich hiebei nicht aufhalten, ſondern euch nur im Vertrauen fragen: wie ihr die Probe anſtellen wollet?

Zuförderſt wiſſet ihr noch gar nicht genau, wie viel Pfund Mehl und Kleyen von einem Scheffel Roggen aus der Mühle kommen. Etwas nimmt der Müller zum Lohn, und das wird ſich beſtimmen und berechnen laſſen. Etwas koſtet die Mühlenfuhr, und etwas verfliegt; auch das läßt ſich beſtimmen. Aber nun mahlt der eine Müller und die eine Mühle weit ergiebiger, als die andre; es mahlt ſich bei trockner Witterung beſſer, als bei feuchter; und ein Müller iſt ehrlicher, als der andre. Sodann giebt Roggen von Sande, von einer trocknen Ärnte, ſo wie gedörreter und alter Roggen, weit mehr Mehl, als der leichte hohle und dickhäntige von ſchlechterm Gewächſe. Und wenn ihr auch ein Gemiſche von allerhand Arten Korn nehmet, wie es die Mühle liefert; wenn ihr auch im Durchſchnitte berechnet, was in hundert Proben ſo an hundert Tagen, mit der nämlichen Art Korn, und von dem nämlichen Gewichte, aus den verſchiedenen Mühlen zurückgekommen: ſo habt ihr noch nichts weiter, als eine gewiſſe Summe von Pfunden an Mehl und Kleyen durcheinander, und wißt ungefähr, was ihr an dem Gewichte des Roggens verloren habt. Ihr wißt aber nicht, ob die Kleyen rein ausgemahlen, und ob folglich ſo viel Mehl aus dem Siebe kommen werde, als ihr daraus zu erwarten berechtiget ſeyd. Dies kann nach der Art des Korns, des Mahlens und der Witterung, immer um 10 und 20 vom Hundert fehlen. Und der Bäcker, der es ein oder zwei Mal ſiebt oder beutelt, müßte ein ſehr unerfahrner Mann ſeyn,

der auch nicht bei der Probe fünf Pfund vom Hundert mehr oder weniger in die Luft ſchicken, oder in den Kleien zurücklaſſen könnte.

Wenn ihr aber auch wißt, was an Mehl aus dem erſten und andern Siebe, oder aus der Beutelkiſte kömmt: ſo tritt ſchon wieder eine andre Ungewißheit ein, indem das geruhete und getrocknete Mehl ſchon weit ergiebiger, als das friſche, ſo wie das eine Gewächs gedeihlicher, als das andere iſt. Es tritt eine neue Ungewißheit beim Kneten ein, weil euch eure eigne Erfahrung überzeugen kann: daß der Bäcker immer fünf Pfund Brod mehr aus hundert Pfund Mehl backen kann, als ihr daraus zu backen im Stande seyn werdet. Jeder hat hierin ſeine eigne Kunſt; hundert Pfund von eurem eignen Brode ſind immer ſo nahrhaft, als hundert fünfe vom Bäcker. Aber dieſer verſteht ſich beſſer, aufs Gewicht zu backen, als ihr; und wenn er nun dieſe Wiſſenſchaft bei der Probe nicht zeigt: ſo ſeyd ihr doch wieder hintergangen; das rechte Maaß des Waſſers, was zum Teige gehört, kann nur ein erfahrner Bäcker wiſſen; und ein bischen mehr oder weniger bei der Probe, macht wieder einen wichtigen Unterſchied. So dunſtet auch grobes Mehl im Backen mehr aus, als feines, und der Gäſcht . . . doch was hilft es, daß ich euch Gelehrten alle meine Geheimniſſe entdecke? Ihr prahlt nur damit, und nützet ſie doch nicht. Wer mir fünfzig Ducaten giebt, dem will ich es entdecken, wie alle Bäcker reich werden. Aber umſonſt bin ich nichts weiter als

Dero gehorſamer Diener.

XXXIX.
Gewiſſensfrage eines Advokaten.

Ich bin ein Advokat, und habe ſchon manche Sache vor Gerichte vertheidigt, aber unter allen noch keine ſo ungerecht gefunden, daß ich ſolche abzuweiſen nöthig erachtet hätte. Gleichwohl iſt meine Parthei mehr als ein Mal in alle Koſten verdammt worden, und ich habe daraus ſchließen müſſen, daß ich mich mit Vertheidigung einer ungerechten Sache abgegeben habe. Dieſes beunruhiget mich, und ich möchte daher gern wiſſen, wie weit die Gränzen meiner Pflicht gehen?

Ein alter guter Freund ſagte mir, der Advokat verhielte ſich wie ein Soldat, der die Sache ſeines Herrn aufs beſte vertheidigen müßte, ohne ſich um die Gerechtigkeit derſelben zu bekümmern; ſo wie die raison de guerre es mit ſich brächte, daß man gegen ſeinen Feind kein Gift gebrauchen, und keine Patrouillen ermorden dürfte: ſo brächte es auch die raison du barreau mit ſich, daß man nur keine falſche Urkunden und falſche Zeugniſſe gebrauchen, und wenn die Parthei des Krieges müde wäre, dieſelbe nicht vom Frieden abrathen müßte; weiter ginge die Pflicht des Advokaten nicht.

Allein dieſe Vergleichung iſt meines Ermeſſens nicht völlig genau. Es ſind höhere Urſachen, warum der Soldat ſich nicht um die Gerechtigkeit der Sache, wofür er ſein Leben wagt, bekümmern darf; und daß einer ſich keiner Betrügerei ſchuldig machen, und keine Partheien, die den Frieden ſuchen, gegen einander verhetzen dürfe, iſt eine gemeine Pflicht, die allen Menſchen obliegt. Jene Frage iſt alſo dadurch nicht erörtert;

tert; und ob mir gleich andre ſagen, der ſicherſte Weg, ſich in ſolchen Fällen zu rathen, ſey dieſer, daß man nicht gegen ſein eignes Gewiſſen handle, und die Vertheidigung keiner Sache übernehme, die man ſelbſt ungerecht findet: ſo iſt mir doch auch damit nicht ſattſam geholfen, weil ich mehrmals bemerket, daß eine Sache, die mir anfangs ungerecht geſchienen hat, in der Folge, wenn ich erſt von allen Gründen und Umſtänden erwärmet worden bin, eine ganz andre Geſtalt gewonnen habe. Und ſo habe ich immer alle Sachen, die mir beim erſten Anblick ungerecht ſchienen, aus einem billigen Mißtrauen in meine erſten Einſichten annehmen müſſen. Daher mag es auch gekommen ſeyn, daß ich noch niemals in dem Falle geweſen bin, eine mir aufgetragene Vertheidigung abzulehnen.

Es muß alſo entweder einem Advokaten erlaubt ſeyn, alle Sachen ohne Unterſchied anzunehmen und zu vertheidigen; oder man muß ihm einen Probierſtein anweiſen, woran er ſofort die falſchen von den echten unterſcheiden könne; und um die Mittheilung dieſes Probierſteins bittet inſtändigſt

N. N.
Adv. immat.

XL.

Vorſchlag zu einem neuen Plan der deutſchen Reichsgeſchichte.

In der Geſchichte des deutſchen Reiches ſetzt man insgemein mit Carl dem Großen, oder Ludwig dem Deutſchen ein, und holet dabei die vorhergegangene Verfaſſung ſummariſch auf; oder man fängt mit dem Urſprung der Nation an, und indem man deren ihre

Schick-

Schickſale erzählt, webet man die Geſchichte des von ihr geſtifteten Reiches mit ein. Beide Methoden haben unſtreitig ihren Werth, und faſt möchte ich ſagen, daß ſie für den Anfänger, der durchaus ein richtiges und lebhaftes Gefühl der Zeitordnung haben muß, worin die Begebenheiten vorgefallen ſind, die beſten ſind. Allein der Kenner, der nun ein Mal Zeichnung und Ordnung verſteht, und endlich ein wohl ausgeführtes Ganze zu ſehen wünſchet, findet dabei ſein Vergnügen nicht; und der Hofmann, der immer erſt einen langen gothiſchen Kloſtergang durchwandern ſoll, ehe er in das Cabinet des Prälaten kömmt, verliert oft unterwegens ſeine beſte Laune; dabei wird ſich der arme Geſchichtſchreiber, wenn er anders ein Mann von Geſchmack und Gefühl iſt, nie genug thun können; die Gallerie iſt zu lang, und wenn er auch die beſte Wahl unter den Begebenheiten trifft, die er darin ſchildert: ſo wird ſie ihm doch nie als ein großes Ganze gerathen. In der Epopee hat man daher längſt einen andern Weg genommen, und, der Einheit oder einem vollſtändigen Ganzen zu gefallen, mit dem Helden deſſelben angefangen, ſodann aber das Vorhergegangene auf eine geſchickte Art eingeflochten.

Den Vortheil dieſer Methode brauche ich Kennern nicht zu ſagen; jeder von ihnen hat ihn längſt gekannt und gefühlt, und Robertſon hat ihn in allen Geſchichten, die er uns geliefert hat, gebraucht. Sogar Mallet fing die Braunſchweigiſche Geſchichte mit Heinrich dem Löwen an, und holte den Urſprung der Guelfen nach. Allein in der allgemeinen deutſchen Geſchichte hat noch keiner, ſo viel ich weiß, eine ſo glückliche Epoche zu wählen und zu nutzen geſucht.

Gleichwohl liegt es einem jeden klar vor Augen, daß ſich mit dem Landfrieden von 1495 ein ganz neues

Reich

Reich angefangen, und das alte, man mag es nun mit Carl dem Großen, oder Ludwig dem Deutſchen, oder auch noch ſpäter anfangen laſſen, völlig aufgelöſet habe. Der wahre Publiciſt, wenn er die Rechte des Kaiſers und der Reichsſtände beſtimmen will, geht nicht über jenen Landfrieden hinaus; und der Staatsmann benutzt die voraufgehenden Begebenheiten höchſtens in der Maaße, wie Montesquieu die alten Geſetze, und Winkelmann die halbverwitterten Bruchſtücke der Kunſt benutzet haben; mehrentheils nur zur Philoſophie der Geſchichte.

Meiner Meinung nach müßte eine Geſchichte unſers heutigen deutſchen Reiches mit dieſer großen und glücklichen Conföderation, welche unter dem Namen des Maximilianiſchen Landfriedens bekannt iſt, anfangen; und dabei der Anfang und der Fortgang, ſo wie die gänzliche Zertrümmerung des ältern Reiches, in eine einzige Handlung, in eine einzige Darſtellung verwandelt werden. Aus der letztern ließe der Geſchichtſchreiber erſt die Nothwendigkeit dieſer neuen Vereinigung hervorgehen, zeigte dann ihre Formel, und brächte nun alles übrige, was ſeitdem vorgefallen iſt, als Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen des neuen Syſtems bei.

Das alte Reich endigte ſich mit Provincial-Landfrieden und Verbindungen, welche zuletzt ſo viel kleine von einander unabhängige Staaten hervorgebracht haben würden, als dergleichen Bündniſſe vorhanden waren, oder dieſe hätten mit offenbarer Gewalt der Waffen zertrennet und überwunden werden müſſen. Zu dem neuen hingegen conföderiren ſich erſt einige Fürſten und Stände, dieſe laden andre zu ſich, bis ſie zuletzt ſich alle zu einem gemeinſamen Zwecke verbinden,

ein gemeinſchaftliches Reichsgericht zur Handhabung der Bundesrechte errichten, demſelben eine Gerichtsordnung vorſchreiben, die Mittel zur Execution gegen die Friedebrecher anweiſen, und den Kaiſer als ihren Hauptherrn verbinden, dafür zu ſorgen: daß alles, worüber die Conföderirten ſich ſolchergeſtalt mit ſeiner Bewilligung verſtanden und vereiniget haben, auf das genaueſte ins Werk geſetzt, und darin erhalten werde. So wie dieſes mit vieler Mühe befeſtiget und die Conföderationsformel zur neuen Reichsformel gemacht iſt, verbeſſert ſich auch der innere Zuſtand des Reichs, beſonders in ſeinen Policey- und Vertheidigungsanſtalten augenſcheinlich; jede Landesobrigkeit hat unter dem Schutz der Landfriedensgerichte Ruhe und Zeit, auch gute Einrichtungen in ihrem Theile zu machen; alle nun vorfallende Reichshandlungen gehn immer auf den Zweck der Conföderation, ſich mit vereinten Kräften jedem auswärtigen Angriffe und jeder innerlichen Zerrüttung zu widerſetzen. Man ſchreibt den Kaiſern durch Capitulation vor, was ſie als oberſte Landfriederichter zu thun und nicht zu thun haben. Wie dieſes noch alles nicht vollkommen zum Zwecke der Conföderation wirken will, entſteht, zur beſſern Correſpondenz und Controlle unter den Verbundenen, ein beſtändiger Reichstag. — Mit einem Worte, die ganze deutſche Geſchichte von der Zeit des Maximilianiſchen Landfriedens an bis auf die gegenwärtige Stunde, verwandelt ſich in eine einzige Darſtellung, in die Vervollkommnerung der damit zum Grundgeſetze des neuen Reichs gemeinſchaftlich angenommenen Formel; und der Geſchichtſchreiber, der von hier ausginge, würde dadurch alle Vortheile gewinnen, die der Epopeen-Dichter ſo früh genutzt hat; der Leſer aber, der ſein jetziges deutſches Vaterland

kennen

kennen will, ſogleich auf die rechte Bahn gerathen, und darauf mit Vergnügen wandeln.

So lange wir aber den Plan unſrer Geſchichte nicht auf dieſe oder eine andre Art zur Einheit erheben, wird dieſelbe immer einer Schlange gleichen, die in hundert Stücke zerpeitſcht, jeden Theil ihres Körpers, der durch ein bischen Haut mit dem andern zuſammen hängt, mit ſich fortſchleppt; und der Hauptfaden eines Pütters, ſo feſt und ſchön wie er auch gedreht iſt, wird dem Geſchichtſchreiber nicht zum Seile dienen können, um ſich in der Höhe zu halten. Er wird immer wechſelsweiſe ſteigen und fallen, und oft ſeine Verbindungen und Uebergänge ſo kümmerlich ſuchen müſſen, daß auch das Colorit eines Schmids in ſeiner Geſchichte der Deutſchen nicht hinreicht, um dieſe Flickerey dem Auge zu entziehen; oder wir müſſen, wie unſer Landsmann Hegewiſch in ſeiner Geſchichte Carl des Großen und Ludewig des Frommen gethan hat, aus der Lebensgeſchichte eines jeden Kaiſers eine beſondre Epopee machen; welches aber nie zu einer vollſtändigen Reichshiſtorie, die einzig und allein in der Naturgeſchichte ſeiner Vereinigung beſtehn kann, führen wird. Wir werden dann nur einzelne ſchöne Gemälde, aber keine in Eins zuſammenſtimmende Gallerie erhalten; und der größte Mahler kann mit den alſo geſtelleten Gegenſtänden, ſo viel ich von der hiſtoriſchen Kunſt verſtehe, niemals Ehre einlegen.

XLI.

Ein Denkmal der deutſchen Freyheitsliebe.

Unter Otto dem Großen wurde in einem Proceſſe über die Frage geſtritten: Wenn ein Erblaſſer Söhne und Enkel hinterließe, ob die letztern in ihres verſtorbenen Vaters Stelle treten, und durch denſelben mit den Söhnen erben könnten oder nicht? Und der König fand es nöthig, die Reichsfürſten darüber zu vernehmen: was in dieſem Falle zu thun ſey, worin es noch an einem allgemeinen deutſchen Geſetze ermangelte, indem das römiſche Recht damals noch nicht bei uns angenommen war. Dieſe riethen zu Schiedsrichtern; aber der König fand es unanſtändig und ſchimpflich*) die Edlen und Fürſten des Volks ſolchergeſtalt der Weisheit, oder welches einerlei iſt, der Willkühr anderer zu unterwerfen, und befahl dafür, das Recht durch den Kampf ſuchen zu laſſen; worin auch nachwärts derjenige ſiegte, welcher für das Recht der Enkel geſtritten hatte.

Hier ſieht man recht die Barbarey unſrer Vorfahren, ſagen unſre neuern Weiſen; die Wahrheit mit dem Degen zu ſuchen; kann nur Menſchen einfallen, die gewohnt ſind, alles auf die Fauſt ankommen zu laſſen. Aber ſo ſonderbar uns auch gegenwärtig der Ausſpruch des Königs vorkömmt: ſo liegt doch in der That ein ſo feines Gefühl von Ehre darin, daß wir alle Urſache haben zu glauben, er ſey mehr aus einer hohen, als rohen Denkungsart gefloſſen.

Der

*) Rex autem meliori usus consilio, noluit viros nobiles et senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. *Witich*, ann. L. II, p. 644.

Der König ſagt, es ſey ſchimpflich und unanſtändig, die Edlen ſeines Reichs Schiedsrichtern zu unterwerfen; und unſtreitig verſtand er den Fall, wider ihren Willen; denn ſobald ſie es ſelbſt darauf ankommen ließen, und ſich dergleichen erwählten, konnte es unmöglich unanſtändig ſeyn. Schiedsrichter die nicht erwählt ſind, und den Partheien wider ihren Willen aufgedrungen werden, haben in Ermangelung eines ausdrücklichen Geſetzes, nichts als ihr eignes Recht und Gutdünken zu befolgen, und dieſes kann für andre nie verbindlich werden. Kaum erlaubt man es einem ordentlichen Richter, den Partheien in geringen und zweifelhaften Sachen einen Vergleich nach ſeinem Recht- und Gutdünken aufzulegen, und ſie damit zur Ruhe zu weiſen.

Aber, wird man ſagen, warum machte der König nicht ſogleich mit ſeinen Reichsſtänden ein Geſetz, daß die Enkel in des Vaters Stelle treten ſollten? Hierauf antworte ich: das konnte er nicht. Denn erſtlich hatte jeder Gow und jeder Hof (curia), man mag ſich einen Oberhof von Lehns- und Dienſtmännern, oder einen Unterhof von gemeinen Hofesgenoſſen darunter denken, in dergleichen Fällen ſeine eigne Autonomie; und warum ſollten die Edlen des Reichs dieſer ihrer Autonomie mehr beraubt werden, als jene? Läßt man doch jedem Vater das Recht, unter ſeinen Kindern zu verordnen, und verſagt es einem Städtchen nicht, die Gemeinſchaft der Güter durch eine Willkühr einzuführen oder auszuſchließen! Zweitens konnte der König zwar ebenfalls mit den Reichsſtänden, in ſo weit dieſe ihm mit Lehns- oder Dienſtpflicht verwandt waren, ein Hofrecht weiſen laſſen. Aber was ging dieſes die Edlen des Reiches an, die

ihm mit keiner Lehns- und Dienſtpflicht verwandt waren? und unter ſolchen, nicht aber unter Lehn- und Dienſtleuten war der Proceß. Drittens war das Recht „wie es ein jeder von den Edlen in dergleichen Fällen, worin er ſeine Autonomie hatte, gehalten wiſſen wollte“ ſo wenig ein Gegenſtand der Reichsſtändiſchen Verſammlung, als die Autonomie eines jetzigen Souverains, der Gegenſtand einer Verſammlung aller Souverainen ſeyn würde; es konnte daher ſo wenig durch die Mehrheit, als die Uebereinſtimmung aller übrigen feſtgeſetzt werden; oder die Uebrigen hätten ſich mit einander, wie in Pohlen, wider den Einen vereinigen, und ihn mit den Waffen nöthigen müſſen, ſich ihren Ausſprüchen zu unterwerfen. Dann aber wäre dasjenige, was Otto durch einen Zweikampf entſcheiden laſſen wollte, durch einen Krieg entſchieden worden; oder der Schwächere hätte aus Furcht die Macht für Recht erkennen müſſen. Viertens waren ſchon eine Menge von Hofrechten oder Particulair-Geſetzen vorhanden*), in deren einem der Fall von den Hofsgenoſſen ſo, und in dem andern anders entſchieden war; der König mochte aber dieſe Verſchiedenheit nicht nach Willkühr abändern, ohne der Autonomie eines jeden Hofes vorzugreifen; und dann würde es fünftens noch immer eine Frage geblieben ſeyn, ob ein ſolches Geſetz auf einen vergangenen Fall gezogen werden konnte?

Dieſe Schwierigkeiten, welche aus der Sache ſelbſt hervorgehen, und aus der damaligen Sitte jedem vernünftigen Manne bekannt waren, hielten ſowohl den König, als die Reichsſtände ab, die Streit-

frage

*) Denn eine varietas Legum gab zu dem Streite Anlaß. *Witich* l. c.

frage durch ein allgemeines Reichsgeſetz zu entſcheiden. Und ſo frag ich, was blieb nun noch übrig?

Ein heutiger Juriſt würde ohne Zweifel antworten: man hätte die Bücher nachſchlagen, und wie es in dieſem Falle anderwärts gehalten worden, aufſuchen, oder wohl gar die Juriſten um ihre Meinung fragen ſollen. Aber geſetzt, es wären darüber hundert Gödingsſprüche oder Rechtsweiſungen vorgebracht worden, worin der Fall für den einen Theil wäre entſchieden geweſen, und der andre hätte deren gar keinen einzigen für ſich gehabt, hätte dann das Urtheil des einen Gows oder des einen Hofes, in einem andern Gowe oder Hofe, der ſeine eigne Autonomie hat, als gültig und verbindlich angeſehen werden können? Wären die Edlen des Reiches ſchuldig geweſen, jene gemeinen Rechtsweiſungen gegen ſich als praejudicia gelten zu laſſen? Und wenn auch die Edlen in Schwaben ſich längſt vorher verſammlet gehabt, und wie ſie es in ſolchen Fällen gehalten haben wollten, ausgemacht hätten: würde ein Sachſe oder Franke darnach haben verurtheilet werden können? Die heutige Manier, in zweifelhaften Fällen auf benachbarte Rechte, oder eine ſogenannte gemeine Meinung der Juriſten zu ſehen, ward damals verabſcheut: weil kein freier Deutſcher außer dem Fall, da er aus freien Stücken Schiedsrichter wählte, die Meinung oder die Weisheit eines andern für ſein Recht zu erkennen ſich ſchuldig erachtete; und noch jetzt iſt die gerichtliche Entſcheidung nach Meinungen der Rechtsgelehrten, immer ein unglücklicher Nothbehelf, wenn ſich ihm gleich auch Fürſten unterwerfen müſſen. Ich frage alſo nochmals, was man thun ſollte?

Möglich wäre es geweſen, die Frage durch ein paar Würfel entſcheiden zu laſſen; auch das Loos iſt

Gottes Urtheil, dem ſich ein freier Mann, ohne Gefahr willkührlich zurecht gewieſen zu werden, unterwerfen kann. Aber dieſes mochte dem König auch nicht anſtändig und offenbar genug ſcheinen; darum zog er den Kampf, wozu jede Parthei ihren Mann ſelbſt wählte, und worein nicht allein beide Theile, ſondern auch alle Reichsſtände willigten *), als das ſicherſte Gottes-Urtheil, was durch dieſe Wahl von aller Gefährde frei war, allen übrigen vor; und man muß es billig als ein Denkmal der deutſchen Freiheitsliebe und des großen Gefühls von Ehre bewundern, daß ers that.

XLII.

Große Herrn dürfen keine Freunde haben, wie andre Menſchen.

Schreiben des Königs von — an — —

Mein lieber N.

Ich danke Ihnen für Ihren wohlgemeinten Wunſch, ob ich gleich keine Hoffnung habe, ihn jemals erfüllt zu ſehn; auf Freunde und Freundſchaft müſſen wir Großen, wie man uns nennt, Verzicht thun. Alles was Strenges und Unangenehmes im Staate geſagt oder verfügt werden muß, kömmt auf Unſre Rechnung; die Herrn Miniſter, von dem größten bis zum kleinſten ſchleichen ſich hinter Ihro Majeſtät, und ſo müſſen wir die Schuld von allem Böſen tragen, wozu wir aber ſchwerlich im Stande ſeyn würden, wenn wir uns nicht ſo hoch hielten, oder ſo hoch halten ließen, daß uns nicht ein jeder ins Herz ſehen

*) Pacto sempiterno, *Witich*, l. c.

ſehen kann. Es iſt kein Sündenbock, worauf ſo viel fremde Schuld gelegt wird, als auf uns; dies iſt unſer Loos, und zwar unſer von Gott gezogenes Loos, welches einer für alle tragen muß, und was uns immer nöthigen wird, auf einer gewiſſen Höhe zu bleiben, die ſich mit der Freundſchaft nicht zu wohl verträgt. Sogar wird es uns von Jugend auf zum Geſetz gemacht, gar keine vertraute Freunde zu haben oder zu hören. Wie leicht zögen wir ſonſt einen Mann, der weniger Verdienſt und mehr Angenehmes hätte, als ein andrer, im Umgange hervor, und das wäre an Uns Ungerechtigkeit; bei uns muß die Vorſtellung des Miniſters immer mehr gelten, als die Vorbitte eines Freundes, oder jener würde uns nicht dienen, und der Menſch durchſcheinen, wo allein der Fürſt handeln darf. Es iſt eine große Frage, ob Könige und Fürſten ein eignes Herz haben dürfen? Das meinige iſt mir nur bekannt, weil es oft leidet. Wie mancher edler, verdienſtvoller und liebenswürdiger Mann hat nicht ſchon für mich geblutet! Aber ich darf bei ſeinem Falle nicht lange weinen; ich muß, ja ich muß noch mehrere aufopfern, und zu dem Gipfel des Berges flüchten, um das Wehklagen im Thale nicht zu hören. O es iſt eine grauſame Sache, König zu ſeyn; ich muß der Unterdrückten Unſchuld gegen die Mächtigen, welche meinen Thron umgeben, Recht ſchaffen; und was würden jene zu hoffen oder dieſe zu fürchten haben, wenn ich mich ganz zu mir ſelbſt herabließe, und mit ihnen ganz Freund, ganz Menſch wäre? Dieſes darf keiner wünſchen, der in den Fall kommen kann, worin er meiner Hülfe bedarf. Nun mein lieber N . . . wiſſen Sie, was ich bei Ihrem Wunſche „daß ich ſo glücklich werden möchte, den Dunſtkreis der mich umgiebt,

verlaſſen, und mich meinen Freunden, in meiner natürlichen Geſtalt zeigen zu können" gedacht habe. Seyn Sie indeß verſichert, daß ich auch wahre Verdienſte von weitem kenne, und die ihrigen vorzüglich ſchätze.

XLIII.

Von dem echten Eigenthum.

Unter allen mächtigen Begriffen und Ausdrücken, die ſich aus der deutſchen Denkungsart und Sprache verloren haben, iſt keiner ſo vollkommen ausgewiſcht worden, als der von Eigen oder Eigenthum; kaum reichen noch einige entlehnte Züge hin, ihn nur einigermaßen zum Anſchauen zu bringen. Und doch iſt er für die Philoſophie der Sprache ſowohl, als der Geſchichte, von einem ſehr erheblichen Werthe; man fühlt, daß, ſo wie der Begriff ſank und fortging, ſich auch das wahre Eigenthum verlor. In der erſten Periode ſeines Verfalls nennte man das wahre Eigenthum noch Erbecht, oder wie wir es verdorben haben, Erbexenſchaft, andre Orfacht, woraus einige Torfacht gemacht haben; und in der letzten fiel auch dieſes Wort ziemlich weg, wie man daraus leicht erkennet, daß wir für die Gutsherrlichkeit, welche ein Eigenbehöriger erlangt, der ſich heute frei kauft, und morgen ſeinen Hof mit einem von ihm abhängenden Eigenbehörigen beſetzt, und für diejenige, welche ein echter Gutsherr hat, nur einerlei Ausdruck und Begriff haben: ohnerachtet jeder noch dunkel fühlt, daß dieſes zwei mächtig unterſchiedene Gutsherrlichkeiten ſind, und ſeyn ſollten.

Der einzige deutliche Charakter des echten Eigen:

Eigenthums, den man jetzt noch angeben kann, iſt die Jagd; wir ſehen in dem Jagdprotokoll von 1651, daß eine Menge von Adlichen ihre Jagdgerechtigkeit in den Kirchſpielen, worin ſie keinen eignen Sitz haben, in der Gutsherrlichkeit gründen; jetzt aber bemerken wir, daß dieſer Schluß gar nicht mehr gemacht werden könne, und woher dieſes? Der alte echte Eigenthümer hat, wie er ſein Erbe zuerſt einem Eigenbehörigen oder Meyer untergab, die Jagd zurück behalten. Nachdem nun dieſer Eigenbehöriger ſich frei gekauft, und wie wir aus Mangel des Ausdrucks ſagen müſſen, auch Eigenthümer oder Gutsherr ſeines Erbes geworden, oder nachdem dieſes Erbe in andre freie Hände gerathen: ſo iſt offenbar das Eigenthum, was dieſer hat, von dem Eigenthum was jener hatte, merklich unterſchieden; aber in der Sprache nicht mehr, auch oft nicht mehr deutlich genug in den Begriffen.

Ein andrer minder deutlicher Charakter deſſelben iſt die Stimmbarkeit im Staate, welche, wie wir allmählich auch in Deutſchland, wiewohl noch ziemlich obenhin, einzuſehen anfangen, durch die ganze Welt mit dem Eigenthum verknüpft iſt. Dieſe erlangt kein Gutsherr von der letztern Art; der folglich auch nicht dasjenige Eigenthum hat, wovon die Stimme in der National-Verſammlung unzertrennlich iſt. Jetzt nennen wir dieſe Stimmbarkeit Landtagsfähigkeit; vordem hieß ſie Echtwort; ein Begriff, der ſich zur Zeit, wie man noch National-Verſammlung hatte, in der Schöpfenbarkeit, ſpäter aber, da jene Verſammlungen aufhörten, und der große Zwiſchenraum zwiſchen National-Verſammlung und Landtag einfiel, nur bei Mark- und Waldverſammlungen zeigte.

Die Lateiner des mittlern Alters nannten das echte Eigenthum, was mit der Jagd, Stimmbarkeit und Schöpfenbarkeit verknüpft war, advocatiam. Man findet dieſes Wort faſt beſtändig bei allen Verkäufen von Gütern, bis ins vierzehnte Jahrhundert, häufiger im dreizehnten, und am mehrſten im zwölften; zum wahrſcheinlichen Beweiſe, wie wahres Eigenthum ſich gegen die neuern Zeiten immer mehr und mehr vermindert habe. Jetzt iſt es ganz aus der Sprache weggefallen. Eben ſo ging es den Römern zuerſt mit dem dominio quiritario, hernach auch ſelbſt mit dem dominio, was blos ein civis Romanus haben konnte; bis man zuletzt dominium und proprietatem für eins gebrauchte.

Dieſe allgemeine Vermiſchung des alten und neuen Eigenthums, welche zum Theil durch die Vermiſchung der alten und neuen perſönlichen Ehre veranlaſſet worden, hat in der That einen größern Einfluß auf den Staat, und auf eine reine gute Theorie der Geſetze gehabt, als man glaubt. Man iſt dadurch nicht allein von den ſchönen großen Schlüſſen, die aus dem alten echten Eigenthum, wie wir oben bei der Jagd geſehen haben, gemacht wurden, zurückgekommen: ſondern hat auch die gutsherrlichen Rechte, welche, wie man leicht ſieht, ſehr richtig aus dem alten echten Eigenthum fließen, in ganz andre Falten legen müſſen, wie ein ſcharfſichtiger Kenner, der die Eigenthums-Ordnung durchgeht, leicht bemerken wird.

In der urſprünglichen Verfaſſung mußte jedes Mitglied der Nation einen Hof, den er kaufte, als echter Eigenthümer beſitzen, und dieſem ſeine Landſtandſchaft mittheilen können; das Gut veredelte ſich gleichſam unter ſeiner proprietate, und er erhielt damit dominium. Allein wie erſt ein Eigenthümer

ſein

ſein Gut einem Meyer übergab, und dieſer auf die eine oder andre Art proprietarius davon wurde, konnte dieſes nicht weiter geſchehen. Denn wenn der Meyer auch gleich ſeine Proprietät einem Manne von alter Ehre verkaufte: ſo konnte dieſer doch das wahre Eigenthum damit nicht erlangen, oder dem Hofe ſolches ferner durch ſeine Perſon mittheilen, nachdem, um bei dem vorigen Beiſpiele zu bleiben, der erſte Gutsherr Jagd- und Echtwort zurückbehalten hatte. Es hätten ſonſt von eben demſelben Hofe zwei, nämlich ein dominus und ein proprietarius jagen und ſtimmen müſſen; wer jetzt eine Gutsherrlichkeit kauft, erhält damit nicht ſogleich Jagd und Erbexenſchaft.

Ich könnte hievon noch viel mehreres anführen, wenn ich nicht befürchten müßte, dem größten Theile der Leſer unverſtändlich zu werden. Auch in dem Städtiſchen Bannkreiſe giebt es ein beſonderes Erbecht, was Stadtſchöpfenbarkeit giebt, und nun auch allmählich verſchwindet. Auch hier hat der größte proprietarius, wenn er nicht zugleich Bürger iſt, kein wahres Eigen. Es ſtammet dieſes Wort von E oder Ehe ab, welches bei den Sachſen ſo viel als Geſetz hieß; und ein geſetzliches Eigenthum kann in den Städten nur der Bürger, nicht aber der Einwohner haben. Wie mangelhaft muß aber nicht Sprache und Philoſophie werden, wo man dieſe weſentlichen Unterſchiede nicht mehr auf eine beſtimmte Art bezeichnet? Wie ſehr muß der Staat geſunken ſeyn, wo man ſie entbehren kann? Und wie ehrenvoll die Nation, in welcher ſich eine große Summe von wahren Eigenthümern befindet?

XLIV.

XLIV.

Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit, an ſeinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit.

Die ganze Nacht habe ich von dem edlen Kleinode geträumt; aber dieſen Morgen beim Thee, wie geſtern Abend bei der Bouteille, bleibe ich dabei: daß die hohe Gerichtsbarkeit über ein Dörfchen in meinen Augen etwas ſehr Lächerliches, und bei weitem der Koſten nicht werth ſey, die man darauf verwenden muß; ich bleibe dabei, daß überhaupt mit dem prächtigen Worte Gerichtsbarkeit vieler Unſinn verknüpfet werde, und mancher von uns ſich beſſer ſtehen würde, wenn er auf alles, was dahin gerechnet werden kann oder mag, den feierlichſten Verzicht thäte, und weiter nichts als die Rechte des echten Eigenthümers auf ſeinem Grunde und Boden verlangte. Denn es geht über dieſes Wort den Herren des Landes oft eben ſo wie uns; wir glauben beide einander zu nahe zu kommen, und im Grunde ſpielen wir die Comödie vom eiferſüchtigen Manne, der die Hirſchpaſtete in den Hausgraben werfen ließ: weil er glaubte, das Geweihe, was darauf ſaß, ziele auf ihn. In der That, mein Freund! es fehlt an beſtimmten Erklärungen in der Sache, an einer reinen Sprache, und an einem aufrichtigen Verfahren von beiden Seiten. Wir Edelleute ſuchen in mancher Handlung etwas Beſonders, und wollten ſie gern zu einem Hoheitsrechte ſtempeln; und die Herren des Landes legen in manche von unſren Handlungen eine Abſicht und eine Gefährde, die ſich nur in den Köpfen ihrer

Rathgeber befindet. Aber indem ſie ſo vermuthen und wir uns ſo ſtellen: ſo haben die ſchlauen Vögel in der Stadt ihren Spuk mit uns, und anſtatt die Gerſte ins Brauhaus zu fahren, fährt der Knecht ſie zum Advocaten.

In Anſehung der hohen Gerichtsbarkeit gaben Sie ſelbſt geſtern Abend ziemlich nach, wie ich Ihnen vorrechnete, was eine Inquiſition und Execution koſtete, wenn Ihnen auch der Landesherr ſein ganzes Inventarium, welches ſie doch eigentlich ſelbſt halten müßten, dazu liehe; Sie fanden etwas Widerliches darin, keine halbe Stunde weit jagen zu dürfen, ohne in eine neue Herrlichkeit zu kommen, und auf dem Boden derſelben ſofort ihren Halsherrn anzutreffen; und es ſchien Ihnen weit bequemer, daß man für hundert Herrlichkeiten nur ein wohlbeſetztes Obergericht, nur einen Land-Phyſicus, nur einen Land-Chirurgus, nur einen Scharfrichter, nur ein Gefängniß, und nur eine Marterkammer hätte: als daß jede Herrlichkeit alle dieſe Stücke, und wahrſcheinlich von mindrer Güte, beſonders unterhalten müßte. Sie liebten es nicht, auf jedem Kreuzwege einen Galgen zu finden, und glaubten die Fremden würden ein Land barbariſch nennen, worin es ſo fürchterlich ausſähe. Sie fühlten endlich, daß das einzige Obergericht auf demſelben Grunde beſtehe, worauf unſer Stadt-Brauhaus ſteht; nämlich daß es mehrere Herrlichkeiten zuſammen halten, damit nicht jeder nöthig habe, dergleichen für ſich allein zu unterhalten; daß die Wahl ſo wie die Beeidigung des Braumeiſters um deßwillen der höchſten Obrigkeit überlaſſen ſey, damit nicht hundert Köpfe mit ihren hundert Sinnen das Ding alle Augenblick verwirren möchten; und daß die Brau-Ordnung, oder wenn Sie wollen, die Gerichts-Ordnung das Haupt-

werk

werk ſey, wovon man ſich nur nicht ausſchließen laſſen dürfe.

Aber die Untergerichte, ſagten Sie, o dieſes Kleinod geht über alles. Dieſe bezahlen noch zu Zeiten ihren Mann, und die Herren des Landes mögen immer den Galgen behalten, wenn wir nur die Sporteln und Strafen genießen, welche mit jenen verknüpft ſind, oder, wo wir auch den Vortheil nicht achten wollten, nur in dem Beſitze bleiben, unſre Hinterſaſſen gegen die Plünderungen und Plackereien andrer Untergerichte zu ſchützen.

Allein auch hierin kann ich Ihnen, mein lieber Herr Nachbar, ſo ſchlechterdings nicht beipflichten. Die Sporteln und Strafen wollen wir nur gleich wegwerfen, ſie bringen ohne Plünderung in einem kleinen Diſtricte ſelten ſo viel, als der Gehalt des Gerichtshalters ausmacht; und ich erinnere mich eines ſächſiſchen Dorfes, worin alle 14 Tage Gericht gehalten, und des Mittages bei der Tafel geklagt wurde, daß heute nicht ſo viel eingekommen wäre, als der Braten betrug, welchen der Herr Gerichtshalter mit verzehrte. Der Schutz Ihrer Hinterſaſſen würde wichtiger ſeyn, wenn die gemeinſchaftlichen Untergerichte, welche wir im Lande mit Sporteln erhalten, und natürlicher Weiſe beſſer von vielen, als von wenigen übertragen laſſen können, nothwendig plündern müßten. Dieſes iſt aber offenbar irrig, und wenn es geſchieht: ſo iſt dieſes ein Fehler, den wir dadurch nicht abwenden können, und nicht abwenden ſollten, daß wir anſtatt eines gemeinſchaftlichen Unterrichters, deren Zehn unterhalten; die weit eher in die Verſuchung, wo nicht in die Nothwendigkeit geſetzt werden, ſo viel herauszupreſſen, als ſie koſten und verzehren. Je angeſehener dergleichen Männer ſind, und ſchlechte wird man doch

in

in der guten Abſicht, ſeine Hinterſaſſen zu erhalten, nicht nehmen, deſto mehr muß man ihnen geben, und ohne einen ſolchen beeideten Mann läßt ſich im heil. römiſchen Reich keine Juſtiz pflegen. Nach dem Geiſte der deutſchen Verfaſſung hat man dem Landesherrn gewiſſe beſtimmte Sporteln und Strafen zugeſtanden, um davon das hohe und niedrige Juſtiz-Inventarium zu unterhalten; und es iſt eigentlich wider dieſen urſprünglichen Contract, wenn man dem Landesherrn die Beſchwerden laſſen, und die Vortheile entziehen will.

Wenn wir alle ſo verfahren, und alle Bruchfälle in unſern Dörfern an uns ziehen wollen, ſo wird im Grunde nichts weiter dabei herauskommen, als daß unſre Hinterſaſſen und Leibeigne dasjenige auf eine andre Art erſetzen müſſen, was ſolchergeſtalt dem gemeinen Oberhaupte entzogen wird. Denn dieſes will doch eben ſo gut, wie unſer Pfarrer unterhalten ſeyn, der, wenn jeder von uns ſeinen Capellan hält, von unſern Leuten ſo viel mehr nehmen muß.

Ich erinnere mich hiebei eines alten Städtchens, worin die Bürgerſchaft, oder Namens ihrer der Kaiſer, dem Magiſtrate den Weinkeller und die Apotheke angewieſen hatte: um aus dem Gewinnſte von beiden alles, was zu ſeiner und der Stadt Nothdurft erfordert werden würde, zu beſtreiten. Eine Zeit lang ging dieſes vortrefflich, und der Vortheil von Aquavit und Rhabarber reichte allein hin, den Bürgemeiſter und ſechzehn Rathsherrn zu unterhalten. Allein nach und nach erlaubten dieſe Herrn einigen Vettern und Freunden auch Aquavit zu ſchenken, und ein Laxiertränkchen zu verkaufen; und nun mußten die armen Bürger Schoß und Steuer geben, um die Lücke zu füllen, welche durch dieſe Vergünſtigung in der Stadtkaſſe entſtand. Die Bürger wollten ſich zwar anfangs widerſetzen,

ſetzen, und behaupten, die Weinſchenke und die Apotheke wäre nach dem urſprünglichen Contracte ein Heiligthum des gemeinen Weſens, welches der Magiſtrat nicht hätte ſchmälern können. Allein ſofort traten einige Rechtsgelehrte auf, und riefen mit lauter Stimme: der urſprüngliche Contract wäre längſt durch die Verjährung abgeändert; und die Vettern und Freunde des ehemaligen Bürgemeiſters, denen die Bürgerſchaft nichts ſchuldig war, dürften in dem ruhigen Beſitze des Erſchlichenen nicht geſtört werden. Die Gelehrten auf den Univerſitäten pflichteten den Gelehrten in dem Städtchen bei, und bis auf den heutigen Tag müſſen alle deſſen Bürger Schoß und Steuer bezahlen, weil die Länge der Zeit die Untreue des erſten Bürgemeiſters verwiſcht hat. Ja was noch mehr iſt, die Bürger, welche den Weinkeller und die Apotheke für ihre Obrigkeit erhalten wollten, wurden ſchimpfsweiſe Regaliſten genannt; während der Zeit, daß die Vettern und Freunde des Bürgemeiſters, die den Handel mit Wein und Arzneien für ein freies Gewerbe erklärten, ſich Patrioten nennten; ohnerachtet es handgreiflich war, daß dieſe die gemeine Stadtkaſſe geplündert hatten, und jene für die Steuerfreiheit der Bürger ſtritten.

Doch, mein wertheſter Herr Nachbar, die Geſchichte dieſes kleinen Städtchens ſollte mich bald zu weit, und wohl gar zu der Behauptung führen: daß alles, was ein einzelner Mann nicht ſonderlich nützen, oder doch nicht gehörig beſtreiten kann, Einem aber ſehr viel werth iſt, dem Fürſten als dem Einen, nicht aber andern, denen der Staat nichts ſchuldig iſt, zuerkannt, und für ein ſogenanntes Regal gehalten werden müßte. Ich will alſo nur geſchwind wieder einlenken, und Ihnen ſagen, wie ich glaube: daß ein

Edel=

Edelmann, als Herr auf ſeinem echten Eigenthume, und in Kraft der hausherrlichen Gewalt alles das haben könnte und haben ſollte, was zu ſeinem wahren Vortheile gehört; wenn wir nur eine reine Sprache und beſtimmte Begriffe hätten.

Der Vater hat keine Gerichtsbarkeit über ſeine Kinder, der Mann nicht über ſeine Frau, der Herr nicht über ſein Geſinde, der Abt nicht über ſeine Mönche, der Gutsherr nicht über ſeine Leibeigne: weil es ſo wenig eine Gerichtsbarkeit über die Seinigen, als eine Dienſtbarkeit auf eignem Boden giebt. Aber es giebt eine väterliche, männliche, hausherrliche, äbtliche und gutsherrliche Macht, vermöge welcher ein Vater, Mann, Hausherr, Abt und Gutsherr alles dasjenige haben kann, oder doch haben ſollte, was zu ſeinem Zwecke dient; und es kömmt nur darauf an, die Gränzen zwiſchen dieſer Macht und der Gerichtsbarkeit gehörig und deutlich zu beſtimmen.

In dem erſten Menſchenalter ging jene Macht ſehr weit, und Niemand bekümmerte ſich darum, wie jeder Hausvater mit den Seinigen handelte, wenn er nur nicht über eine gewiſſe Gränze hinausging; in dem heutigen Menſchenalter hingegen miſcht ſich die Gerichtsbarkeit in alles; und wenn ein Vater das Unglück hat, daß ihm ſeine Tochter geſchwängert wird: ſo muß er noch wohl gar für ſie eine Geldſtrafe bezahlen. So wenig jene älteſte Verfaſſung ſich zu unſerm Jahrhundert ſchickt, ſo ſehr ſcheint mir hingegen die letzte von aller Politik abzuweichen; und ich ſollte glauben, die Beſtrafung der Unzucht, der Untreue und andrer Verbrechen von Kindern und Geſinde, könnte der väterlichen und hausherrlichen Gewalt ſo lange überlaſſen werden, bis der eine oder der andre den Beiſtand der Gerichtsbarkeit ſuchte. Wenigſtens ſcheint mir eine gar zu frühe Einmiſchung der letzten,

in häusliche Verbrechen ſehr bedenklich zu ſeyn, da dieſe in der Stille eher, als durch öffentliche Beſchimpfungen, gebeſſert werden können.

Eben ſo könnte einem echten Eigenthümer auf ſeinem Boden die Macht zugeſtanden werden, ſeine Zeitpächter, die darauf wohnen, durch Pfändungen zu Bezahlung ihrer Pacht anzuhalten, die aufgezogenen Pfande, wenn der Zeitpächter ſich ſolches gefallen läßt, ſelbſt ohne Zuziehung des Gerichts zu verkaufen; Entſchädigungen für Feld- und Waldſchaden von ihnen zu nehmen, und überhaupt mit ihnen, wie mit ſeinem Geſinde zu verfahren, ohne daß der Gerichtsherr ſich darüber beſchweren dürfte. Die Rede iſt hier bloß von der Beſtrafung ſolcher Leute, die ab- und zuziehen können; nicht aber von Erbpächtern oder andern, die ein Recht an den Boden haben. So wenig dem Erbverpachter über dieſe auch nur die mindeſte Macht zugeſtanden werden kann: ſo unbedenklich ſcheint es mir zu ſeyn, ihm über jene etwas mehreres einzuräumen; da es ſein eignes Intereſſe erfordert, ſein Geſinde und ſeine Zeitpächter auf eine gute Art zu behandeln, weil ſie ſonſt von ihm wegziehen werden. Aus einem ähnlichen Grunde muß die Macht eines Abtes über ſeine Mönche, und des Gutsherrn über ſeine Leibeigne weit eingeſchränkter, als die herrliche über Geſinde und Zeitpächter ſeyn: weil jene das Kloſter und ihre Gründe nicht ſo, wie dieſe Dienſt und Pacht verlaſſen können.

Jedoch es würde zu weitläuftig ſeyn, alle die Fälle, welche der Macht ohne Gerichtsbarkeit überlaſſen werden können, anzuführen. Genug, daß der Geſetzgeber ſie beſtimmen, und damit die unendlichen Streitigkeiten, über die Frage, was zur Gerichtsbarkeit gehöre, vermindern kann. Ich bin u. ſ. w.

XLV.
Vorſchlag wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen.

Die Verlegung der Gottesäcker oder Kirchhöfe außerhalb der Stadt, iſt lange der allgemeine Wunſch geweſen; man wird aber auf deſſen Erfüllung nicht rechnen dürfen, bevor man nicht die Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, welche ſich gegen eine ſolche Veränderung ſträuben. Dieſe ſind von mancherlei Art, und ich will verſuchen, ob ich ſie nicht mit guter Manier auf die Seite ſchieben kann. Denn heroiſche Mittel wirken in dergleichen Fällen, wo es auf die Einbildung der Menſchen ankommt, oft den unrechten Weg; und was ein Menſch von dem andern in der Güte erhalten kann, muß er ihm nicht abzuzwingen ſuchen.

Unſre Vorfahren haben viele beſondre Feierlichkeiten mit der Begrabung ihrer Leichen verknüpft, die eines Theils auf die allgemeine Sicherheit der Menſchen, andern Theils auf die Ehre und Belohnung der Verdienſte, und dritten Theils auch auf einen Vortheil der Kirchen und Kirchenbediente abzielen.

Zur erſten Art gehört, daß die Leichen nicht zu früh begraben, ſondern einige Tage in ihren Särgen zur Schau geſtellt, und hernach unter einer öffentlichen Begleitung an einen gemeinſchaftlichen Ort abgeführet werden. Hätte ein jeder dafür das Recht erhalten, ſeine Todten in der Stille und bei ſeinem Hauſe verſcharren zu mögen: ſo würde vielleicht mancher lebendig ins Grab gekommen, mancher erſchlagen oder vergiftet, und mancher als todt begraben ſeyn, der

ſich

ſich der Nachforſchung andrer hätte entziehen wollen. Dieſes wollten unſre Vorfahren verhindern, und nach ihrer Abſicht ſollte der Sarg ſo lange offen ſtehen, bis die ganze Leichenbegleitung ſich von dem wahren und natürlichen Tode des Verſtorbenen durch ihre eigne Augen überzeugt hätte, und deßfalls zu jeder Zeit ein Zeugniß ablegen könnte.

Zur zweiten gehört die ſogenannte letzte Ehre, welche Verwandte, Freunde, Verehrer, Amtsgenoſſen und andre Freiwillige dem Verſtorbenen erzeigen; und womit ſie des rechtſchaffenen Mannes Lob, und das allgemeine Leid des Staats öffentlich verkündigen, auch andre zur Nachahmung aufmuntern wollten. Dieſes ſollte gleichſam die Ehrenſäule des guten Bürgers, und der Triumph des Patrioten ſeyn. Mit einer Begrabung ohne Geſang und ohne Klang wollten ſie ungefähr ſo viel ausrichten, als wir mit dem Zuchthauſe.

Eine vernünftige Politik ſchuf die dritte Art. Man ſahe, daß die Menſchen in jeder Ehrenſache großmüthiger und freigebiger waren, als in einer andern; und wie man zum Unterhalt der Armen, der Kirchen und Kirchenbediente nicht gleich förmliche Steuern ausſchreiben wollte, damit auch vielleicht nicht das wahre Verhältniß getroffen haben würde: ſo ſuchte man die Ehre zu reitzen, und dieſer eine milde Beiſteuer abzugewinnen. Auf eine gleiche Art hoffte man bei den Leichen einen Beitrag zum Unterhalt der Armen und Schulen zu erhalten; und die Erfahrung hat gezeigt, daß dieſe Politik ihres Zwecks nicht verfehlet habe. Die Steuer iſt um ſo viel ergiebiger geweſen, jemehr ſie dem freien Willen überlaſſen iſt; und da der Menſch nur ein Mal ſterben kann, ſo hat man auch nicht befürchtet, daß dem

Staate

Staate eine gar zu beſchwerliche Laſt daraus zuwachſen würde. Mehrere Vortheile, welche jedem bekannt ſind, übergehe ich, ſo wie alles, was die Religion angeht: weil wir hier die Sache nur von ihrer politiſchen Seite betrachten können.

Alle dieſe wichtigen Vortheile fürchtet man zu verlieren, wenn die Grabſtätten außerhalb der Kirchen und der Stadt angewieſen würden. Man fürchtet, die Leichenbegleitungen würden bei dem weiten Wege und bei ſchlimmem Wetter beſchwerlich werden, und ſich natürlicherweiſe vermindern. Man fürchtet, die Ehre würde ihre Reizung verlieren, und jeder ſich zuletzt mit einem ſchwarzen Leichenwagen, in der früheſten Morgenzeit, und mit Einem Worte, ohne alle opfernde Ceremonie zur Ruhe bringen laſſen; ſo wie ſolches in großen Hauptſtädten, wo der Ceremonien leicht zu viel werden, wo keiner ſich darin mehr unterſcheiden kann, und wo folglich ihre ganze Wirkung aufhöret, längſt geſchehen iſt.

Unſre heroiſchen Cameraliſten würden ſich vielleicht darüber wegſetzen, und ſich wohl gar freuen, daß alle dieſe eitlen Ausgaben vermieden, die Heurathen, wenn die Haushaltungen ſolchergeſtalt erleichtert würden, vermehret, und alle Kräfte blos zu ihrem Vortheil geſpannt würden; ſie, die hier gleich Aberglauben und Thorheit in ihrem feierlichſten Gewande entdecken, die Kirche und ihre Bedienten eines frommen Eigennutzes beſchuldigen, und die Leidenſchaften der Menſchen mit Ausſchluß aller andern beſteuern wollen; ſie, die noch neulich in einem Lande aus ökonomiſchen Gründen die Kreuze und Kronen, womit die Gräber und Särge daſelbſt beſetzt wurden, verboten, und damit einen allgemeinen Aufſtand unter dem Volke erweckt haben. Allein dergleichen großen Männern iſt nicht

immer ſicher zu folgen; und es war für die Kirche, welche daſelbſt die Kronen von allerlei Art zu vermiethen, und auch für ein Kreuz auf das Grab etwas zu genießen hatte, ein jährlicher Schade von hundert Thalern, der dort nun auf eine für die Eingepfarrten läſtigere Art erſetzt werden mußte. Unſers Orts wollen wir wenigſtens erſt verſuchen, ob wir nicht das Alte und Neue verbinden, und ſolchergeſtalt durch einen Mittelweg das Ziel erreichen können.

Alle drei Abſichten können unſrer Meinung nach füglich erhalten werden: wenn die Leiche vor wie nach aus dem Sterbehauſe abgeholet, ſodann nach einem kurzen oder langen Umgange in die Kirche gebracht, hier entweder mit oder ohne Muſik empfangen, und — nachdem alles, was man dabei in der Kirche vornehmen will, vollbracht iſt; oder auch noch während der Zeit von den Trägern zur Kirche heraus, und entweder auf Schultern oder zu Wagen, ohne andre Begleitung — auf den Kirchhof außer der Stadt gebracht wird. Hiedurch wird nicht allein in der ganzen Oekonomie unſrer Vorfahren nichts zerſtört, ſondern auch noch den Begleitern wenigſtens die Hälfte des Ungemachs, was mit der Abführung nach dem Kirchhof, beſonders bei ſchlimmem Wetter, verknüpft iſt, erſpart. Ja die Leichenabführungen können auf dieſe Art noch feierlicher gemacht, die Perſonalien — welche ſeit der Zeit, daß die bürgerlichen Tugenden ihren Werth verloren haben, aus der Mode gekommen ſind — wieder eingeführt, noch mehrere Geſänge, als oft im Regen geſchehen kann, geſungen, die Gemüther der Traurenden zum Opfer für die Armen gerührt, und die Thränen der Leidtragenden deutlicher, als bei ungeſtümem Wetter unter freiem Himmel, bemerkt werden.

Alles

Alles dieſes erfordert keine mehrere Zeit, als die vorige Weiſe, und der Weg aus der Kirche nach dem Trauerhauſe, um dort entweder noch ein Mal zu weinen oder noch etwas Troſt zu holen, bleibt der nämliche. Fallen Seuchen und Krankheiten ein, welche eine minder feierliche Abführung erfordern: ſo wird ein ſogenannter Lügenſarg zur Abführung in die Kirche für die Begleiter eben die Erinnerungen erwecken können, welche er in andern Fällen erweckt, und ſo wird auch darin keinem etwas abgehn.

Uebrigens kann, um der guten Meinung der Menſchen in billigen Dingen nichts zu entziehen, dem Gottesacker außer der Stadt eben die Heiligkeit und Sicherheit mitgetheilt werden, welche derſelbe in der Stadt hat; und gewiß läßt ſich ſolche an einem völlig umſchloſſenen Orte beſſer, als hier erhalten, wo ein gemeiner Weg darüber geht. Hier wird mancher, wenn entweder der Raum zu enge, oder das Gras zu gut iſt, bald auf dieſe, bald auf jene Art in ſeiner Ruhe geſtört, und keiner würde auf ſeinem Grabe eine Roſe ohne Gefahr blühen laſſen können *). Die Ruhe iſt hier nicht ſo ſtille und ſo ſicher, wie es die weiche Wehmuth ihrem Geliebten wünſchet, und keiner kann hier die Einſamkeit finden, welche der Schmerz ſuchet. Hier kann keiner mit Recht auf ſein Grab ſetzen laſſen: daß er in ſeinem Leben keinem beſchwerlich geweſen **), und es auch nach dem Tode nicht ſeyn wolle. Hier fällt bei einem täglichen Anblicke der heilige Schauer weg, welcher

Youngs

*) Alles werde um dich Roſe, ſagt eine griechiſche Grabſchrift beim *Sallengre* in praef. ad T. I. Cont. Ant.

**) Qui nulli gravis extiteram dum vita manebat.
Hac functo aeternum sit mihi terra levis.
beim *Murat.* T. I. thes. novi. p. 540.

Youngs Phantaſie ſo ſehr erhöhete, und die trauerklagende Muſe krächzet blos ein Leichencarmen herauf. Hier findet ſich ſelten der Raum, dem zwar unerklärbaren, aber immer doch natürlichen und nützlichen Triebe der Menſchen, ſich ein Andenken nach dem Tode zu ſtiften, mehr als einen glatten Stein zu opfern; und hier wird man nicht leicht das alte: Sibi vivus posuit, antreffen.

Aber ein wohlverwahrter Kirchhof vor der Stadt kann alle dieſe Vortheile und noch mehrere vereinigen; er kann nämlich auch ſeine Abſonderung für diejenigen, die nicht mit andern in Gemeinſchaft ruhen ſollen, haben; er kann, wie bei den Herrnhuthern, zur heilſamen Erbauung für die Lebenden eingerichtet werden; er kann, da niemand gewöhnlich darüber geht, auch niemanden durch ein eingeſunkenes Grab, wie es auf dem Stadtkirchhofe oft geſchieht, gefährlich werden; und man hat bei Seuchen nicht zu fürchten, daß die Todten die Lebenden anſtecken. So viele weſentlichen Vortheile müſſen und können alle Religionsverwandte dahin vereinigen: ihre künftigen Ruheſtätten an einem gemeinſchaftlichen Orte vor der Stadt, wofür die Landesobrigkeit hoffentlich gern ſorgen wird *), zu nehmen; und Gott mit dem Pfarrer zu Fontenay zu bitten, daß er diejenigen im Himmel beiſammen laſſen wolle, die dort

*) Auf den römiſchen Grabmälern findet man häufig die Buchſtaben S. A. D. oder die Worte: sub ascia dedicavit; und die Gelehrten ſtreiten über deren Bedeutung. Wahrſcheinlich gab es aber zu Rom ein Zimmeramt, oder wie wir ſprechen, ein officium ſtructurae; und wer etwas daran bezahlte, konnte es erhalten, daß ſein Grabmal auf ewige Zeiten rein und ſchön bewahrt wurde. Eine ſolche dedicatio sub ascia könnte auch bei den Kirchhöfen vor der Stadt eingeführt werden.

dort nach der Schlacht in ſeinem Pfarrſprengel eine gemeinſchaftliche Grube verſchloß, und hier ſodann von einerlei Würmern brüderlich würden verzehret werden.

XLVI.
Was will aus unſerm Garn- und Linnenhandel werden?

W. 10. Febr. 1781.

Unſer Garn- und Linnenhandel in Weſtphalen iſt durch den Ausbruch des Krieges zwiſchen England und Holland auf ein Mal ſehr gefallen, und man hat Urſache zu fürchten, daß er nicht ſobald wieder ſteigen werde. Da ſehr viele Leute, beſonders auf dem Lande, wo man nur nach den holländiſchen oder Deutſchen Seeſtädten handelt, und ſich um die weitern Schickſale des Linnens nicht bekümmert, der Meinung ſind, daß von Seiten der Regierung etwas zum Beſten dieſer Handlung geſchehen könne: ſo will ich hier kürzlich die Urſachen des plötzlichen Fallens anzeigen, und dann jeden auffordern, die Möglichkeit zu zeigen, wie und wo ihm geholfen werden könne?

Zu dem bisherigen hohen Preiß des Linnens haben mehrere Urſachen gewirkt. Es kann nichts in die portugieſiſchen Indien kommen, als auf den eignen Schiffen dieſer Nation, und durch portugieſiſche Unterthanen; das Linnen, was ſolchergeſtalt dahin geht, wird mit einer Auflage von 10 Procent beſchwert. Eben ſo geht nichts in die ſpaniſchen Indien, als auf ſpaniſchen Schiffen und von ſpaniſchen Unterthanen; und was dahin geht, bezahlt eine Auflage von 40 Procent. Die Verfaſſung in den franzöſiſchen Colonien iſt nicht freier,

vnd was die engliſchen Colonien an Linnen und Garn aus Europa gebrauchten, mußten ſie aus einem engliſchen Hafen ziehen, und 5 Procent davon bezahlen.

Nun hielten die Holländer für alle dieſe vier Nationen ſchon ſeit langer Zeit einen Markt zu St. Euſtachius; worauf nicht allein der portugieſiſche Amerikaner ſeine zehn, der ſpaniſche ſeine vierzig, und der engliſche ſeine fünf Procent erſparen — ſondern auch, was er dahin zum Verkauf brachte, und was ſonſt abermals nicht anders, als unter einer neuen Auflage, und auf portugieſiſchen, ſpaniſchen und engliſchen Schiffen nach den europäiſchen Hafen jeder Nation gebracht werden durfte, frei verkaufte; wenn er die Gefahr der Strafe, die jede Nation auf dieſe Défraudation geſetzt hatte, beſtehen wollte.

So lange die Engländer mit ihren Coloniſten einig waren, kamen dieſe ſelten dahin; es verlohnte ſich, um 5 Procent zu erſparen, für einen Engländer nicht der Mühe, ein Betrüger zu werden; man paßte auch in den amerikaniſchen Hafen ſehr ſcharf auf. Auch kamen ſelten die Portugieſen und Franzoſen dahin, weil die Auflage von 10 Procent noch zu ertragen war. Immer aber und ſeit mehr als funfzig Jahren hat der ſchwere Impoſt von 40 Procent die ſpaniſchen Indianer in die Verſuchung geſetzt, ſich auf St. Euſtachius mit europäiſchen Waaren zu verſorgen, und ſolche dort gegen ihre Produkte frei einzutauſchen.

Sobald die Unruhen in Amerika ausbrachen, gingen die engliſchen Coloniſten, welche entweder zu ſchwach waren, geradezu nach Europa zu handeln, oder den Weg dahin zu unſicher hielten, nach Euſtachius; wo ihnen die Holländer alles, was ihr Herz begehrte, entgegen brachten, und alles was ſie jetzt nicht los werden konnten, mit begieriger Hand abnahmen. Je mehr

die

die Engländer Meiſter zur See wurden, deſto weniger konnten die Amerikaner mit ihrem Tabak und andern Produkten einen europäiſchen Hafen erreichen; und deſto mehr fielen ſie den Holländern auf Euſtachius in die Hände, die mehrmals zwei, drei bis vierhundert Procent daran verdient haben. Die franzöſiſchen Colonien, welche von Haus aus nicht verſorgt werden konnten, muſten ſich nach eben dieſem Markt wenden; und der franzöſiſche Hof, was er ſeinen Flotten mit Sicherheit nicht nachſchicken konnte, durch Holländer dahin beſorgen laſſen, wo es die Kriegsſchiffe in Empfang nahmen. Wie die Spanier mit in den Krieg verwickelt wurden, zogen ſie viele von ihren kleinen Küſtenbewahrern ein, um Matroſen zu bekommen, und ſahen mit ihren Coloniſten, die nach Euſtachius gingen, durch die Finger, weil dieſe von Hauſe aus nicht verſorgt werden konnten; und wahrſcheinlich zogen auch die Portugieſen manches daher. Solchergeſtalt ward Euſtachius der allgemeine Markt für alle Nationen; und je gröſser die Concurrenz der Käufer, je unſicherer die See wurde, deſto höher lief der Preiß der von den Holländern dort verſammleten Waaren. Das weſtphäliſche Linnen, und die ſogenannten bunten, welche von weſtphäliſchem Garn gemacht werden, waren für alle von gleichem Bedürfniß, und der Preiß des Garns und Linnens ſtieg im Verhältniß.

Nun brach der Krieg zwiſchen England und Holland aus, und der beſtürzte holländiſche Kaufmann will es

a) noch nicht wagen, die europäiſchen Güter der See zu vertrauen, und die Güter der franzöſiſchen und ſpaniſchen Colonien von Euſtachius nach Europa zu führen. Es geht

b) die

b) die Nachricht ein, daß der Orcan vom letzten October die Packhäuſer auf Euſtachius und alle dortige Commiſſionärs zu Grunde gerichtet habe. Hieraus entſteht ein allgemeiner Mißcredit. Die Holländer müſſen

c) täglich einen Anfall der Engländer auf Euſtachius *) befürchten; und dieſes iſt ein neuer Grund, warum keiner ſein Gut dahin ſchicken will. Hiedurch geräth auf ein Mal der Handel mit Linnen ins Stokken, und nun frägt es ſich: ob die jetzt angeführten drei Urſachen von Weſtphalen aus gehoben werden können?

Mit der erſten ſcheint es ſo: wenn England bewogen werden könnte, Freipäſſe auf das Linnen, was aus Weſtphalen nach Euſtachius geht, zu ertheilen. Allein England hat ſchon lange den Handel auf Euſtachius, woher ſeine Colonien unterſtützt werden, ungern geſehn; es will ſeine 5 Procent von demjenigen, was dieſe gebrauchen, ziehen; es will ſein ſchottiſches und irländiſches Linnen dort abſetzen; es will den Schleichhandel in die ſpaniſchen Colonien, den die Holländer bisher gehabt haben, auf Charlestown oder einen andern Hafen ziehen — und ſo iſt nicht zu erwarten, daß es gegen ſein eignes Intereſſe Freipäſſe geben ſolle.

Die zweite Urſache wird gehoben ſeyn, wenn die Nachrichten von dem Orcan günſtiger werden. Aber der Credit wird ſich immer langſam herſtellen, und immittelſt mancher zu Grunde gehn.

Die dritte kann nicht gehoben werden, oder die Holländer müßten eine ſolche Macht zur See haben, daß ſie Euſtachius und die Fahrt dahin decken können; und dazu können wir unſeres Orts nichts beitragen.

Das einzige Mittel, was ſich außerdem zeigt, iſt: daß

*) Dieſes ging auch einige Monate nachher wirklich verloren.

daß die däniſche Inſel St. Croix, welche faſt eben ſo gelegen liegt, als Euſtachius, zum Marktplatze erwählet werde; und wirklich hat Dänemark, oder vielmehr der wachſame Baron v. S . . . . ., in deſſen Händen die Handlung auf St. Croix iſt, im vorigen Monate bekannt machen laſſen „daß auch mit auswärts gebauten Schiffen dahin ſollte gehandelt werden mögen.“ Dieſer Erlaubniß könnten wir uns bedienen, und unſre Linnen unter däniſchen Paſſeports dahin verſenden. Allein ehe man eine Correſpondenz dahin eröffnet, und einen ſichern Commiſſionär dort ausmacht; ehe die Fahrt dahin ſtark und der dortige Markt berühmt genug wird; ehe man dort die ſpaniſchen Retourwaaren findet, und ſolche in einem deutſchen Hafen zu verſilbern weiß, dürfte mancher ausgehandelt haben.

Es bleibt alſo faſt nichts übrig, als den Himmel zu bitten, daß der Bruch zwiſchen England und Holland bald geheilt werden möge. Der Krieg zwiſchen den übrigen Theilen wird uns dagegen vortheilhafter, als ein allgemeiner Friede werden. Denn wenn durch denſelben die Amerikaner genöthiget werden, ihr Linnen wie vorhin aus England zu ziehen; wenn die Spanier ihre Schifffahrt und ihre Küſtenbewahrer wieder in Ordnung haben; wenn die Franzoſen ihre Colonien von Hauſe aus verſehen können: ſo wird ſowohl das deutſche Linnen, als Garn fallen.

Zwar wird alsdann unſer Linnen wiederum von Hamburg auf Portugall und Spanien, von Bremen auf England und Holland, und von Holland auf Frankreich und Euſtachius gehn. Allein das franzöſiſche, ſchottiſche und irländiſche Linnen wird auch überall mit dem unſrigen concurriren, und den Preiß herunter halten. Und vielleicht hat uns immittelſt

Ruß-

Rußland, deſſen Linnen bei den jetzigen Conjuncturen überall frei verführt wird, den Vorſprung abgewonnen. Es iſt wenigſtens jedem Kaufmann zu rathen, nicht zu viel auf den künftigen Frieden zu rechnen. Deſto mehr aber wird die Handlung mit Linnen blühen, wenn Holland und England allein ausgeſöhnt werden, und damit Euſtachius wieder der einzige Ort wird, wo ſich Portugieſen, Spanier, Franzoſen und Amerikaner zu jedem Preiße verſorgen müſſen. Dieſer Preiß wird ſo lange dauern, als die Spanier, Franzoſen und Amerikaner nicht Meiſter zur See werden, oder durch den Frieden zu einer ſichern Schifffahrt gelangen.

XLVII.
Von dem Naturgange der Gänſe.

Die Gänſe haben Fittige, und ſcheinen zum Fliegen von Natur berechtigt zu ſeyn; dennoch haben ſie keinen Naturflug, ſondern wo ſie über die Hecke kommen, da ſtraft man ſie, weil ihnen das Fliegen gehemmt werden kann.

Dagegen haben ſie, ſo ſchlecht ſie auch zu Fuße ſind, einen freien Naturgang: und wenn ſie da, wo ſie zu gehn berechtiget ſind, auf ein Stück Buchweitzen im Moor kommen: ſo muß der Eigenthümer des Buchweitzens ſie ſatt freſſen laſſen, oder ſein Feld verzäunen.

Unlängſt war ein Streit zwiſchen zwei benachbarten Bauerſchaften — wovon die eine an dieſem, und die andre an jenem Ende einer Gemeinheit lag — darüber, ob die Gänſe der einen Bauerſchaft zu der andern kommen dürften? Die eine, welche das Waſſer und Gras

vor

vor der Thür hatte, beſchwerte ſich darüber, daß die Gänſe der andern immer zu ihr kämen, wogegen die ihrigen nie wiederum zu der andern, welche auf ihrer Seite baare Haide hätte, gingen; dieſes ſey unbillig, weil der Naturgang eine wechſelſeitige Nutzung zum Grunde hätte, die hier ganz wegfiele. Allein der Richter bemerkte, daß die Bienen der Bauerſchaft, welche am Waſſer lag, fleißig auf die Haide flögen; und befahl beiden, die verſchiedenen Vortheile der Natur mit Dank zu erkennen; und da man ſo wenig die Bienen als die Gänſe an der Schnur halten könnte, ſich einander das Leben nicht ſauer zu machen. Der Advocat des einen Theils war hiemit nicht zufrieden, und führte die Unbilligkeit des Spruchs in einer ſtandhaften Behauptung ꝛc. nach allen Künſten aus. Aber der Richter ließ gleich ein Bauerrecht von ſechs benachbarten Männern halten, und wie dieſe mit ihm einſtimmten, verſtattete er keinen Proceß; und der Oberrichter, wohin ſich der vermeintlich beſchwerte Theil wandte, beſtätigte ſein Verfahren.

XLVIII.

Toleranz und Intoleranz.

Ein Philoſoph, als er unlängſt die Ausſchweifungen des engliſchen Pöbels las, ſagte vor ſich: der Pöbel iſt doch überall Ochs, er hat zwei Hörner, den Aberglauben und die Intoleranz. Nimmt man ſie ihm: ſo kann man ihn weder faſſen noch anſpannen; und läßt man ſie ihm: ſo richtet er oft Unglück an. Indeſſen glaube ich doch, daß es beſſer ſey, ſie ihm zu laſſen, als zu nehmen; nur muß man dafür ſorgen, daß die Ochſentreiber ihre Hörner ablegen.

Seine

Seine Frau, welche dieſes hörte, und nie ſchweigt, wenn von Hörnern die Rede iſt, machte hiebei die Anmerkung: Nun weiß ich doch, warum den Männern Hörner zugeſchrieben werden, uns Weibern aber nicht. Die Regenten müſſen ſie ablegen und tolerant ſeyn, aber die Unterthanen können die ihrigen ohne Nachtheil nicht miſſen.

Wenn die Aufklärung unſrer Zeiten es auch nur ſo weit bringt, daß die Regenten tolerant werden: ſo mag der Pöbel, und was dazu gehört, immer ſtößig bleiben.

XLIX.

Die Bekehrung im Alter.

Petron hat ſich ganz bekehret, ſagt Valer. Mit eurer Erlaubniß — verſetzte Ariſt — es iſt nicht an dem; Petron hat einen feinen Geſchmack, und iſt dabei ſehr veränderlich; er hat die Laſter ſo lange verſucht, bis ſie ihm nunmehr unſchmackhaft geworden ſind. Sie haben keine Reizungen mehr für ihn, und weil er ſich doch verändern muß: ſo hat er wohl aus Noth fromm werden müſſen. Ihr meint gewiß, die Thorheit könne ewig gefallen? O nein! dieſe iſt auch eitel; große Herren, wenn ſie die Wolluſt aller Leckerbiſſen erſchöpft haben, eſſen oft auf einem Meierhofe, um ihre ſtumpf gewordnen Zungen ein wenig zu ſchärfen. Er verſäumet doch gleichwohl keine Predigt — widerredete Valer — er iſt überaus andächtig, fliehet die Sünde aufs äußerſte, und giebt den Armen nach ſeinem Vermögen; er dient jedermann gern, iſt gelaſſen, barmherzig, liebreich und freundlich; er glaubet alles, was ihm die Lehrer unſrer Kirche ſagen, und ſeine Werke

ſtimmen

ſtimmen mit ſeinem Glauben überein; was wollt ihr denn mehr von einem Chriſten verlangen? Es kann dieſes alles ſeyn — ſchloß Ariſt; allein glaubt mir, nach funfzig Jahren kann ſich kein Menſch bekehren. Wenn Petron vor zwanzig Jahren ſo geweſen wäre, wie er jetzt iſt, da er auf ſechzig hinan gehet: ſo wollte ich ihn für einen Heiligen gehalten haben. Denket ein Mal nach: der weiſeſte König auf Erden hatte in ſeinem Alter nicht ein Mal ſo viel Kraft, daß er der gröbſten Abgötterei widerſtehen konnte; wie unſchuldig hat alſo Petron zur Frömmigkeit kommen können, da er, nachdem ſeine böſen Neigungen erſtorben, und ſeine Leidenſchaften in einen tiefen Schlaf verfallen ſind, derſelben gar nicht widerſtehen können? Wo der Widerſtand ſchwach iſt, da iſt der Sieg geringe; und da ein alter Mann oftmals nicht ein Mal ſo viel Kraft hat, daß er dem Reize einer Klapperbüchſe widerſtehen kann, wie will er denn dem beſtändig anziehenden Reize der Tugend widerſtehen können? Glaubet mir, die beſte Bekehrerin in der Welt iſt die Faulheit; dieſe iſt die wahre Zerſtörerin aller Laſter, und wenn der Menſch nur erſt ſo weit iſt, daß ſeine Leidenſchaften träge werden: ſo iſt er gar bald fromm. Stellet euch vor, Petron höre eine nicht gar zu allgemeine Predigt, er würde dadurch gerührt, weil ſein Herz nicht widerſtehet; dieſer Mangel des Widerſtandes aber ſey nicht die Frucht einer Ueberwindung, ſondern eines erſchlafften Herzens; würdet ihr wohl ſagen, Petron habe ſich bekehret? Ich habe noch keinen geſehen, der ſich in der Stärke ſeiner Leidenſchaften ernſthaft gebeſſert hat. Das Herz hat alle Mal den Verſtand betrogen, und wo es hoch gekommen, die Frömmigkeit zum Vorwurf ſeiner Leidenſchaften gemacht.

Ich beſinne mich — fuhr er fort — daß ich in meiner erſten Kindheit einen großen Theil an den geringſten Kleinigkeiten nahm; mein Herz war ein leerer Raum, der von dem erſten Vorwurfe ganz erfüllet wurde. Meine Mutter erfüllete mich anfangs ganz; nachher wurde ihr Bild bei mir kleiner, weil mein ſilbernes Pfeifchen auch einen kleinen Platz haben wollte. Ich ging in die Schule, und nahm ſo viel Wörterchen in dieſen Raum, daß mein ſilbernes Pfeifchen nur den tauſendſten Theil ſeines vorigen Platzes mehr behaupten konnte. Eine gewiſſe Rührung, welche ich mit der bewegenden Materie einiger Weltweiſen vergleiche, erhielt alle dieſe Bilderchen in ihrem Schwunge. Ich nannte dieſe bewegende Materie einen natürlichen Trieb zum Vergnügen. — Alle Bilder, woraus dieſer Trieb ſeinen Vortheil nicht ziehen konnte, blieben liegen und wurden nicht gerührt. Ich erblickte einſtmals eine Schöne, welche meinen ganzen Seelenraum durchaus erfüllte. Meine Wörterchen waren ſo ſchwach, daß ſie dieſen eindringenden Reizungen nicht den geringſten Widerſtand thaten. Es währete beinahe ein Jahr, daß meine vernunftloſe Einöde ſich dergeſtalt von dieſer Schöne erfüllen ließ. Endlich aber kam das Spiel, welches anfangs einen unmerklichen Theil in meinem Raum eroberte, aber nach und nach ſo ſehr ſich ausdehnte: daß das Bild meiner Gattin nur einen geringen Theil behauptete, und zuletzt alles Verhältniß verlor. Jetzt merkte ich, daß der Schwamm meiner Leidenſchaften ſeine ganze Ausdehnung verliert. Ich ſahe, daß ich täglich frommer wurde, ſo wie dieſe abnahmen — — Eine ſolche negative Frömmigkeit — nahm ein andrer das Wort — iſt nur eine Abweſenheit der vorigen Bilder, welche ſich von ſelbſt verloren haben; die geiſtloſe Leere ſchnappet nur aus Noth, und damit

das

das Kinderbüchschen — welches ſich bei dem Menſchen im Alter, wenn er von ſeiner Einbildungskraft verlaſſen wird, jedes Mal hervorthut — ſich nicht wieder ausdehnen möge, nach frommen Bildern; ſo wie die Adern ſich mit Winde erfüllen, wenn ſich das Blut verliert. Daher kömmt es, daß alte Leute gar oft leichtgläubig und abergläubiſch werden, und in fromme Ausſchweifungen verfallen. Denn ein jedes fürchterliche Bild erfüllet ſie, weil in ihrem Seelenraum nichts iſt, was noch einigen Widerſtand thun könnte. Bei einem Menſchen — fügte Ariſt hinzu — der die große Kraft ſeiner Leidenſchaften in der Wolluſt abgenutzt hat, hat endlich die Frömmigkeit, außer dem Mangel des Widerſtandes, noch den Werth der Neuigkeit. Eine neue Vergnügungsart, ſie ſey gut oder ſchlimm, hat alle Mal ihre Reizungen, und das allermatteſte Herz empfindet dabei noch etliche angenehme Aufwallungen oder zärtliche Blähungen, die ein Zeichen der Frömmigkeit ſind; und dieſe frommen Aufwallungen werden oft noch von dem Vergnügen der Reue unterhalten. Auch werden viele Sünden durch Verdruß und Langeweile geſchwächt, und durch die Veränderungsbegierde erzeuget; daher iſt ihr Andenken noch immer und wenigſtens wider Willen angenehm, weil unſer Herz mehr ſeine Fehler bereuen will, als wirklich bereuet. Solche Perſonen opfern Gott nur denjenigen Ekel auf, welchen ſie verbannen wollen, es koſte was es wolle. Aus dieſer Urſache verachtet Evremont einen gottloſen Alten als einen ungeſchickten Mann, der ſein Handwerk nicht verſtehet; indem er ſeinem Vergnügen nachhängt, ſo lange es laſterhaft iſt, und es vernachläßiget, da es von ſelbſt anfängt, tugendhaft zu werden. Die angenehme Verfluchung ihrer vorigen Ausſchweifungen ſchmeichelt noch immer der ſterbenden Neigung; und die Thränen über die Sünden

den ſind faſt immer mit ſolchen Tropfen vermiſcht, welche aus einer zweideutigen Zärtlichkeit entſpringen. Aus dieſem Grunde kann ein alter Mann alle Mal bei ſeiner Frömmigkeit des Vergnügens der Reue genießen; aus eben dieſem Grunde fließet die gemeine klöſterliche Andacht, wie der Abbé St. Pierre ſchon angemerket hat; indem er keinem rathen will, ins Kloſter zu gehen, der nicht einen ſolchen Vorrath an Sünden gemacht, daß es ihm niemals an dem Vergnügen der Reue fehlen könne.

Jetzt erkenne ich die Aufführung des Petrons — ſagt Valer. Allein wenn er nun zu ſeinem Unglück ſo lange lebte, daß die Frömmigkeit ihre Neuigkeit verlöre, oder eine neue Sache käme, die mit mehrerer Gewalt in ſeinen leeren Seelenraum dränge: wie denn?

Sorget nicht — verſetzte Ariſt — weil alle Dinge in der Welt ihre Liebenswürdigkeit, und die Macht des Eindrucks von unſrer Einbildung erhalten: ſo hat Petron nichts zu beſorgen, weil ſeine Einbildung ſchon ſo unachtſam und träge geworden iſt, daß ſie keine ſchöne Bilder mehr entwickeln, und ſolche den Vorwürfen leihen kann. Er könnte vielleicht über einige Zeit noch geizig werden, wenn die Verſuchung ſtark genug würde; denn die Alten ſind ohnedem, aus Mangel hinlänglicher Eitelkeit, immer geneigt, dem ſcheinbar Nützlichen den Vorzug vor allen andern Vergnügungen zu geben, weil ſie außer Stande ſind, daran Theil zu nehmen. Ich will alſo nicht gänzlich in Abrede ſeyn, daß Petron nicht noch geizig werden könne. Er wird aber nach ſeiner Art fromm dabei bleiben. Er wird glauben, Gott einen Dienſt zu thun, daß er ſeine Zeit nicht verliert, und ſie nicht in vergänglichen Luſtbarkeiten verſchwendet. Allein wenn er geizig wer-

den ſoll, ſo muß er erſt reich werden; es muß ſich äußern, wenn er die große Erbſchaft von ſeinem Bruder thut.

Die Prophezeihung iſt eingetroffen; Petron hat die Erbſchaft von ſeinem Bruder gethan, und iſt auf ein Mal ſo geitzig geworden, als er in ſeiner Jugend verſchwendriſch geweſen iſt. Wäre ſeine Frömmigkeit rechtſchaffen geweſen, ſo müßte ſie alle Proben ausgehalten haben. So aber hat ſie nicht ein Mal dem allerſchwächſten Angriff widerſtehen können; denn wenn ein verſchwendriſches Naturell nicht ein Mal den Leckereien des Reichthums in ſeinem Alter begegnen kann, ſo muß die Ohnmacht ganz erſtaunend ſeyn; iſt aber die Ohnmacht ſo groß, ſo iſt es gewiß keine Kraft, ſondern eine Faulheit geweſen, die ihn bekehret hat.

L.

Eine kurze Nachricht von den Weſtphäliſchen Freigerichten.

Die Freigrafen und Freiſchöpfen in Weſtphalen, welche ſich zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ſo berühmt und fürchterlich machten, daß es wenig fehlte, oder man hätte gegen ſie wie gegen die Tempelherrn verfahren müſſen, ſind zwar in der Geſchichte noch unvergeſſen, aber doch vielleicht manchem unter uns nicht ſo bekannt, wie es eine ſolche Nationalſache verdient. Ich will alſo denen zu gefallen, die ſich lieber aus einem Taſchen=Calender, als aus großen gelehrten Werken unterrichten, eine kurze Nachricht von ihnen geben.

Ihren Urſprung leiteten ſie ſelbſt von Carl dem Großen her, und die Gelehrten, welche dieſe ihre

Meinung unterſtützen, haben es höchſt wahrſcheinlich gemacht, daß ſie ihr Daſeyn den Carolingiſchen Commiſſarien (missis per tempora discurrentibus) zu danken hätten. Dieſe verhielten ſich eben ſo, wie die jetzigen archidiaconaliſchen Commiſſarien, reiſeten des Jahrs ein oder mehr Mal in die ihnen angewieſenen Diſtricte, und hielten in denſelben ihre Sitzungen, Namens des Kaiſers, oder unter Königs Bann; wobei ein jeder, der entweder etwas gegen die ordentlichen Beamten anzubringen, oder doch ſonſt eine Beſchwerde hatte, welche nicht anders, als durch den Kaiſer ſelbſt gehoben werden mochte, ſich angeben konnte. Insbeſondre aber unterſuchten und beſtrafeten dieſe Commiſſarien diejenigen Verbrechen, deren Beſtrafung der Kaiſer ſich ſelbſt vorbehalten hatte; und wie es überhaupt ſcheint, daß der ordentliche Richter nicht anders, als zur Erhaltung, das iſt zur Genugthuung mit Gelde richten konnte: alſo mochten jene Commiſſarien über alle Verbrechen richten, welche entweder der Kaiſer für unablöslich erklärt, oder der Verbrecher ſelbſt dadurch, daß er ſich zur Genugthuung vor ſeinem ordentlichen Richter nicht bequemen wollte, unablöslich gemacht hatte.

Die Natur dieſer Anſtalt erforderte zweierlei: als erſtlich eine öffentliche und geheime Sitzung. Denn da unter den unablöslichen Verbrechen, Ketzerei, Zauberei und Kirchenraub mit begriffen waren: ſo ließ ſich darüber nicht vor dem ganzen Volke inquiriren; und ſo ward die Commiſſion wahrſcheinlich eben wie unſre Sende, erſt mit dem verſammleten Volke eröffnet, und hernach mit einem Stillgerichte beſchloſſen. Zweitens erforderte ſie, weil die Commiſſarien ſich nicht lange aufhalten konnten,

einen

einen geſchwinden Proceß; und dieſer beſtand darin, daß in jedem Diſtricte, wie es von den archidiaconaliſchen Commiſſarien noch geſchieht, zwei oder mehrere der beſten und redlichſten Männer zu Eidgeſchwornen angeſetzt, und alle Verbrechen, die zu ihrer Beſtrafung gehörten, auf deren Zeugniß gerichtet wurden. Hiemit ſtimmt auch die Geſchichte, wenn man alle kleine Umſtände zuſammen nimmt, überein; und die ſpätern Geſchichtſchreiber ſetzen dieſem noch den beſondern, aber ſehr wahrſcheinlichen Umſtand hinzu: daß die Eidgeſchwornen dem Volke nicht wären bekannt gemacht worden, damit ſich keiner vor ihnen hätte in Acht nehmen können; ſo daß ein Bruder ſich vor dem andern habe fürchten müſſen.

Vergleicht man dieſe Beſchreibung der Carolingiſchen außerordentlichen Commiſſion mit den ſpäter alſo genannten Freigrafſchaften: ſo findet man unter beiden die größte Aehnlichkeit. Ihre Sitzungen hießen Freidinge, der Ort, wo die Sitzung gehalten ward, der freie Stuhl, der Commiſſarius Freigraf, und die Eidgeſchwornen Freiſchöpfen; der Herzog von Sachſen, welcher auch nothwendig als oberſter missus jene missos per tempora discurrentes abſchickte, war ihr oberſter Stuhlherr; derſelbe hatte in dieſer Eigenſchaft das Patronatrecht über jeden Stuhl, oder die Ernennung des Freigrafen; und dieſer ließ ſich dann, nachdem er ernannt war, von dem Kaiſer, wiewohl es auch zu Zeiten Commiſſionsweiſe vom Herzoge geſchah, mit des Königs Bann belehnen.

Vor ihren Richterſtuhl gehörten ebenfalls jene Verbrechen und alle Klagen gegen Leute, die vor ihrem ordentlichen Richter kein Recht geben wollten. Sie hatten auch, wie jene, ihr Stillgericht, oder

ihre ſogenannte **heimliche** Acht, nachdem ſie zuvor den freien Stuhl bekleidet, und ihre öffentliche Sitzung unter dem blauen Himmel eröffnet hatten. Es ward dem Volke nicht bekannt gemacht, wer Freiſchöpfe war; und dieſe waren durch einen fürchterlichen Eid verbunden, Vater und Bruder, Mutter und Schweſter, Freunde und Verwandte anzugeben, wenn ſie etwas begangen hatten, was vor dem freien Stuhl zu rügen war. Ihnen lag es zugleich ob, alle Erkenntniſſe des freien Stuhls zu vollſtrecken, die Ladungen an die Straffälligen zu überbringen, und wenn es das Urtheil mit ſich brachte, den Verurtheilten, wo ſie ihn fanden, zu hängen. Im Grunde aber hielten ſie dem Kaiſer alle Länder offen, handelten, ohne ſich an Territorialgränzen zu kehren, noch immer als außerordentliche, die kaiſerliche Majeſtät repräſentirende Commiſſarien, und würden, wenn ſie ſtehen geblieben wären, alle Territorial-Hoheit verhindert haben.

Des erſten Freigerichts wird ums Jahr 1211, mithin nicht lange nach dem geſprengten Großherzogthum in Sachſen, als einer ſchon bekannten Sache gedacht. Vermuthlich hatten die vorhingedachten Commiſſarien ihr Amt unter den Herzogen fortgeſetzt, und ſich von dieſen, als den oberſten missis, beſtellen laſſen. Denn da alle Blutgerichte von dem Herzogthum ausgiengen: ſo mußten auch dieſe Commiſſarien davon angeordnet ſeyn. In dieſer Zeit müſſen ſie ſich aber auf einem gewöhnlichen und bekannten Fuß gehalten haben, weil die Schriftſteller ihrer gar nicht gedenken; und dieſes iſt insgemein der Fall mit gewöhnlichen Begebenheiten; man bemerkt in der Geſchichte die Cometen und Finſterniſſe, aber nicht den täglichen Aufgang der Sonne. Erſt nach geſpreng-

ſprengtem Herzogthume fielen die Freigerichte in die Augen. Kein Reichsfürſt wollte gern einen ſolchen unmittelbaren kaiſerlichen Commiſſair zulaſſen. Jeder Biſchoff und Fürſt war darauf bedacht, die Commiſſion auf ſich zu bekommen, ſelbſt Oberlehnsherr der Stühle in ſeinem Lande zu werden, und damit eine fremde Gerichtsbarkeit auszuſchließen. Der Erzbiſchoff von Cölln allein, welcher das Herzogthum in Engern und Weſtphalen erhalten hatte, widerſetzte ſich dieſen Unternehmungen, und brachte es auch wirklich dahin, daß er faſt überall in Weſtphalen und Engern als oberſter Stuhlherr erkannt wurde. Von ihm hing alſo eine Zeit lang die Ernennung aller Freigrafen in dieſen Ländern ab, und vermuthlich auch die Belehnung derſelben mit des Königs Banne.

In dieſer Lage blieben die Freigrafſchaften eine gute Weile, außer daß ſich viele Biſchöffe, Fürſten und Städte, welche das ordentliche Richteramt zur Erhaltung, oder die Gowgrafſchaften an ſich gebracht hatten, ſich dieſen außerordentlichen Beamten zu entziehen, und entweder dieſes ihr Richteramt auch auf die Fälle zu Haut und Haar zu erſtrecken ſuchten, oder ſich auf andre Art den Freigrafen widerſetzten; wozu die allmähliche Abnahme des Rechts, die Verbrechen mit Gelde zu löſen, der Landfrieden, und andre Arten von Selbſthülfen, hauptſächlich aber die von dem Kaiſer gegen ſein eignes Intereſſe ertheilten Privilegien, nicht wenig beitragen mochten. Gegen das Ende des vierzehnten und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts erſchienen ſie aber auf ein Mal mit einer ſolchen Macht, daß ganz Deutſchland davor zittern mußte; und ich glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn ich annehme, daß mehr als hundert tauſend

Frei=

Freiſchöpfen in Deutſchland waren; die, wie die Freimaurer vereint und unerkannt, jeden, der von der heimlichen Acht verdammt war, unverwarnt hinrichteten, und was die Ausrichtung betrifft, den Banditen und Aſſaſſinen gleich verfuhren. Baiern und Oeſterreicher, Franken und Schwaben, wenn ſie etwas an jemanden zu fordern hatten, der ihnen vor ſeinem ordentlichen Richter nicht zu Recht ſtehen wollte, wandten ſich an ein weſtphäliſches Freigericht; und brachten von demſelben Ladungen und Urtheile aus, die ſogleich dem ganzen Orden der Freiſchöpfen bekannt gemacht wurden, und ſomit jene hunderttauſend Henker in Bewegung ſetzten, die durch den fürchterlichſten Eid verbunden waren, weder ihrer Eltern, noch ihrer beſten Freunde und Verwandten zu ſchonen. Wenn ein Freiſchöpfe, der mit ſeinem in der heimlichen Acht verurtheilten Freunde über Weg ging, demſelben nur den geringſten Wink gab, und z. E. nur zu ihm ſagte „Anderwärts iſt ſo gut Brod zu eſſen, als hier" um ihm damit zu verſtehn zu geben, er möge ſich aus dem Staube machen: ſo waren alle Freiſchöpfen durch ihren Eid verbunden, dieſen Verräther ſieben Fuß höher zu hängen, als einen jeden andern Verurtheilten. Ihnen gebührte, nachdem ein Mal das Urtheil in der heimlichen Acht ausgeſprochen war, nicht die geringſte weitere Erkenntniß, ſondern der ſtrengſte Gehorſam, deſſen irgend ein Ordensmann nur fähig iſt; und wenn der Verbrecher auch von ihnen für den redlichſten und beſten Mann gehalten wurde: ſo mußten ſie ihn hängen.

Dieſes bewog faſt jeden Mann von Geburt und Anſehen, ſich als Freiſchöpfe aufnehmen zu laſſen, um ſich ſolchergeſtalt deſto mehr in Acht nehmen zu können.

können. Jeder Fürſt hatte einige Freiſchöpfen unter ſeinen Räthen, jeder Magiſtrat unter ſeinen Gliedern*), und der Adel war häufiger Freiſchöpfe, als jetzt Freimaurer. In Sachen der Stadt Osnabrück gegen Conrad von Langen, waren über dreihundert Freiſchöpfen, theils von der Ritterſchaft, theils ehrbaren Standes**), in der heimlichen Acht, worin der von Langen verdammt wurde. Auch Fürſten, als der Herzog von Baiern und der Markgraf von Brandenburg, ließen ſich zu Freiſchöpfen aufnehmen; und man erzählt von dem Herzog Wilhelm von Braunſchweig, einem Freiſchöpfen, daß er geſagt habe: ich muß Herzogen Adolf von Schleßwig hängen, wenn er zu mir kömmt, oder die Schöpfen würden mich hängen***). Man konnte dem Verfahren der Freigerichte nur ſelten ausweichen: da die Freiſchöpfen — wenn ſie einen Fürſten aus ſeinem Palaſte, oder einen edlen Herrn aus ſeiner Burg, oder einen Bürger aus der Stadt zu verabladen hatten — ſich des Nachts ungeſehn und unerkannt an die Mauren der Burg oder der Stadt heranſchlichen, und die bei ſich haben=

*) Es habe ſich erfunden, ſchreibt *Werlich* in Chron. Aug. p. II. c. 9., daß 36 Bürger zu Augſpurg, darunter auch viel von Geſchlechten und des Raths, des ſcharfen Weſtphäliſchen Proceſſes bewußt, ja auch wohl gar heimliche und verborgene Henker geweſen. Wenn ſolchergeſtalt 36 Weſtphäliſche Freiſchöpfen in einer einzigen entfernten Stadt waren, wie viele mochten denn nicht in ganz Deutſchland geweſen ſeyn?

**) Beim *Kress* vom Archid. Weſen in app. S. 161.

***) Doch bezweifelt der Hofrath Koch in den Anmerkungen über die Weſtph. Gerichter rc. dieſe Erzählung Johannes von Buſche de reform. monast. III. 48. p. 942. weil der Herzog ſich ſo weit nicht herauslaſſen dürfen.

habenden Ladungen an die Pforten hefteten. War dieſes drei Mal geſchehen, und der Beklagte erſchien nicht: ſo ward er in der heimlichen Acht verdammt, und um der Vollſtreckung des Urtheils vorzubeugen, noch ein Mal vorbeſchieden; ſodann aber, wenn er nochmals ausblieb, verfehmt, oder vor jedem Freiſchöpfen gleichſam vogelfrei erklärt, und das unſichtbare Heer der Schöpfen verfolgte ihn bis zum Tode. Wenn ein Schöpfe ſich zu ſchwach fühlte, den Verurtheilten zu greifen und zu hängen, ſo mußte er ihn ſo lange verfolgen, bis er mehrere Freiſchöpfen antraf, die ihm die hülfliche Hand leiſteten; und dieſe waren auf das ihnen gemachte heimliche Zeichen ohne Widerrede dazu verbunden. Sie hingen dann den Unglücklichen mit der Weide an einen Baum auf der Landſtraße, nicht aber an einen Galgen: um damit anzuzeigen, daß ſie ein freies kaiſerliches Richteramt durch das ganze Reich hätten, welches an keine herrſchaftliche Gerichtſtätte gebunden wäre. Widerſetzte er ſich ſo, daß ſie ihn niederſtoßen mußten: ſo banden ſie den Körper an den Baum, und ſteckten ihr Meſſer dabei, zum Zeichen, daß er nicht ermordet, ſondern von einem Freiſchöpfen gerichtet wäre.

Das tiefſte Geheimniß deckte alle ihre Handlungen, und man weiß bis dieſe Stunde noch nicht *), was ſie für eine Loſung gehabt, woran ſich die Wiſſenden, ſo nannten ſich die Freiſchöpfen, einander erkannt haben; und noch weniger ihre ganze Einrichtung. Selbſt dem Kaiſer, ohnerachtet er der oberſte Stuhlherr war, durften ſie dasjenige nicht entdecken,

was

*) Die vier Buchſtaben S. S. G. G. welche man insgemein ſo auslegt „Stock, Stein, Graß, Grein“ ſtanden in einem Protokoll, was man zu Herford gefunden hat. S. *Pfeffinger* l. c. p. 490.

was in der heimlichen Acht vorgegangen war. Nur dann, wenn er fragte

„Iſt N. N. verurtheilt" ſo konnten ſie ihm mit Ja oder Nein antworten: wenn er aber fragte „wer iſt in der heimlichen Acht verurtheilt" durften ſie ihm keinen mit Namen nennen; wie man ſolches aus den Antworten ſieht, welche die Freigrafen dem Kaiſer Ruprecht im Jahr 1404 ertheilten *).

Der Kaiſer oder ſein Bevollmächtigter, der Herzog, konnte nirgends Freiſchöpfen machen, als auf der rothen Erden, das iſt in Weſtphalen, an einem freien Stuhle, unter dem Beiſtande von drei oder vier andern Freiſchöpfen, als Zeugen. Auch hierin waren ſie den Freimaurern ähnlich, und wenn man ſich jeden Stuhl als eine Loge, und den oberſten Stuhlherrn als Großmeiſter aller weſtphäliſchen Logen denkt: ſo wird die Aehnlichkeit noch ſcheinbarer. Was aber für ein myſtiſcher Sinn unter der rothen Erde verborgen liege, und warum Weſtphalen die rothe Erde genannt werde, iſt noch zu unterſuchen; vielleicht zielte man auf die Farbe des Feldes im herzoglich ſächſiſchen Schilde. Der König Wenzel hatte Freiſchöpfen außerhalb Weſtphalen gemacht, und als der Kaiſer Ruprecht fragte, wie ſich echte Freiſchöpfen gegen dieſelben verhielten, ſo war die Antwort: man hängt ſie von Stund an ohne Gnade.

Der Kaiſer allein und kein andrer Fürſt konnte einem, der in der heimlichen Acht verurtheilet war, ein freies Geleit ertheilen; eben dieſes hatte auch Carl der Große ſich in den ſächſiſchen Capitularien vorbehalten. Doch, antworteten die Schöpfen, ziemte es

*) Ap. *Datt* de pace publica p. 777.

es dem Kaiſer beſſer, dergleichen Geleit nicht zu ertheilen, weil ihm mehr daran gelegen ſeyn müßte, die heimlichen Gerichte zu ſtärken als zu ſchwächen; und hierin hatten ſie Recht, weil die Freigrafen den unmittelbaren Einfluß der kaiſerlichen Gewalt gegen die anwachſenden Territorialhoheiten behaupteten. Obgedachten Conrad von Langen, der ſein Gut zwiſchen der Stadt Osnabrück und dem Dorfe Oeſede hatte, nahm der Kaiſer Sigismund in ſeine Dienſte, um ihn zu retten; aber die Freigrafen verfolgten ihn mit ihren Erkenntniſſen, wovon er endlich an das Concilium zu Baſel appellirte *).

Die wahre Urſache ihres Unterganges iſt auch ganz ſichtbar die Territorialhoheit, welche ſich gegen dieſe außerordentlichen und unmittelbaren kaiſerlichen Commiſſarien ſo lange ſperrte, bis ſie ſolche völlig erſtickt hatte. Doch ſind ſie durch die Reichsgeſetze nie völlig aufgehoben, ſondern nur auf ihre urſprüngliche Einrichtung und auf ihre Diſtricte eingeſchränkt worden. Noch jetzt gibt der Kaiſer freie Stühle zu Lehen, und man findet auch noch verſchiedene Freigerichte in der Grafſchaft Mark und dem Herzogthum Weſtphalen, die aber doch nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiſer, ſondern unter ihrem Landesherrn ſtehn. Den letztern Schaden haben ihnen überall die Archidiaconen gethan, welche als biſchöffliche Commiſſarien eine beſſere und nähere Unterſtützung an ihrem Herrn, als die Freigrafen an dem entfernten Kaiſer hatten; und beſonders den Theil der freigräflichen Gerichtsbarkeit, welcher in dem Kaiſerlichen Kirchen- und Kirchhofesſchutz beſtand, an ſich zogen, auch den Freigrafen nicht weiter das Urtheil über Zauberei und Ketzerei geſtatten wollten; wie ſolches

aus

*) S. *Pfeffinger* ad vitr. ill. T. IV. p. 487.

aus verſchiedenen Beſchwerden der Freigrafen über jene biſchöfflichen Commiſſarien zu erſehen iſt.

Was aber die wahre Urſache ihres großen Anſehens zu Ende des vierzehnten, und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts geweſen, darüber ſind die Gelehrten nicht eins. Insgemein glaubt man, ſie hätten ſich durch die weſtphäliſchen Landfrieden gehoben. Allein dieſes kann unmöglich die Urſache ſeyn, weil nach dem Sinn des weſtphäliſchen Landfriedens von 1325 *) a) die eilende Hülfe der Verbundenen, b) das Landrecht, worunter ein jeder ſteht, und c) die Landfriedens- oder Conföderationsgerichte, alle diejenigen Mittel ausmachen, wodurch einer zu ſeinem Rechte gelangen kann. Hätte man hier zur Handhabung des Landfriedens gegen deſſen Uebertreter die Freigrafen und Freiſchöpfen nöthig gehabt, ſo würde man ihrer gewiß gedacht, und ſich ihrer anſtatt beſonderer Conföderationsgerichte bedient haben; davon findet ſich aber keine Spur.

Wahrſcheinlicher iſt es, daß ſie bei eben der großen Anarchie im Reiche, welche die partikulären Landfrieden nöthig machte, ihr Haupt empor gehoben, und ſtatt der Reichsgerichte gedient haben. Dieſe waren damals noch nicht eingerichtet, und ihre allgemeine Befugniß iſt erſt aus dem allgemeinen Landfrieden entſtanden. Sie ſind im Grunde Conföderationsgerichte, die in Reichsgerichte übergegangen ſind, nachdem die deutſche Conföderation, oder der allgemeine Landfriede, zu einem Reichstagsſchluß erhoben worden. Vorher alſo war in Weſtphalen und vielen andern Provinzen des Reiches nach abgegangener zerrütteter oder geſchwächter Herzoglicher Gewalt, (facto) kein Reichsgericht, vor welchem man eines jeden Reichsſtandes zu

Ehren

*) Beym *Haeberlin* in analectis p. 288.

Ehren oder zu Rechte mächtig werden konnte, und dieſe Lücke füllten die Freigerichte aus.

Man ſieht dieſes nicht deutlicher, als aus den Gegenmitteln, deren ſich die Fürſten gegen die Freigrafen bedienten. Einige ſagten, der Kaiſer wäre ihrer zu Ehren und zu Rechte mächtig, und ſo brauchten ſie vor keinem freien Stuhle zu erſcheinen; dieſes wollten aber die Freigrafen nicht gelten laſſen, weil ſie eben diejenigen zu ſeyn behaupteten, die unmittelbar unter des Kaiſers Banne richteten. Hierin irreten ſie ſich jedoch: denn der missus mußte, wenn es hohe Standesperſonen betraf, an den Kaiſer berichten, der dann deren ihre Sache vor die Reichsverſammlung brachte. Andre Fürſten und Stände nahmen ihre Zuflucht zu Austrägen, und ſchützten vor „weil ſie Austräge hätten, vor welchen ſie beſprochen werden könnten: ſo wären ſie nicht ſchuldig, den Freigrafen in der erſten Inſtanz zu antworten.“ Dieſes ließ man gelten, und jedermann, auch ſogar Städte wählten ſich andre Städte zu Austrägen, um den Freigrafen zu entgehen. Noch andre beriefen ſich in dieſer Abſicht auf ihre Provincial-Reichsgerichte, wie auf das kaiſerliche Gericht zu Rottweil, und beförderten deren Aufnahme. Viele Fürſten errichteten, um ihre Edelleute gegen die Freigrafen zu ſchützen, fürſtliche Landgerichte; und der Adel wie auch die Städte flogen mit Freuden darunter, alles in der Abſicht, um den hundert tauſend Henkern zu entgehn, die unerkannt in Deutſchland lebten, und jeden Verfehmten vom Leben zum Tode richteten.

Man kann alſo wohl ſagen, daß die Weſtphäliſchen Freigrafen die jetzige Reichsverfaſſung in vielen Stücken befördert, und das in die Anarchie verfallene Volk noch am mehrſten unter die Fürſtenhüte und

Biſchoffs-

Biſchoffsmützen gejagt, dieſe aber genöthiget haben, ſich einem allgemeinen Reichsgerichte zu unterwerfen, und ſowohl für ſich als für ihre Unterthanen einen Oberrichter zu erkennen; vor welchem man, wo nicht in der That, doch wenigſtens in der Theorie, aller Hohen und Niedrigen in Deutſchland zu Rechte mächtig werden kann. Sobald aber die Freigrafen dieſes wichtige Werk, obgleich wider ihre Abſicht, zu Stande gebracht hatten, bedurfte man ihrer grauſamen Hülfe nicht weiter.

Uebrigens war das Verfahren der Freigrafen an ſich gar nicht unförmlich. Jeder Beklagte ward drei Mal, um auf die Klage zu antworten, und wenn er nicht erſchien mithin in contumaciam gegen ſich ſprechen ließ, zum vierten Mal vorgeladen, um der Execution vorzubeugen. Das Urtheil ward, ſo lange es ordentlich zuging, von redlichen und ausgeſuchten Männern gefällt, und ſolchergeſtalt keiner ungehört verdammt. Was ihnen dagegen aus Haß von den Territorialherrſchaften, welche die kaiſerlichen Commiſſarien nicht leiden konnten, aufgebürdet iſt, iſt wahrſcheinlich großentheils übertrieben; und außer den vorgedachten Schöpfen des Königs Wenzels, und denen, welche von den Freiſchöpfen auf friſcher That ertappt wurden, ein Fall, der vielleicht nie eingetroffen iſt, iſt von ihnen vielleicht keiner von Stund angehangen worden.

Den Namen verbotener Gerichte führten die Freigerichte ohnſtreitig daher, weil das Gericht der missorum unter dem blauen Himmel ein ungeboten, das Stillgericht aber ein geboten Ding war; wovor keiner, als wer dazu verbotet war (ein weſtphäliſcher Ausdruck für citiren) erſchien. Da auch noch jetzt in einigen Ländern, als z. E. im Oeſterrei-

ſterreichiſchen, der Rahm cremor, Fahm genannt wird, mithin Fahmen eben ſo gut, als Rahmen oder berahmen, für citiren gebraucht ſeyn kann: ſo wird Fehmding, ein Name der den Stillgerichten der Freigrafen gegeben wurde, ebenfalls nur ein geboten Ding anzeigen. Verfehmen iſt dann eben ſo viel als verbannen, weil auch bannen für citiren gebraucht wird.

LI.

Von dem Urſprunge der Landſtände und des Landraths, im Stifte Osnabrück.

Der Ausdruck Land, Landesherr, Landſtände und Landeskaſſen iſt nicht ſo alt, wie man insgemein glaubt. Man hatte lange Stift, Biſchöffe, Capitel, Stiftsmannſchaft und Städte, ehe man den Zuſatz von Land gebrauchte; und es liegt allerdings daran, die eine Periode von der andern zu unterſcheiden.

Ohne mich jetzt darauf einzulaſſen, zu welcher Zeit Biſchöffe, Capitel, Stiftsmannſchaft und Städte in ihrem allmählichen Fortgange entſtanden ſind, will ich nur die Zeit des Uebergangs von dem einen Begriff, und von dem einen Ausdruck zum andern anzugeben ſuchen, und dann etwas von der wahrſcheinlichen Entſtehung des Landraths ſagen.

Wenn in den ältern Zeiten eine gemeine Ausgabe vorfiel, welche Biſchoff, Capitel, Stiftsmannſchaft und Städte gemeinſchaftlich tragen wollten oder mußten: ſo bewilligten ſie, wie alle andre Geſellſchaften, welche ſich zu einer gemeinſchaftlichen Abſicht vereiniget

get haben, ſolche lediglich aus ihrem Eigenthum; und es wurden dadurch keine andre Stifts- oder Landeseinwohner, welche den Mitgliedern jener Vereinigung mit Leib oder Gut nicht angehörten, zum Beitrage verbunden.

In dem Eide, welchen Biſchoff Henrich von Holſtein beim Antritt ſeiner Regierung (1403) dem Domcapitel ablegte, verſpricht er nur noch blos: daß er vom Domcapitel, den Klöſtern und Kirchen des Stifts und der Stadt, wie auch von ihren Perſonen und Gütern ohne Rath und Bewilligung des Domcapitels keine Beihülfe fordern wolle. Die Worte lauten alſo:

Item quod nec per nos nec per advocatos nostros aliquas exactiones Capitulo Monasteriis vel ecclesiis civitatis et dioeceseos Osnabrugensis earumque personis in bonis eorum faciemus vel fieri permittemus, sine consilio et consensu Capituli Osnabr.

Wenn alſo damals der Biſchoff die Einwilligung des Domcapitels, zu einer Beiſteuer von den Capitular-Klöſter- und Kirchen-Eigenbehörigen hatte: ſo mußte er, in ſo fern die Stiftsmannſchaft und die Städte auch dazu beitragen ſollten, deren ihren Rath und Einwilligung beſonders ſuchen.

Bei der unruhigen Wahl des Biſchoffs Johann von Diepholz (1424) ſuchten die Stiftsmannſchaft und Städte ſich mit dem Domcapitel näher zu vereinigen, mithin dieſen Punkt alſo zu faſſen:

Ok en solle Wy noch en willen ninerleye Schattinge, Bede eder Denst van en eeschen eder eeschen laten, noch unse Amtlude, wy ne doen dat na Rade un Willen Capittels Stichtesmanne un Stades to Ossenbr.

Und

Und obgleich dieſe Wahl für nichtig erklärt wurde, ſo blieb doch dieſer Punkt in der Folge beſtehn, und es ward in der Capitulation Biſchoffs Henrichs (1437) geſetzt:

Dat Wy noch vermydſt uns noch unſſen Vogden eder Amtlüden, nynen Denst, Bede noch Schattinge Capitteln Mönſtern offte Kerken Stichtesmannen eder Stades to Oſſenbrugge unde eren Personen ofte eren Luden doen scheenlaten willen, ſunder Raet unde Vulbort Capittels Stichtesmannen unde Stades te Oſſenbrugge.

Auf gleiche Weiſe mußten ſich (1442) Biſchoff Henrich, (1450) Biſchoff Albrecht und (1455) Biſchoff Conrad von Diepholz verbinden.

In dem Eide des Biſchoffs Conrad von Rettberg ward eine kleine Erweiterung hinzugeſetzt, indem es darin heißt:

Vortmer willen Wy noch vermitts uns noch unſern Vogden noch Amtlüden nyne Schattinge, Denst noch Bede Capitteln Kerken Stichtsmannen ofte Stades to Oſſenbrugge in eren Perſonen, noch eren Guden noch Lüden noch *Fryen de up eren Güdern sitten*, doen willen noch scheen laten, sunder Vulbort Capittel Stichtesmanne unde Stades to Oſenbr. ſunder de Vryen de up malkes Güdern ſitten, dat ſe de mögen hebben beſchermen unde verdedigen gelik eren egnen Lüden.

Hiebei blieb es in dem Eide des Biſchoffs Franz (1500), des Biſchoffs Erichs (1508), des Biſchoffs Franz von Waldeck (1532), und des Biſchoffs Johannes von der Hoya (1554); aber in der Capitulation des Biſchoffs Philipp Sigismunds ward zum erſten

erſten Mal von Stiftsunterthanen geſprochen, und §. 27. Folgendes geſetzt:

Als auch dieſes Stift in merkliche und große Beſchwerung durch Krieg und Ueberzüge gerathen, da denn auch die Unterthanen ihrer Unvermögenheit halber in dieſe ſchwere theure Jahr keine Schatzung ertragen können: ſo wollen wir dies Stift vor unſer ſelbſt Perſon mit keiner Schatzung beſchweren.

Sodann in der immerwährenden Capitulation §. 36. auch der Stände gedacht, und dieſer Punkt alſo gefaßt:

Als auch dieſes Stift in große Beſchwerung durch Krieg und Überzüge gerathen: ſo ſoll und will der Biſchoff dies Stift für ſich ſelbſt, ohne Bewilligung der Stände, mit keiner neuen Schatzung belegen.

Folget man nun dieſem Gange des Ausdrucks mit Aufmerkſamkeit nach: ſo erkennt man

1) Daß jeder Bewilligender, wie es auch die Natur der Repräſentation mit ſich bringt, nicht für andre, ſondern blos für ſeine Perſon und ſeine Leute bewilliget habe.

2) Daß man in dem Eide des Biſchoffes Conrad von Rittberg zum erſten Mal darauf gedacht, wie ein jeder Bewilligender auch für die Freien, ſo er auf ſeinen Gründen in Schutz und Schirm hätte, ſprechen könnte. Vorhin alſo galt dieſe Bewilligung nur für eines jeden eigne Leute, und

3) Daß in dieſer ganzen alten Verfaſſung noch keine Landſtände, Landeskaſſen und Landesunterthanen vorkommen konnten.

Denn der Begriff des Landſtandes entſteht nur alsdenn, wenn die Repräſentanten nicht mehr für

ſich und die Ihrigen, ſondern für alles, was auf dem Landesboden ſitzt, und von ihnen nicht verſchonet ward, bewilligen. Die gemeinſchaftliche Kaſſe des Capitels der Stiftsmannſchaft und der Stadt, bleibt ſo lange eine Bundeskaſſe, woraus bloß die Nothdurft der Verbündeten und ihrer Zugehörigen beſtritten ward, bis ihre Bewilligung für das ganze Land gilt. Dann iſt auch ihre Kaſſe Landeskaſſe; und Landesunterthanen erſcheinen, wenn man nicht mehr darauf ſieht, ob die Steurenden genau den Bewilligenden an- oder zugehören, ſondern dieſer ihre Bewilligung für alle, welche auf dem Landesboden ſitzen, gelten läßt.

Um dieſes mit einem Beiſpiel zu erläutern: ſo darf man ſich nur erinnern, daß in den alten Zeiten, Capitel, Stiftsmannſchaft und Stadt, ſo lange ſie nur blos für ſich ihre eigenen und ſchutzverwandten Freien bewilligen konnten, nicht im Stande waren, einen einzigen Ravenspergſchen, Tecklenburgſchen und Lingiſchen, auf hieſigem Landesboden geſeſſenen Freien, oder auch nur einen jeden, Grafen angehörigen eignen Mann, der hier im Lande wohnte, zu beſteuren. Die Urſache davon iſt klar: weil dieſe, auswärtigen Herren angehörige Leute hier nicht repräſentirt waren, und nur erſt repräſentirt zu werden anfingen, wie man die Verbindlichkeit zum Beitrage aus dem Landesboden hervorgehn ließ, die Bundeskaſſe in Landkaſſe umſchuf, und die in dem Beſitze einer Repräſentation, für die Ihrigen, befindlichen Verbündeten in Landrepräſentanten oder Stände verwandelte.

Der Anfang dieſer Verwandlung in Begriff und Ausdruck läßt ſich nicht genau beſtimmen, und ſie iſt vermuthlich im allmählichen unbemerkten Fortgange zu Stande gekommen. Dem Kaiſer allein haftete zu-

erſt

erſt der Reichsboden, oder das Land, ohne Unterſchied der Amtsabtheilungen; dies geht klar aus Carls des Großen Theilung unter ſeinen Söhnen hervor. Dem Biſchoffe hafteten ſämmtliche Eingepfarrte zu ſeinen biſchöfflichen Gebühren; den Herzogen und Grafen die Herzogthums- und Grafſchaftseingeſeſſene, zur Folge in der Reichs- und Landesvertheidigung. Mit dem Lande hatten Biſchoff, Herzog und Graf nichts zu thun. Sie fingen aber doch bald an Leute zu beſitzen, das iſt, ſie nöthigten ihre Eingepfarrten und Amtseingeſeſſene in ihre Privatdienſte, zwangen ſie, ihnen ihre Gründe unter mancherlei Bedingungen zu übergeben, und von ihnen zur Precarey, oder zu Lehn, oder zum Bau wieder zu nehmen; und ſo wie jeder auf dieſe Art alle ſeinem geiſtlichen oder weltlichen Reichsamte anvertraute Reichsmänner, und ihre Gründe verſchlungen hatte, verwandelten ſich ihre Ämter in Landeshoheit, und ihre gemeine Untergebnen in Landesunterthanen, und die vornehmen in Landſtände.

Jedoch waren lange vorher Landſchatzungen bekannt. Dieſes waren aber Reichsſteuren, welche der Biſchoff, der Herzog oder der Graf zwar auch in Kraft eines gemeinen Reichsſchluſſes, oder von Amtswegen, weil es die gemeine Nothdurft erforderte, erhob: die aber doch immer den Charakter der Reichsſteuren behielten. Weil dieſe zu oft gefordert werden mochten: ſo conföderirten ſich im Jahr 1471 das Osnabrückiſche Domcapitel, die Ritterſchaft, und die Stadt Osnabrück, in welchen Fällen eine Landſchatzung Platz greifen ſollte. Dieſe Conföderation ermächtigte ſich alſo zum erſten Mal einer Landesrepräſentation, anſtatt daß Domcapitel, Ritterſchaft und Städte vorhin nur die Ihrigen repräſentirt hatten.

Die älteſte und merkwürdigſte Conföderation dieſer Art ſcheint mir die Lüneburgiſche *) von 1392 zu ſeyn, worin es heißt:

Hirumbe hebben we (Berend und v. Heinrich G. G. Herzoge zu Br. u. L.) na langem Berade mit guden Willen und wolbedachten Mode menliken mit allen Prelaten Manſchop, Radlüden und Börgheren der Stede und Wikbelde unſer Herſchop Lüneburg, we mit en und ze mit uns, ümme unſer Land und Lüde mene Beſte willen, vor uns unſe Erven und Nakommelinge in unſer Herſchop Lüneburg; *enen erſliken ewigen Wrede und ene enynge und zate* up alle nabeſcrevene Stücke ſamend und up iewéliken beſundern eendrächtlicken gewillkoored gemaket unde geendet trüweliken to holdene ſunder yenegerleye Wedderſprake &c.

Dieſem Beiſpiele ſind mehrere gefolgt, und man kann es als eine aus der Natur der Sache fließende, und auch aus der Geſchichte zu erweiſende Wahrheit annehmen: daß alle heutige Landſchaften **) ſich auf eine ähnliche Art in dem funfzehnten Jahrhundert gebildet haben. Vorher, wenn man von dem Verfall der Carolingiſchen Reichsverfaſſung an rechnet, war alles blos Particulär Conföderation, und die Conföderirten handelten und ſchloſſen nur für die Ihrigen; aber von dieſer Zeit an erfolgten General-Conföderationen, welche für alle und jede Landeseingeſeſſenen handelten und ſchloſſen, und

*) Beim Scheid. in bibl. Gotl. T. I. p. 141.

**) Das Beiſpiel von der Ravensbergſchen (1476) findet ſich beim Kuhlmann in den Ravensbergiſchen Merkwürd. T. II. p. 25. Des Oſnabr. habe ich zuvor gedacht.

und dieſe haben in der Folge den Namen von Landſchaften erhalten.

Die Entſtehungsart dieſer Confoͤderation war die naͤmliche mit dem Landfrieden. Zu dieſem confoͤderirten ſich erſt einige der maͤchtigſten Reichsſtaͤnde, und die andern traten nach und nach hinzu, bis ſie ſich alle vereiniget hatten; wie man davon ein Muſter an dem weſtphaͤliſchen Landfrieden *) von 1385 hat. Was hier die großen Reichsſtaͤnde thaten, dem ahmten die Capitel, Mannſchaften und Staͤdte eines jeden Stifts oder einer jeden Graf- und Herrſchaft nach. Jene betrafen die oͤffentliche Ruhe zwiſchen den Staͤnden des Reichs, und dieſe die Ruhe zwiſchen den Eingeſeſſenen eines beſondern Landes, mithin auch deſſen ganze gemeinſchaftliche Vertheidigung.

Auch darin kamen die Landfrieden mit den Landſchaften uͤberein, daß jeder verbuͤndete Theil insgemein zwei Sateslente (Bevollmaͤchtigte oder Deputirte) ernannte, welchen die Ausrichtung der Schluͤſſe anvertrauet wurde. Dieſes erforderte wiederum die Natur der Sache, indem keine Confoͤderation ohne einen Bevollmaͤchtigten — der die Correſpondenz fuͤhrt, das Ausſchreiben verrichtet, und die beſchloſſenen Sachen weiter zur Erfuͤllung bringt — beſtehen kann. Und aus dieſen Satesleuten, wovon nach einer eben ſo natuͤrlichen Folge das Capitel zwei, die Stiftsmannſchaft zwei, und die Stadt Osnabruͤck zwei zu ernennen hatte, ſind endlich, wie man offenbar ſieht, und billig annehmen muß, die ſpaͤtern Landraͤthe erwachſen; nachdem der Biſchoff den von der Confoͤderation ernannten Bevollmaͤchtigten dieſen Ehrentitel beigelegt hat. In der Luͤneburgiſchen Confoͤderation iſt die Anzahl der ausgeſprochenen Satesleute

*) Beim *Häberlin* in anal. 344.

leute größer, vermuthlich weil ſich mehrere Quartiere dazu einließen, wovon jedes ſeinen beſondern Satesmann haben wollte; auch wählten die Ravenspergiſchen Conföderirten vielleicht aus einer gleichen Urſache ſechs Satesleute, wovon vier aus der Landes-Ritterſchaft, und zwei aus der Ritterſchaft und dem Rath zu Bileſeld waren. Allein der Landfriede und die Sache ſelbſt erforderte ſo viele nicht, und ich glaube nach dieſem die Zahl zwei als die gewöhnlichſte für jeden Haupttheil der Conföderation annehmen zu müſſen. Von der Wahl beſonderer Satesleute unter den Geiſtlichen, findet man in den älteſten Zeiten nichts, weil die Prälaten der Kirche geborne Satesleute waren, und es alſo unnöthig war, annoch beſondre zu erwählen. Eine gleiche Anmerkung kann man bei den Städten machen, als worin die Burgermeiſter ebenfalls geborne Satesleute vorſtelleten.

Den Zeitpunkt, worin dieſe alſo ernannten Satesleute den Titel von Landräthen erhalten, kann ich nun zwar nicht ganz genau beſtimmen. Er muß aber, nach dem Gange des Ausdrucks, welchen ich zuerſt erzählt habe, und nach der Geſchichte jener Conföderationen zu urtheilen, gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingefallen ſeyn.

In dem Eide des Biſchoffes Albert von der Hoya (1450) wird zum erſten Mal der Ritterſchaft des Landes gedacht, da es vorhin blos die Stiftsmannſchaft hieß. Jener Ausdruck kann ſchon mehrere als dieſer begriffen haben; und ſcheint eine ſolche allgemeine Conföderation vorauszuſetzen, die auch, wie ich zuvor erwähnt habe, etwa um dieſe Zeit hier im Stifte geſchloſſen iſt. In dem

Mil. 2. älteſten

älteſten mir bekannten Landtagsabſchiede vom 29ſten Auguſt 1555, heißt es:

Zu wiſſen: als auf nächſtgehaltenem Landtage an der hohen Linden, Dienſtag den 23ſten Jul. der Hochwürdige in Gott Fürſt Herr Johann — die Beſchwerungen und Schulden, dahin Sr. Fürſtl. Gnaden von wegen des Stifts gerathen, und damit die Landſchaft ſonſt beladen geweſen, einträchtlich in eine Schuld gezogen und für gut angeſehen und verabſchiedet iſt, daß Sr. Fürſtl. Gnaden forderlichſt den dazu verordneten Ausſchuß und Landräthe bei ſich gnädiglich beſchreiben, und mit denſelben auf Wege und Mittel, wie ſolchen ſämtlichen Beſchwerungen und Schulden träglichſt und leiderlichſt abzuhelfen, gedenken, nothdürftiglich erwegen und ſich davon mit einander vergleichen, und was alſo für gut angeſehen, daſſelbige folgends auf einem andern Landtage der ſämtlichen Landſchaft vermelden; darin alsdenn mit gemeinen Rathen ferner zu handeln, zu rathſchlagen und endlich zu ſchließen ꝛc.

Hier erſcheint ſchon, wie man ſieht, eine förmliche Landſchaft und ein Landrath; es wird von Landtägen und Landtagsabſchieden geſprochen; und alles dieſes auf eine Art, daß man wohl ſieht, es ſind damals bekannte Dinge geweſen. Indeſſen ſcheinet doch die Sache inſofern einen Schein der Neuheit zu haben: daß man zum erſten Mal die Vorſchüſſe, welche theils der Biſchoff, theils jeder Stand, zum gemeinen Beſten gethan hatte, zuſammen gerechnet, und gemeinſchaftlich auf Mittel gedacht habe, ſolche von gemeiner Landſchaft wegen zu tilgen.

Es war zwar, wie man leicht denken wird, oft und mehrmals geſchehn, und man hat Beiſpiele genug, daß der Biſchöff, das Domcapitel, die Stiftsmannſchaft und die Stadt, Schadens- und Vorſchußrechnungen gegen einander eingebracht, und ſich über deren Berechnung und Bezahlung vereiniget haben. Aber es geſchahe dieſes zuerſt nur nach der Anleitung eines Bundes, ſo daß die Verbündeten *für ſich und die Ihrigen* bewilligten und zuſammen ſteuerten; und die Frage iſt jetzt, wann dieſes zuerſt für *das ganze Land* geſchehen. Dieſen Zeitpunkt ſetze ich ſo lange in die Zeit des vorangezogenen Landtags-Abſchieds, bis ein andrer durch einen frühern Abſchied das Gegentheil zeigt. So viel bleibt alle Mal gewiß, daß vor 1424 kein Landrath und auch keine eigentliche Landſchaft geweſen ſeyn kann.

LII.

Ueber die Abſteuer der Töchter der Landbeſitzer.

Es war eine Zeit, worin der Sachſe auf ſeinem Hofe ſaß, und weder Städte noch Dörfer um ſich duldete, worin er außer der Salſtätte und der Leibzucht keine Wohnung auf ſeinen Gründen haben durfte, und worin er von keinem Geldreichthum etwas wußte. Zu dieſer Zeit konnte nur ein Kind, es mochte nun das älteſte oder das jüngſte, ein Knabe oder ein Mädchen ſeyn, den Hof erben; denn theilen konnte man ihn nicht, ohne eine doppelte Wohnung darauf zu errichten, und dieſer eine Erbe konnte auch ohne Geld ſeinen Miterben nicht, wie man jetzt zu ſagen pflegt, heraus geben. Ueberhaupt findet die Theilung der Höfe nur da Statt, wo man

ſich

ſich in Dörfern anbauet, und die in der gemeinſchaftlichen Flur liegenden Aecker von dem einen Hauſe an das andre, wie man zu reden pflegt, fliegen können. Dies war aber der Fall der Sachſen ſo wenig, als er jetzt der unſrige iſt; und die Urſache, warum nicht mehrere Wohnungen auf einem Hofe ſeyn mochten, war zu ſehr mit ihrer Staatsverfaſſung verflochten, um ſich ſo leicht heben zu laſſen. Noch jetzt erlauben wir keinem Hofe, mehrere Jagd=, Holz= und Weidegerechtigkeiten; und ohne dieſe zu vermehren, laſſen ſich auch die Wohnungen auf demſelben nicht ſehr vervielfältigen. Allenfalls aber konnte der Hof doch nur ein oder zwei Mal getheilt werden, und dann waren ſie wieder, wo ſie geweſen waren. Der Kinder waren in jeder Familie immer mehr als Höfe und Witwenſitze, und wenn gleich alle bis zu ihrer Großjährigkeit in dem älterlichen Hauſe Brod haben mochten: ſo konnte doch dieſes nicht länger währen, als bis die junge Frau auf den Hof kam, und ihre Kinder den Platz am Heerde forderten, welchen die Oheime und Tanten bis dahin eingenommen hatten.

Hier fragt man nun billig: was aus den Letztern, da ſie weder Erbtheil noch Brautſchatz erhalten, und auch alle nicht wiederum auf Höfe heurathen konnten, geworden ſey? Präbenden, Stifter und Klöſter waren nicht vorhanden, und ich möchte auch nicht gern behaupten, daß alle ſächſiſchen Mädchen, die ſo geſund von Kern und blau von Auge waren, ſich zum eheloſen Stande entſchloſſen hätten. Anderwärts habe ich ſchon geſagt, daß die junge Brut alle fünf oder zehn Jahr geſchwärmt, und ſich auf Ebentheuer in fremde Länder begeben hätte. Tacitus ſcheint dieſes zu beſtätigen, wenn er ſagt: bei den Deutſchen bringt die Frau ihrem Manne keinen Brautſchatz zu;

und

und dieſer heurathet auf Roß und Rüſtung. Denn dieſes gilt offenbar nicht von dem Hofes-Erben, ſondern von den jüngern Söhnen, die auf Ebentheuer ziehen, oder von den Sueven, welche kein Grundeigenthum hatten, und die mehrſte Zeit im Lager ſtanden. Der Hofes-Erbe heurathet nicht auf Roß und Rüſtung, ſondern auf ſeinen Hof; und ſeine Witwe hat eine Leibzucht, anſtatt daß die Frau, welche auf Roß und Rüſtung geheurathet wird, keinen andern Witwenſitz als hinter dem Sattel hat.

Allein die Zeit zu Völkerwandelungen, worin jene junge Brut ſchwärmte, war nicht immer günſtig; die Römer wehreten ſolches unſern Vorfahren oft, die Franken noch mehr, und die chriſtliche Religion hemmete ſolche zuletzt ganz. Man langt alſo damit zu alten Zeiten nicht aus; und ſo muß man auf ein anderes Mittel denken, um die armen Mädchen zu verſorgen, und die jungen Burſche nicht in die Sclaverei ihrer Brüder und Verwandten zu jagen. Aber woher nimmt man dieſes in einer Verfaſſung, worin, wie geſagt, keine Städte und Dörfer geduldet, keine neue Wohnungen erbauet, und keine Gelübde angenommen wurden? Wo alle Bedienungen Reihelaſten waren, die von den Hofgeſeſſenen ſelbſt getragen wurden; wo man keine ſtehenden Armeen hatte; wo man von Krämern und Handwerkern nichts mehr wußte, als wir jetzt von Tyrolern und Italiänern wiſſen, die mit Wettergläſern und Mauſefallen zu uns kommen; und wo endlich Niemand von ſeinen Intereſſen leben konnte, weil man kein Geld zu Zinſen hatte?

Ich geſtehe gern, daß ich ſolches in dieſer Verfaſſung nicht zu finden, und außer der von der Vorſehung ſo weislich begünſtigten Völkerwandlung kein

Mittel

Mittel anzugeben weiß. Es bleibt mir daher nichts übrig, als die Verfaſſung ſelbſt ſich ſo nach und nach abändern zu laſſen, als es die Bedürfniſſe ſo vieler jungen Leute, die doch auch heurathen, und ihr Geſchlecht in Ehren fortpflanzen wollten, erfordert. Hiezu zeigen ſich nun folgende Umſtände in der Geſchichte.

Der Kaiſer vermehrte immer mehr und mehr ſeine Dienſtfolge; die Herzoge, Biſchöffe, Grafen und Herrn thaten nach und nach ein Gleiches, und hierin begab ſich der vornehmſte Ueberſchuß. Es entſtanden Schutzgerechtigkeiten unter Kaiſern, Herzogen, Biſchöffen, Grafen und Herrn, und in dieſelben zog ſich eine Menge von Leuten, welche ſich mit Krämerei und Handwerk zu ernähren ſuchte; aus denſelben erwuchſen mit der Zeit Städte, Weichbilde und Dörfer. Nebenher entſtanden noch allerhand Hoden und Echten unter dem Namen eines Heiligen, welche nach und nach auch ſolche Leute aufnahmen, die ſich, mit Erlaubniß der Hofgeſeſſenen, einzeln einen Kotten oder eine Hütte erbaueten, und entweder ein Pfund Wachs zum Licht der Pfarrkirche, eine Brieftracht, oder andre kleine gemeine Laſt übernahmen, um ihre Hütte zu verdienen. Das Geld kam mittlerweile aus den reichen Ländern der Römer und Franken zu uns herüber, und folgte dem Kriege oder der aufkeimenden Handlung. Die Kirche drang in ihren früheſten Verordnungen für die nordlichen Gegenden auf eine zulängliche Ausſteuer für Mädchen, die ſich ihrem Stande gemäß verheuratheten; und der römiſche Brantſchatz, welcher in einer Verfaſſung entſtanden war, worin lange ein ſtarker Geldreichthum, viel bürgerliches Vermögen, ſehr viel fliegend Land, und eine beſoldete Kriegesmacht geweſen war, empfahl ſich unſern

unſern Vorfahren, nach dem Maaße wie ſie in gleiche Umſtände und Bedürfniſſe kamen. Beſonders aber vermehrte ſich die Zahl von allerhand Leibeignen, welche zu nichts greifen konnten, und das Brod von der Hand ihres Herrn, dem Vergnügen in Freiheit zu hungern, vorzogen.

Alle dieſe Erſcheinungen zeigen ſich in der Geſchichte nach dem Verhältniß, wie das Bedürfniß des Staats zunimmt, ſeiner jungen Brut, die nun nicht mehr auswandern konnte, Unterhalt oder Untergang zu verſchaffen; und für einen gewiſſen Theil ſorgen die Klöſter, die in gleichem Verhältniß ſteigen, und auch wiederum abnehmen, je nachdem die ſtehenden Heere von Kriegern und Bedienten andre Auswege eröffnen; oder die Seehandlung und neue Welt den Ueberſchuß verſchlingt, welchen neue Krankheiten und Uebel nicht aufreiben können.

Sie führen aber mit einander nur auf eine billige Abfindung der jüngern Kinder, und nicht auf Gleichtheilungen oder Pflichttheile, dergleichen die Römer in ihrer bürgerlichen Verfaſſung — nachdem der Geldreichthum zu ſehr überhand genommen hatte, und der Kriegesdienſt ſich nicht mehr auf Haus und Hof, ſondern auf eine Löhnung an Gelde gründete — mit Recht eingeführet hatten. Und wenn man die Geſetze und Urkunden der Deutſchen aufs genaueſte prüfet: ſo findet ſich keine Spur, daß dieſelben jemals an die Möglichkeit einer Gleichtheilung, oder ein ſicheres Verhältniß zur Ausſteuer gedacht hätten. Der einzige Wiſigothe dachte anders, aber auch nur erſt in dem reichen Spanien, wo er feſt ſetzte: daß man ſeiner künftigen Frau nicht mehr als den zehnten Theil ſeiner Güter, oder doch nicht mehr verſchreiben ſollte, als dieſe einbringen werde. Und

dieſes

dieſes Geſetz galt doch nur für die großen Hofbedienten des Königes, die überall zuerſt fremde Rechte angenommen haben, nicht aber für die Nation, welche in ihren Dinghöfen alle Mal nach alten Gewohnheiten richtet.

Dem Staate, der aus Hofbeſitzern entſteht, iſt zu allen Zeiten an der Erhaltung des Hofes gelegen; zwar jetzt nicht mehr ſo ſehr, als vor dem, da der Eigner deſſelben noch im Heerbann zu Felde ziehen mußte; aber doch immer noch genug, um deſſen Verſplitterung und Verſchuldung zu verhindern. Die Natur fordert dieſes Geſetz; ſie hat es in dem Augenblick der erſten Verbindung gegeben, und kann es nicht untergehen laſſen, ohne dieſem Staate ſeine ganze Einrichtung zu nehmen. Es giebt ſogar Fälle, wo ſie die Vertheilung mehrerer zuſammengebrachten Höfe verbietet. So erſchien z. B. unter den Carolingern der Eigner von zwölf Höfen mit dem Harniſch im Heerbanne. Erlaubte ſie hier dem Vater eine Theilung dieſer Höfe: ſo konnte keines von ſeinen Kindern im Harniſch erſcheinen; dieſe mußten zur gemeinen Reihe zurückkehren, welches gewiß nicht geſchehen konnte, ſo lange die Vertheidigung Geharniſchte erforderte. Und ein ſolches Geſetze widerſteht ewig allen Gleichtheilungen, ſo wie allen Abſteuern und Abfindungen, die den Hof oder deſſen Eigner in der Maaße erſchöpfen, daß er ſich nicht als ein gemeiner Reihemann, oder als ein Geharniſchter zulänglich vertheidigen kann.

Eine billige Abfindung war alſo das Mittel, was unſre Vorfahren wählten: um ihre Söhne und Töchter, welche das väterliche Erbe verlaſſen mußten, und nun nicht mehr mit dem Knapſack in die weite Welt gehen konnten, einigermaßen zu ver-

ſorgen.

ſorgen. Denen, ſo an einen Hof in Dienſte gingen, war mit einer guten Rüſtung, mit einem Ehrenkleide, und mit einem Noth- und Ehrenpfennige gedient. Diejenigen, welche ein Gewerbe anfingen, brauchten etwas zur Anlage. Wer eine Präbende oder einen Kloſterplatz ſuchte, konnte auch mit leerer Hand nicht weit kommen, und eine Tochter, die ein hübſches Brautpferd und ein paar Brautrinder mitbringen konnte, war auf einem Hofe ohne Zweifel willkommener, als eine andre, die ſich blos mit ihrem Bündel hinter ihrem Liebhaber aufs Pferd ſchwingen wollte. Was Nothdurft und nothwendiger Wohlſtand in dergleichen Fällen erforderten, kam zuerſt in Betracht; man richtete die Ausſteuer oder die Abſteuer, Abgütung, Abfindung, Berathung, Beſtattung, Verſorgung, Abſonderung ꝛc. darnach ein; und es wird ſich vor dem funfzehnten Jahrhundert *) kein Beiſpiel finden, daß ein Sohn, der mit einer Präbende verſorgt worden, oder eine ausbeſtattete und berathene Tochter, wenn ſie auch gleich keinen Verzicht gethan hatte, auf die nachherigen Erbſchaften der Ältern einigen Anſpruch gemacht, oder von dem Erben ein Pflichttheil gefordert hätte. Die Ausſteuer oder Beſtattung begriff in der erſten Zeit alles, was wir heutiges Tages Brautſchatz und Brautwagen nennen, und zugleich die völlige Abfindung von den älterlichen Gütern; und man beſtimmte ſolche anfangs nicht ſowohl nach ſeinem Vermögen, als nach den Bedürfniſſen derjenigen, die entweder in den geiſtlichen Stand, oder an einen Hof gingen, oder ſich zu einem Ge-

werbe

*) Der erſte und älteſte Verzicht eines ins Kloſter gegangenen Fräuleins iſt der von Roſinen von Werdemann, vom Jahr 1498, beym Lünig, in R. A. T. XII. p. 456.

werbe bequemten. Es würde ein entſetzlicher Sprung geweſen ſeyn, wenn man von der Gewohnheit*), den abgehenden Kindern weder Brautſchatz noch Erbtheil zu geben, auf ein Mal zu dem Gedanken übergegangen wäre: die Ausſteuren mit dem Vermögen des Gebers in Verhältniß zu ſetzen. Dieſes iſt wider die natürliche und politiſche Geſchichte dieſer Art menſchlicher Handlungen. Die, nach entſtandenem fränkiſchen Reiche, und eingeführter chriſtlichen Religion, in der Kirche und im Staate vorgefallenen Veränderungen forderten nur eine beſſere und billige Verſorgung der vorhin ausgewanderten Kinder; das ankommende Geld erleichterte ſie, und die mit jeder Periode ſteigende Verſchwendung brachte eine mit ihr im Verhältniß ſtehende Verbeſſerung hervor. Vermuthlich ward zuerſt die Kiſte der Tochter eines Hofesgenoſſen, von allen zu dieſem Hofe gehörigen Leuten gefüllet, und ſolchergeſtalt eine Sammlung angeſtellt, welche wir noch jetzt die Kiſtenfüllung, und wenn es die Tochter des oberſten Hofes- oder Landesherrn iſt, die Prinzeſſinſteuer nennen. Denn der Sachſe, ſo lange er nur ehrbare Hofgeſeſſene um ſich hatte, und keine flüchtige Nebenwohner kannte, ſteuerte in allen Fällen gern zuſammen, und vermied dadurch eine auf ein Mal zu ſtark fallende Ausgabe. Natürlicher Weiſe aber gab er ſelbſt ſeinen vom Hofe gehenden Kindern etwas Mehreres, als die übrigen zuſteurenden Nachbaren und Hofesgenoſſen, mit; und daraus ward endlich der Brautwagen, welcher mit der Zeit auch etwas Kiſtengeld, was in der Folge den Namen von Brautſchatz erhalten mochte, unter ſich begriff.

Dieſe

*) Dotem non uxor marito ſed maritus uxori offert *Tacit. in germ. c. 18.*

Dieſe auf die erſten Bedürfniſſe des vom Hoſe ziehenden Sohns, oder der Tochter ſich beziehende Abſteuer konnte aber nicht lange beſtehen, weil Eitelkeit und Stolz ſich in alle menſchliche Handlungen miſchen, und ſich auch bei einer ſo feierlichen Gelegenheit nicht ungezeigt laſſen konnten. Der eine wollte es beſſer machen, als der andre; und nun mußten Mittel gefunden werden, dieſem freudigen Triebe zum allgemeinen Verderben Ziel zu ſetzen. Solon und Lycurg *), um dieſem Uebel zu begegnen, verboten ſchlechterdings, die Mädchen auszuſteuren. Ihre Tugend mag ihnen Männer finden — ſagten ſie — und wenn jeder Freier nur hierauf zu ſehen hat: ſo wird die Arme wie die Reiche geſucht werden. Unſre Vorfahren, welche zuerſt nach einem gleichen Grundſatze gehandelt hatten, konnten aber, nachdem ein Mal eine Ausſteuer eingeführt war, ſich daran nicht halten; und ſo blieb ihnen nichts übrig, als ein Standesgebrauch, der jedoch ebenfalls den Geiſt des Lycurgiſchen Geſetzes zum Grunde hatte. Denn Burchard von Aßwede **) rühmt es Alberten von dem Buſſche nach, daß er geſagt: er wolle ſeinen Töchtern einen Brautſchatz geben, und denſelben niemanden verſteigern, denn es möchte ein ander ſeyn, der nicht ſo wohl könnte als er. Dieſes iſt offenbar nach dem Sinn des Lycurgiſchen Geſetzes, welches dadurch verhindern wollte, daß die Reichen den Armen den Markt nicht verderben ſollten; die Verſicherung, keinem

*) In Solone p. 89 in Lacon. Apopht. T. II. opp. p. 227. virgines sine dote nubere jussit, ut uxores ducerentur non pecuniae. *Iustin* III. 3.

**) In einem über den Landesgebrauch der Ausſteuer abgehaltenen Osnabr. Zeugenverhör v. 26ſten Sept. 1598.

keinem den Brautſchatz zu verſteigern, ſetzt eine Standes-gewohnheit voraus. Und dieſer Standesgebrauch hat bei zunehmendem Geldreichthum, und der dadurch entſtandenen Vermiſchung der im Landbeſitz vorhin unterſchiedenen Stände, zuerſt auf Verhältniſſe, und zuletzt auf römiſche Pflichttheile und römiſche Erbtheilungen geführt.

Wenn man ſich in der Geſchichte das Schauſpiel geben will, wie fremde Rechte über die einheimiſchen geſiegt haben: ſo muß man immer von den Höchſten zu den Geringſten heruntergehen; und wenn man im Gegentheil alte deutſche Gewohnheiten aufſpüren will, von unten in die Höhe ſteigen. So hat zum Beiſpiel das römiſche Recht erſt im Jahr 1768 die deutſche Auslobung der Eigenbehörigen hier im Lande beſieget, indem es darin ein Verhältniß eingeführt hat, was nicht lange vorher ein junger Rechtsgelehrter ausgeheckt hatte; und wovon, daß es jemals einem Menſchen eingefallen war, nach demſelben die Abfindungen zu beſtimmen, kein Beiſpiel vor dem Jahr 1730 zu finden ſeyn wird. Der Adel hat von dem römiſchen Rechte frühere Anfälle erlitten; aber unter allen zuerſt die Fürſten. Der älteſte Verzicht einer Tochter auf ihre älterliche Verlaſſenſchaft iſt vom Jahr 1214 und von einer Prinzeſſin aus dem Hauſe Lothringen; der älteſte Verzicht einer gräflichen Tochter vom Jahr 1236; der älteſte eines Fräuleins vom Jahr 1313; und der älteſte Verzicht einer Tochter eines gemeinen hofgeſeſſenen Mannes iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach aus dem gegenwärtigen Jahrhundert. Hier zeigt ſich offenbar der Gang, welchen das römiſche Recht von oben nach unten zu genommen; indem die Verzichte in dem Verhältniſſe aufgekommen ſind, wie die Töchter römiſche Erbtheile forderten, oder fordern zu wollen in Ver-

dacht kamen; und wer die Probe hierauf machen will, der ſuche nur den Gang der Autonomie auf, mit welcher ſich die Familien gegen die Folgen dieſes Uebels gewehret haben. Die älteſten Familienverträge und Geſetze zu Erhaltung der zuſammengebrachten Länder ſind aus fürſtlichen und gräflichen Häuſern. Ihnen folgen die Majorate, Fideicommiſſe und teſtamentariſchen Verordnungen des Adels nach einem ziemlichen Zwiſchenraume, und das älteſte Fideicommiß eines gemeinen Landmannes hier im Stifte, der ſich aus dem Leibeigenthum frei kaufte, iſt vom Jahr 1756.

Man denke aber nicht, daß dieſes blos die Wirkung einer Mode geweſen, welche die Vornehmen zuerſt, und die Geringen zuletzt annahmen. Nein, es iſt das Werk der Noth, welche alles nach den Bedürfniſſen jedes Standes ſo geordnet hat. Der gemeinen Hofgeſeſſenen waren viele; ſie hatten von den älteſten Zeiten ihre Hofverſammlungen, und konnten ſich unter einander gemeines Recht ſetzen; welches durch keine Teſtamente, die auch um deßwegen in dieſer Klaſſe von Leuten gar nicht gebräuchlich waren, abgeändert werden konnte. Der Adel wohnte weiter aus einander, und kam bei weitem nicht ſo früh dahin, um allgemeine Verſammlungen zu halten und collegialiſche Rechte zu ſetzen; der Fürſten waren noch weniger, und ihre Rechtsweiſungen vor dem Kaiſer ſeltener. Alſo mußten dieſe zuerſt zu einer Autonomie greifen, und ſich durch eigne Geſetze und Verträge helfen. Die fremden Rechte thaten auf ſie, als einzelne einer collegialiſchen Rechtsweiſung beraubte, und ſolchergeſtalt ohne Landrecht beſtehende Menſchen, den erſten Angriff; der zweite ging auf den Adel; und der dritte erſt auf die mindern Landbeſitzer, welche entweder von einer Hofrolle abgeriſſen, oder aus dem Leibeigenthum freigelaſ-

ſen

ſen, und ſo ebenfalls als Einzelne, die kein gemeinſames Hofrecht hatten, überwunden wurden. Der Geiſtlichen, welche anfangs auch einzeln waren, und ebenfalls noch kein gemeines Recht hatten, erwähne ich nicht, auch keiner Bürger. Denn die Erſtern bedienten ſich, ſobald ſie teſtiren durften, des römiſchen Rechtes noch früher und natürlicher, als die Fürſten; die Rechte der Letztern aber ſind mehr das Werk der Kunſt, als der Natur; und dahier iſt nur die Rede von der Zeitordnung, nach welcher die fremden Rechte durch natürliche und nothwendige Bedürfniſſe zugelaſſen oder abgewehret worden.

Nach dieſer kurzen Ausſchweifung über den Gang, welchen die römiſchen Rechte in ihren Angriffen und Vordringen genommen, will ich nun zu den Ausſteuren zurück kehren, wie ſie zuerſt nach einer Standesgewohnheit abgemeſſen wurden. Sieht man die älteſten Eheſtiftungen und Verzichte fürſtlicher Häuſer nach: ſo geſchieht die Abſteuer immer, wie es unter fürſtlichen Perſonen hergebracht iſt, oder wie es in dem Hauſe Sachſen, wie es in dem Hauſe Würtenburg gebräuchlich iſt. Dergleichen Formeln, worin entweder auf einen Standes- oder Hauſesgebrauch zurückgewieſen wird, findet man unzählige; und wer ſich die Mühe geben will, kann es von allen königlichen, fürſtlichen und gräflichen Häuſern ſammlen, was jede Tochter am Brautſchatz empfangen oder künftig zu erwarten hat. Sie richten ſich nunmehr lediglich nach einem Hausgebrauch; und das Haus mag in Schulden oder in Vorrath ſeyn, es mögen der Söhne und Töchter viele oder wenig ſeyn: die Beſtimmung der Abſteuer, wenn ſie auch oft nicht baar erfolgt, bleibt immer einerlei, und man wagt es nicht leicht, darüber herauszugehen, weil eine gebührende Mitgift beide

Theile von vielen ſonſt unvermeidlichen Verlegenheiten, Verbindlichkeiten, Empfindlichkeiten und Nachreden befreiet.

Bei dem Adel iſt eben ſo zuerſt ein Standesgebrauch, wie es adlich und ſittlich, eingeführet worden, bis die neuen Fideicommiſſe und Majorate nebſt dem Herkommen auch einen Hausgebrauch gültig gemacht haben; und obgleich auch eine Ausſteuer nach Stande und Vermögen Platz gefunden: ſo ging dieſe doch nicht weiter, als daß der Beſte es dem Beſten, und der Mittlere dem Mittlern gleich that; nicht aber dahin, daß man das Vermögen zum Anſchlag brachte, auf Gleichtheilungen oder gewiſſe Pflichttheile und auf ausgerechnete Verhältniſſe zurückſahe.

Die gemeinen Landbeſitzer hielten ſich an die Kirchſpielsgewohnheit, oder an ihre Hofweiſungen; und der Gutsherr befolgte ein Gleiches in Anſehung ſeiner Leibeignen. Selbſt die hieſige, im Jahr 1722 gemachte Eigenthums-Ordnung *) billiget dem abſtehenden Anerben von einem in gutem Stande befindlichen Meierhofe 30 Thaler zu, welche ihm in drei Jahren, mithin jährlich mit 10 Thalern ohne Zinſen ausbezahlet werden ſollen. Sie fragt hier nicht lange, wie viel Kinder vorhanden; ſie fordert keine genaue Ausrechnung, ſondern nimmt einen guten Meierhof an, und billiget dann dem Anerben 30 Thaler, oder mehr zu. Der Zuſatz oder mehr läßt dem Gutsherrn zwar einige Ermäßigung der Umſtände, aber doch mit ſolcher Beſcheidenheit, daß man daraus keine beſchwerlichen Folgen ziehen wird. Man wird auch vor errichteter Eigenthums-Ordnung ſchwerlich eine einzige ſolche gerichtliche Unterſuchung und Beſtimmung

*) Eigenth. Ordn. C. V. §. 21.

mung finden, wie wir ſeit der Verordnung vom 5ten December 1768 viele erlebt, und die ihren Urſprung lediglich den römiſchen Begriffen zu danken haben. Fürſten, Grafen und Edelleute haben ſich dagegen durch Hausverträge, Haus- und Standesgebrauch, Teſtamente, Verzichte und Vereinigungen geſchützt: aber die armen und geringen Landmänner — die in dieſem Jahrhundert zuerſt in dieſen Stücken einer fremden Geſetzgebung unterworfen worden, anſtatt daß ſie vorhin überall und zu allen Zeiten, ſo viel ihrer Hofesgenoſſen waren, ihre eigne Autonomie unter hofesrichterlicher Beſtätigung, und ſo viel ihrer Rittereigne waren, die gutsherrliche Vorſorge für ſich hatten — ſind in dem Strudel der römiſchen Rechte fortgeriſſen worden, ohne daß es ihnen dabei ein Mal recht erlaubt oder möglich iſt, ſich ſelbſt Hülfe zu verſchaffen; außer daß ſie ſich nun allmählich durch Teſtamente, einer neuen Art von Autonomie, die ebenfalls im vorigen Jahrhundert keinem gemeinen Landbeſitzer eingefallen iſt, zu helfen ſuchen, aber insgemein nur ihre Erben in Proceſſe verwickeln.

Blos die Bürger, deren unſichtbarer und täglich veränderlicher Geldreichthum keinen dauerhaften Haus- und Standesgebrauch zuläßt, und keinen äußerlichen Verhältniſſen Raum gibt, indem man ſie nach ihrem unſichtbaren und verborgnen Vermögen nicht in halbe, ganze und Viertel-Meier eintheilen kann, haben ſich die römiſche Art zu erben und gleich zu theilen zuerſt gefallen laſſen; und da die Stadtſteuren in einem kleinen Bezirk früher nach eines jeden Aufwand und Vermögen ausgeglichen werden konnten: ſo war auch hiebei nicht ſo viel zu erinnern, als bei Fürſten, Grafen, Adlichen und Landbeſitzern, die mit dem Staate und der allgemeinen Reichs- und Landeswohlfahrt in einer ganz andern Beziehung ſtanden.

Man

Man wird einwenden, daß gleichwohl überall ein früher Landesgebrauch alle Söhne zur Gleichtheilung des väterlichen Erbes und Lehns gerufen habe. Allein woher rührte dieſes? Man wollte, als der Heerbann nicht mehr auszog, und gegen Löhnung gedient wurde, viele Gemeine und wenig Officiere, und noch weniger Generale haben. Daher führte man erſt die Gleichtheilung bei gemeinen Lehnen ein, und hielt dagegen blos die Generals- und Hauptmannslehne zuſammen *). Das Longobardiſche Recht hatte nichts dagegen, daß ſechs Brüder ein Commisbrod unter ſich theilten, und dafür dienten; und die Lehnsherrn ſahen es natürlicher Weiſe auch nicht ungern, wenn ſich ihre Vaſallen vermehrten. Sonach war das Staatsintereſſe für die Theilbarkeit der gemeinen Lehne; und da das Heerbannsgut der Gemeinen keine Männer mehr zum Kriege ſteuerte: ſo würde es eine ſehr einfältige Politik geweſen ſeyn, deſſen alte Untheilbarkeit zu behaupten. Vielmehr ſahen es alle Lehnsherrn gern, daß die ihnen dienenden Söhne, unter dem Schutze der ſich hier ſehr empfehlenden römiſchen Geſetze, jeden Lumpen des väterlichen Erbguts unter ſich theilten, um ſich im Dienſte ſo viel beſſer erhalten zu können. Dieſe Raſerei hat ſo

*) Es gehört mit zur Geſchichte der Rechtsveränderungen, daß auch die Generalslehne gegen das ausdrückliche Verbot Friederichs I. 2. f. 55. §., theilbar wurden; wovon die Urſache dieſe war, daß die ducatus marchiae et comitatus Heerbanns-Generalate waren, woraus die Gemeinen deſertirt waren, und ſich entweder in die Dienſte des Heerbanngenerals, oder andrer begeben hatten. Des Heerbanns Herzogthum war alſo zu einer alten Rubrik mit einigen trocknen Gefallen herabgeſunken. Dagegen ſtieg das neue Dienſtherzogthum in die Höhe, nach dem Maaße, als jenes durch die Deſertion abnahm. Und das Letztere wurde durch die darüber errichteten Familienverträge und Gewohnheiten wieder untheilbar.

ſo lange gewährt, als der Lehndienſt; und ſo wie die⸗ſer aufhörte, ſuchte der Adel ſich durch Fideicommiſſe gegen die Folgen jener Zeiten wieder in den Stand zu ſetzen, worin er war, als er noch ohne Lehnspflicht und von ſeinem Erbgute im Harniſch diente. Denn die öffentlichen Geſetze, die zur Heerbannszeit gegeben waren, und die man erſt in den neuern Zeiten als alte Ueberbleibſel wieder geſammlet hat, waren lange ver⸗dunkelt; und der Geiſt des Lehnweſens mußte erſt wie⸗der erſtickt, die Köpfe der römiſchen Rechtsgelehrten mußten erſt wieder umgeſchaffen, und die Vortheile, welche jeder Staat an der Erhaltung ſeiner großen und kleinen Landbeſitzer hat, mußten in ein ganz neues Licht geſetzt werden, ehe eine allgemeine Aufmerkſamkeit zu erwarten war. Was aber jedermann durch Majorate und Fideicommiſſe verordnen kann: warum ſollte dieſes nicht durch allgemeine Geſetze verordnet werden können? Es iſt eine armſelige Politik, Familien⸗Fideicommiſſe zu Erhaltung der Stammgüter zu begünſtigen; einem Vater zu erlauben, ſeinen Nachkommen, die er wohl ſegnen aber nicht zählen kann, bis ins tauſendſte Glied Geſetze zu geben, und doch nicht das Herz zu haben, allgemeine Wahrheiten hieraus zu ziehen. Unſere Vor⸗fahren, welche blos von der Natur geleitet wurden, hielten jeden Hof für Stammgut; und Stammgut wa⸗ren auch die zwölf Höfe, wovon zu Carls des Großen Zeiten einer im Harniſche diente. Man kann alſo im⸗mer wieder die jüngern Söhne von der Gleichtheilung ausſchließen, und dieſelben dahin bringen: daß ſie ſich, wie die Töchter, mit einer billigen Verſorgung und einer ſtandesmäßigen Abfindung begnügen müſſen.

Aber wie, wenn man ſich nicht darüber vereinigen kann, was eine billige Verſorgung, eine ſtandesmäßige Abfindung, und ein ziemliches Ehegeld ſey? Wenn der

Landesgebrauch auf die einzelnen Fälle nicht recht paßt? Wenn der Hausgebrauch nicht immer befolgt werden kann, indem das Haus bald tief verſchuldet, bald mit außerordentlichen Reichthümern verbeſſert iſt? Wenn bald nur ein einziges Kind, bald ihrer zehn abzufinden ſind? Wenn der Erbe ein Geizhals iſt, der den Wohlſtand unter die Füße tritt, oder doch ſo beſtimmt, daß ihm kein anderer ehrlicher Mann darin beipflichten kann? Oder wenn die jungen Kinder den Mund ſo weit aufthun, daß er mit einem ziemlichen Biſſen nicht geſtopft werden kann; und ſolchemnach der Richter herbeigerufen werden muß, der dasjenige, was in dem einzelnen Falle adlich und ſittlich iſt, auf ein Haar beſtimmen ſoll? Muß hier nicht Alles aufgeſchrieben, angeſchlagen und zur genaueſten Rechnung gebracht werden? Müſſen hier nicht die Ziegel auf den Dächern und die Bäume im Walde gezählt, alle Grundſtücke angeſchlagen, alle Regiſter ausgezogen, alle Siegel geöffnet, alle Kleinodien geſchätzt, alle Löffel und Kannen gewogen, und wohl gar alle Gläubiger durch öffentliche Ladungen herbeigerufen werden? Muß man hier nicht die Forderungen der Gläubiger, ob ſie wahr oder falſch aufgeſtellet worden, rechtlich prüfen? die Gerechtigkeiten der Güter alle in Richtigkeit bringen, und die Güter, wenn man ſich über ihren Werth nicht vereinigen kann, ein, zwei und drei Mal in eines, zweien oder dreien Herren Landen feil bieten?

Wenn man ſich nicht in der Güte vertragen kann: ſo muß freilich ein Dritter erwählt werden, der beide Theile aus einander ſetzt; aber dieſes braucht kein Richter zu ſeyn, der durch die ganze Ceremonie des Inventariums geht, die Gläubiger in dreier Herren Ländern aufrufen, und die Erbgüter in eben ſo vielen Intelligenzblättern ausbieten läßt; vielmehr müſſen einige Schiedsfreunde

freunde von beiden Theilen erwählet, und mit der Vollmacht verſehen werden: dasjenige zu beſtimmen, was in dem vorkommenden Falle adlich, ſittlich und billig iſt. Dies kann der ordentliche Richter nicht, ohne ſich in einen Deſpoten zu verwandeln. Aber wo den Partheien die Wahl der Perſonen bleibt, ſollten ſie auch den Obmann durch die Würfel wählen; da kann ihre Vollmacht immer durch die Geſetze unbedenklich groß gemacht werden.

Man erwähle alſo Schiedsfreunde, und zwar ſolche, die mit den Partheien von gleichem Stande ſind; Schiedsfreunde, die auch Kinder und Güter haben, die auch wiſſen und fühlen, was ein Stammherr für Laſt habe, wenn er die Ehre ſeines Namens und Standes behaupten, ſeinen Standespflichten ein Genüge thun, die Unglücksfälle, denen die Güter unterworfen ſind, tragen, und ſeinen Geſchwiſtern, wenn ſie unglücklich werden, Ehrenhalben zu ſtatten kommen ſoll; Schiedsfreunde, die ſich ſelbſt in den Fall hinein denken, worin ſich der Vater befinden würde, wenn er jetzt die Abſteuer ſeiner Kinder beſtimmen ſollte. Und wenn dieſe dann ſchwören

„daß ſie ſprechen wollen, wie ſie ſprechen würden, wenn ſie ſich in dem nämlichen Falle befänden, und als Väter zu thun und zu laſſen hätten:"

ſo bin ich verſichert, daß dasjenige, was adlich, ſittlich und ziemlich iſt, zulänglich ans Licht kommen werde, ohne daß es nöthig iſt, jene koſtbaren und weitläuftigen gerichtlichen Unterſuchungen anzuſtellen. Sobald dieſe nur einen ſolchen Satz haben, wie z. E. der vorangeführte iſt

„von einem Meierhofe in gutem Stande ſollen 30 Thaler gegeben werden:"

ſo werden ſie alle übrigen leicht finden; und einen ſol-

chen Satz kann man bei dem Adel haben, wenn man ſich desjenigen, was das größte und beſte Haus in einem ähnlichen Falle gethan hat, erinnert, und davon auf andre herunter geht. Es ſind auch unzählige Fälle, wo der Richter mit Zahlen und Maaßen nichts ausrichten kann; wo es unmöglich iſt, im eigentlichen Verſtande zu entſcheiden; und wo man doch ohne Verletzung ſeines Gewiſſens, ſeiner Ehre und ſeines Eigenthums den richtigen Mittelweg zu finden weiß, ſobald man nur die Vollmacht hat, ihn aufzuſuchen. In allen Oberländern des deutſchen Reiches hat man einen ſolchen Satz; man hat ihn auch hier gehabt, und kann ihn überall finden, wenn man nur darauf ſieht, was nach dem Hausgebrauch bei dieſer oder jener Familie geſchehen iſt. Dieſen Hausgebrauch hat hier ein Vater, und dort ein anderer Vater, der ſeine Kinder alle geliebt hat, beſtimmt; der Geiſt deſſelben iſt auch der Geiſt des Standes; und was mehrere Väter von demſelben Stande gethan haben, das kann man für Perſonen dieſes Standes als ein ziemlich ſicheres Ziel betrachten; nicht als Richter, aber wohl als erwählter Schiedsfreund. Hiebei kommt es gar nicht auf eine gemeine Schätzung der Güter an; und einige tauſend Thaler mehr oder weniger thun ſo wenig zur Sache, als ſie es in fürſtlichen oder gräflichen Häuſern, oder bei den adlichen Familien in Oberdeutſchland und am Rhein thun.

Die einzige Bremiſche Ritterſchaft *) iſt, ſo viel mir

*) S. das Bremiſche Ritterrecht. Beim Hrn. von Pufendorf in T. IV. obs. appl. p. 12. In dem Ritterrecht ſelbſt wird noch alles nach landſäßiger Uebung und Gebrauch beſtimmt, und blos eines ziemlichen Ehegeldes gedacht; aber in den Noten, welche das Werk dieſes theoretiſchen Jahrhunderts ſind, werden die Güter auf

mir bekannt, diejenige, welche ſich in neuern Zeiten an ein ſicheres ordentlich beſtimmtes Verhältniß, nach welchem die jüngern Kinder das Ihrige erhalten können, gebunden hat. Aber, die Bremiſche Ritterſchaft iſt auch gerade diejenige, welche ſich durch ihre Theilungen am mehrſten geſchwächt hat; und ein zahlreicher und ſchwacher Adel iſt gegen alle geſunde Politik. Die Ritterſchaft der Graffſchaft Mark hat hingegen eine Vereinigung, und dieſe iſt von ihrem Könige beſtätigt*): daß alle Proceſſe dieſer Art, bei funfzig Thaler Strafe, an kein ordentliches Gerichte gebracht werden dürfen. Hier ſind alſo Schiedsrichter von der Art, wie ſie Deutſchland ehedem hatte; Schiedsrichter, die an kein corpus juris gebunden ſind, ſondern die Vollmacht haben: nach ihrem Gewiſſen dasjenige Recht zu ſprechen, was nach dem uralten römiſchen Begriffe das bonum et aequum ausmacht, oder was das allgemeine Beſte des Standes erfordert. Das können und dürfen ordentliche Richter nicht, ſie mögen fürſtlichen, gräflichen, adelichen oder bürgerlichen Standes ſeyn. Denn ſobald einer nicht zum Richter erwählet, ſondern geſetzt iſt: ſo kann er nicht ſcharf genug an die gemeinen Rechte und Formalien gebunden werden; und es ſind ſehr außerordentliche und geringe Fälle, wo man einem ſolchen Richter erlaubt, den Partheien einen Vergleich vorzuſchreiben. Aber ein erwählter Richter, von welchem Stande er auch ſeyn mag, erſetzt durch die Vollmacht oder das Vertrauen der Partheien

auf der Marſch zu 6 Procent, und die auf der Geeſt zu 5 Procent angeſchlagen, wenn die Abſteuren der Töchter beſtimmt werden ſollen. Im übrigen verfährt man faſt ſo wie hier im Stifte mit Auslobung der Eigenbehörigen.

*) Die Vereinigung und die darüber ertheilte Confirmation ſteht bei dem von Steinen in der weſtphäl. Geſchichte, im VII. St. S. 1931.

theien alles Uebrige; und man erwählt ihn nur um deßwillen gern von gleichem Stande, weil ein andrer nicht leicht das Gefühl des Anſtändigen, Sittlichen und Billigen hat, was jeder insgemein nur für ſeinen eignen Stand hat.

Ueberhaupt aber bin ich verſichert: daß — wenn der Satz nur erſt feſtſteht, daß die Töchter kein römiſches oder irgend ein anderes, nach genauen Verhältniſſen zu beſtimmendes Pflichttheil, ſondern ein anſtändiges und ziemliches Ehegeld fordern mögen — ſehr viele Streitigkeiten von ſelbſt wegfallen werden, die mit jeder auf ein richtiges Inventarium ſich gründenden Abfindung verknüpft ſind. Alle Theile wiſſen dann ſo viele Fälle anzuführen, von demjenigen was dieſe oder jene bekommen hat; der Bruder weiß dann ſo gewiß, daß die Abſteuer ſeiner Geſchwiſter eine Ehrenſache ſey, und er, ohne ſich verächtlich zu machen, die öffentliche Erwartung ſeines Standes nicht unbefriedigt laſſen dürfe: daß die Schiedsfreunde wenig Mühe haben können, den wahren Mittelweg zu treffen. Und faſt möchte ich ſagen, daß es alle Mal gemeinſchädlich ſey: eine eigentliche Ehrenſache in eine geſetzlich zu entſcheidende Sache zu verwandeln. Mancher würde nach den Empfindungen ſeiner Ehre und ſeines Gewiſſens, oder nach den Verbindlichkeiten der natürlichen Geſetze Vieles gethan haben, was er gewiß nicht thut, nachdem ein Mal der Streit dem Richter übergeben, und er nach den ſtrengern Civilrechten frei geſprochen iſt. Man ſieht dieſes täglich bei Teſtamenten, welche nicht alle Formalitäten haben. Die Canoniſten glaubten, und wahrlich nicht ohne Grund, daß die Teſtamentſachen für den geiſtlichen Richter gehörten, der den Partheien das Gewiſſen rügen könnte. Aber ſeitdem man ſolche für jeden Richter ziehen kann, hält ſich niemand

niemand zu etwas Mehrerm im Gewiſſen verbunden, als ihm dieſer von Rechtswegen auflegt. Der ganze Unterſchied zwiſchen vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeiten iſt außer alle Anwendung getreten; und man behauptet mit theoretiſcher Keckheit, daß jeder Rechtsſpruch auch das Gewiſſen beruhige. Dadurch aber wird die wahre edle Empfindung des Menſchen ungemein verenget; und die geizige Schuldigkeit tritt in die Stelle der großmüthigen Ehre. Eben ſo wird es auch mit den Abſteuren gehen, wenn der eine auf einen Heller das Seinige zu fordern weiß, und der andre ihn als einen gemeinen überläſtigen Gläubiger nach der Strenge Rechtens befriedigen muß.

LIII.

Das Herkommen in Anſehung der Abſteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Osnabrück *).

Das hiebei gefügte Zeugenverhör **), wovon die Urkunde bei der H. Ritterſchaft hieſelbſt niedergelegt iſt, liefert den Beweis: daß die adlichen Töchter, wenn ſie nicht Erbtöchter geweſen ſind, ſich hier im Stifte, eben ſo wie in den benachbarten und andern deutſchen Ländern, mit einem landſittlichen Brautſchatze begnüget, und gegen deſſen Empfang oder Sicherſtellung aller weitern älterlichen Erbſchaft entſaget haben.

Die

*) Auch dieſes Stück rücke ich der Verbindung wegen mit ein; es iſt die Vorrede zu dem darin angeführten Zeugenverhör, welches mein Vater zur beſſern Begründung der Vereinigung abdrucken ließ.

**) Das Zeugenverhör ſelbſt laſſe ich zurück, weil man deſſen Hauptinhalt aus den daraus angeführten Stellen leicht errathen wird.

Die Behandlung dieſes Brautſchatzes geſchahe — wie man hieraus erſieht — zwiſchen den nächſten Verwandten und Freunden beider Theile; und was dieſe beſchloſſen oder feſtſetzten, damit waren Braut und Bräutigam, für welche ſich dieſe Behandlung ohnehin nicht wohl ſchickte, zufrieden*).

Man ſah bei derſelben nicht ſchlechterdings auf das Vermögen, oder die künftige Erbſchaft der Braut-Ältern, ſondern auf einen unter dem Adel landſittlichen Gebrauch; nach welchem es der Beſte dem Beſten, und der Mittlere dem Mittleren in dieſem Ehrenfalle gleich thun mußte. Jedoch hielt es auch der Beſte für unanſtändig, hierin zu viel zu thun, und andern guten Familien gleichſam einen Vorwurf zuzuziehen, wie ſolches von dem reichſten Edelmanne der damaligen Zeit**) bemerkt iſt.

So war auch der Gebrauch bei allen hofgeſeſſenen Landleuten***), als welche ihre Töchter nach Kirchſpielsſitte, und nicht nach ihrem Vermögen ausſteureten; ein Gebrauch, der noch beſtehen würde, wenn ihn die römiſchen Begriffe, und die daraus gefloſſenen Verordnungen nicht zum Nachtheil des gemeinen Weſens unterbrochen, und die falſchen Grundſätze begünſtiget hätten, nach welchen die Abſteuren ſich nach dem Vermögen der Ältern richten ſollen.

Von Teſtamenten wußte man, wie die Zeugen vielfältig beurkunden†), in den ältern Zeiten ſo wenig, als bei den alten Deutſchen; blos die Geiſtlichen††), welchen die Natur keine Erben erweckte, fingen zuerſt an, dergleichen zu machen. Und ſo waren die

*) Teſtis 17. ad Art. prob. 28.

**) Teſt. 17. ad Int. ſpec. 8.

***) Teſt. ad. Art. prob. 6.

†) Ad Art. prob. 13. und 14.

††) Teſt. 17. ad Art prob. 25.

die Ältern auch nicht ein Mal in der Verſuchung, ihren Töchtern, welche ein Mal Verzicht gethan hatten, ein Mehreres zuzuwenden. Dieſe hatten alſo außer ihrer Abſteuer nichts weiter zu hoffen, als was ihnen Gott und die Kirche noch zuwandte*). Von Gott kamen die Rückfälle der Güter, wenn die Brüder, welchen zum Beſten die Töchter ihren Verzicht geleiſtet hatten, ohne Kinder verſtarben; und von der Kirche, was die Brüder, welche in den geiſtlichen Stand getreten waren, ihren Geſchwiſtern vermachten. Die Verzichte wurden unverbrüchlich gehalten, wenn ſolche mit Zuziehung der nächſten Verwandten von beiden Theilen geſchehen waren, ſie mochten von Groß- oder Minderjährigen, mit oder ohne Eid geſchehen ſeyn**). Und man lernte erſt aus den ſpäter eingeführten canoniſchen Rechten, daß der beſchworne Verzicht eines Minderjährigen mehrere Kraft hätte.

In dem Falle, wo die verheuratheten Töchter keinen Verzicht gethan hatten, blieb ihnen zwar ihr Erbrecht offen; wie ſolches auch die hieſigen Landſtände mittelſt ihres Zeugniſſes vom 9ten Jul. 1712 bekannt haben, und immer noch werden bekennen müſſen: weil der Grund, warum die abgehenden Töchter nicht weiter erbten, in der Behandlung beruht. Aber dieſes ihr Erbrecht führte ſo wenig zur Gleichtheilung, als zum Pflichttheile, ſondern zu einer Behandlung unter beiderſeitigen Freunden und Verwandten; und dieſe hatten bei der Beſtimmung des Brautſchatzes nicht ſo ſchlechterdings auf die Größe des Vermögens oder der Erbſchaft, ſondern lediglich auf den landüblichen adlichen Gebrauch zu ſehen, mithin denſelben blos hiernach und nach Gelegenheit der Güter, nicht aber mit dem römiſchen

Maaß-

*) Teſt. 22. 26. 34. ad Art. prob. 4.

**) Teſt. ad Art. prob. 7.

Maaßſtabe in der Hand, zu beſtimmen. Unſern Vorfahren fehlte nichts, als eine Landtafel, worin alle adliche Güter wären aufgeführt, und die Brautſchätze unter allen zufälligen Umſtänden beſtimmt geweſen. Hätten ſie dieſe gehabt: ſo würden ſie auch ſofort damit dem Erbrechte der Töchter ſichtbare Gränzen geſetzt, und daſſelbe auch dem Namen nach aufgehoben haben. Da aber eine ſolche Landtafel, weil ſich die Umſtände täglich verändern, und die Anzahl der Kinder ein immerwährender Grund der Veränderung bleibt, faſt unmöglich iſt, und ihnen das Verhältniß, wozu die Römer in einer gleichen Verlegenheit ihre Zuflucht genommen haben, den Stammhäuſern gar zu nachtheilig ſchien: ſo konnten ſie nicht weiter kommen, als daß ſie einer jeden Tochter Erbrecht bis zur Behandlung gönneten, und die Letztere zur Nothwendigkeit machten.

Alle dieſe vortrefflichen, mit der wahren deutſchen Denkungsart und dem gemeinen Beſten ſo wohl übereinſtimmenden Einrichtungen, hat die römiſche Lehre von der Gleichtheilung unter gleichen Erben, und vom Pflichttheile zuerſt untergraben: ungeachtet beide, ſowohl die Gleichtheilung als der Pflichttheil, zwiſchen bürgerlichen Mauern, wo der Geldreichthum das Landeigenthum überwogen hatte, geboren ſind — und den ehemaligen Quiriten, oder den urſprünglichen, durch den Beſitz eines gewiſſen Landeigenthums qualificirten Bürgern völlig unbekannt waren — auch nie aus der Stadt auf das Land, wo das Grundeigenthum ſowohl die Repräſentanten, als auch den größten Theil der Repräſentirten ausmacht, hätte erſtreckt werden ſollen.

Die Familien ſelbſt ſind dadurch nicht gebeſſert; denn wo die Braut Pflichttheile einbringt, da muß auch der Bräutigam dergleichen ſeinen Geſchwiſtern

aus-

ausgeben. Deſtomehr aber iſt dem Staate daran gelegen, daß die Beſitzer der Güter, dieſe mögen nun adlich oder unadlich ſeyn, nicht erſchöpft werden. Der Adel dient zwar jetzt von dem Seinigen nicht mehr, wie ehedem, zur ritterlichen Landesvertheidigung; er iſt aber dagegen mit der ganzen Laſt der Repräſentation beladen, und erſchöpfte Repräſentanten können Verräther des Vaterlandes werden; das gemeine Wohl iſt in ihren Händen nicht ſicher; und der Adel, wenn er zwiſchen Herrn und Unterthanen eine glückliche Mittelſtufe abgeben ſoll, muß ſich nicht in der Nothwendigkeit befinden, ſich entweder ſchlechterdings abhängig zu machen, oder ſich auf andre Art zum Nachtheil des gemeinen Weſens zu erhalten; dieſes iſt, was man ſich unter Erhaltung, Stamm und Namen gedenkt. Die Beſitzer unadlicher Güter aber tragen die ganze Bürgſchaft für die ordentlichen Laſten, und ihre Entkräftung durch Gleichtheilungen und Pflichttheile iſt für den Staat unter gewiſſen Umſtänden noch verderblicher, weil Heuerleute, Krämer und dergleichen zufällige Contribuenten, welche aus den abgefundenen jüngern Kindern mehrentheils entſtehen, keine annehmliche Bürgen ſind; ſie entweichen, wenn die Noth eintritt, und vertheidigen den Boden nicht, der ihnen einen billigen Erbtheil verſagt hat. Sie ſind auch erſt ſpät, nachdem man Geld- und Perſonalſteuern eingeführt hat, in der Landesverſammlung repräſentirt worden.

Dieſe Betrachtungen haben die hochadliche Ritterſchaft bewogen, Se. Königl. Majeſtät von Großbritannien als Vater des Herrn Biſchoffes, Königl. Hoheit, um die ausdrückliche Beſtätigung einer Gewohnheit zu bitten, welche zwar jederzeit beſtanden, aber in jüngern Jahren von den römiſchen Rechtsgelehrten manchen Angriff erlitten hat.

LIV.

Vereinigung der H. Ritterſchaft des Hochſtifts Osnabrück über die Abſteuer und den Verzicht adlicher Töchter, wie ſolche von Sr. Königl. Maj. von Großbritannien, als Vater des Herrn Biſchoffes Friederichs, Königl. Hoheit, sub dato St. James, den 15ten May 1778, beſtätiget worden*).

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzſchatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen als Vater und Namens des poſtulirten Biſchoffs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen F r i e d e r i c h s Liebden, hiemit zu wiſſen.

Demnach die löbliche Ritterſchaft des Hochſtifts Osnabrück Uns unterthänigſt zu vernehmen gegeben, was maßen, obgleich die durch ein vormals zu Osnabrück im Jahr 1589 vor eigends dazu angeſetzten fürſtlichen Commiſſarien abgehaltenes Zeugenverhör, in Sachen von dem Buſſche wider von Rottorf beurkundete Gewohnheit des Adels im Hochſtifte Osnabrück, ſo wie in mehrern andern deutſchen Ländern, es mit ſich bringe, daß die Töchter ſich mit einer billigen Abſteuer begnügen, und ſowohl ihre Forderun-

gen

*) Der vorhergehende Aufſatz iſt vom Jahre 1777, und ſollte zur Vorbereitung der Vereinigung dienen, welche das Jahr darauf erfolgte, und ich hier mit einrücke, ob ich gleich andre Landesordnungen, wozu manches Stück der Phantaſien eine Vorbereitung enthalten hat, zurückgelaſſen habe.

gen darnach einrichten, als ihre dagegen mit Zuziehung der nächſten Verwandten gethane Verzichte halten müſſen, dennoch mehrmals vorgekommen ſey, daß ihre adlichen Töchter, wenn ſie ihre Ausſteuer ſo, wie ſolche entweder von den Eltern beſtimmet, oder auch bei ihrer Verheurathung zwiſchen beiderſeitigen Verwandten der Braut und des Bräutigams behandelt worden, erhalten, und ſich darauf der weiteren älterlichen Erbſchaft verziehen haben, dieſe ihre Verzichte nachwärts, unter dem Vorwande, daß ſie an ihrem Kindestheile, oder an dem ihnen nach Römiſchen Rechten gebührenden Pflichttheile verkürzet worden, anföchten, oder, wenn ſie noch nicht abgeſteuret worden, und den ihnen ſonſt aus den Gütern billig zukommenden Unterhalt, entweder durch Heurath oder ſonſt, zu verlaſſen willens wären, ihre Abfindungen wenigſtens nach dem Verhältniſſe eines ſolchen Pflichttheils forderten, mithin darüber weitläuftige Proceſſe veranlaſſeten.

Und ſolchemnach beſagte Ritterſchaft geziemend gebeten hat, daß Wir als Vater Unſers Prinzen Biſchoffs Liebden, zu beſſerer Erhaltung des Adels, und zu Abwendung unnöthiger Proceſſe, auf vorangeführte Gewohnheit gnädigſt halten laſſen, und ſämmtliche Gerichte des Hochſtifts darnach anweiſen möchten:

Als haben Wir, in gnädigſter Rückſicht auf voreregte Gründe und Umſtände, nach darüber eingezogenem Berichte und Gutachten der Land = und Juſtiz-Canzley, folgendes zu verordnen gut gefunden.

Erſtlich ſollen ſämmtliche Gerichte des Hochſtifts Osnabrück ſo wenig in dem Falle,

da eine abgeſteuerte Tochter ſich unter dem Beiſtande ihrer nächſten Anverwandten der weiteren älterlichen Erbſchaft eidlich verziehen,

 als

als in dem Falle,

da die Abſteuer einer Tochter von beiden Eltern, oder auch von dem Vater, ehe derſelbe zur zweiten Ehe geſchritten, allein beſtimmet, und die Tochter hierauf einen förmlichen, obgleich nicht beſchwornen Verzicht geleiſtet hat,

einige Klagen, welche eine Verletzung zum Grunde haben, annehmen.

Zweitens, in dem Falle aber,

da die Abſteuer nicht von den Eltern, oder von dem Vater obgedachter maßen allein, ſondern von andern geſchehen iſt, und die Tochter dagegen einen unbeſchwornen Verzicht gethan hat, gleichwohl aber verkürzet zu ſeyn vermeinet,

ſo wie endlich auch in dem Falle,

da die Tochter noch erſt ihre Abfindung fordert, und eine älterliche oder väterliche Beſtimmung, ſo wie oben geſetzt, nicht vorhanden iſt,

ſollen die Gerichte die Klagen der Töchter an drei aus der Ritterſchaft zu erwählende Schiedsleute, wovon die Klägerin den einen, der Beklagte den andern, und den dritten wiederum die Klägerin aus dreien ihr von dem Beklagten vorzuſchlagenden, mit landtagsfähigen Gütern angeſeſſenen adlichen Perſonen erwählen mag, verweiſen, und damit dieſe ſoviel geſchwinder ausgeſprochen, auch demnächſt ſo viel beſſer im Stand geſetzt werden mögen, eine gütliche Behandlung vornehmen, oder ihren ſchiedsrichterlichen Ausſpruch thun zu können: ſo ſollen

Drittens die Gerichte den Beklagten ſofort, mittelſt eines Decreti communicatorii, zur gerichtlichen Einlieferung eines auf Verlangen eidlich zu beſtärkenden Status bonorum oder Inventarii, und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerin den ihrigen in der Klage benannt haben wird,

ſo

ſo wie zum Vorſchlag der drei von ihm zu benennenden Perſonen, woraus die Klägerin einen zum dritten Schiedsmann zu erwählen hat, binnen einer ihm zu ſetzenden Friſt anhalten. Sodann aber ſollen die Gerichte

Viertens die alſo gerichtlich benannten Schiedsmänner dahin,

daß ſie den ihnen zugeſtellten Statum bonorum wohl erwägen, und die Abſteuer darnach alſo beſtimmen wollen, wie ſie ſolche, wenn ſie ſelbſt Väter wären, und dieſe Güter wie auch dieſe Kinder hätten, für die ihrigen beſtimmen würden,

beeidigen, mithin ihnen den Statum bonorum zuſtellen, und eine gewiſſe Friſt, binnen welcher ſie ihr Gutachten jeder beſonders einbringen ſollen, ſetzen, alsdenn aber

Fünftens die verſchiedenen Beſtimmungen zuſammen rechnen, und mit der Zahl Drei theilen, mithin das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Abfindung von den älterlichen Gütern beſtätigen, und die Partheien, um ſich damit zu begnügen, verweiſen.

Wie nun ſämmtliche Gerichte des Hochſtifts Osnabrück in vorkommenden Fällen ſich darnach zu achten, und dieſe Verordnung pflichtmäßig zu befolgen haben: alſo ſoll ſelbige zu ſolchem Ende durch den Druck publicirt werden, ſo geſchehen und gegeben auf unſerm Palais zu St. James, den 15ten May des 1778ſten Jahres, Unſers Reichs im achtzehnten.

George R.

v. Alvensleben.

LV.

Warum bildet ſich der deutſche Adel nicht nach dem engliſchen.

In dem Streite, welchen der Markis de Laſſay *) über die Frage erregte:

ob dem Franzöſiſchen Adel erlaubt werden könne, ſich mit der Handlung abzugeben?

und worin nachwärts verſchiedene große Männer für und wider auftraten **), wird es immer als ein überaus wichtiger Umſtand angeführt, daß in England der Bruder des Lords ſich ohne alle üble Folgen der Handlung oder einem jeden andern Geſchäffte widmen könnte, und Milord Oxford, Milord Townsſend ſich ihrer Brüder,

*) Im Mercure de France, Decemb. 1754. T. II.

**) Zuerſt erſchien la Noblesse commercanre, worin gezeigt werden ſollte, daß der Handel dem Adel unſchädlich ſeyn könne. Dieſem widerſetzte ſich ein anderer unter dem Titel: La Noblesse militaire, ou le Patriote François, und darauf erſchien: Le Conciliateur ou la Noblesse militaire et commerçante. Aber alle drei verfielen in Declamation, weil ſie die Begriffe vom Adel nicht genug beſtimmen, und immer die moraliſche Ehre mit der politiſchen vermiſchen? La Noblesse veritable consiste, dans le courage et la vertu, deux qualités de l' ame qui ne dependent pas de l'avarice de l'homme, ſagt der Conciliateur, und fährt dann fort: je suis né de famille noble, si mon père eut été roturier, n'aurois je pas les mêmes sentimens; et celui qui nait dans la plus basse roture, ne peut il pas prétendre à penser et à agir aussi noblement que vous et moi? Ein ſolches elendes Gewäſche entſteht aus jener Verwechſelung, und man könnte eben ſo gut fragen: ob ein Bauer nicht eben ſo gut ein Chriſt ſeyn könne, als ein Edelmann? Lauter Folgen der neumodiſchen Menſchenphiloſophie, die immer mit dem Menſchen zu thun hat, ohne den Actionair zu kennen.

Brüder, wovon der eine als Factor in Aleppo ſtand, und der andre in London lebte, nie geſchämet hatten. So wenig nun auch dieſer Umſtand zur Entſcheidung jener Frage etwas beitrug, indem die Brüder eines Lords in England nicht zum Adel gehören, ſo iſt er doch alle Mal ſehr merkwürdig, und man frägt billig: Warum wir Deutſchen die jüngern, aus einem adlichen Ehebette erzeugten Kinder mehr zum Adel rechnen, als die Engländer?

Man kann antworten: in England ſey der Adel eine Kronehre oder ein Kronlehn, welches wie jede andere erblich gewordene Würde nur Einem aus der Familie, und nachdem die Einrichtung iſt, nur dem Älteſten zu Theil werden kann; das Haupt, welches dieſe Ehre ſeinem Geſchlechte erwirbt, ſey dadurch alſo ganz allein gewürdiget, und außer dem Sohne, der ihm in dieſer Erbwürde folgt, behalte ſein ganzes übriges Geſchlecht diejenige gemeine Wehrung, die es vorher hatte, die Wehrung freigeborner Leute. Hingegen zeuge ein Herzog, wenn der liebe Gott ſein Ehebette ſegnet, zwölf Herzoge, ein Graf zwölf Grafen, und ein Freiherr zwölf Freiherrn, ohnerachtet das Herzogthum, die Grafſchaft und die Freiherrlichkeit ebenfalls alte Kronwürden ſind, und lange auch in Deutſchland nur einem zu Theil wurden.

Allein damit bleibt immer noch die Frage übrig: warum wir dieſen Weg eingeſchlagen? Warum wir nicht eben wie in den mehrſten königlichen Häuſern, den jüngern Sohn immer eine Stufe niedriger ſtehen laſſen, als den ältern; und das Herzogthum, die Grafſchaft und die Freiherrlichkeit ein Mal für alle für untheilbare Reichswürden erklären, mithin ſolche nur auf den Älteſten fallen laſſen, und den nachgebornen Kindern etwas mehreres, als den Vorzug von

vor-

vornehmen Eltern geboren zu ſeyn, und die damit natürlich verknüpfte Achtung einräumen?

Aber, könnte man erſt fragen, haben wir denn wirklich einen andern Weg, als die Engländer genommen? Sind bei uns die jüngern Kinder des Adels etwas mehr, als freigeborne Leute? Iſt der Beweis, welcher in Domcapiteln, Ritterſchaften und andern geſchloſſenen Orden, der von einem, der darin aufgenommen werden will, erfordert wird, etwas mehr, als der Beweis einer freien Geburt? Und ſteckt nicht der ganze Knoten darin, daß das Wort freigeboren bei uns einen ausgedehntern Begriff hat*), als bei den Engländern, und daß wir, bloß nur um die daraus entſtehende Zweideutigkeit zu vermeiden, und um eine beſtimmte Art von freier Geburt auszudrücken, die jüngern Söhne adelich nennen?

So ſcheinet es; und wenn wir genau auf den Gang unſrer Sprache, die hier vielen Einfluß auf die Begriffe gehabt hat, Acht geben: ſo findet ſich auch wirklich, daß wir das Wort freigeboren, weil es zweideutig war, und die alſo beſtimmte Art von freier Geburt nicht ausdrückte, zuerſt gegen Edelgeboren, und wie auch dieſes im ſtarken Umlauf zu leicht wurde, gegen Wohlgeboren, Hochwohlgeboren, Reichs=frei Hochwohlgeboren, und zuletzt gegen Hochgeboren vertauſchet haben; alles in der Abſicht, um den jüngern Kindern bloß die Rechte ihrer Geburt zu erhalten, nicht aber um ihnen den Adel zu geben, der als eine Kronwürde betrachtet, eben wie in England, bloß auf

*) Das Wort frei iſt ein relativer Begriff, und es giebt in statu civili ſo viele Arten von Churfreien, Nothfreien und Freigebornen, daß es wegen ſeiner wenigen Beſtimmung ganz unbrauchbar iſt.

auf den Haupterben fällt. Jedoch ſind unſre Begriffe hievon nicht beſtimmt und aufgeklärt genug. Wir machen keinen deutlichen Unterſchied zwiſchen Adel und Edelgeborne, und ſo hilft es uns nichts, daß wir auf den erſten Urſprung, oder auf den böſen Einfluß der Sprache zurückgehen, und daraus die Geſchichte der Verwirrung wiſſen; es hilft uns nichts, daß der Gelehrte in ſeiner Stube den Unterſchied zwiſchen Adel (Kronehre) und Edelbürtigkeit (Fähigkeit zu Kronehren) deutlich denket: ſo lange wir im gemeinen Leben den Briefadel als eine Würde und nicht als eine Fähigkeit anſehen, und die jüngern Söhne eines Freiherrn ohne Unterſchied Freiherrn nennen.

In dieſer unſrer praktiſchen Denkungsart gehen wir von den Engländern ab, bei denen die jüngern Söhne des Adels *), er mag ſo hoch ſeyn wie er will, blos Gentlemans im eigentlichen Verſtande, das iſt Kron-Lehnfähiggeborne, und bis dahin, daß ſie zu einem wirklichen Kronlehn gelangen, von allen Vorrechten des Adels ausgeſchloſſen ſind. Dieſe Denkungsart muß alſo erſt geändert, und der Unterſchied zwiſchen dem Adel und den Edelgebornen, oder wenn man dieſes Wort nach dem jetzigen Curs deſſelben für ungeſchickt hält, den adlich gebornen, deutlich feſtgeſetzt, und gegen alle Mißdeutung geſichert

*) Große Herrn haben daher in ihren Familien für mehrere jüngere Söhne eigne Würden, damit ſie nicht unmittelbar zu Gentlemans herabſinken — Un Comte de Provence, un Comte d'Artois iſt durch ſeine Grafſchaft gleich vor dieſen tiefen Fall bewahrt. Eben ſo machen es auch adliche Familien, die ihren jüngeren Kindern beſondere Herrlichkeiten, Stiftspräbenden ꝛc. ꝛc. verſchaffen.

geſichert werden, ehe man die vorgelegte Frage beantworten kann.

Allein was hindert uns, dieſes zu thun? Was hindert uns, mittelſt eines allgemeinen Reichsſchluſſes feſtzuſetzen, daß bloß diejenigen adlich Gebornen oder adlich Gemachten zum Adel gehören ſollen, welche ein Herzogthum, eine Grafſchaft, eine Freiherrlichkeit oder eine andre Reichswürde bekleiden? Der jetzige landſäßige Adel iſt durch die älteſten Reichsſchlüſſe, worin die Dienſtleute der Fürſten den Reichsdienſtleuten gleich geſetzt ſind, vollkommen gedeckt; jedes landtagsfähige Gut iſt in dieſem Betracht Reichsherrlichkeit, und gibt damit ſeinem Edelgebornen Herrn die Reichswürde. Eben das gilt von allen mit adlichen Freiheiten verknüpften Bedienungen im Reiche und im Lande; wer ſolche beſitzt, ſteht in einer wirklichen Reichswürde; und der ältere Hauptmann eines Fürſten geht dem jüngern Hauptmann des Kaiſers vor. Wo ein adlich Geborner in einer beſtimmten geiſtlichen Würde ſteht, da wird er zum wirklichen Adel gerechnet; und wenn einer ein Majorat oder Fideicommiß ſtiftet, was vom Kaiſer oder dem Landesherrn zu einer Reichs= oder landtagsfähigen Herrlichkeit erhoben wird, da entſteht ein neues Reichsamt, was ſeinem adlich gebornen oder adlich gemachten Beſitzer, den wirklichen Adel gibt; den edelgebornen Töchtern geben ſowohl die Würden ihrer Männer, als die Präbenden in adlichen Stiftern den Adel. Und ſonach können die Schwierigkeiten ſo groß nicht ſeyn, um in Deutſchland wie in England, jenen Unterſchied deutlich feſtzuſetzen, und die adlich gebornen Söhne und Töchter nur in ſo fern zum Adel zu rechnen, als ſie auf vorbeſchriebene Art gewürdiget ſind, den übrigen aber bis dahin ſie auch durch gleiche

Würden

Würden und Güter erhoben ſind, bloß die Adelsfähigkeit beizulegen.

Daß der Adel, der ſeine Vorrechte gebraucht, keine Handlung und keine Gewerbe treiben könne, davon wird ſich ein jeder leicht überzeugen, der ſich nur ſelbſt die Frage vorlegt: ob der Soldat, der ſeinen Tornüſter keinem Beſucher eröffnet, ſondern damit überall frei durchgeht, auch wohl Waaren zur Handlung darin bei ſich führen dürfe! Seine Antwort wird ohne Zweifel dieſe ſeyn, daß ſich kein rechtſchaffener Soldat mit dergleichen Betrügereien abgeben würde, und das war der Ton des Adels und der ritterlichen Kriegesleute zur Zeit, wie dieſelben nicht allein im Reiche, ſondern in der ganzen Chriſtenheit unbeſucht und ungehindert jedes Zollhaus vorbeireiſen konnten; ſie machten eine Ehrenſache daraus, und verabſcheueten diejenigen aus ihrem Mittel, die ſich durch die Handlung zu Defraudanten machten, mithin die Freiheit ihres ganzen Ordens in Gefahr ſetzen, ſonſt hatte der ſchlichte Menſchenverſtand einem jeden längſt geſagt, daß Freiheit und Handlung nicht mit einander beſtehen können.

Thäten wir dieſes, wie wir es thun können, wenn wir auch die Gränzlinie zwiſchen den verſchiedenen Würden und Dienſten, in etwa ſchwanken ließen, indem doch ein jeder, der in einer geiſtlichen oder weltlichen Bedienung ſteht, in Anſehung aller Steuern und perſönlichen Leiſtungen gleicher Freiheit mit dem Adel genießt: ſo würden wir wenigſtens auf die Frage:

Kann der Adel ſich unbeſchadet ſeines Standes mit der Handlung und mit gewiſſen Gewerben abgeben?

mit Zuverſicht antworten können:

a) Der Adel und überhaupt jeder Kronbedienter darf in keinem Falle Handlung oder Gewerbe treiben.

b) Die

b) Die Edelgebornen aber mögen es unbeſchadet ihrer Adelsfähigkeit thun.

Und ſo wären wir gerade auf dem Wege, welchen die Engländer zur Heerſtraße gemacht haben.

Die Adelsfähigkeit verliert man dort dadurch nicht, daß man ſein Brod auf jede einem ehrlichen Manne anſtändige Art zu erwerben ſucht; der eine ſchlägt dieſen, der andre jenen Weg ein, und es iſt gar nichts außerordentliches, daß der älteſte Bruder im Oberhauſe, der andre im Unterhauſe, und der dritte auf der Börſe ſitzt. Wer in keiner wirklichen Kronwürde ſtehet, iſt aller Vorrechte des Adels beraubt, er gilt nicht mehr als ein andrer, und man ehrt ihn bloß als einen Mann, der entweder nach Erbgangsrecht oder durch Königl. Ernennung zu einer Kronwürde gelangen kann.

Wie wollen aber die Edelgebornen, wenn ſie Handlung und Gewerbe treiben, und ſich ſolchemnach mit allerhand Arten von Menſchen vermiſchen, die Rechte ihrer Geburt erhalten? Woran will man nach langen Jahren, wenn ſich keiner mehr ihrer Vorfahren erinnert, und jeder an ihren Vätern und Großvätern nichts mehr, als an andern gemeinen Leuten erblickt hat, ihre Adelsfähigkeit erkennen. Und wo ſoll endlich die Gränze ſeyn, welche ein Edelgeborner ohne Nachtheil ſeiner Ehre nicht überſchreiten darf, oder ſoll er ſich ohne Unterſchied mit allen Klaſſen der Menſchen vermiſchen dürfen? Geſetzt die Stufen der Menſchheit beſtünden alſo in:

a) Rittereigen,
b) Hörige nach Hausgenoſſenrechte,
c) Freie Hausgenoſſen,
d) Freie unter Amtsſchutze,
e) Freie unter Bürgerſchutze,
f) Freie Canzleyſäßige.

Kann

Kann er ſich ohne die Rechte ſeiner Geburt zu verlieren, in alle dieſe Klaſſen begeben? Oder iſt eine darunter, deren Erwählung zugleich den Verzicht auf eine freie Geburt enthält, und welche iſt die? Und wozu nützt es endlich dem Staate, allen und jeden Edelgebornen, die ſich ſolchergeſtalt in das Meer der Menſchheit herabſtürzen, die Vorrechte ihrer Geburt mit Hülfe einer mühſamen Controle zu erhalten? Iſt es dafür nicht beſſer, ſie ganz darin untergehen zu laſſen, um deſto eher Gelegenheit zu haben, andern verdienſtvollen Männern die Adelsfähigkeit zu ertheilen?

Dieſe Gründe ſind wichtig, und wahrſcheinlich auch die Haupturſachen, warum man in Deutſchland ſtrenger wie in England geweſen iſt, und auf den, eben durch jene große Vermiſchung in ein leeres Wort verwandelten Titel von Gentleman, wenig oder nichts giebt. Indeſſen ſcheint es mir doch, daß hier noch eine Hülfe möglich ſey.

In England wird noch immer ſtrenge auf die Wappen geſehen, und es iſt dort ein beſonderes öffentliches, von der Krone abhangendes Amt, wovor jeder Gentleman ſein Wappen eintragen läßt, um das Recht ſeiner Wappenbürtigkeit zu erhalten. Niemand darf dergleichen führen, ohne ſein Recht dazu auf das genaueſte erweiſen zu können, ſo auch in Braband; und unter dieſem gleichſam öffentlich ausgehangenen Schilde iſt jeder Gentleman ſicher, die Rechte ſeiner Geburt nicht zu verlieren. Der Adel führt das Familienwappen mit den Wappen und Zierrathen ſeiner Würde und Kronehre; der Gentleman oder Adelsfähige führt es ohne dieſelben. Jener ſchreibt ſich von, weil er ſich von einem Kronamte oder Krongute ſchreiben kann, dieſer nicht, da er nur aus, und nicht Herr von einem reichs- oder lantagsfähigen Hauſe iſt. Dieſem Vor-

gange müßten wir nothwendig folgen; wir müßten ein Landes-Heroldsamt, unter der Aufſicht des Adels errichten, dieſes müßte mit einem allgemeinen Reichs-Heroldsamte correſpondiren, vor demſelben müßte jedes Kind des Adels, ſobald er das väterliche Haus verläßt und einen andern Stand erwählt, ſeinen Namen und ſein Wappen eintragen laſſen; es möchte allenfalls ſich aus, aber nicht von ſchreiben dürfen, und auf ſolche Art glaube ich, daß es möglich wäre, jedem die Rechte ſeiner Geburt unter allen Vermiſchungen zu erhalten.

Hiernächſt müßte freilich, um die Adelsfähigkeit im Werthe zu erhalten, eine gewiſſe Linie gezogen werden, worüber ſich keiner wagen dürfte, ohne damit auf ſein Geburtsrecht Verzicht zu thun. Dieſe würde nun zwar in Deutſchland, wo die Reichsdienſtleute und andre vornehme Standesbediente, die ehmalige allgemeine Kette der Hörigkeit, womit Herrn und Leute verbunden waren, zerbrochen, und den geringern Theil der Menſchheit darunter verlaſſen haben, ſchwerer zu ziehen ſeyn, als in England, wo alle Hörigkeit aufgehoben, und Freiheit und Eigenthum allen Einwohnern ohne Unterſchied zu Theil geworden iſt. Indeſſen ſehe ich doch nicht ein, warum ſie nicht endlich gezogen werden könnte; warum wir nicht eben, wie in Rußland, mehrere Klaſſen von Menſchen haben, und dabei feſtſetzen könnten, wie weit ſich einer aus den Höhern in die Niedrigen vertiefen könnte, ohne den Rückweg zu verlieren, wenn er nach Erbgangsrechte zu einer Kronwürde in ſeine urſprüngliche Klaſſe gerufen würde? Hat man doch in Frankreich dem Adel die Seehandlung eröffnet?

Wenn man auf die Zeiten zurückgeht, worin noch keine beſtändige und regulaire Miliz gehalten wurde:

ſo

ſo wird man faſt alle Bedienungen, die jetzt bürgerlich heißen, mit Söhnen des Adels beſetzt finden. Mir ſind viele Fälle vorgekommen, daß der jüngere Bruder des ältern Hauscapellan geworden, und es iſt im funfzehnten Jahrhundert nichts gewöhnlicher, als edelgeborne Paſtoren und Vicarien, Gowgrafen und Gerichtsſchreiber. Jede Familie wird davon mehr als eine Collation und Beſtallung aufzuweiſen haben. Hieraus ſieht man ſchon, daß man nicht zu allen Zeiten gleich gedacht, und nicht immer die Ehre, eine Fahne zu tragen, der Ehre, aufs Filial zu reiten, vorgezogen habe.

Man wird weiter aus den vielen Reichsſchlüſſen, die gegen die Pfahlbürger gemacht ſind, ſchließen, daß zu der Zeit, als die Bürgerſchaft einem noch etwas von der Freiheit raubte, viele edelgeborne Leute ſich, ohne Bürgerſchaft zu nehmen, zwiſchen den Pfählen einer Stadt aufgehalten, und wenn ſie gleich kein bürgerliches Gewerbe getrieben, dennoch die Macht der Städte auf andre Art vermehrt, und dieſe zu einer ſolchen Höhe gebracht haben, daß man, um die Pfahlbürger wieder aus den Mauren zu ziehen, von Reichswegen hat verordnen müſſen, keinen binnen den Pfählen wohnen zu laſſen, der ſich nicht zur Bürgerſchaft bequemte. Auch hier müſſen dergleichen Gentlemans in Städten oder Pfahlbürger Gelegenheit gefunden haben, ſich ohne Kronbedienungen und Kronwürden, oder ohne Landbedienungen und Landwürden zu erhalten. Einige traten vielleicht, ohne Bürgerſchaft zu nehmen, in Stadtdienſte, andre aber mochten doch ihre Speculation machen, wie unſre Kaufleute zu reden pflegen; genug ſie wohnten ihrer Geburt unbeſchadet zwiſchen den Mauren, und durften nur nicht Bürger werden, weil dieſe noch mehrentheils unter ihren Vögten ſtanden,

den, und denſelben eine Sterbfallsurkunde zukommen laſſen mußten.

Man wird endlich aus der alten Reichsgeſchichte wiſſen, daß es eine Zeit gegeben habe, worin ein edler Herr nicht ein Mal kaiſerlicher Dienſtmann werden konnte, ohne ſeiner Freiheit zu entſagen, und folglich die Rechte ſeiner Geburt aufzugeben.

Hat es ſich nun aber mit der Dienſtmannſchaft alſo gewandt, daß jeder von Adel ſich, ohne ſein Geburtsrecht zu verlieren, darin begeben, und ſich dem Heergewedde unterwerfen kann, ohne ſeine Ehre aufzuopfern; hat es ſich mit der Bürgerſchaft alſo geändert, daß ſie faſt überall das vogteiliche Joch abgeſchüttelt, und ſich vom Sterbfall befreiet hat; hat man Beiſpiele, daß ſich Edelgeborne auf amtsſäßigen, ja wohl gar auf ſchatzpflichtigen Gütern erhalten haben, ohne darum ganz abgewürdiget zu werden? Kann man endlich eine Muskete auf die Schulter nehmen, und doch dabei ſein Wappen behalten: ſo ſehe ich nicht ab, warum ſich die Adelsfähigkeit in einer andern Vermiſchung weniger, als in jener erhalten laſſen ſollte? Die Furcht der Franzoſen, daß der ſo nöthige Militairſtand und der kriegeriſche Geiſt der Nation dabei verlieren würde, kommt bei mir gar nicht zum Anſchlage. Tapferkeit iſt eine moraliſche Eigenſchaft, die mit jener politiſchen nichts zu thun hat; es giebt moraliſch gute Leute in allen Ständen; der Engländer iſt durch die Vermiſchung nicht feiger geworden, und was der Militairſtand gebraucht, wird er um ſo viel reichlicher erhalten, je mehr die Officiere und andre Edelgeborne heurathen können, ſobald ihren Kindern alle Wege, ſich zu erhalten, welche ihnen durch unſre jetzige Denkungsart verſchloſſen ſind, eröffnet werden.

Auch

Auch iſt die Gefahr für vermiſchte Heurathen ſo groß nicht, als man ſich ſolche vorſtellt. Denn ſobald jene Wege geöffnet ſind: ſo wird man auch, eben wie in England, edelgeborne Kaufleute, und edelgeborne Pächter finden, die ihren Söhnen und Töchtern die Wappenbürtigkeit, durch das Heroldsamt, erhalten haben.

Das Einzige, was allenfalls zu befürchten wäre, möchte darin beſtehen: daß die Adelsfähigkeit zu gemein, und die Zahl derjenigen, welche auf eine Kronwürde, oder welches nach dem Vorausgeſetzten einerlei iſt, auf eine Präbende, und andre dem Adel gleichgeltende Bedienungen Anſpruch machen könnten, zu groß werden würde. Allein ſo wichtig dieſer Einwurf von einer Seite ſcheinet: ſo hart iſt es doch auch auf der andern, daß die jüngern Söhne des Adels, wenn ſie keine Reichs- oder Landwürden erhalten, ſich des Eigenthums begeben, und manche gute edelgeborne Mädchen ledig bleiben müſſen; und faſt möchte ich ſagen, daß es blos der Eigennutz des Adels ſey, der die Zahl der Adelsfähigen zu vermindern ſucht: um die Präbenden jedes Mal zur Verſorgung oder Aufopferung ſeiner jungen Kinder gebrauchen zu können. Am Ende aber dürfte es doch noch wohl eine große Frage ſeyn, ob der Adel ſich nicht beſſer dabei ſtehen, und wenigſtens wohlthätiger gegen ſein Geſchlecht handeln würde: wenn ſeine jüngern Kinder ſich, wie in England, durch die Handlung oder jede andre Art eines anſtändigen Gewerbes bereicherten, und ſich auf dieſe Weiſe die Mittel erwürben, künftig in einer Kronwürde deſto beſſer glänzen zu können, als daß ſie auf einer Präbende zu Tode gefüttert werden.

Dem Adel allein ſchadet die Vermehrung; er kann leicht zu zahlreich und zu gemein werden; aber den

Edelgebornen, die ſich des Adels enthalten müſſen, nicht. Jenes iſt eine Vermehrung der Würden, dieſes aber eine Vermehrung der Würdefähigen, und keiner hat es noch behauptet, daß es Schade für den Staat ſey, viele ſolche würdige Leute zu haben.

LVI.

Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum.

Unſere Vorfahren hatten die Vertheidigung des Staats auf das Landeigenthum gegründet, und ſahen dieſes gewiſſermaßen als den einzigen öffentlichen Fond der bürgerlichen Geſellſchaft an, wovon jeder Unterthan ſeinen Antheil zu getreuen Händen hielte. Keinem war es erlaubt, ſolchen nach Willkühr mit Schulden, Dienſten oder Pächten zu erſchöpfen; ſondern wo die Noth den einen oder den andern hiezu nöthigte, mußte ſolches mit Vorwiſſen und Einwilligung desjenigen geſchehen, der die Oberaufſicht über jenen öffentlichen Fond hatte. Dieſes war damals der Graf oder Richter, (solus comes de proprietate judicat,) und ſo galt keine Hypothek oder andre Beſchwerde, welche auf dem Boden haften ſollte, als wenn ſie vom Richter beſtätiget war. Die Gerichtsbarkeit über den Boden war nur eine, und der Stand ſeines Beſitzers veränderte die Natur deſſelben ſo wenig, als er die Lage verändern konnte. Man wußte vor dem 14ten Jahrhundert von keinen unterſchiedenen Gerichtszwängen der Güter, ſo mannichfaltig und verſchieden auch die Gerichtsbarkeiten für die Perſonen waren. Nur dasjenige Stück Grund, was mit allgemeiner Einwilligung amortiſiret, und folglich von der Vertheidigungs-

laſt ganz befreiet war, machte eine Ausnahme, und konnte eine machen. Im übrigen war nur ein Richter, oder ein Generalcontrolleur. Dieſer Plan iſt ſo gewiß, und ſo deutlich aus den Capitularien der fränkiſchen Kaiſer zu erweiſen, als gewiß es iſt: daß die Protocolle dieſer Controlle, oder dieſe alten Hypotheken-Grund- oder Flurbücher nach und nach in Unordnung gerathen, und an manchen Orten vielleicht nie angefangen ſind. Inzwiſchen ſieht man in allen Ländern Spuren davon. Man findet lange vor den neuern Einrichtungen Landes- und Stadtgeſetze, welche dahin gehen: daß aller Verkauf liegender Gründe vor der Obrigkeit geſchehen, alle Hypotheken von dem Richter, worunter die Güter liegen, beſtätiget werden, und keine neue Pflichten darauf haften ſollen, als welche dieſer bewilliget habe. In den älteſten Kaufbriefen und Schenkungen, läßt der Verkäufer oder Verſchenker ſein Gut dem Richter auf, und dieſer übergiebt es demjenigen, der es haben ſoll, oder ſetzt ihn hinein. Hievon zeugen unzählige Geſetze und Urkunden; und alles weiſet auf obigen Plan zurück, den die geſunde Vernunft in neuern Zeiten unter dem Schutt der Verwüſtung wieder hervorſucht, indem ſie neue Hypothekenbücher einführet, und immer weiter einführen wird, je nachdem die Vertheidigung des Staats eine ſorgfältigere Bewahrung ſeines Fonds erfordert.

Wenn ein Schuldner in dieſer Verfaſſung bewogen wurde, etwas zu borgen: ſo verkaufte er vor Gerichte ſeinem Gläubiger eine gewiſſe Rente, die zuerſt in Früchten, und ſpäter in Gelde beſtand, aus ſeinem unterhabenden Gute, und dieſer bezahlte ihm dagegen das Capital oder die Kaufſumme. Dieſes ſcheinet überall die erſte Art geweſen zu ſeyn, um Geld zu

 borgen

borgen, ſo wie Kauf oder Tauſch der älteſte menſchliche Contract geweſen ſeyn mag. Der Verkäufer behielt ſich den Wiederkauf bevor, damit er ſich doch endlich von ſeiner Schuld wieder befreien konnte. Der Käufer hingegen konnte nicht löſen, und man ſahe überhaupt die jetzige Löſe, welche ſich erſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den Contracten der Landbeſitzer gemein gemacht hat, als etwas Gefährliches oder Verwegenes an; indem kein Landbeſitzer mit Gewißheit verſprechen kann, das ihm geliehene Capital nach einer dem Gläubiger bevorbleibenden Löſe bezahlen zu wollen. Dem Käufer einer Rente oder eines Grundzinſes blieb alſo nichts übrig, als ſich in die Selbſthebung dieſer ihm gebührenden Renten ſetzen zu laſſen, wenn ihn ſein Schuldner nicht richtig bezahlte. Dazu gab ihm der Richter die Hülfe, oder die Immiſſion; und wenn er dieſe hatte, ſo hatte er alles, was er aus ſeinem Kaufcontracte zu fordern hatte. Wollte er gern ſein Capital wieder haben: ſo mußte er dieſes, wie es in England und Frankreich noch üblich iſt, einem andern übertragen oder verkaufen; von dem Schuldner mochte er es nicht fordern.

Die natürliche Folge hievon iſt, daß er auch nie die Subhaſtation des Gutes fordern konnte. Verkaufte der Schuldner ſein Gut, ſo blieb jener mit ſeiner Rente darauf haften; aber der neue Käufer konnte gegen ihn das Wiederkaufsrecht ausüben.

Auf eben dieſe Art, als der erſte Gläubiger ſich eine Rente aus dem Gute gekauft hatte, konnten hundert andre es auch thun, wenn der Schuldner mehr Geld nöthig hatte, und der Richter ſeine Einwilligung dazu ertheilte. Aber alle, ſo viel ihrer auch waren, konnten nicht weiter kommen, als der erſte. Wenn der Richter ſie in die Selbſthebung ſetzte: ſo

hatte

hatte jeder, was er gekauft hatte, nämlich ſeine Rente, und keiner hatte auch nur den allermindeſten Grund, einen Verkauf des ganzen Gutes zu verlangen. Es war auch dieſes ihr Vortheil nicht. Denn wenn das Gut nicht ſo theuer bezahlt wurde, daß alle ihre Capitalien daraus bezahlet werden konnten: ſo hätten ſie ihre Renten, die ſie ruhig genoſſen, eingebüßt.

Dieſes Verfahren ging ſo lange ganz gut, als der Richter ſein Buch ordentlich hielt; jeder, der eine Rente kaufte, ſolche ordentlich eintragen ließ, und wann ihm dieſe nicht bezahlt wurde, zu rechter Zeit die Immiſſion ſuchte. Es konnte dann niemand gefährdet werden; und wer zuletzt Renten kaufte, hatte es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er etwas kaufte, was nicht vorhanden war. Der Richter war auch, ſo bald er ſein Buch nachſah, im Stande zu ſagen: daß der Schuldner bereits alles, was er beſäße verkauft, und keine Renten mehr übrig hätte.

So wie es aber zu allen Zeiten gegangen iſt, daß mancher Käufer auf Treu und Glauben handelt, oder ſich um die Umſtände ſeines Schuldners nicht genug bekümmert, oder auch zu ſpät aufwacht, und die Zeit verſchlafen hat, worin ein jüngerer Gläubiger vor ihm die Immiſſion erlangt hat; und ſo wie es weiter zu allen Zeiten mit den Gerichtsprotocollen nicht in der beſten Ordnung geweſen iſt: ſo geſchahe es auch vermuthlich damals, daß ein Theil der Rentenkäufer das ganze Gut allein genoſſen, und ſich ganz wohl dabei befunden; andre hingegen gar keine Renten erhielten, und doch gern welche haben, oder auch, wenn ſie eine Schuldforderung ausgeklagt, und eine idealiſche Immiſſion, oder eine ſogenannte Hypothek erhalten hatten, ihre Bezahlung ſuchen wollten.

Hier blieben dieſen nur zwei mögliche Wege offen. Ent-

Entweder hatten ſie ein älteres und beſſeres Recht als diejenigen, welche geeilet waren, um in den Beſitz der Renten zu kommen, oder ſie hatten ein jüngeres. Im erſtern Fall hatten die alten den Weg einer gemeinen Klage gegen die Jüngern, um ſolche mit Hülfe eines ordentlichen richterlichen Erkenntniſſes aus dem Beſitz zu treiben, worein ſie blos mit dem gewöhnlichen Vorbehalt eines jeden Rechtens auf Gerathewohl geſetzt waren. In d·m letztern hingegen mußten ſie ſich mit dem Gedanken ſchmeicheln, daß das Gut, wenn es verkauft würde, mehr gelten könnte, als die Gläubiger, die es nutzten, zu fordern hatten.

Aber dieſer ſchmeichelhafte Gedanke konnte eine Chimäre ſeyn, und auf Chimären konnte der Richter nicht zur Subhaſtation des Gutes ſchreiten. Dieſer gab ihnen alſo den rechtlichen Beſcheid: daß, wenn ſie für die Realiſirung dieſer Chimäre, und für die mit der Subhaſtation verknüpften Koſten hinlängliche Sicherheit beſtellen würden, alsdenn nach ihrem Wunſche verfahren werden ſollte. Anders konnte er nicht erkennen: denn die jüngern Gläubiger hatten nicht das mindeſte Recht, die ältern Rentekäufer in Unſicherheit zu ſetzen; auch ſelbſt die Einwilligung des Schuldners, oder eine ſogenannte ceſſio bonorum reichte dahin nicht: denn wie konnte der Schuldner ſeine vorigen Verkaufcontracte aufheben, oder die Rentekäufer einſeitig in Gefahr ſetzen, dasjenige, was ſie von ihm gekauft hatten, wieder zu verlieren?

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß das Letztere, nämlich die Sicherheit für ein ſolches Gebot, wodurch alle ältere Gläubiger mit zweijähriger Zinſe, und das Gericht wegen der Koſten gedeckt werden, nur alsdenn Statt fand, wenn der Gläubiger das Recht zu löſen hatte; und wie überhaupt die eingeführte Löſe eine

ganze Veränderung in der ehemaligen Art des Verfahrens gemacht hat, als wird es nöthig ſeyn, auch hievon etwas anzuführen.

Hier muß man ſich, um die Sache deutlich vor Augen zu haben, ſogleich eine Ordnung der Gläubiger, z. E. von folgender Art vorſtellen:

A hat auf ein Gut 1000 Rthlr.
B — — — 1000 ſ
C — — — 1000 ſ
D — — — 1000 ſ
E — — — 1000 ſ

Geſetzt nun, A hatte ſein Capital dem Schuldner gelöſet, und dieſer bezahlte ihn nicht: ſo ſprach er erſt zu E, oder wann der nicht wollte, zu D, und wann auch dieſer nicht wollte, zu C, und zuletzt zu B: ob er ihn auslöſen wollte? So wie ſich nun einer nach dem andern von unten auf weigerte, ihn zu löſen, das heißt, ihm ſein Capital mit einer alten und neuen Rente zu bezahlen, mußte er von dem Gute abtreten, oder wie es auch wohl heißt, das Gut verlaſſen; und weigerten ſie ſich alle mit einander: ſo ließ A das Gut ſchätzen, und ſich daſſelbe vom Richter übergeben, welches die Immiſſion ex secundo decreto aus machte. Die Schätzer ſagten denn insgemein weiter nichts, als: das Gut iſt ſo viel werth, als A an Capital, Zinſen und Koſten mit Recht daran zu fordern hat: denn ſie mußten für ihre Schätzung haften.

Nun behielt A das Gut nach Osnabrückiſchem Rechte ſo lange, bis ihm der Schuldner alles, was er mit Recht daran zu fordern hatte, bezahlte, ohne daß ihn die abgetretenen Gläubiger weiter beunruhigen konnten. Allein nach dem Hamburger Entſetzungsrechte, welches in dieſem Stücke weit feiner iſt, konnten

ten die abgetretenen Gläubiger zu dem Annehmer des Guts dennoch ſagen: ſie hätten ihm durch ihren Abtritt, oder durch ihre Verlaſſung alle Koſten zum voraus verſichert; unter dieſe Koſten gehörten auch diejenigen, welche zur Subhaſtation erfordert würden; er ſollte alſo in Zeit von 6 Wochen das Gut an die Kerze bringen, damit ſie ſehen könnten, ob nicht mehr dafür käme.

Deſſen konnte ſich A nicht weigern, oder der Richter hielt ihn dazu an. Was nun mehr dafür geboten wurde, als A daran zu fordern hatte, das wurde den folgenden Gläubigern in ihrer Ordnung zu Theil. A allein erhielt alle ſeine Zinſen und Koſten zur Belohnung der übernommenen Gefahr; jeder von den übrigen aber nur eine alte und neue Rente.

Eben ſo ging es, wenn E löſete, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſer ſeine Vorgänger ſicher ſtellen, und als der letzte blos den Schuldner fragen konnte, ob er ihn löſen wollte; ſagte derſelbe nein: ſo ließ E das Gut ſchätzen und ſich zuſchlagen; mithin nach Hamburgiſchem Rechte zur Kerze bringen.

Waren noch andre Gläubiger vorhanden, die nicht in dem Gerichte beſtätiget waren, worin das Gut belegen war, und die folglich dem A, B, C, D und E das Vorzugsrecht nicht ſtreitig machen konnten: ſo konnten dieſe, nachdem ſie zuförderſt die Immiſſion ex primo decreto genommen, oder ein dingliches Recht an dem Gute erhalten hatten, eben das thun, was A, B, C, D und E zu thun berechtiget waren.

Wo aber der Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner die Löſe gethan hatte, nicht wußte, ob mehrere und wie viel Schulden auf dem Gute, was ihm verſchrieben war, hafteten: ſo ließ er ſämmtliche Gläubiger vorerſt auf ſeine Gefahr und Koſten öffentlich vorla-

den

den, und fragte dann die Erſchienenen, vom jüngſten bis zum älteſten, oder von unten auf: ob ihn jemand löſen wollte? und wenn ſich keiner fand: ſo verfuhr er wie zuvor. In keinem Falle verloren aber die abtretenden oder verlaſſenden Gläubiger ihr Recht an den Schuldner oder deſſen übriges Vermögen, ſondern blos an dem Gute, was jetzt geäußert oder entſetzet wurde.

Dieſe Art des Verfahrens ſcheint überaus ſimpel zu ſeyn; und wenn ſolche in einem Lande, worin ordentliche Hypothekenbücher eingeführt ſind, befolgt würde: ſo ſollte man nicht glauben, daß ein Concurs entſtehen könnte, beſonders wenn keinem Gläubiger, der nicht ingroſſirt iſt, ein Recht an dem Gute geſtanden würde. Wer aus einem Wechſel klagt, muß ſich an die Perſon des Schuldners, an deſſen bewegliches Vermögen, als welches im Hypothekenbuche nicht repräſentirt iſt, oder endlich an den Ueberſchuß desjenigen halten, was das Gut mehr werth iſt, als darauf ingroſſirt iſt; und um das Letztere thun zu können, muß er ſich noch erſt ingroſſiren laſſen; denn die Ingroſſation vertritt mit Recht die Stelle der Immiſſion ex primo decreto. Sodann aber kann er die Subhaſtation fordern, ſobald er alle ſeine Vorgänger ſicher geſtellt hat.

Denn wozu ſollte hier ein Concurs dienen? Die Gläubiger, ſo Recht an dem Gute haben, ſind aus dem Hypothekenbuche bekannt, und auf die übrigen kömmt es nicht an. Wozu eine Claſſification? da das Hypothekenbuch die Ordnung anzeigt, und der äußernde Gläubiger, wenn er einen, der ihm ſeiner Meinung nach mit Unrecht vorſteht, aus dem Wege haben will, ſolches durch den Weg der Klage erhalten kann? Wozu ein Curator, da der äußernde Gläubiger alle

ſeine

ſeine Vorgänger ſicher geſtellt hat, und diejenigen, ſo ihm folgen, von dem Gute abgetreten ſind? Ja es iſt keine Möglichkeit zum Concurs; der Schuldner kann nicht bonis cediren, und auf die Gefahr ſeiner Gläubiger eine Subhaſtation ſeines Guts fordern; und die ingroſſirten Gläubiger haben keinen andern Weg, um zu ihrem Capital zu gelangen, als hier oben vorgeſchrieben iſt; und ſie concuriren allenfalls nur in ſolchen Ländern, wo keine Hypothekenbücher ſind, blos zu dem Ende, um einen Annehmer auf obige Art unter ſich auszumachen. Wer ſie zu dem Ende beiſammen fordert, muß den Rufer bezahlen, und dieſes vorher erwägen. Andre Koſten fallen jetzt noch nicht vor; ſondern dieſe wendet erſt der Annehmer an, der ſeinen Anſchlag darauf machen kann. Die abtretenden Gläubiger aber haben ſich nicht zu beſchweren; denn indem ſie abtreten, geſtehen ſie, daß ſie mehr auf das Gut geliehen haben, als es ihnen werth iſt, welches ſie hätten unterlaſſen ſollen.

Wir hatten vor einiger Zeit in den Zeitungen eine öffentliche Ladung, worin eine gewiſſe fürſtliche Regierung erklärte: wie ſie Amtshalber den Concurs über verſchiedene adliche Güter eröffnen müßte; indem ſie es nicht länger mit Geduld anſehen könnte, daß dieſelben, ſo wie bisher, von einer Menge immittirter Gläubiger genoſſen und verwüſtet wurden. Nun iſt es freilich eine unangenehme Sache mit den Immiſſionen; und in Ländern, worin ordentliche Hypothekenbücher ſind, duldet man dieſen verderblichen Weg, den die Zeiten, worin noch Renten ohne Löſe üblich waren, eröffnet hatten, billig nicht. Allein die Eröffnung eines Concurſes von Amtswegen bleibt dennoch das letzte Mittel, was man dieſem Uebel entgegen ſetzen ſollte; es wäre denn, das ſich ein Aeuſ-

ßerer

ßerer fände, der ſich zum Entſatz des Gutes, und nicht allein alle Gläubiger mit zweyjährigen Zinſen zu befriedigen, ſondern auch die Gerichtskoſten zu bezahlen erböte. Sonſt beladet man unſchuldige und ruhig ſitzende Gläubiger von Amtswegen mit Koſten, und ſetzt einen Theil derſelben offenbar der Gefahr aus, ihre Forderungen zu verlieren, wenn das Gut nicht hoch genug verkauft wird.

Ueberhaupt iſt der ſogenannte Aeußerproceß — welcher in Hamburg die Entſetzung oder Rettung*), im Oldenburgiſchen die Löſung, in Pommern der Oblationsproceß, und in jedem Lande anders genannt wird, weil ihn die Natur überall zuerſt hervorgebracht hat — ein Werk der Kunſt, das noch mehr, als die griechiſchen und römiſchen Kunſtwerke, ſtudirt zu werden verdient. Die ſchöne Wendung des Hamburgiſchen — da der Annehmer verbunden iſt, das Gut, nachdem es ihm ex ſecundo decreto zugeſchlagen worden, an die Kerze zu bringen, damit er von der Noth ſeines Schuldners, und von der Verlaſſung zu ſchwacher Gläubiger keinen unbilligen Vortheil ziehe; verdient Bewunderung — und ich zweifle nicht, daß der Aeußerproceß, wenn er gehörig eingerichtet wird, da wo die Hypothekenbücher in der möglichſten Ordnung ſind, die beſten Dienſte leiſten werde. Blos die Perſon des Schuldners und deſſen bewegliches Vermögen liegt hier nicht in der Gerichtsbanco, und wird folglich auch durch kein folio, was ein Gläubiger in dem Bancobuche hat, behaf-

*) Man ſehe hievon Matthäi Schlüters D. rechtsbegründeten Tractat von dem Entſetzungsproceß, wie ſolcher bei der Achterfolgung eines öffentlich verpfändeten Erbes in Hamburg geführt wird. Hamburg, 4. 1699.

behaftet*). Hierüber bleibt alle Mal ein Concurs offen. Bei dem allen aber haben der alte Rentekauf, oder die in England üblichen Annuitäten, welche aus unablöslichen, aber nicht unwiederkäuflichen Zinſen beſtehen, den großen Vorzug: daß kein Gläubiger, der mehrere Forderungen zuſammenkauft, einen ſchwachen Schuldner über den Haufen werfen kann.

LVII.
Ueber die Adelsprobe in Deutſchland.

Es iſt nicht blos dem alten, ſondern auch dem neuen Adel, und ſelbſt denen, welche zu dieſer Ehre gelangen wollen, daran gelegen: daß der alte deutſche Adel, es ſey nun der hohe oder der niedrige, diejenige Würde und Währung erhalte, welche er von den früheſten Zeiten her gehabt hat. Denn ſobald er ſolche verliert; ſobald nur der alte und neue Adel vermiſcht wird, und alle Menſchen im Staate durch einen kurzen oder geſchwinden Weg zu einerlei Höhe gelangen können: ſo verliert ſich auch eine der wichtigſten Quellen zur Belohnung großer und edler Thaten; der Staat muß dasjenige mit ſchwerem Gelde bezahlen, was er ſonſt mit der Ehre beſtreiten kann; und die glückliche Abſtufung der Monarchie, die auf der einen Seite ſo vieles zur Größe des Monarchen beiträgt, und auf der andern den, von dem Throne entfernten Unterthanen ſo weſentliche Vortheile verſchafft, verſchwindet endlich ganz. Es geht dann mit dem Adel

*) So iſt es im Calenbergiſchen, v. Pufendorf in obſ. T. III. obſ. 180.

Adel, wie mit andern perſönlichen Würden, die in einem glücklichen Augenblicke erſchlichen, erkauft, und verdient werden können; aber auch eben durch dieſe Zufälligkeit ſo ſehr ihren Werth verloren haben, daß kein Landgraf von Heſſen den Doctorhut, und kein Dalberg den Ritterſporn noch wie ehedem verlangt. So wenig der Kaiſer jetzo hiemit jemanden eine große Gnade erzeigen kann, eben ſo wenig wird er es alsdann auch mit einem Adelsbriefe thun können. Blos der Umſtand, daß der Adel einige Jahrhunderte gebraucht, um zu ſeiner Vollkommenheit zu reifen, und daß der junge Edelmann dieſer Zukunft für ſeine Nachkommen mit Verlangen entgegen ſieht, macht ihm und allen bürgerlichen Standesperſonen den Adel wünſchenswerth, und zum Bewegungsgrunde, ſich denſelben durch Verdienſte um den Staat zu erwerben. Nur der Monarch, der ſich zum Deſpoten erheben, und alles unter ſich in Sclaven von gleicher Art verwandeln will, kann wünſchen: daß er mit Titeln und Adelsbriefen nach ſeinem Gefallen ſchaffen und vernichtigen könne, und daß alles vor ihm in gleicher Entfernung kriechen und zittern, oder haſſen und fluchen ſolle; nicht der Unterthan. Dieſer freuet ſich, wenn er ſiehet, daß der regierende Adel ſich von dem dienenden trennt; Könige und Fürſten ihre Gemahlinnen außer Landes, und ihre Miniſter unter dem Adel ſuchen; Edelleute, wenn ſie Fürſten werden, auf Stand und Namen Verzicht thun, und ſolchergeſtalt die regierende, dienende, und gemeine Klaſſe der Menſchen auf eine Art geſchieden werden, daß die eine in der andern keine Vettern und Schwägern hat, und der Nepotism nicht alles verſchlingen kann. Dem ganz großen Mann, einem Necker zum Beiſpiele ꝛc., bleibt dabei überall ſein Recht, ſo wie dem ganz verdienſtloſen Edelmanne die verdiente Verachtung; und alle Klaſſen verehren die

die Virtù, wo ſie ſolche finden, Fürſten und Edle am erſten.

Alle dieſe großen Vortheile, welche nichts weniger auf ſich haben, als dem größten und wichtigſten Theile der Nation die höchſte Gnade und Gerechtigkeit in einem billigen Verhältniſſe zufließen zu laſſen, fallen aber auf ein Mal weg, ſobald man den politiſchen Stand mit dem moraliſchen verwechſelt, oder überall und allein auf perſönliche Verdienſte ſieht *).

Das erhabene Verdienſt der Herablaſſung und Popularität, welches, aller Satyren ungeachtet, von dem

*) Die Amerikaner haben im erſten Eifer den Erb-Adel ausgeſchloſſen. Sie laſſen aber doch Erb-Recht gelten; und wie, in einem auf Landeigenthum gegründeten Staate, die Stimmbarkeit in der Nationalverſammlung — welche in einer ſolchen Nation alle Ehrenfähigkeit mit ſich führet, und den Adel im eigentlichen Verſtande ausmacht — die Stimme mit der Landactie nothwendig vererbt, oder auch verkauft werden kann: ſo möchte man wohl fragen, ob die guten perſönlichen Verdienſte hier mehr in Betracht kommen werden, und ob das Erbrecht, oder ein Kaufcontract, eine beſſere Vermuthung für ſich habe, als der Erbadel? Freilich, ſobald man eine handlende Nation vorausſetzt, und das Geld als das höchſte Gut anſieht, muß es den Handlungsgeiſt befördern, wenn jeder durch Geld zur Stimmbarkeit gelangen kann. Allein die größte Summe von Tugend und Menſchenkraft findet ſich in handlenden Staaten nicht; und die Satyriker können denen, die nicht durch eignen Fleiß reich geworden ſind, eben die Vorwürfe machen, welche der Geburtsadel erdulden muß. Der alte Text, worüber ſchon John Bull unter Richard II. den Bauern predigte:

When Adam dalf and Eve ſpann
Who was than a Gentleman?

Walsin. Riechard II.

läßt ſich auf dieſe, wie auf jene, anwenden.

dem größten und glücklichſten Einfluſſe iſt, verſchwindet zum Nachtheil vieler guten Menſchen, deren einzige Belohnung in dem Beifalle der Großen beſteht, und die oft einzig und allein dadurch bewogen werden, ſich dem gemeinen Weſen aufzuopfern.

Wenn man dieſe, einem jeden auffallende Wahrheiten in reifliche Erwägung zieht: ſo müſſen nothwendig Alte und Junge von Adel, ſo wie diejenigen, welche den Adel als eine Belohnung ihrer Verdienſte erwarten, einmüthig darin übereinſtimmen, daß man nicht eifrig genug ſeyn könne, die verſchiedenen Stufen deſſelben in ihrem gehörigen Abſtande zu erhalten, und allen Unternehmungen vorzubeugen, welche auf derſelben Vermiſchung abzielen.

Insbeſondre aber iſt zu wünſchen: daß das höchſte Reichsoberhaupt, als die jetzige Grundquelle des Adels, dieſe Ehrenkrone, welche zu deſſen und des Reiches Anſehen ſo manchen tapfern und biedern Mann erweckt hat, in dieſer ihrer mächtigen Wirkung erhalten, und ſie nicht allein für das wahre Verdienſt um das deutſche Vaterland aufſparen, ſondern auch in dem Glanze, welchen das Alterthum giebt, beſtehen laſſen möge. Denn die Mittel, deren ſich Griechen und Römer zur Belohnung tapferer Krieger bedient haben, finden nur da ſtatt, wo der Held den Lorbeerkranz durch einen allgemeinen Volksſchluß, und nicht durch den Willen eines einzelnen Richters erhält; und die Länge der Zeit, welche der Adel zum Reifen braucht, erſetzt gleichſam den Mangel der vielen Stimmen, die jene erkannten.

Damit aber jedoch auch diejenigen, welche den Adel von ihren Vorfahren wohl erhalten haben, nicht ungerechter Weiſe durch unmögliche Beweiſe um ihr Recht gebracht, und Männer, welche endlich die Frucht der ihren Voraltern von dem höchſten Reichsoberhaupte zuerkann-

zuerkannten Belohnung genießen wollen, nicht ins Unendliche aufgehalten werden, iſt es nöthig, genau zu beſtimmen: — 1) **Was** denn nun einer, der ſich als ein alter Edelmann darſtellen will, beweiſen, und — 2) **Wie** dieſer Beweis geführt werden ſolle? — Beides wird ſich aber nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit bewirken laſſen, ohne vorher etwas von dem **Urſprunge** des **Adels** zu ſagen; jedoch wird hier blos das Reſultat der darüber bisher angeſtellten Unterſuchungen vorgelegt werden dürfen: weil der Zweck, wozu dieſes beſtimmt iſt, ein Mehreres nicht erfordert, und eine Anführung aller Gründe, worauf daſſelbe gebauet iſt, viel zu weitläuftig ſeyn würde.

Man kann überhaupt bei einer landbauenden Nation, dergleichen die Deutſche iſt, drei Quellen des Adels annehmen: als

Erſtens diejenige, welche in allen angehenden und aufblühenden Staaten ſolcher Nationen das ächte Eigenthum einer in der Nationalverſammlung ſtimmbaren Hufe oder Landactie gibt. Hier geht dieſer Eigenthümer unter einem erwählten Heerführer zu Felde, verſchafft ſich ſelbſt Waffen und Unterhalt, und vertheidiget die Rechte der aus Landeigenthümern errichteten Geſellſchaft. Dieſes waren die *Ingenui* der Deutſchen, und die ſpäter ſo genannten **ſchöpfenbaren** Leute, oder der erſte und älteſte **deutſche Adel**; und unter dieſen entſtand noch ein beſonderer **hoher Adel** aus den zuerſt erwählten Oberſten oder Hauptleuten, nachdem dieſe Wahlwürden, wie bei Landeigenthümern mit der Zeit faſt allemal geſchehen wird, bei einer Hufe und deren Eigenthümer lange Zeit gelaſſen, und endlich erblich wurden. Blos die oberſte Heerführerſtelle vererbte ſo leicht nicht, weil ſie mit jedem Kriege ein Ende nahm; wohingegen Oberſte und Hauptleute, zu

Erhal-

Erhaltung der Rolle, der Uebung, und der Zucht, auch im Frieden bleiben mußten.

Zweitens diejenige, welche insgemein der Herrendienſt gibt: wenn anſtatt des, immer nicht ohne Beſchwerde aufzubietenden, zu verſammlenden, und zu übenden Landeigenthümers, von dem Vorſteher der Geſellſchaft oder ihrem Oberhaupte, eine ausgeſonderte beſtändige Militz unterhalten werden muß. Zu der Zeit, wie dieſes bei den Deutſchen geſchah, gedachte man vielleicht noch an kein beſtändiges Fußvolk: entweder weil man ſolches zur Zeit der Noth aus den Landeigenthümern leicht zuſammenzog, oder bei der damaligen Art Krieg zu führen nicht ſonderlich gebrauchte. Und ſo entſtand zuerſt eine beſtändige Reiterei, unter dem Namen von *Comitibus*, *Ministerialibus*, oder Dienſtleuten, die nicht von ihrem Eigenthume, ſondern für Löhnung (*beneficia*) diente, und nun, da ſie ſich beſtändig übte, und unter ſich die Ritterſpiele einführte, gar bald zu demjenigen Anſehen gelangte, welches die jetzige beſtändige und reguläre Militz erlangt hat. Sie hatte in ihrer Verfaſſung drei Stufen, indem nämlich einer zuerſt gewiſſe Jahre als Simplex oder Waffenjunge, und wiederum gewiſſe Jahre als Famulus oder Knappe dienen mußte, ehe er von der ritterlichen Zunft zur Meiſterſchaft gelaſſen, oder als *miles* (ſpäter Ritter) aufgenommen wurde*).

Unter denſelben entſtand wiederum, nach dem nämlichen Gange, ein hoher und niederer Adel; indem die hohen Dienſtwürden, welche von einem Ober=

*) Eine gleiche Abſtufung fand ſich in dem älteſten Gefolge (*comitatu*) der Deutſchen, indem *Tacitus* ſagt: quin etiam gradus Comitatus habet.

Oberhaupte abhingen, noch geſchwinder als die Wahlwürden in gewiſſen Geſchlechtern vererbten. Der hohe beſtand aus Dienſtherzogen, Dienſtgrafen und Dienſthauptleuten, wie in der erſten Zeit aus Wahlherzogen, Wahlgrafen und Wahlhäuptlingen oder Dynaſten.

Zuerſt mochte dieſe hohe und niedere Dienſtmannſchaft aus dem vorhandenen hohen und niedern Adel der erſten Zeit genommen werden; in der Folge aber nahm die Dienſtmannſchaft (nach dem gewöhnlichen Hange aller Gilden, die gern alle blos Meiſtersſöhne aufnehmen möchten) nur Dienſtmannskinder zu Waffenjungen an: und ſo konnte ſo leicht keiner aus den übrigen Ständen, hie und da einen außerordentlichen Fall ausgenommen, zur Ehre eines Knappen oder Ritters gelangen. Es fügte ſich aber bald, daß die beſtändigen Heere verſtärkt werden mußten, und der Kaiſer ſo viel Ritter machte, als er gebrauchte, ohne ſich an die Ordnung und Stufen der eigentlichen Ritterſchaft zu binden.

Nun zeigten ſich Ritter edlen Bürger- und Bauerſtandes in ſolcher Menge, daß Henrich Geßler, der im Jahr 1493 Syndicus des großen Raths zu Straßburg war, dieſe drei Arten ſogar in ſeinem Titularbuche unterſcheidet, und den erſten: Edelſtrenge! den andern: Strenge feſte! und den letzten Strenge! zu ſchreiben lehret. Jedoch trifft dieſes keinen Ritter einer geſchloſſenen Geſellſchaft oder andern adlichen Innung, die ſich, wie jede fürſtliche Dienſtmannſchaft, durch Verbindungen und Vereine dagegen deckte, oder auf andere Art verbündete, und jene Ritter á la suite du St. Empire von ihren Verſammlungen ausſchloß. Dem Beiſpiele dieſer geſchloſſenen Geſellſchaften folgten die höhern Capitel und Stifter, und achteten von nun an auf keine

Ritter-

Ritter- oder Doctorwürden; ſondern auf ritterliche Geſchlechter in dem Verſtande der vorhergegangenen Periode, worin die Dienſtmannſchaft nur Dienſtmannskinder zu Waffenjungen angenommen hatte, und ſonach die ritterliche Würde nicht durch die kaiſerliche Gnade, ſondern nach zurückgelegter Knappſchaft, wie jede andere Meiſterſchaft, von der ritterlichen Innung erlangt wurde, und der Geburtsbrief vorgelegt werden mußte.

Drittens die Briefe, wodurch der Kaiſer und diejenigen, welche ſonſt deſſen Vollmacht dazu haben, einem verdienten Manne den deutſchen Adel ertheilet haben. Dieſes iſt der ſogenannte Briefadel, welcher, da die nunmehr geſchloſſenen Geſellſchaften keine neue Geſchlechter annehmen wollten, ſich im 15ten Jahrhundert zuerſt von ſelbſt empfahl und nothwendig machte: wofern nicht der Staat das große Mittel, edle Thaten durch den Adel zu belohnen, ganz verlieren ſollte. Die Zeiten, worin jeder Herzog, Biſchoff oder Graf, ſeine Dienſtleute aus den Tapferſten erwählt, und ſolchergeſtalt manchen neu geadelt hatte*), waren vorüber; keiner wagte es mehr, andre als

*) Die Adelbriefe dieſer Zeit lauten insgemein alſo: Nos Bruno Wirceburgensis Episcopus — Unum nomine Richboldum, prae caeteris nobis familiarem transtulimus in consortium et jus ministerialium ecclesiae nostrae; cui cum foemina quaedam libera et liberis orta parentibus, nomine Richero, legitime nupsisset ap. *Falken* in trad. Corb. p. 662. oder Nos Mechtildis dei gratia Abbatissa Herfordensis — Nos vero occasione huiusmodi census nobis dati, et *de consilio et consensu* Capituli et ministerialium ecclesiae nostrae, praedictum Gerardum et omnes pueros suos utriusque sexus in ministeriales nostrae ecclesiae recepimus, dantes eis omne jus quod ministeriales nostrae ecclesiae antiquitus ha-

 buerunt

als Dienſtmannskinder an ſeinen Hof und in ſeine Dienſte zu nehmen: weil, wie leicht zu erachten, die nun ein Mal vorhandene mit ſchlechten nicht dienen wollten. Die erſte Quelle des Adels, ſo aus dem Eigenthum einer Landactie beſtand, war guten Theils verſieget; beſonders nachdem die ritterliche Militz den Heerbann der Landeigenthümer ſo ziemlich verdunkelt hatte, und bei dem vermehrten Gelde, die Landactie ein Gegenſtand des Handels geworden war; ſo daß ſie auch ein Freigelaſſener, wenn er Geld hatte, erſtehen konnte. Und ſo war es billig, eine dritte Quelle zu eröffnen, die nun freilich im Anfange nicht ſehr beſuchet wurde, jedoch bald, als neben der Dienſtmannſchaft eine neue Art von beſtändiger Militz errichtet wurde, und die Fürſten gelehrte Räthe annahmen, welche in Behandlung gewiſſer Sachen mehrere Geſchicklichkeit, als die gebornen Dienſtleute hatten, von dem Glanze der neuen Civil- und Militärwürden erhoben, ſich dergeſtalt empfahl, daß nun ein jeder daraus ſchöpfen wollte.

Dieſes

buerunt — ib. p. 750. Die Aebtiſſin giebt ihm omne jus: das iſt, alles was ihm 16 Ahnen verſchaffen konnten, und mehr als der Kaiſer geben kann. Aber es geſchahe auch cum consensu caeterorum ministerialium; und der Geadelte hatte ihr eine jährliche Einnahme von einer Mark Herfordiſcher Pfenning verſchaffet. Andre treugeleiſtete Dienſte werden nicht angeführt. Der Erzbiſchoff Adelbert zu Mainz erlaubte dem Probſte zu Aſchaffenburg, duos viros, ejusdem praepositurae aliquando quidem *censuales*, *cum consensu advocati*, zu ſeinen Miniſterialen anzunehmen, und den einen zu ſeinem Erbmarſchall, und den andern zu ſeinem Erbſchenken zu machen; v. diploma 1227 beim *Guden* T. I. p. 394. Dieſe Standeserhöhung zweier Censualium sub advocatia inferiori constitutorum, zeigt, wie man ohne einen kaiſerlichen Brief ein Edelmann werden könne.

Dieſes zu mehrerer Deutlichkeit und zu beſſerer Entwickelung der Begriffe vorausgeſetzt, wird es leicht zu beſtimmen ſeyn:

I. Was derjenige, welcher ſich als ein alter Edelmann darſtellen will, zu erweiſen habe?

Derjenige, welcher ſeinen Adel aus der erſten Quelle herzuleiten gedenket, muß darthun, daß die Ahnen, wovon er abſtammet, echte Eigenthümer ſtimmbarer Land-Actien, oder, wie man jetzt ſpricht, Reichs- oder Landtagesfähiger Güter geweſen, und in ſolcher Eigenſchaft zu den öffentlichen Reichs- oder Landesverſammlungen berufen worden. Er muß beides zuſammen, oder doch wenigſtens, wenn er mit dem Beweiſe des erſten allein auslangen will, dieſes erweiſen: daß in dem Lande, worin ſeine Ahnen geſeſſen geweſen, kein Unadlicher zum Eigenthume eines Reichs- oder Landtagsfähigen Gutes habe gelangen können. Ein anderer Beweis iſt die Schöpfenbarkeit: wenn einer nämlich zeigen kann, daß ſeine Ahnen in kaiſerl. und Reichs-Landgerichten, welche unter dem perſönlichen Vorſitze eines Biſchofes, Herzoges, oder Grafen gehalten worden, die Stelle eines Schöpfen bekleidet haben. — Die vom Adel aus der zweiten Quelle haben zu erweiſen: daß ihre Ahnen wahre kaiſerliche, fürſtliche, oder gräfliche Dienſtleute geweſen. Auch haben einige edle Herren und Äbte, als die zu Wildeshauſen — von welchen der Kaiſer Lothar ſagte: ejus miniſteriales cum filiis et poſteris ſuis parem conditionem et legem cum ſuis et ducis Henrici miniſterialibus habere, *Origg. Guelf.* T. II. p. 52 — gute Dienſtleute gehabt: und wo dieſes außer Zweifel iſt, mag auch der Dienſtmann eines ſolchen Abtes, Probſtes, oder edeln Herrn, welcher

einen

einen Lehnshof hat, ſich wohl auf ſeine Dienſtmannſchaft beziehen, und durch den Beweis, daß ſeine Ahnen in dergleichen Dienſtmannſchaft geſtanden haben, ſeinen alten Adel erweiſen. Indem es aber auch mittelbare oder Unterdienſtmannſchaften, worunter die ſogenannten Hofes= oder Hausgenoſſenſchaften, und andere gemeine Ganerbſchaften gehören, gegeben hat: ſo mag der Beweis, daß jemand unter ſeinen Vorfahren ministeriales gehabt habe, nicht hinreichen; ſondern es muß erwieſen werden, daß ſie ministeriales curiae superioris geweſen; mithin entweder bei öffentlichen Belehnungen, unter dem perſönlichen Vorſitze ihres Herrn (den personalis praesentiae locum tenentem nicht ausgeſchloſſen), Lehnsrichter, Lehnsſchöpfen, oder Pares curiae abgegeben; oder doch ſolche Dienſtſtellen bekleidet haben, welche nicht anders, als mit Reichs= oder Landes= unmittelbaren Dienſtleuten beſetzt waren. In den Landen, worin der Adel allein lehnsfähig iſt, wird dieſer Beweis leicht zu führen ſeyn. Doch mag hierauf nur da mit Grund gebauet werden, wo die Lehne mit Herrlichkeiten oder doch mit Gerichtsbarkeiten verknüpft ſind, als welche Letztere nur guten Dienſtleuten verliehen zu werden pflegten.

Was die vom Adel aus der dritten Quelle zu erweiſen haben ſollen, wenn ſie als alte Edelleute in geſchloſſene adeliche Geſellſchaften aufgenommen werden wollen, iſt überall nicht gleich beſtimmt. Im Grunde aber hängt die Beſtimmung in dieſem Falle überall, wo noch kein zu Rechte beſtändiges Herkommen auf andre Schlüſſe führet, von einer politiſchen Betrachtung ab. Vorher iſt feſtgeſetzet worden, daß der Adel für alle und jede um ſo viel angenehmer ſey, je größer der Zeitraum iſt, worin er zu ſeiner Vollkommenheit reifet. Nach dieſem Grundſatze ſollte der

Neu=

Neugeadelte unter den Ahnen, deren Adel nach jedes Orts Gewohnheit zu erweiſen iſt, gar nicht erſcheinen dürfen. Es ſcheinet auch dieſes der Analogie — nach welcher die unadliche Frau eines Edelmanns, ohnerachtet ſie durch die Ehe zur Edelfrau erhoben iſt, nicht mit unter die Ahnen gezählt werden darf, obgleich ihre Tochter unter dem väterlichen Wapen zugelaſſen wird — am gemäßeſten zu ſeyn. Indeſſen kömmt doch alles zuletzt darauf an, was ſämmtliche geſchloſſene adliche Geſellſchaften, denn einzelne können hierunter nicht gut etwas beſtimmen, dem höchſten Reichsoberhaupte zu Ehren, oder der deutſchen Nation zum Beſten thun wollen oder ſollen.

Denn nachdem ſie ein Mal den Briefadel überhaupt unter gewiſſen Bedingungen in ihren geſchloſſenen Geſellſchaften zugelaſſen haben, um nicht dem Reiche zum Nachtheil dieſe große Quelle zu Belohnungen ganz aufhören, und ſich eines nicht zu billigenden Eigennutzes beſchuldigen zu laſſen: ſo will endlich der Umſtand, ob der Neugeadelte in der oberſten Reihe zugelaſſen werde oder nicht, ſo gar vieles nicht erheben; ſobald er nur von allen geſchloſſenen adlichen Geſellſchaften allgemein angenommen, und von der einen nicht gegen die andere zum Vorwurf gebrauchet wird. Unter einem neuen, und einem erneuerten Adel mag aber kein großer Unterſchied ſeyn: weil die Erneuerung vorausſetzt, daß der vormalige Adel durch Bürgerſchaft, Leibeigenthum, Herren= oder Heiligenſchutz (Hyen, Hoden, Pflegen, Echten) erloſchen ſey; es wäre denn, daß das Gegentheil vollkommen erwieſen würde.

Dieſes wäre alſo ein Gegenſtand, worüber ſämmtliche geſchloſſene Capitel, Orden und Ritterſchaften ſich zu vereinigen, und dieſe Vereinigung dem höch-

ſten

ſten Reichsoberhaupte zur gnädigſten Prüfung und Beſtätigung vorzulegen hätten, damit die Reichsgerichte darauf zu ſprechen ein Mal für alle angewieſen würden.

Ein Gegenſtand gleicher Art iſt die Anzahl der Ahnen, welche einer, der ſeinen alten Adel darzulegen hat, aufzuſtellen und zu beweiſen haben ſoll. Zuerſt hat man ohne Zweifel weiter nichts erfodert, als daß derjenige, welcher irgendwo als altadlich aufgenommen werden wollte, zeigen ſollte: wie er von Ältern abſtammte, die andern altadelichen ebengenoß oder ebenbürtig geweſen wären; wie denn dieſes noch jetzt im Grunde den eigentlichen Gegenſtand des Beweiſes ausmacht, und in den päpſtlichen Beſtätigungen, welche verſchiedene Domcapitel darüber erhalten haben, mit den Worten „ex utroque parente de Principum, Comitum, Baronum et Militarium genere natus“ ausgedrücket iſt. Als aber ein ſolcher Beweis beſonders von Fremden, die in dem Lande, wo ſie aufgenommen werden wollten, unbekannt waren, nicht geführet werden konnte, ohne nun auch den alten Adel der Ältern zu erweiſen: ſo führte dieſes nothwendig weiter, und nach einer ganz richtigen Folge ins Unendliche; bis man endlich eine gewiſſe Anzahl von Ahnen feſtſetzte, worüber nicht hinaus gegangen werden ſollte. Dieſe Anzahl iſt in den mehrſten Orden, Capiteln und Ritterſchaften, theils durch ein beſtändiges Herkommen, theils auch durch ausdrückliche Statute, bald mit, bald ohne höhere Beſtätigung auf 16 eingeſchränkt; und diejenigen, welche mehr oder weniger erfodern, ſind im Grunde ſo ſehr nicht von jenen unterſchieden, als es anfangs ſcheinen will. Denn einige, die ſich mit vier Ahnen begnügen, erfordern zugleich dabei, daß jeder dieſer viere,

viere, wiederum vier Ahnen nachweiſen ſolle, mithin in der That 16. Andere hingegen, welche 32 oder mehrere verlangen, thun dieſes nur in der Abſicht, um die Neugeadelten um ſo viel ſpäter zuzulaſſen. Alle aber kommen im Grunde darin überein, daß die 16 Ahnen von Ritters Art ſeyn ſollen. Die Abſicht dieſer Beſtimmung war blos eine Erleichterung des ehemaligen Beweiſes, und ein glücklicher Mittelweg, beſonders für Fremde, keinesweges aber eine beſchwerliche Neuerung für andere Stände. Denn wenn man dieſe Beſtimmung ganz unterlaſſen, und ſich damit begnügt hätte, keinen in ſeine geſchloſſene Geſellſchaft aufzunehmen, der nicht von gutem alten Adel wäre: ſo würden die Nachkommen eines neugeadelten in dem Laufe unendlicher Jahre niemals haben aufgenommen werden können. Wahrſcheinlich iſt man auf die Zahl Sechszehn durch einen uralten Gebrauch, wo nicht durch das göttliche Gebot, daß die Sünden der Väter bis ins 4te Glied beſtrafet werden ſollen, geführet worden. Denn in der böhmiſchen Landesordnung vom Jahr 1480, heißt es ſchon: man ſolle den Kindern der neugeſchaffenen Ritter, bis in das dritte Glied, nicht Edel- und Ehrenveſt, ſondern blos Ehrbarveſt geben, weil ſie den alten Geſchlechtern aus der Ritterſchaft nicht gleich wären. Hier werden alſo ſchon 16 Ahnen erfodert, indem die Abſtammung eines neuen Ritters erſt im 4ten oder 5ten Gliede das Ehrenwort Edelfeſt erhalten ſoll.

Dieſe nähere Beſtimmung war überflüſſig, ſo lange die Ritterwürde nicht vom Kaiſer, ſondern von der Ritterlichen Innung als ein Meiſterrecht ertheilt, und keiner von dieſen zum Waffenjungen und Knappen angenommen wurde, der nicht von guter ritterlicher Art war. Wenn man alſo höher hinauf nicht ſo viel

von der Zahl der Ahnen findet: ſo iſt dieſes keinesweges ein Beweis, daß ſolche vorher nicht erfodert wurde. Die Turnierordnungen, ſo weit man ſolche als richtig annehmen kann, werden ungefähr mit jener böhmiſchen Landesordnung von einem Alter ſeyn; und wenn darin 4 edle Ahnen erfordert werden: ſo ſind dieſes nach demjenigen, was hier oben bereits angeführet iſt, in der That 16, weil dieſe 4 Ahnen nicht Edel ſeyn konnten, ohne ebenfalls ihre 4 Ahnen zu haben.

Die Zahl 16 iſt alſo die gewöhnlichſte geweſen; und diejenigen Capitel, Orden und Ritterſchaften, welche ſolche ſpäter namentlich erfodert, und darüber zu mehrerer Vorſicht, in Abſicht auf Fremde beſondere Vereinigungen gemacht haben, haben weiter nichts gethan, als daß ſie eine lange Gewohnheit, oder ein ſtillſchweigendes von Kaiſern, Königen, Fürſten und Herren, überall gebilligtes Geſetz, zu einem ausdrücklichen und geſchriebenen erhoben haben. Man wird auch, ohne den Adel gar zu leicht, und nach einer natürlichen Folge verächtlich zu machen, nicht leicht weniger zulaſſen können. In dem Zeitraum von 4 Abſtammungen, verjährt und verſchwindet das Andenken der perſönlichen Fehler des erſten Erwerbers; die Nachwelt erhält den Helden und ſeine Thaten, und vergißt den Menſchen; das mit ihm in der Welt geweſene Menſchengeſchlecht iſt zugleich mit abgeſtorben, und es fället ſeinen Nachkommen minder beſchwerlich, dem Urenkel die völlige Ehre zu bezeigen, als dem erſten Erwerber, der ihnen gleich, wo nicht minder, geweſen iſt. Man erinnert ſich eines Liberti, eines Libertini, und eines Libertini Filii, aber nicht leicht eines Libertini Nepotis. Der Gang der menſchlichen Denkungsart erfordert mithin dieſe Schonung;

nung; und es iſt aus mehr als einem Grunde zu hoffen, daß das höchſte Reichsoberhaupt ſich für die Zahl 16 gern erklären werde, wenn die Capitel, Orden und Ritterſchaften, welche in dem Beſitz ſind, keine andre als Altadliche in ihre geſchloſſene Geſellſchaften anzunehmen, dieſes von dem Throne begehren werden.

Die größte Bedenklichkeit, welche dagegen eintreten könnte, beſteht darin, daß nicht alle Ritterſchaften das Repräſentationsrecht auf Landtagen allein, und in Capiteln die Altadelichen nicht überall das ausſchließliche Recht zu den Pfründen haben; daher das Reichsoberhaupt ſeinen gemeinen Reichsunterthanen, denen es nicht minder ſeinen mächtigen Schutz angedeihen laſſen muß, gar ſehr zu nahe treten würde: wenn daſſelbe dieſen auf ein Mal den Zugang zu allen hohen Pfründen verſperren, und den unadlichen Eigenthümern ſtimmbarer Güter ihre Befugniß entziehen wollte; eine Bedenklichkeit, die um ſo viel wichtiger iſt, da man es als einen Zufall betrachten muß, daß in einigen Stiftern der hohe Adel den niedrigen, in andern der Reichsunmittelbare den Landſäſſigen, und wiederum in andern der Landſäſſige andre von ihren Gütern qualificirte, und zum Theil von den Ingenuis der erſten Klaſſe abſtammende Eigenthümer, von dem Repräſentationsrecht auf Landtagen ausgeſchloſſen, und die adlichen Capitularen ſich aller, kenntlich nicht für ſie allein geſtifteten Pfründen, bemächtiget haben.

Allein dieſe Bedenklichkeit liegt außerhalb der jetzigen Sphäre, als worin es lediglich auf die Beſtimmung, was einer, der in ein geſchloſſenes adliches Stift, Capitel oder Ritterbündniß aufgenommen werden will, zu erweiſen haben ſoll, nicht aber darauf ankömmt: ob dieſes

dieſes oder jenes Capitel, oder dieſe und jene Ritterſchaft ein Recht habe, die unadelichen Beſitzer ſtimmbarer Güter von der Landesrepräſentation auszuſchließen, als welches zu einer beſondern Entſcheidung zwiſchen auftretenden Partheien gehöret. Und überhaupt iſt zu wünſchen, daß eine Sache wie dieſe, deren Wirkung und Wehrung durch das ganze Reich gehen, und welche dieſes gegen benachbarte Reiche ſowohl, als gegen Rom aufrecht erhalten ſoll, vorhero zu einem Reichsgutachten eingeleitet, und ſo wie mit den Zünften und Handwerkern geſchehen iſt, durch allgemeine Entſchließungen berichtiget werden möge. Da denn auch jene Bedenklichkeit erwogen, und allenfalls eine ſichere Anzahl Pfründen für den auf den Adel folgenden, und billig auch feſtzuſetzenden Stand ausgeſetzt, ſo wie die Dienſtmannſchaft von der Landesrepräſentation getrennet, jene in eine geſchloſſene Ritterſchaft, und dieſe in eine, jedem ächten Eigenthümer einer Landactie offne Verſammlung verwandelt werden könnte. Denn was letztere betrifft: ſo iſt es alle Mal die Wirkung einer deſpotiſchen Politik, daß man den Adel aus der erſten Quelle nicht noch jetzt, wie vordem, entſtehen, und dem ächten Eigenthümer einer Landactie — ſobald er zeigen kann, daß er ſo wenig von väterlicher als mütterlicher Seite, Libertus, Libertinus und Libertini filius ſey, mithin 16 frei geborne Ahnen habe — nicht als einen ehrenfähigen Mann zuläßt: ſondern blos den Adel aus der zweiten und dritten Klaſſe, worin er auf Dienſt- und Gnadenbriefen beſteht, erkennen will; welches vielleicht einzig und allein einem Mangel der Sprache zuzuſchreiben iſt, wodurch die Freien, unter Herrn- oder Bürgerſchutz, mit dem ſelbſtſtändigen Freien, dem Piaſten oder eigentlichen *Hidalgo*, welchen ich, zum Unterſchiede von ſchlechten Freien, gern den Wehren

(Quiri-

(*Quiritem*) nennen möchte, vermiſchet und beide verwechſelt ſind.

Unter Bürgerſchaft und Herrenſchutz (Advocatia *inferior*) iſt keine ſelbſtſtändige Freiheit, und noch weniger Adel, wenn gleich die darunter ſtehenden Menſchen in einer gewiſſen Beziehung frei genannt werden. Denn Schutzgenoſſen und Bürger ſind zuerſt durch ihren Schutzherrn in der Nationalverſammlung vertreten worden; und haben darin eben ſo wenig für eine eigne Landactie ſtimmen können, als mittelbare Edelleute auf dem Reichstage für eine ehemalige jetzt aber unter der Landeshoheit beſchloſſene Reichsactie, wenn ſie auch gleich Reichs-Freiherren heißen.

Daß aber endlich in einigen Capiteln und Ritterſchaften, auch dieſes erfordert werden will, daß einer aus der Reichsritterſchaft ſeyn ſolle, der darin aufgenommen werden wolle: iſt nicht allein an ſich ungegründet, ſondern auch allen Reichsfürſten ſchimpflich. Man erinnert ſich noch, was es für Bewegungen ſetzte, als im Jahr 1737 die kaiſerlichen Officiere den Reichsfürſtlichen von gleichem Range, ohne Unterſchied des Dienſtalters, vorgehen wollten; und wie geſchwind der Prinz Eugen von dieſer Foderung abſtand, als ein gewiſſer großer Reichsfürſt ſeine Truppen darüber von der Reichsarmee am Rheine zurückziehen wollte.

Jene Foderung der Reichsdienſtleute iſt nun gerade eben dieſelbe, welche die kaiſerlichen Officiere machten, und erhielt auch ihre baldige Erledigung aus dem hier oben ſchon angeführten Grunde, wo der Kaiſer Lothar erklärt, daß die Dienſtleute des Abts zu Wildeshauſen einerlei Rang mit den ſeinigen und des Herzogs Magnus Dienſtleuten hätten. Zwiſchen kaiſerlichen und fürſtlichen Dienſtleuten, oder welches einerlei iſt, zwiſchen der mittelbaren und unmittelbaren Reichsritter-

ſchaft,

ſchaft iſt alſo von den älteſten Zeiten her kein Unterſchied geweſen; und er läßt ſich auch nicht denken, ohne den fürſtlichen Heerſchild um einen Grad zu erniedrigen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß einer, der ſich als ein deutſcher Edelmann darſtellen, und zu den damit insgemein verknüpften Vortheilen gelangen will, auch dieſes beweiſen müſſe: daß ſeine Ahnen entweder als Ingenui in des Römiſchen Reichs Heerbann, oder als Dienſtmänner in der Folge des heil. römiſchen Reichs geſtanden, oder ihren Briefadel von dem höchſten Reichsoberhaupte oder denjenigen, welche deſſen Vollmacht haben, erlanget habe. Das heilige römiſche Reich beſteht aber nicht blos aus Deutſchland, ſondern aus allen den Reichen zuſammen, welche jemals mit ihm, zur Vertheidigung der Kirche und eines gemeinſchaftlichen Reichs, geſtanden haben: wie denn ſelbſt Karl der Große, in der Theilung unter ſeinen drei Söhnen, dieſes ausdrücklich verordnet, daß ſeiner Theilung ungeachtet, alle von ihm beſeſſene Länder, zur Vertheidigung einer allgemeinen Kirche und eines allgemeinen Reichs, in einem gemeinſchaftlichen Heerbann bleiben ſollten *). Daher auch, ſo lange es nicht aus höhern Gründen verboten wird, viele franzöſiſche, ſpaniſche, niederländiſche, und italiäniſche, aber keine engliſche, däniſche, ſchwediſche, polniſche, ruſſiſche und andre Familien, als Eingeborne jenes zu unſern Zeiten verdunkelten heiligen Reichs angeſehen, und zu deutſchen Stiften und Reichswürden zugelaſſen werden.

So wie nun hieraus im allgemeinen hervorgehen wird, was einer zu erweiſen habe, welcher ſich als ein ſtifts- und turnierfähiger Edelmann darſtellen will; alſo

*) S. 8. Diviſio Caroli M. §. 8. und 17: beim Dumont im Corps dipl. Th. I. S. 5.

alſo wird es nun noch darauf ankommen: II. Wie dieſer Beweis zu führen ſey? Die Rede iſt nicht hier von dem erforderlichen Beweiſe der Abſtammung; denn dieſer iſt ein gemeiner Beweis, der wie alle andere, wodurch Recht und Wahrheit gerichtlich und außergerichtlich geſucht werden, geführet werden muß: ſondern von dem Beweiſe des Adelſtandes, der entweder eine kenntliche Thatſache zum Grunde hat, wovon unmittelbar auf den Adel geſchloſſen werden kann, oder aber auf gültige Zeugniſſe und Zeugenausſagen angenommen werden ſoll. Hier kann die Thatſache — als z. B. daß die 16 Vorfahren, worauf einer ſeinen alten Adel gründet, Schöpfen in hohen Land- und Lehngerichten geweſen; als Marſchälle, Truchſeſſe, Cämmerer oder Jägermeiſter, bei einem Reichshauptherrn, welcher keine andere als gute Dienſtleute gehalten, gedienet; oder auch ſchon die ritterliche Würde bekleidet, in der ächten Knappſchaft geſtanden, Turniere beſucht, oder Lehne und Aemter beſeſſen haben, welche keinem andern als Adlichen verliehen werden — ebenfalls durch ſolche Urkunden und Zeugniſſe, die in allen Gerichten angenommen und für hinlänglich angeſehen werden müſſen, geführet werden; und iſt es daher unnöthig, ſich dabei aufzuhalten. Wo ſich hingegen jemand darauf gründen will, daß er von undenklichen Jahren für einen alten Edelmann erkannt, zugelaſſen und geehret worden: da wird etwas mehreres als ſolche Urkunden, worin dieſes beiläufig geſchrieben worden, erfordert; indem Richter und Notarien, welche dergleichen Urkunden fertigen, über dergleichen Dinge nicht mit hinlänglicher Kenntniß urtheilen können, und jedem eher zu viel, als zu wenig geben. Es wird auch dieſer Beweis nicht aus zweier oder dreier gemeiner Zeugen Munde genommen werden können: in ſo fern

dieſe

dieſe nicht eine redende Thatſache zum Grunde ihrer Wiſſenſchaft angeben können, oder aber die Zeugen ſelbſt adlich ſind, mithin den Begriff von der Sache haben, welchen ſie durch ihr Urtheil oder Zeugniß bekräftigen ſollen. Und denn wird es noch eine beſondere Erwägung verdienen, wie dieſe Zeugniſſe ein- und aufgenommen ſeyn müſſen; und wie viel Zeugen erfordert werden, um eine öffentliche Meinung, welche der Notorietät gleicht, zu begründen. Denn wer ſeinen Adelſtand durch Zeugen erweiſen will, ohne daß dieſe wahre Thatſachen zum Grunde ihrer Wiſſenſchaft angeben können: der gründet ſich in existimatione publica, und zwei oder drei Zeugen machen mit ihrer Meinung kein Publicum aus.

Ehe man aber hierunter etwas Gwiſſes beſtimmen kann, wird es nöthig ſeyn, wiederum einiges aus der Geſchichte voranzuſchicken.

Bei den Turnieren erſchien der Adel aus den vier Ländern, und keiner wurde in die Schranken gelaſſen, oder er mußte ſich zu einem der vier Länder geſellen. Wenn ſich hiernächſt bei der Helmſchau, welche vor jedem Turniere herging, ein Wapen fand, was vorhin noch nicht zugelaſſen geweſen war: ſo traten aus der Landsmannſchaft, welche ihn für ihren Ebengenoſſen erkannt hatten, 2 oder 4 Männer auf, und behaupteten mittelſt ihres Eides, in Gegenwart aller Turniersgenoſſen, deſſen rechtmäßige Abſtammung von vier edlen Vorfahren. Hier wurde alſo der Beweis des Adels, 1) durch Zeugen, 2) die Turniersgenoſſen, 3) und mit dem Neuangekommenen aus einem Lande waren, geführt; und dieſe mußten 4) in Gegenwart ihrer eigenen Landsmannſchaft, und 5) der übrigen Landsmannſchaften einen körperlichen Eid über die Sache ablegen. Lange bediente man ſich dieſer Beweisart

bei

bei den einheimiſchen Ritterſchaften nicht, wo die Familien einander kannten, und Fremde nur ſelten aufgenommen wurden. Deſto früher aber wurde er bey Orden und Capiteln eingeführet; worin ebenfalls, wie bei Turnieren, der Adel aus allen deutſchen Ländern aufgenommen wird, und ſonach der Fall, daß ein Fremder den Beweis antreten muß, faſt beſtändig vorkömmt. Der Neuankommende mußte, ſo wie es bei einigen Domcapiteln noch üblich iſt, ſeine ebenbürtigen Zeugen aus ſeiner Heimath mitbringen, und dieſe mußten ihren Eid in Gegenwart des Capitels ablegen. So vernünftig dieſe Art des Beweiſes iſt, indem von gegenwärtigen Zeugen Erläuterungen und Antworten auf Zweifel und Beweiſe ertheilet werden können: ſo beſchwerlich war ſie aber auch, und ſo wurde der Beweis durch Proben, worauf auch andre ebengenoſſe Zeugen ſchwören konnten, der gewöhnlichſte.

Hier aber machten eigentlich die **Proben** den Beweis aus; und die ſogenannten Aufſchwörer ſagten nur unter ihrem Eide aus: daß ſie nicht anders wüßten, und auch glaubhaft nicht anders gehöret hätten, als daß die vorgelegten 16 Ahnen rittermäßigen Geſchlechts wären.

Dieſe Beweisart nahmen nun endlich auch — nachdem das Geld, und mit dieſem die Gelegenheiten, zu einer Landactie in fremden Provinzen zu gelangen, ſich vermehret hatten — die mehrſten Ritterſchaften an; welche um deßwillen, daß ſie ſich derſelben ſpäter bedienet haben, den Capiteln und Orden keinesweges nachzuſetzen ſind. — Vorher aber hatten dieſelben faſt überall Landesvereinigungen errichtet, oder Landtafeln ausgehangen, um ſich gegen die vorerwähnte neue Art von Rittern und den Briefadel zu ſchließen, und ihre alten bekannten Geſchlechter von dieſem abzuſondern. Bei

dieſen Vereinigungen wurde aber, wie bei den Turnieren, zuerſt der Beſitzſtand angenommen; und derjenige zugelaſſen, welcher entweder als ächter Eigenthümer einer Landactie, oder auch als Dienſtmann, zu Hof- und zu Landverſammlungen zugelaſſen war. Wer alſo ſeine Ahnen damit rechtfertigen konnte, daß ſie zur Zeit jener Vereinigungen alſo zugelaſſen waren, oder ſolche mitgeſchloſſen und unterſchrieben hatten, brauchte ſich mit einem höher hinauf gehenden Beweiſe nicht zu beladen.

Nach dieſer kurzen Geſchichte der Beweisart wird man leicht einſehen, wohin man ſich allenfalls zu vereinigen habe: wenn, wie es vernünftig und aus mehrern Urſachen nöthig iſt, überall ein gleichförmiger Beweis des Adels eingeführet werden ſoll.

Der Beweis durch Zeugniſſe von geſchloſſenen Stifts- oder Ordenscapiteln und Ritterſchaften, iſt natürlicher Weiſe der ſicherſte und beſte: wenn ſolche bei gemeiner Verſammlung erkannt, und hinlänglich glaubhaſt ausgefertiget ſind. Denn was ein zahlreiches adliches Collegium in einer einheimiſchen, ihrer Wiſſenſchaft nicht leicht entgehenden Sache, als wahr und offenkundig, oder als eigne Geſchichte, beglaubiget: dem muß billig ſo lange Glaube beigelegt werden, bis jemand den von ihm begangenen Irrthum völlig beweiſet.

Ob aber dergleichen Zeugniſſe blos unter dem Siegel, oder nebſt dieſem unter der Hand des geſchwornen Syndici und Secretarii allein ausgefertiget, und nicht auch von zween Mitgliedern des Collegii mit unterſchrieben und beſiegelt werden müſſen: ſteht billig zur allgemeinen Beſtimmung. Zur Gültigkeit verſchiedener gerichtlichen Handlungen wird, außer des Richters oder des Gerichtſchreibers Unterſchrift, die

Mit-

Mitunterſchrift zweier Schöpfen erfordert; und es hindert nicht, dieſe Förmlichkeit auch bey den Zeugniſſen der Capitel und Ritterſchaften zu verlangen, da man vorausgeſetztermaßen den Beweis ſo wenig zu erleichtern, als zu erſchweren, nöthig hat.

Wo aber jemand aus einer Provinz iſt, worin keine ſolche Capitel und Ritterſchaften vorhanden ſind: da muß billig und in subſidium ein anderer Beweis ſtatt finden. Insgemein hat man in dieſem Falle das an Eides Statt gegebene Zeugniß von 2, 3, oder 4 bekannten Stifts- oder Turniersgenoſſen-Edelleuten zugelaſſen. Jedoch ſind auch Capitel und Ritterſchaften vorhanden, welche ſich weigern, dergleichen Privatzeugniſſe für zulänglich zu erkennen. Der Grund hievon mag darin liegen, daß Perſonen, welche einzeln und außergerichtlich um ihr Zeugniß angeſprochen werden, ſich ungern entſchließen, ſolche einem ungeſtümen oder angeſehenen Manne zu verſagen; oder ſich doch leicht durch Freundſchaft und andere Bewegungsgründe verleiten laſſen, ſich mehr nach der öffentlichen Meinung, als nach einer genauen Unterſuchung zu entſchließen. — Ein andrer Grund mag ſeyn: daß oft jemand ſich in einer von ſeiner Heimath entfernten Provinz niedergelaſſen, und von Vater auf Sohn den Ruhm eines alten Edelmanns erhalten hat, der in ſeiner Heimath nie dafür erkannt iſt.

Beide Gründe ſind wichtig, und führen natürlicher Weiſe dahin, daß man dergleichen Zeugniſſe nicht anders anzunehmen habe, als wenn ſie vor dem Obergerichte und eidlich abgelegt ſind: nicht ſowohl, um ihnen mehrere Gewißheit, als den Zeugen ſelbſt Gelegenheit zu geben, ſich, wenn ſie ihrer Sache nicht genugſam ſicher ſind, mit deſto mehrerem Anſtande entſchuldigen zu können. Und auch bey einem alſo ertheilten Zeugniſſe müßte wenigſtens dieſes,

daß die Familie in dem Lande, woraus ſie das Zeugniß verlangt, über aller Menſchen Gedenken, oder doch über 100 Jahr einſäſſig, und als eine altadliche Familie bekannt geweſen, von den Zeugen eidlich erhärtet werden. Dieſe müßten auch ſelbſt das Wapen nicht führen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird.

Wie es aber in dem Falle zu halten, da diejenigen vom Adel, welche das Zeugniß ablegen, an dem Orte, wo ſolches gebraucht werden ſoll, nicht genugſam bekannt ſind? und ob in dieſem Falle das Zeugniß einer Landesregierung über die Ritterbürtigkeit der Zeugen zugelaſſen werden ſolle? iſt ebenfalls eine wichtige Frage. Legt die Landesregierung hiebei eine Thatſache, woraus unmittelbar auf den Adel des Zeugens geſchloſſen werden kann, zum Grunde: ſo kann ſolches billiger Weiſe nicht wohl bezweifelt werden. Wo es aber hieran fehlt, müßte der Landesfürſt um ein beſonders adliches Mannsgericht, worin nicht minder als vier Beiſitzer wären, angegangen, und von dieſen die Ritterbürtigkeit der Zeugen erkannt werden; da dann diejenigen, welche der Fürſt als adliche Männer zu einem ſolchen Manngericht berufen hätte, auch dafür, ohne weitere Probe, anzunehmen ſeyn würden.

Ueberhaupt möchte es zu Erleichterung des Beweiſes nicht wenig beitragen, wenn in den Ländern, worin es keine geſchloſſene adliche Capitel und Ritterſchaften gibt, die Landesfürſten einen Tag — an welchem alle und jede Erbgeſeſſene, welche ihr altadliches Geſchlecht erweiſen wollten, ihre Proben vorzulegen hätten — beſtimmten; ſodann aus den benachbarten Capiteln und Ritterſchaften etwa zwölf untadelhafte Mitglieder zu ſich begehrten, und vor denſelben die Unterſuchung der eingekommenen Wapen und Beweiſe vornähmen, und von denſelben darüber erkennen ließen; da

da denn darüber eine Ritterrolle verfertiget werden könnte, woraus hiernächſt jedem, der es verlangte, ein Auszug mitgetheilet werden könnte. Die auf dieſe Art für gut erklärten Geſchlechter würden alsdann gewiß ein Mehreres, als bei den Turnieren und andern adlichen Feierlichkeiten üblich geweſen, erwieſen — mithin nicht zu fürchten haben, daß ein einziges geſchloſſenes Capitel, beſonders wenn man ſich allenfalls darüber auch vorher vereiniget hätte, dieſen Beweis für ungültig erklären würde; nachdem ſogar die Rollen einiger Turniere neuerer Zeiten, oder fürſtlicher Leichenbegleitungen, für gute Beweiſe angenommen ſind, wobei gewiß die Proben nicht ſo förmlich unterſuchet ſeyn mögen, als in jenem Falle geſchehen kann. Ein beſtändiges Heroldsamt iſt für kleine Provinzen zu beſchwerlich, und wenn es nicht vollſtändig und gehörig beſetzt iſt, unzuverläſſig: ſonſt würde dieſes den deutſchen Provinzen, worin keine geſchloſſene Stifter und Ritterſchaften ſind, zu empfehlen ſeyn. Jenes Mittel, daß ſie ein Mal für alle die vorgeſchlagene Unterſuchung vornehmen ſollen, iſt aber auch um deßwillen angenehmer: weil es nur ein Mal mit Ausſchluß aller Stillſchweigenden gehalten werden ſoll, und ſolchergeſtalt nicht zu einer Quelle von künftigen Erſchleichungen mißbraucht werden kann.

Wenn nun ein Mal die Adelsprobe auf dieſe oder eine andre Art — worin man, unter der höchſten Genehmigung des Reichsoberhauptes, gemeinſchaftlich überein gekommen iſt — gleichförmig gemacht ſeyn wird: ſo wird auch damit der Vorwurf, welchen von Zeit zu Zeit eine geſchloſſene adeliche Ritterſchaft der andern gemacht hat, und wodurch es dahin gekommen iſt, daß oft die eine das Zeugniß der andern nicht hat gelten laſſen wollen, von ſelbſt verſchwinden. Denn wenn alle

nach

nach gleichförmigen, von dem höchſten Reichsoberhaupte beſtätigten Beweisarten verfahren, und daß dieſes geſchehen ſey, künftig in ihren Zeugniſſen ausdrücken — auch allenfalls noch dieſes, daß ſie eine geſchloſſene adliche Ritterſchaft ſey, welche keine andere als ſolche, die ſich nach obigen Grundſätzen als altadliche Geſchlechter darſtellen können, in ihre Verſammlungen als Mitglieder zulaſſe, gehörig beſcheinigen: ſo müſſen ihre Zeugniſſe insgemein gültig ſeyn, und die Reichsgerichte darauf erkennen. Es kömmt ſodann nicht darauf an, ob eine oder die andere Ritterſchaft vorhin minder ſtrenge zu Werke gegangen ſey; indem, ſobald jene Vereinigung zu Stande gekommen iſt, für die Zukunft nichts weiter zu befürchten iſt, und das Vergangene den Beſitzſtand, welcher ſowohl bei den erſten Turniergeſetzen, als bei den erſten ritterſchaftlichen Vereinigungen für zulänglich gehalten wurde, zum Grunde hat; einen Grund, den auch alle Capitel haben gelten laſſen, als ſie ſich zuerſt gegen die künftigen Zeiten ſchloſſen, und nicht allein alle diejenigen, welche in dem Beſitze der Pfründen waren, ſondern auch deren ihre Waffengenoſſen für ſtiftsfähig erkannten.

Ohne Zweifel ſind in Anſehung der Beweisart noch mehrere Punkte zu berichtigen, ehe man ſich über ihre völlige Gleichförmigkeit wird vereinigen können. Gleichwie aber dieſe von jedem Stifte oder jeder Ritterſchaft am beſten werden angegeben, und zu einer gemeinſchaftlichen Beſtimmung befördert werden können: alſo wird es unnöthig ſeyn, ſich dermalen darauf umſtändlich einzulaſſen. Die Hauptangelegenheit muß jetzt ſeyn, das höchſte Reichsoberhaupt zu bewegen, die beiden Punkte „was einer, der ſich als ein alter Edelmann darſtellen will, beweiſen, und wie dieſer Beweis geführet werden ſolle“ ein Mal für alle zu beſtimmen,

und darüber allenfalls das Gutachten des geſammten Reichs zu erfordern: um den Adel bei ſeinem alten Glanze zu erhalten, und allen fernern Erſchleichungen vorzubeugen. Denn geſchiehet dieſes nicht: ſo wird ſelbſt der neue Militärſtand, welcher wohl am meiſten den alten Militärſtand drückt, und mit ihm eben ſo verfährt, wie dieſer mit dem Adel der erſten Klaſſe, oder der Miliz aus Landeigenthümern, verfahren iſt, künftig den Adel nicht als eine hinlängliche Belohnung ſeiner Verdienſte anſehen können, und ſonach in der Folge den Vortheil verlieren, welchen er in dem erſten Augenblicke erhalten zu können vermeinet.

LVIII.

Der Capitularſoldat.

Auszug eines Schreibens.

.... In der That, die Sache verdient, daß ſie von der ganzen deutſchen Nation beherziget, und dem Kaiſer zur ſchleunigſten Verbeſſerung empfohlen werde. Denn nicht allein verliert der Capitular von ſeiner Würde und Wehrung, wenn er ſolchergeſtalt den Kriegsſtand ganz vermeiden muß, ſondern der ganze Stand der Weltgeiſtlichen geräth immer mehr und mehr mit dem Intereſſe des Staats in Colliſion, und wird von dieſem natürlicher Weiſe immer mehr und mehr verachtet und verfolgt: wenn er die bravſten jungen Edelleute auf die Bärenhaut lockt, und dem Fürſten nicht erlaubt, einen wohlverdienten Officier mit einer Pfründe zu belohnen, ohne ihn zugleich aus ſeinem Dienſte zu verlieren. Es fehlt auch nicht — da der Militärſtand täglich gewinnt, und in der Spannung, worin Europa ſchwitzt,

ſchwitzt, immer mehr und mehr gewinnen muß: oder die Capitularen, beſonders die Domcapitularen, wenn ſie von allen Kriegsdienſten ausgeſchloſſen bleiben, werden zuletzt an den großen weltlichen Höfen zu niedlichen Abbés herabſinken, und ihre bisher gehabte Würde nicht behaupten können. Ob die Kirche hierbei gewinnen, und ob nicht mit der Zeit ein ſo weſentlicher Fehler in ihrer Verfaſſung das ganze Syſtem untergraben, mithin in der Folge den Weltgeiſtlichen eben den Haß zuziehen werde, welchen ſich die Mönche durch ihre politiſche Unthätigkeit zugezogen haben: überlaſſe ich andern zu beurtheilen. Aber offenbar erfordert es das allgemeine Wohl des Staats, und das eigene Intereſſe der Kirche, daß hierin eine Reformation vorgenommen werde; und ich ſehe nicht ab, was unſern Kaiſer abhalten ſolle, ſolche von dem Oberhaupte der Kirche zu verlangen, oder was den Papſt bewegen könnte, dieſe zu verweigern: da die Nothdurft der Kirche und das Bedürfniß der Zeit ſie gleich laut fordern. Die Kirche darf nicht nach Blut dürſten: das weiß ich, und das verehre ich als eine weſentliche Chriſtenpflicht. Aber daß ſie nicht Blut vergießen dürfe, wenn eigene Rettung, die Rettung des Staats und der Heerde ſolches von ihr erfordert, das iſt die Lehre des Miethlings, der anſtatt den Wolf zu tödten, ihm die Heerde preis gibt. Daher auch ſchon Clemens V. jeden Geiſtlichen von aller Irregularität frei ſprach, wenn er Blut zu ſeiner Rettung vergoſſen hatte.

Wenn ich alle die Bruchſtücke, welche in den Concilien und Decretalen darüber vorhanden ſind, daß die Geiſtlichen ſich nicht in Kriegsdienſte einlaſſen ſollen, zuſammen und in Ordnung ſtelle: ſo kömmt am Ende nichts weiter als dieſer Sinn heraus „das diejenigen, ſo der Kirche am Altar dienen, nicht gezwungen

werden

werden ſollen, für ſie ins Heer zu ziehen; und daß kein Geiſtlicher ſich von freien Stücken in den Krieg begeben ſolle.“ Das Erſte bezieht ſich auf die Zeiten des Heerbanns, worin der Krieg eine Reihepflicht war, und nachdem es der Kaiſer verlangte, jeder Mansus ſeinen Mann ſtellen mußte. Hier war es ganz natürlich, den Mansus der Kirchen, deſſen Beſitzer davon am Altar diente, nicht mit doppelter Pflicht zu beſchweren. Das Andre hingegen geht auf die Zeiten, wo man anfing, außer dem Heerbann und außer der Lehn- und Dienſtmannſchaft eine neue Art von Geworbenen anzunehmen, welche auf Contracte und auf eine gewiſſe Zeit dienten, und vornehmlich der Beute und Plünderung wegen dem Kriege nachzogen. Dieſe hießen Teufelskinder*) und Bluthünde, und unter dieſen ſollte von Rechtswegen kein Geiſtlicher ſich finden laſſen. Daher ſagten die zu Arles verſammleten Väter: ut nullus Clericus ruptuariis vel bolestariis, aut hujusmodi *viris ſanguinis*, praeponatur. Und ſpätere Verordnungen der Kirche eifern nur dawider, daß Geiſtliche ſich nicht ſollten anwerben laſſen; zu verſtehen von dieſen Teufelskindern, als der damaligen einzigen Art von Geworbenen — keineswegs aber, daß ſie nicht ſollten, wenn ſie anders wollten, im Heerbann mit ausziehen, und für ein Lehn dienen können. Wie es denn gewiß in der Geſchichte tauſend und mehr Fälle gibt **), wo Päpſte, Biſchöffe und andre

*) Filii Belial, de secta eorum, qui vocantur *Rotte*: *Arnold. Lübec.* c. 26. Vermuthlich wurden die Geworbenen in Rotten abgetheilt, und hießen daher *Ruptuarii*, *Roturiers*, im Gegenſatz von der noblen Dienſtmannſchaft.

**) Noch in den ſpätern Niederländiſchen Unruhen war faſt jeder reiche Edelmann in Weſtphalen Entrepreneur eines Corps;

andre Geiſtliche an der Spitze ihres Heerbanns oder ihrer Lehnmannſchaft gefochten haben, ohne daß ſie ſich dadurch eine Irregularität zugezogen hätten.

Sehe ich nun von dieſem Sinne der Kirche aus: ſo handelt ein jeder Geiſtlicher, und vielleicht ein jeder Menſch gegen ſeine Pflicht, der ſein Leben einem andern verkauft, und ſich zu mehrerem Blutvergießen verbindet, als die Vertheidigung des Reichs oder des Landes, deſſen Unterthan er iſt, von ihm erfodert. Es mag auch wohl für unanſtändig gehalten werden, wenn ein Geiſtlicher unter den leichten Truppen dienet; obſchon dieſe jetzt in eben ſo großer Achtung ſtehen, als die ſchweren, und mit der Zeit noch größere Achtung verdienen werden. Allein daß ein Geiſtlicher ſofort ſeine Pfründe verlieren ſolle, wenn er ſich unter die Zahl der heutigen beſtändigen Landesvertheidiger, die nun anſtatt des alten Heerbanns und der Lehn- und Dienſtmannſchaft gehalten werden, aufnehmen läßt — nicht nach bloßer Willkühr ſein Leben verkauft, ſondern nur das gottgefällige Gelübde thut „zur Zeit der Noth Kirche, Reich und Land mit ſeinem Blut vertheidigen zu wollen" nicht den geiſtlichen Wohlſtand verletzt, und nun eben den Partiſan ſpielt: das dünkt mir um ſo viel unbilliger, je mehr die neueren Zeiten von dem Soldaten Menſchenliebe und Tugenden fordern, und je gewiſſer man dieſe eher bei würdigen Geiſtlichen, als bei andern zu ſuchen berechtiget iſt.

Freilich haben feige Ausleger ihre Rechnung dabei gefunden, daß ſie das Dürſten nach Blute, welches

Corps; und unſre jetzigen Hollandsgänger zogen damals alle mit dergleichen Entrepreneurs dem Kriege nach. In ihren Contracten ſteht, daß ſie alle Städte, welche ſie erobern würden, drei Tage zu plündern die Erlaubniß haben ſollten.

ches die Kirche verbietet, mit dem Vergießen deſſelben zu ihrer Vertheidigung verwechſelt, und den Bannaliſten wie den Lehnmann, mit jenen blutdürſtigen Söldnern in Eine Klaſſe geſetzt haben. Denn ſie konnten unter dieſem Schilde einen Bärenhäuter unbeſchimpft in die Taſche ſtecken, und jeden ehrlichen Kerl beleidigen: ohne daß ſie nöthig hatten, ihm zu Kampfe zu ſtehen. Auch mochten die Werbungen überhaupt — wodurch ein Herr, wenn er nur Geld hat, ſich auf eine kurze Zeit dem Mächtigſten gleich ſtellen und Alles, was mit Geſchwindigkeit zu erobern ſteht, eben ſo gut, wie jener, erobern kann — der Kirche und dem Papſte nicht ſonderlich gefallen. Vielleicht ſchwebte den Kirchenvätern auch der entſetzliche Unfug vor Augen, welchen die Lanzknechte, die Reiſtres, und andre auf Contracte dienende Truppen, im 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderte überall anrichteten. Allein ich getraue es mir gegen jeden Kanoniſten zu behaupten: daß der echte Sinn der Kirchengeſetze es keinem Weltgeiſtlichen verboten habe, im Heerbann mit auszuziehen, oder ſein Lehn in Perſon zu verdienen; nichts hindernd, daß nach dem Lehnrechte die Pfaffen Lehnrechtes darben ſollten. Denn durch dieſe Regel ſuchte ſich blos der weltliche Staat gegen den geiſtlichen zu decken, der nicht gezwungen werden konnte, ſein Lehn in Perſon zu verdienen. Konnte aber ein Weltgeiſtlicher, wenn er wollte, im Heerbann mit ausziehen, und ſein Lehn in Perſon verdienen: ſo kann er auch Dienſte unter der jetzigen beſtändigen Miliz nehmen, die nach der heutigen Lage unſrer Verfaſſung und aller Umſtände, zur Vertheidigung der Kirche, des Reichs und des Landes, unterhalten werden muß.

Wir ſind nicht mehr in den Zeiten, worin jeder Chriſt Buße thun muß, wenn er auch in dem gerech-

teſten

teſten Kriege ſeinen Feind erſchlagen hätte. Wir fragen auch nicht mehr: ob ein Geiſtlicher wohl die Chirurgie treiben, und jemanden die Ader öffnen dürfe, um nicht für einen Blutvergießer gehalten zu werden. Aber eben deßwegen ſollte man auch die aus jenen Zeiten ſich herſchreibende, und auf zufällige Zeitumſtände ſich gründende Kirchenzucht nach den ſpätern Bedürfniſſen der Zeit ermäßigen, und den Weltgeiſtlichen dasjenige nicht verſagen, was den geiſtlichen Rittern zur Pflicht gemacht iſt; oder wenn das durchaus nicht geſchehen kann, Capitularpfründen, wovon die darauf haftende Pflicht durch einen beſtändigen Vicar verrichtet wird, in Commenden verwandeln, und ihre Beſitzer von der Nothwendigkeit befreien, ſich des Kriegsſtandes unfähig zu machen: um ſolchergeſtalt Staat und Kirche zu vereinigen, und die würdigen Männer mit zur Vertheidigung der Kirche und des Staats zu gebrauchen, welche jetzt wider ihren Willen die Hände in den Schooß legen müſſen.

In den alten Zeiten ließ die Kirche das Blutgericht, weil die Ausübung deſſelben immer Geld koſtete, dem Kaiſer, und begnügte ſich mit den Strafen, welche Geld einbrachten. Aber in den neuern Zeiten iſt die Politik der guten Mutter etwas näher beleuchtet worden, und man denkt: wer den Blutbann ausüben ſoll, müſſe auch zu deſſen und der Criminalräthe Unterhalt die Geldbußen einziehen. Der Laie wird immer klüger; und es fehlt nicht, oder er entdeckt auch noch ein Mal einen zweiten Weg zum Himmel, wo er ohne Mauth und Zoll dahin kommen kann: wenn die Kirche den andern gar zu enge macht, und nicht in Zeiten auf die Abſtellung ſolcher Dinge denkt, welche den Staat an ſeiner wahren Größe hindern. Der heil. Bernhard warb die Rekruten zum Kreuzzuge mit

der

der Märtyrerkrone; und ich ſollte denken, daß es weit rühmlicher ſey, ſein Leben für das Vaterland, als für das heil. Grab zu wagen. — Die geiſtlichen Fürſten hätten um ſo mehr Urſache, eine baldige Reformation in dieſem Stücke zu befördern, und jedem Domcapitularen eine Compagnie zu geben: da in dem Falle, daß die jetzige Spannung von Deutſchland ein Mal zum Bruch kommen ſollte, niemand vorhanden ſeyn wird, der dem Sieger Einhalt thun kann; und unſre mächtigen Nachbarn, wenn man bei ihnen Hülfe ſuchen wird, ſich mit Leuten nicht verbinden werden, die nur ihr *Breviarium* zu behandeln wiſſen. — Man ſpottet zwar über die Biſchöffe und andre kleine Herrn, welche nur eine kleine Kriegsmacht halten: aber die Zeit kann kommen, und ſie kömmt ein Mal gewiß, wo dergleichen einzelne Regimenter, unter der Anführung eines Kreisherzogs, eben dasjenige leiſten werden, was der niederſächſiſche Kreis unter dem Herzoge Ferdinand geleiſtet hat . . . .

LIX.

Alſo ſollten geringe Nebenwohner, wenn ſie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, ſondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden?

Rühmen Sie mir doch nur nichts mehr von Ihrer ſchönen Juſtiz. So lange Sie keine Anſtalt machen, daß die armen und geringen Leute auf dem Lande unter einen ſichern nahen Schirm und Schutz gebracht werden, der ſie nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände behandelt: ſo lange bleibt Ihre gerühmte Juſtiz nur eine

Ruthe,

Ruthe, womit der Allmächtige dieſes Land züchtiget. Sie können dieſes in der Stadt — wo der Bürger den Schutz ſeiner Obrigkeit, der er nach allen Umſtänden bekannt iſt, mündlich anrufen, und immer auf dem kürzeſten Wege auch mehrentheils ohne alle Unkoſten Hülfe haben kann — ſo nicht einſehen, wie wir es auf dem Lande thun; wo ein jeder, ſobald er etwas zu klagen hat oder verklagt wird, ſogleich einige Meilen reiſen muß, und keine Hülfe erlangen kann, ohne einen Advokaten und Procurator anzunehmen. Hier hat man immer nur die Wahl: ob man ſich dem einen Unglück überlaſſen, oder dem andern entgegen gehen wolle. Ich kann Ihnen davon eine ſehr traurige Geſchichte erzählen, die ſich hier im vorigem Jahre zugetragen hat, und leider oft zuträgt.

Ein gewiſſer Kaufmann, dem alle Eingeſeſſene ſeines Kirchſpiels viel oder wenig ſchuldig ſind, ward auf einen Heuermann böſe, der ihm ſein Linnen nicht, wie gewöhnlich, zu Verkauf gebracht, und die Kleidungsſtücke, ſo er gebrauchte, von einem andern genommen hatte. — Dieſes müſſen, im Vorbeigehen geſagt, alle die ihm ein Mal ſchuldig ſind, und weil ſich das ganze Kirchſpiel in dieſem Falle befindet, alle ohne Ausnahme thun; den Preis ſetzt er in beiden Fällen wie er will, und was er zu Buche ſchreibt, das gilt von Rechtswegen. — So bald ward der Kaufmann die Abtrünnigkeit ſeines bisherigen Sclaven nicht gewahr: ſo ließ er ihn auch wegen funfzig Thaler, die er ihm laut ſeines Buches und der darin enthaltenen wucherlichen Abrechnung ſchuldig ſeyn ſollte, an das entfernteſte Gericht fordern; nöthigte den Mann — welcher die Schuld, die von ſeiner Frauen erſtem Mann herrühren ſollte, nicht wahr glaubte — zu einem beſchwer-

ſchwerlichen Proceſſe, der ihn zuletzt um alles das Seinige brachte.

Seine Frau, die er ungefähr vor einem Jahre als Witwe mit drei Kindern geheurathet hatte, war eine von den geſunden und freudigen Weibern, die immer fleißig arbeiten, und Gott danken, wenn ſie Arbeit haben. Sie wußte von keinem Unglück, außer daß ſie ihren Mann verloren hatte; und dieſer Verluſt war ihr durch einen eben ſo guten erſetzt, der ſie ohne weitere Unterſuchung ihres Vermögens ſo freudig genommen, wie er ſie gefunden hatte. Beide waren ſo vergnügt, wie immer Leute ſeyn können, die bei redlicher Arbeit ihr nothdürftiges Auskommen haben: als ſie von ihrem Procurator die Nachricht erhielten, daß ſie zu Bezahlung der funfzig Thaler und doppelt ſo vieler Koſten verdammt wären. Wenige traurige Abende, die ſie mit Hin- und Herdenken, wie ſie ſich in dieſem ſchrecklichen Falle retten wollten, zubrachten, waren verfloſſen, als auch ſchon die Pfändung einlangte; und nun ward ihnen ihr Bett, was ſich die Frau in den ſechs Jahren, die ſie als Magd gedienet, ſauer erworben hatte, eine Kuh die eben melk geworden, und ein Schwein, deſſen vortreffliches Gedeihen bisher der Stoff ihrer täglichen Unterredung geweſen war, aus dem Hauſe genommen; ein Stück Löwend, womit ſie ihre verſchiedene Oſterheuer bezahlen wollten, und worauf ſie den ganzen Winter geſponnen und gearbeitet hatten, mußte mit fort; aus dem Hauſe ging es aufs Feld, wo zwei Morgen mit dem ſchönſten Roggen, und ein anderer mit Lein ſo ſchön wie ein geſchorner grüner Sammet, in die Pfandung genommen wurden. Umſonſt widerſetzte ſich hier der Frauen ihre Schweſter, die eben das Lein gätete, und durch ihr weißes Hemd die Aufmerkſamkeit der Vorübergehenden

an

an ſich zu ziehen bemühet war, mit der Behauptung „daß der Lein bis dahin, wo die Bohnen auf der grünen Flur hervorragten, ihr allein zugehörte;" umſonſt rief ſie, daß ſie darüber hundert Zeugen bringen wollte. Die Pfänder kehrten ſich ſo wenig an ihr Geſchrei, als an ihr ſchönes Hemde, und das arme blauaügige Mädchen mußte mit Schrecken hören, daß ſie ihre Zeugen dem Richter vorbringen ſollte — dem Richter, den ſie nicht anders, als abermal durch einen Advocaten und Procurator ſprechen konnte.

Nun ſitzt das arme gute Weib da mit drei Kindern von ihrem erſten Mann, ohne Bette, ohne Kuh, ohne Schwein, ohne Flachs, ohne Korn, und was noch das Betrübteſte iſt, ohne Mann. Denn dieſer, der keine Kinder mit ihr hatte, ſagte ihr gleich des andern Tages „Gott erhalte dich, gutes Weib! im ewigen Leben ſehen wir uns wieder" und ging damit nach Holland, und wollte, wie er ſagte, in einem Lande nicht bleiben, welches Gott bald ſtrafen müßte, weil darin die geringen Leute keinen beſſern Schutz hätten. Und woher rührt dieſes Unglück? Gewiß blos daher: daß der Mann nicht vor einem nahen Schutzherrn belangt werden konnte, der beide Theile mündlich hörte, und allenfalls dem Schuldner ſagte, daß er bezahlen müſſe — dem Gläubiger aber die Hülfe ſo gab, wie ſie jener, ohne auf ein Mal zu Grunde gerichtet zu werden, erleiden konnte. Sagen Sie mir nicht, daß der Richter dieſes eben ſo gut thun könnte. Dieſer kann die aus der Ferne zu ihm kommenden Leute nicht unterſcheiden. Redliche und unredliche, gute und ſchlechte haben vor ihm einerlei Phyſiognomien, und er iſt nicht angewieſen, nach dem Lavater zu urtheilen. Bei der Menge der Sachen, ſo ihm vorkommen, kann er keine beſondre Aufmerkſamkeit auf eine wenden; er darf nur auf Beweiſe ſprechen; und

was

was würde aus dem Leine des blauäugigen Mädchens geworden ſeyn, wenn dieſes nur eine Ladung gegen zwei Zeugen hätte ausbringen, und dieſe ſchwören laſſen ſollen?

Aber, werden Sie ſagen, was iſt hier für eine Anſtalt zu treffen? Sollen wir die Zahl der Richter vermehren? Und wird man nicht die geringen Leute um allen Credit bringen, wenn man die Forderungen ihrer Gläubiger, und die ihnen darauf gebührende rechtliche Hülfe der beliebigen Ermäßigung eines Schutzherrn überläßt? Dieſes iſt freilich zu fürchten, und auch nicht außer Augen zu ſetzen. Aber doch wünſchte ich, daß es möglich ſeyn möchte, ihnen auf eine oder andre Art zu helfen; es bleibt doch immer eine außerordentliche Beſchwerde für dieſelben: daß ſie nicht die geringſte Friſt erhalten können, ohne wenigſtens einen Procurator anzunehmen, und, wenn ich es gering ſetzen will, ohne zwei Thaler anzuwenden, die mit der Beſcheinigung ihrer Umſtände, mit deren gerichtlichen Einbringung, dem communicetur, und dem Beſcheide darauf gehen; eine Beſchwerde die um ſo viel größer iſt, je geringer ihre Schulden ſind. Ich habe Leute geſehen, die nur zehn Thaler ſchuldig waren, und ſolche nach Verlauf eines Monats bezahlen konnten und wollten, aber, um dieſe Friſt zu gewinnen, zwei Thaler anwenden mußten; iſt das nicht entſetzlich?

Mein Vorſchlag, um dem Uebel abzuhelfen, würde dieſer ſeyn, daß alle Voll- und Halberben, und alle Erbköther, wenn man nicht anders wollte, unter dem ordentlichen Richter bleiben, ihre Heuerleute aber und die geringern Köther in Schuldſachen, wenn ſie

es ſelbſt verlangten, unter dem Vogte*), als ihrem beſondern Schutzherrn ſtehen ſollten. Dieſer ſollte ſie auf Verlangen ihrer Gläubiger zur Zahlung nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände anſtrengen, und damit in billiger Maaße ſo lange fortfahren: bis der Schuldner ſich ſelbſt ans Gerichte wendete, und den Gläubiger zum gerichtlichen Beweis ſeiner Forderung aufforderte. Dann würden ſich gewiß hundert bedenken, ehe ſie dieſen koſtbaren Schritt wagten; und der Gläubiger hätte auch die Freude, ſeinen Schuldner nicht durch Gerichtskoſten erſchöpft zu ſehen. Wie oft würde dieſer nicht noch Geduld haben, wenn er nur noch keine Gerichtskoſten angewandt hätte? Wenn er vorausſähe, daß alles mit Koſten aufgehen würde? und wenn ihm die Mühe nicht verdröſſe, ſeinem eignen Procurator zu ſchreiben, und ſich von ihm die Koſtenrechnung einſchicken zu laſſen?

Wie glücklich würde ich mich ſchätzen, wenn dieſer Vorſchlag Beifall fände, und deſſen Ausführung das neue Jahr, was wir jetzt antreten, bezeichnete! Bei der letzten Theurung gab die Regierung denjenigen, welche Korn ausborgten, die vogteiliche Hülfe. Warum ſollte dieſelbe nicht auch in andern Fällen unter obiger Einſchränkung ſtatt finden können?

LX.

Beherzigung des vorigen Vorſchlags.

Wahr iſt es, die armen und geringen Leute ſind zu beklagen, wenn ſie vors Gericht gezogen werden. Aber ſollte man nicht noch eine nähere Hülfe, als die vors

*) Der Vogt im Osnabr. iſt Steuereinnehmer, der wohl Gelder einnehmen, aber nicht als Richter erkennen kann.

vorgeſchlagene haben können? Man erlaube jedem Kaufmanne, oder einem jeden der mit dem Landmanne in Verkehr ſtehet, gedruckte Citirzettel unter ſeiner eignen Unterſchrift zu gebrauchen, ſolche ſeinem Schuldner durch den Pfarrer zuſtellen zu laſſen, und nach Ablauf der darin zum erſten und andern Mal geſetzten Friſten, die Pfandung von dem Vogte zu nehmen: ſo wird ſich alles eben ſo gut geben und ſchicken, als wenn der Citirzettel von einem Gerichte ausgefertiget iſt. Dieſen natürlichen Weg hatte der geſunde Menſchenverſtand den Gläubigern längſt gewieſen, als ſie gerichtlich ausgefertigte Citirzettel in blanco nahmen, und ihren Schuldnern damit ſo lange zu Leibe gingen, bis ſie bezahlten. In der Stadt ſieht man ihn täglich, indem ein Gläubiger den Rathsdiener bittet, ſeinem Schuldner zu ſagen, daß er ihn binnen 14 Tagen bezahlen müſſe; der Diener thut dieſes hundert Mal ohne den Richter zu fragen, und das mit Recht. Hier iſt eine mündliche Ladung in blanco.

Der Bauer iſt ein wunderliches Geſchöpf; er läßt die Citirzettel ſo lange laufen, bis er gepfändet wird; dann läuft er, als wenn ihm der Kopf brennet, und ſucht Hülfe zu jedem Preiſe. Dieſe hätte er aber in jenem Falle wohlfeiler; er brauchte dann keine contumaciam zu purgiren, keine vergeblich erkannte executoriales zu bezahlen, und keinen Advocaten und Procurator anzunehmen, und keine Reiſe in die Stadt zu thun. Er dürfte ſich ſodann nur an ſeinen Gläubiger und Vogt wenden; dieſe wüßten wie er ſteht, und wie er ſein Verſprechen erfüllen würde; es wären wenige oder gar keine Koſten aufgegangen; und die Sache ſchickte ſich, ohne daß die geringſten falſchen Unkoſten aufgegangen wären.

Wozu bedarf es hier eines Gerichts oder eines gerichtlichen Erkenntniſſes? Die Schuld leugnet der Mann ſelten, er kann nur nicht ſo geſchwind bezahlen als der Gläubiger wünſcht, und dieſes, ob er bezahlen will und kann iſt dem Vogte zehn Mal beſſer, als dem Richter bekannt. In dem ſeltnen Falle, da er die Schuld nicht geſtändig iſt, kann er alle Mal zum Richter gehn; dieſer Weg bleibt ihm offen, und der Richter kann angewieſen werden, ihm einen gedruckten Zettel zu geben, worauf der Vogt einhalten muß. Wozu iſt es alſo nöthig, ſogleich den Richter, Gerichtsſchreiber, Pedellen, Advocaten und Procuratoren zu gebrauchen? Hat doch jeder Gutsherr die Selbſtmahnung und Selbſtpfändung? Hat ſie doch der Vogt auf die Schatzung, der Kirchenproviſor auf die Kirchenrenten, der Verpachter in manchen Fällen auf ſeine Heuerleute? Warum ſollte man ſie alſo nicht in obiger Maaße jedem Kaufmanne wenigſtens in der Vogtei geben, worin er und ſein Schuldner wohnen und bekannt ſind? Was bedarf es hier jenes koſtbaren Ceremoniels?

Vormals, ehe die letztere Verordnung wegen der Citirzettel erging, wußten die Pedellen und Boten ſich dieſes kurzen Mittels ganz gut zu bedienen. Sie ſtellten das ganze Gericht allein vor, und handelten gerade ſo, wie ich wünſchte, daß alle Gläubiger handeln möchten. Der Mißbrauch, welcher jene Verordnung veranlaßt hat, iſt in dem Falle, wo der Gläubiger ſelbſt alſo handelt, gar nicht zu befürchten; und die Natur dringt immer mit Macht auf dieſen Weg, wir mögen auch dagegen anfangen was wir wollen. Die geſunde Vernunft predigt ihn beſtändig, und es iſt Eigenſinn, daß wir ihr nicht endlich folgen. Alſo, mein Herr, jedem Kaufmann oder

Gläu:

Gläubiger nur gerade zu das Recht eingeräumt, ſeinem Schuldner einen Citirzettel zuzuſchicken! ihm erlaubt, für jeden drei Pfennig in Rechnung zu bringen, und dann die Gebühr des Pfarrers und Vogtes beſtimmt: ſo haben wir alles, was wir nöthig haben, und brauchen nichts weiter. Ich erinnere mich eines Procurators, der alle ſeine Deſervitrechnungen noch kürzer beifoderte. Er hielt ſich einen eignen Boten, ſchickte ihn aufs Land, ließ ſeine Schuldner ein Mal und zwei Mal fordern, und zuletzt fragen: ob ſie dem Boten ein Pfand geben wollten oder nicht? Kein einziger weigerte ſich deſſen; ſie bezahlten, ſo oft ſie gemahnt wurden, dem Boten ſeinen Schilling; und gaben ihm zuletzt, wenn ſie nicht bezahlen konnten, ein Pfand, was er nach einer beſtimmten Zeit verkaufte, ohne dem Richter einen Pfennig davon zu gönnen; und der Schuldner war am Ende froh, ſo wohlfeil davon gekommen zu ſeyn. Ein andrer hingegen mahnte ſeine Schuldner in einem verſiegelten Briefe, ſetzte jedesmal 7 ßl. pro litteris zur Rechnung, brachte dann ein Mandatum solvendi in aller Form aus, und erhielt endlich die Pfändung mit allen Ceremonien. Wer war hier der Patriot: der Mann der ſeinen Schuldner auf eine legale Art um Kuh und Schwein brachte — oder der andre, der auf dem Wege der Natur mit dem Schweine allein davon ging? Ich denke der Letzte, und ſo mag uns auch ſein Beiſpiel zur Richtſchnur dienen; es kömmt nur darauf an, daß man Herz genug habe, ſich von den juriſtiſchen Schnörkeln zu befreien, und den Bonſens einer ſteifen Methode vorzuziehen.

Alſo ich werde künftig meinem Schuldner ſagen laſſen: Lieber Freund, du biſt mir zwei Thaler ſchuldig, die mußt du mir binnen 14

Tagen

Tagen bezahlen, oder ich laſſe dir durch den Vogt ein Pfand nehmen. Ein andrer, der ſich in demſelben Falle befindet, mag dagegen an ſeinen Procurator ſchreiben, daß er zum Richter gehe, damit dieſer dem Gerichtsſchreiber ſage, dem Boten zu befehlen, zum Paſtor zu gehen, daß dieſer den Schuldner bedeute, er müſſe binnen 14 Tagen bezahlen, oder wenn er nicht könne, einen andern Procurator annehmen, der dem Gerichtſchreiber ſage, den Richter davon zu benachrichtigen, damit dieſer es des Klägers Procurator kund thue, von welchem es dann deſſen Principal wohl erfahren würde, daß er eine Friſt von 14 Tagen geſucht habe.

Solche ſchnakiſche Umzüge, die alle mein armer Schuldner bezahlen muß, nennt man die liebe Juſtiz; und wenn der arme Hund ſo viel Geld nicht hat, die Friſt mit ſo viel Ceremoniel zu bitten: ſo heißt das Contumacia; dafür wird er geſtraft, als wenn der Geldmangel eine Sünde wäre.

Neulich kam ein Kaufmann vom Lande zu mir und klagte, daß man ihn beſtrafen wollte, weil er ſich von dem Richter einen Citirzettel in blanco geben ließe, und davon fünfhundert Abdrücke aus der Druckerei nehme; jenes als das Original ließe er jedem Schuldner vorzeigen, und ihm dann von dieſem einen Abdruck, den er ſelbſt ausgefüllet hätte, zurück; dieſes wäre der wohlfeilſte Weg, den er einſchlagen könnte, und derſelbe gereiche ſo offenbar zum Beſten der Unterthanen, daß er in der Welt nicht ſähe, wie man ihn darüber beſtrafen könnte; vielmehr glaubte er für die Erfindung dieſes kurzen Mittels eine Belohnung zu verdienen. Da ſeine Schuldner, denen er die fünfhundert Abdrücke zugeſchickt hätte, ihn ſämmtlich bezahlt: ſo hätte er die eine Citation, die ihm das

Gericht

Gericht in blanco gegeben, niemals gerichtlich repro- ducirt; und er bewahre ſolche bis zum Jahre 1780, da er eine neue nehmen würde, denn die Jahrzahl des Blankketts wäre 177.

Niemand — ſagte ich ihm — kann euch beſtrafen; wenn hier eine Sünde iſt, ſo hat ſie der Richter be- gangen, welcher euch gegen die Verordnung das Blankett, und mit dieſem die Macht, ſolches gegen alle eure Schuldner zu gebrauchen, anvertrauet hat. Ihr ſeyd den wahren Weg der Natur eingeſchlagen, da ihr euch mittelſt eines Schillings, und des dafür erhaltenen Citirzettels in blanco das große Recht er- käuft habt, fünfhundert Schuldner ſo zu ängſtigen, daß ſie euch bezahlen müſſen; und das iſt alles was ihr verlangt und vom Richter verlangen könntet. Ich hoffe aber auch, ihr werdet euren Schuldnern nichts für die Ladung anrechnen.

Wahrhaftig keinen Pfennig — verſetzte der Kauf- mann — ſobald ſie mich bezahlen; und wenn ſie mich nicht bezahlen: ſo warte ich wieder ein paar Monat, bis ſie Geld haben; laſſe ihnen dann abermals durch den Paſtor meinen Citirzettel vorweiſen, und einen Abdruck, den ſie ohnehin nicht leſen können, davon zurück. —

LXI.

Etwas zur Naturgeſchichte des Leibeigenthums.

Es mögen ungefähr achtzig Jahr ſeyn, daß ein gewiſſer Mann, er mag Robinſon heißen, ſich mit ei- nigen zuſammengebrachten Familien auf die See be- gab, und auf einer von ihm zuerſt entdeckten Inſel eine Colonie errichtete. Für ihn war dieſes ein ſehr wichtiges Unternehmen; indem die Leute, welche er mitnahm, nichts in der Welt hatten, und von ihm

ſo

ſo lange unterhalten werden mußten, bis ſie ſich ſelbſt ernähren konnten. Auch ſetzte er ſein ganzes anſehnliches Vermögen dabei zu, und was ihm in der erſten Zeit ſeine Coloniſten an Zinsfrüchten entrichteten, ward guten Theils zu ihrem eignen Beſten wieder verwandt: indem er ihnen nicht allein eine Mühle, ſondern auch eine Schule und Kirche bauen ließ, und einen Paſtor und Richter hielt. Sein Sohn und Erbe trat nach ſeinem Tode in des Vaters Fußſtapfen und Rechte, und wandte ebenfalls alles an, um ſeine Inſel mit ihren Einwohnern glücklich zu machen. Dieſe verhielten ſich dagegen ruhig und fromm, und waren froh einen Herrn zu haben, der zu rechter Zeit ſparete, und ihnen zur Zeit der Noth ſeinen Vorrath eröffnete. Keiner dachte ans Wegziehen, auch war dazu kein Schiff vorhanden; und vielleicht hätten ſie auch nie daran gedacht, wenn nicht während der jetzigen Amerikaniſchen Unruhen ein Kaper dahin verſchlagen wäre, der ihnen von dem glücklichen Zuſtande andrer Colonien, und beſonders von der darin herrſchenden Freiheit ein ſo reizendes Bild gemacht hätte: daß alles, was ſich auf der Inſel befand, und beſonders die Jugend beiderlei Geſchlechts ſich auf ein Mal vorſetzte, mit ihm davon zu gehen, um dieſe goldne Freiheit zu küſſen. Die Colonie hatte ſich damals noch nicht ſo ſtark vermehrt, daß ſie eine ſolche Auswanderung vertragen konnte. Der junge Robinſon widerſetzte ſich alſo derſelben, und verlangte, daß ſie da bleiben ſollten; allein die aufgebrachte Jugend, von dem Kaper angeflammt und unterſtützt, fragte ihn ſtürmiſch: ob er ſie denn als Leibeigne behandeln wollte? Ob nicht ihre Väter als freie Engländer mit ihm zur See gegangen wären? und wo der Contrakt wäre, wodurch ſie ſich und ihre Nachkommen ewig dem Joche untergeben hätten, was man ihnen jetzt auflegen wollte?

Mein

Mein Vater — antwortete Robinſon — hat ſein ganzes Vermögen daran gewandt, um euch ein Schiff zur Ueberfahrt, Unterhalt, Aecker, Häuſer, Mühle und Kirche zu verſchaffen; noch haben, er ſo wenig als ich, jährlich ſo viel von euch erhalten, daß wir auch nur ein Mal für die Zinſen des eurentwegen aufgewandten Capitals entſchädiget ſind; und wenn ihr mich jetzt verlaſſet, ſo bin ich ein armer unglücklicher Mann, dem Aecker, Häuſer, Mühle und Kirche zu nichts dienen. Was ſoll ich mit dem Paſtor ohne Gemeine, und mit dem Richter, welchen ich euch geſetzt habe, ohne Gerichtsſaſſen anfangen? Mein ganzes Capital geht nicht allein verloren, ſondern ich bleibe auch in einer Laſt ſitzen, die mich völlig zu Grunde drückt. Eure Väter mögen alſo ſich und ihre Nachkommen meinem Vater und ſeinen Nachkommen übergeben haben oder nicht; ihr mögt euch Leibeigen oder Freie nennen: genug ich habe ein Recht auf euch, das euch zwingt, hier zu bleiben; der Vorſchuß meiner Familie iſt eine Schuld, die auf euren Leibern haftet; Eure Väter hatten nichts als dieſe, wie ſie der meinige auf ſeine Koſten überführen ließ; und nie würde er ſich zu dieſer mißlichen Unternehmung entſchloſſen haben, wenn es nicht unter der ſelbſt redenden Bedingung geſchehen wäre, daß ſie und ihre Nachkommen ihm wenigſtens ſo lange haften ſollten, bis er ſeines ganzen Vorſchuſſes wegen entſchädiget ſeyn würde. Eure Aecker und Häuſer mögen euch oder unſrer Familie gehören, es liegt nichts daran: aber ohne eure Hände iſt mir alles nichts werth, und ich muß euch hier behalten, oder ihr raubt mir mein ganzes Vermögen.

Die Leute ſtutzten, und vermochten nicht zu antworten; allein hier nahm der Käper für ſie das Wort, und behauptete mit der ihm eignen Keckheit: Freiheit

und

und Eigenthum wären unveräußerliche Rechte der Menſchheit, die niemand mit gutem Willen fahren ließe. Wer ſich alſo außer dem Stande der Freiheit befinde, der habe alle Mal Zwang erlitten, und Zwang binde Niemanden zu Rechte, ſobald man nur mächtig genug ſey, ſich demſelben zu entziehen. Geſetzt aber, auch die Väter dieſer Colonie hätten ſich für ihre Perſonen verbinden können: ſo wäre es doch nicht in ihrer Macht geweſen, ihre Kinder und Nachkommen ins Unendliche zu verbinden. Sobald dieſe dem Herrn der Inſel den väterlichen Acker, und allenfalls alles, was ſie von ihren Vätern ererbt hätten, zurückließen: ſo könnten ſie mit ihrem Leibe gehen, wohin ſie wollten. Dieſes Geſetz habe die Natur — wie Locke, der Geſetzgeber von Amerika, geſagt — ſelbſt gegeben; und es ſey vielleicht die grauſamſte Conſtitution auf dieſem Erdboden, welche in dieſer Colonie herrſchte, und nach welcher einer nicht ein Mal ſeinen nackten Leib ſollte davon tragen dürfen.

Das Beſte hiebei war, daß es dem Kaper kein Ernſt war, die jungen Inſulaner mitzunehmen; und daß dieſe alſo bleiben mußten, wo ſie bisher — ohne daran zu denken, ob ſie dazu verbunden wären oder nicht — ſich glücklich geſchätzet hatten. Inzwiſchen gab doch dieſer Vorfall nachher oft zur Unterſuchung der Frage Anlaß: Ob das Recht des Herrn ſolchergeſtalt ins Unendliche gehen, und ihm, wenn die Umſtände darnach wären, die ganze Nachkommenſchaft zu eigen machen könnte? Der Paſtor behauptete, es ſey dieſes die wahre patriarchaliſche Verfaſſung. Kinder und Knechte wären ſo lange in der Hörigkeit der Altväter geblieben, bis ſie daraus mit ſeinem guten Willen wären erlaſſen worden; und dieſes ſey ſelten geſchehen, weil nicht leicht ein Freigelaſſener das Vermögen gehabt, eine beſon-

dere

dere Colonie anzulegen, und dieſelbe zu der Zeit — da Niemand das Land, ſondern jeder Altvater nur die Seinigen geſchützet hätte — gegen andre zu ſchützen. Alles habe ſich daher zum Stamme gehalten, und das Haupt deſſelben ſey dagegen verbunden geweſen, ſie zu ernähren, zu ſchützen und wohl zu halten. Man habe das Band der heutigen Unterthänigkeit — nach welchem einer frei zu und abziehen konnte, und einem Fürſten nur ſo lange unterworfen wäre, als man ſich in deſſen Lande befinde — gar nicht gekannt; daher auch Joſeph von den Egyptern die Eigengebung erfordert hätte, wenn ſie von dem Könige ernähret ſeyn wollten. In der heutigen Verfaſſung würde er blos geſagt haben „Kinder bleibt im Lande, damit euch der König Brod gebe;“ in der damaligen Verfaſſung aber, worin die Pharaonen keine Könige von Egypten, ſondern patriarchaliſche Könige in Egypten geweſen wären, und über die ihnen unangehörigen Einwohner des Landes nicht zu gebieten gehabt hatten, hätte er nothwendig von einer Uebergabe ihres Leibes ſprechen müſſen; die Uebergebung des Leibes und Vermögens ſey blos Huldigungsformel in der auf Hörigkeit gegründeten Monarchie der Vorwelt.

Der Richter ſetzte hinzu: Die Natur gebe jedem, der eine Colonie anlegte, und den Verlag davon thäte, dieſes Recht; es ſey eine ſtillſchweigende Bedingung des erſten Original-Contrakts, daß die Coloniſten nicht wieder davon laufen ſollten; und blos in dem Falle, da die zugenommene Bevölkerung den Verleger gegen die Gefahr des Verluſtes ſicher ſtellete, werde jenes Recht unnöthig; alsdann aber ſey der Menſch ſo geartet, daß er ein Recht, was er nicht gebrauchte, von ſelbſt fahren ließe. Daher würde man bei zunehmender Bevölkerung die Leibeshaft mit allen ihren Folgen

immer

immer mehr und mehr verſchwinden, und nur dasjenige davon beibehalten ſehen, was wahren Nutzen brächte.

Die Inſulaner wollten ſich aber doch mit dieſen Gründen nicht beruhigen, und verglichen ſich endlich mit dem Robinſon dahin: daß nach funfzig Jahren ein Jubeljahr verkündiget, und jedem freigelaſſen werden ſollte, zu ziehen wohin er könnte und wollte. Robinſon willigte hierin um ſo viel lieber: weil er eines Theils hoffte, daß die Inſel in dieſer Zeit *hinlänglich* bevölkert ſeyn würde, und es andern Theils *ſelbſt* hart fand, die Nachkommen ſeiner Coloniſten in alle Ewigkeit haften zu laſſen.

Indeſſen erhellet hieraus, daß es nicht ſowohl Krieg und Tyrannei, als natürliche Bedürfniß und Verbindlichkeit in der Jugend eines Staats geweſen, welche das Leibeigenthum oder die Leibeshaft ſo früh und ſo allgemein eingeführet hat. Denn Leute, welche nichts hatten, mußten froh ſeyn, daß man ihnen Credit auf ihren Leib gab.

LXII.

Der Freikauf.

Boiko war der leibeigne Knecht eines ſehr gütigen Gutsherrn, und doch hatte er lange gewünſcht „den Hof, welchen er von ihm zum Bau unterhatte, als ſein freies Eigenthum zu beſitzen;" aus Beſorgniß, der Nachfolger ſeines Herrn möchte einſt minder edel denken, oder durch die immer geſchwindere Zeiten genöthiget werden, ihn an einen Tyrannen zu verkaufen. Die Freiheit war ihm oft mit allen ihren hohen Reizungen erſchienen, und mehr als ein Mal hatte er die Eiche mit den Augen gemeſſen, wovon er ſodann völliger Herr ſeyn

würde.

würde. Eilike, Eilike — ſagte er oft zu ſeiner Frau — wenn wir frei ſind, ſo ſind unſre Kinder auch frei, und was wir mit unſerm ſauern Schweiße erwerben, bleibet ihnen.

Endlich kam die glückliche Stunde, worin ſein Gutsherr ſich bewogen ſahe, einige ſeiner entfernten Eigenbehörigen, worunter Boiko mit gehörte, abzuſtehen; und wie er dieſen immer für einen guten Mann gehalten hatte, ſo bot er ihm ſeine Freiheit und ſeinen Hof für ein ziemliches Kaufgeld an. Euch, Boiko — ſprach er zu ihm — möchte ich ungern an einen andern verkaufen; ihr habt mir alle Mal ehrlich gedient, und es geht mir durchs Herz, wenn ich daran denke: daß ihr vielleicht einem Manne zu Theil werdet, der, wenn er zu viel verſpielet hat, ſich an eurer Armuth erholet. Könnt ihr zum Gelde rathen: ſo verſäumt die Gelegenheit nicht, euch frei zu kaufen. Zwei tauſend Thaler ſind mir für euch geboten, und ihr ſollt der nächſte zum Kaufe ſeyn, wenn ihr in Zeit von acht Tagen eben ſo viel geben wollt.

Halb traurig und halb froh hörte Boiko dieſen unvermutheten Vortrag an. Ungern — erwiederte er — verlaſſe ich das Eigenthum meines gnädigen Gutsherrn, der bisher mein Herr und mein Schutz geweſen, und Geduld mit mir gehabt hat, ſo oft mich Unglücksfälle außer Stand geſetzt haben, ihm meine Pacht zu entrichten: allein, wenn ich ihn durchaus verlaſſen ſoll, o ſo bitte ich, mir das Vorrecht vor andern zu gönnen; ich will ſehen, wie ich in der geſetzten Zeit, ſo blutſauer es mir auch werden wird, zum Gelde gelange, und die übrige Zeit meines Lebens gern Waſſer trinken, um mit meinen Nachkommen zu ewigen Tagen in Freiheit zu leben und zu ſterben.

So wie er dies geſagt hatte, ging er in hohem Muthe nach Hauſe. Fünf hundert Thaler hatte er

baar;

baar; zweihundert gedachte er aus ſeinem überflüſſigen Holze zu machen, und das Übrige hoffte er gegen Verpfändung eines Theils ſeiner Ländereien zu bekommen. Dieſes waren ſeine Ueberlegungen unter Weges; und kaum hatte er ſeiner Frauen und ſeinen Kindern ihr gemeinſchaftliches Glück und den Plan eröffnet, wie er zum Gelde gelangen könnte: ſo wurde ein Nachbar nach dem andern herbeigeholet, um zu überrechnen, was für Leute in der Bauerſchaft wären, die Geld hätten, und ſolches vorſchießen könnten. Der eine hatte ihrer Vermuthung nach hundert, der andre hatte funfzig Thaler; und ſo oft etwas zu fehlen ſchien, ſagte die Frau, daß ſie in Zeit von vierzehn Tagen noch ein Stück Löwend Linnen fertig haben würde, womit auch noch ein gutes Loch geſtopfet werden könnte. Alle aber ſtimmten froh darin überein, daß das Geld noch wohl zu kriegen ſeyn würde; und Thränen der Freude traten dem guten Boiko ins Auge, ſo oft der Krug herumging, und ihm ſchon mit einem „es gilt euch Herr Boyemann" zugebracht wurde. Erſt ſpät in der Nacht verließ die biedere Geſellſchaft den warmen Heerd, und jeder legte ſich mit der hohen Erinnerung eines wichtigen Entſchluſſes, vielleicht auch etwas berauſchet zur Ruhe.

Allein indem alle im tiefen Schlafe begraben lagen, ohne daß auch nur ein Traum ihre Ruhe ſtörte, machte ſich Hazeke, ihre älteſte Tochter, welche alles beim Heerde mit angehört hatte, auf zu ihrem Bräutigam, um demſelben ihr Unglück zu eröffnen. Die fünfhundert Thaler, womit mich mein Vater ausgebeten hat, und worauf du dich mit mir verſprochen haſt, ſollen jetzt zum Freikaufe angewandt werden — war ihre erſte Anrede gegen ihn, ſobald ſie ihn auf der gewohnten

Stelle

Stelle fand — und wann dann noch ſo viel Holz gehauen, ſo viel Länderei von unſerm Hofe verſetzt, und alles, was im Hauſe überflüſſig iſt, losgeſchlagen werden ſoll, ſo bekommſt du gerade nichts mit mir, und ich kann in die Welt gehen, um mein Brod zu betteln. O Henrich, Henrich! wir müſſen dieſen Freikauf hintertreiben, oder du und ich ſind unglücklich, unwiederbringlich unglücklich, mit ledigen Händen läßt ſich nichts anfangen.

Das läßt ſich freilich nicht — erwiederte Henrich ganz ernſthaft — und aus unſrer Heurath kann nichts werden, wenn du kein Geld haſt; mein Gutsherr wird dich nicht annehmen, und ich muß Geld freien, wenn ich meinen Hof erhalten ſoll. Aber iſt es denn ſchon ſo ganz richtig mit dem Freikauf? Und iſt das Geld, was angeliehen werden ſoll, ſchon gezählet? Keines von beiden — verſetzte ſie eiligſt. Mein Vater hat acht Tage Zeit genommen, um das Geld zu ſchaffen, und Morgen will er zu den Leuten in der Bauerſchaft gehen, die es haben und leihen ſollen. Es iſt alſo noch möglich, daß wir alles rückgängig machen, wenn wir entweder einen andern aufbringen, der für uns und unſern Hof dem Gutsherrn mehr bietet, oder aber die Leute bereden können, unſerm Vater kein Geld zu leihen. Gehe du Morgen zu dieſen, und mache ſie bange; ich will indeſſen ſehen, ob ich den Waſenmeiſter in unſerm Dorfe, der Geld wie Heu hat, bewegen kann, daß er unſerm Gutsherrn einhundert Thaler für meinen Vater mehr biete. Iſt es doch heut zu Tage ſo, daß ein Bauer den andern kaufen kann; und der Waſenmeiſter, der ſein Camiſol mit Golde beſetzt hat, iſt doch auch ein ehrlicher Mann.

Beide flogen nun eiligſt aus einander, und das Gerüchte ſagt gar, daß ſie ſich nicht ein Mal eine gute Nacht zugerufen hätten, ſo ſehr hatte ihre Liebe gegen einan=

einander ihre Aufmerkſamkeit auf die Mittel geheftet, die zu ihrer Vereinigung führen ſollten. Henrich ging ſofort, wie der Tag anbrach, zu den Leuten, bei welchen er einiges Geld vermuthete, und entdeckte ihnen im Vertrauen, daß Boiko zu ihnen kommen, und ihnen weiß machen werde, daß er ſich für Zweitauſend Thaler frei gekauft hätte; da er doch das doppelte geboten hätte, welches ſein Hof nie gelten könnte; und hiemit richtete er ſo viel aus, daß Boiko, der ſpäter aufgeſtanden war, anſtatt Geldes, nichts wie leere Entſchuldigungen fand. Das Mädchen aber wußte es mit dem Waſenmeiſter ſo gut einzuleiten, daß dieſer den Gutsherrn, wie er nach verlaufenen acht Tagen kein Geld von ſeinem Eigenbehörigen ſahe, überführte: wie ein und zwanzig hundert Thaler beſſer wären, als zweitauſend, die noch erſt aufgeliehen werden ſollten.

Hazeke ſahe nachher zwar oft ihren Vater dem Waſenmeiſter dienen; aber die Freude, ſich mit den nun von ihrem Vater erhaltenen fünfhundert Thalern glücklich zu ſehen, machte ihr ſein Unglück leicht ertragen. Sie liebte ihren Henrich zwar nicht im hohen Styl, und nach dem Maaße unſrer Empfindungen: aber doch auf ihre Weiſe ſtark genung, um Vater und Mutter für ihn zum Henker zu ſchicken.

LXIII.

Was iſt bei Verwandelung der bisherigen Erbesbeſetzung mit Leibeignen in eine freie Erbpacht zu beachten?

In gegenwärigen, der Freiheit günſtigen Zeiten melden ſich verſchiedene Leibeigne um ihre Freiheit, und wünſchen ihre unterhabenden Höfe gegen gewiſſe zu beſtimmende Pflichten und Dienſte zu bauen; einige Gutsherrn ſind auch dazu gar nicht abgeneigt: aber beide wiſſen die Schwierigkeiten nicht alle zu überwinden, welche ihnen bei dieſer neuen Einrichtung vorkommen. Es fehlet hier im Lande an einem allgemeinen Rechte freier Perſonen an gutsherrlichen Stätten; die alten Hofrechte, worin die hiezu erforderlichen Beſtimmungen liegen, ſtudiret faſt niemand; und alles auf einen ſchriftlichen Contrakt ankommen zu laſſen, iſt bedenklich: weil man nicht alle Fälle vorher ſehen kann, und mehr Proceſſe entſtehen ſieht, ſeitdem jeder ſein eigenes Teſtament gemacht hat, als zu der Zeit, wo die Erbfolge durch gemeine Gewohnheiten und Rechte feſtgeſetzt war.

Die Frage „ob es überhaupt gut ſey, ſeinen Leibeignen die Freiheit zu ertheilen, und ihnen den unterhabenden Hof gegen beſtimmte Pflichten und Dienſte in Erbpacht zu geben" iſt in dieſen Blättern mehrmals aufgeworfen, und von Verſchiedenen beantwortet worden. Lange habe ich denjenigen beigepflichtet, welche ſolche verneinet haben; und dieſes zwar aus dem Grunde: weil natürlicher Weiſe jeder Gutsherr ſich hierüber mit ſeinen Leibeignen beſonders vergleichen, und mancher dieſen Vergleich leicht zu hart machen

würde; da denn, wenn alles und jedes, worüber ſie Beide ſolchergeſtalt einverſtanden ſind, gleich den alten gutsherrlichen Pächten bei dem Steuer-Anſchlage vorabgezogen werden ſollte, andere mit ihnen in gleicher Reihe und Pflicht ſtehende Höfe darunter leiden würden. Ich konnte mir die Schwierigkeit nicht heben, wie es in dem Falle, wo ein Hof in Verfall geriethe, und den öffentlichen und gutsherrlichen Laſten nicht zugleich gewachſen bliebe, gehalten werden ſollte? Ob nämlich, ſodann die Einkünfte, wie jetzt, zwiſchen beiden getheilet, und dasjenige, was dem Hofe für die dem Beſitzer ertheilte Freiheit neuerlich aufgelegt würde, mit zu dieſer Rechnung kommen ſollte, oder nicht? Eine Schwierigkeit, die mir um ſo viel größer ſchien, da man kein öffentliches Kataſter hat, worin die alten Pächte und Dienſte mit einander verzeichnet ſind, und ſolchergeſtalt hierunter dem Beweiſe würde trauen müſſen, welchen beide Theile für richtig erkennen. Mit Einem Worte, ich fürchtete: dasjenige was für außerordentliche Gefälle zwiſchen dem Gutsherrn und Leibeignen verglichen, und auf ein jährliches gewiſſes Geld geſetzet werden würde, möchte eine Real-Erbeslaſt, und aus obigen Gründen dem gemeinen Weſen — was doch zu dieſem Contrakt nicht gezogen werden ſoll, und in Anſehung deſſen folglich auch dieſer ſo wenig als jener Beweis einige Gültigkeit haben kann — nachtheilig werden.

Allein nachdem ich in den alten Hofrechten die Verordnung fand,

> daß ein Freier, der ſeine freie Urkunde jährlich nicht bezahlte, als ein Leibeigner beerbtheilet und behandelt werden ſollte:

ſo ſahe ich auf ein Mal, daß es nicht nöthig ſey, aus demjenigen, was zwiſchen dem Gutsherrn und Leibeignen für die außerordentlichen Gefälle verglichen werden

würde,

würde, zum Nachtheil des gemeinen Weſens eine Erbeslaſt zu machen; ich dachte, der Gutsherr könne zufrieden ſeyn, wenn derjenige, der ihm das Verglichene nicht bezahlt, zur Strafe wieder leibeigen werden müſſe; und wie ſolchemnach der Staat nicht mehr verliert, als er jetzt wirklich entbehren muß: ſo pflichtete ich denjenigen bei, welche für die Freiheit redeten.

Aber nun entſtand die Frage, was man allenfalls für allgemeine Grundſätze annehmen könnte, um alle Irrungen zwiſchen dem Gutsherrn und dem freien Erbpachter zu verhüten, und die Gränzen ihrer beiderſeitigen Rechte zu beſtimmen? Es lag gleich vor Augen, daß von dem Augenblick der ertheilten Freiheit an ein ganz neues Intereſſe zwiſchen beiden Theilen entſtünde. Vorher lag dem Gutsherrn alles an der Erhaltung ſeines Leibeignen; er mußte ihn ſchonen, ſchützen und vertreten, um gute Auffahrten, Sterbfälle und Freibriefe zu erhalten. Jede Schuld, die der Bauer auf ſein bewegliches Gut machte; jeder Proceß, den er anfing, jeder Brüchte, den er bezahlte, jedes Kind, das er ausſteuerte, jede Schatzung, die er bezahlen ſollte: alles intereſſirte den Gutsherrn, alles bewog ihn, zu ihrem beiderſeitigen gemeinſchaftlichen Beſten zu handeln. So bald iſt aber der Mann nicht frei: ſo fallen alle dieſe Betrachtungen rein weg; der Gutsherr nimmt, was ihm zukömmt, und bekümmert ſich nicht weiter um ſeinen Pächter; er ſieht ihn wie einen freien Handwerker an, den er ſo genau als möglich bedingt, ohne darnach zu fragen, ob er auch Salz und Brod behalte; wird er in Streitigkeiten verwickelt, deſto ſchlimmer für ihn; ſind Steuern zu bewilligen, ſo ſorgt der Gutsherr nur für die Sicherheit ſeiner Erbzinsfrüchte, und das Uebrige iſt ihm gleichgültig; der freie Erbpächter hat kein Wort dabei zu ſprechen und keinen Vertreter.

Kurz der Mann, der als Leibeigner einem Kutſchpferde gleich gehalten wurde, was man zu ſeinem eignen Vergnügen und Vortheile in dem beſten Stande zu erhalten ſucht, wird jetzt einem Miethpferde*) gleich, was man heute ſo gut und ſo viel braucht als man kann, und ſich nicht darum bekümmert, wie es morgen zittern werde. Dieſes ſo plötzlich erſcheinende neue Intereſſe — ſage ich — lag vor Augen, und aus demſelben ging der Schluß hervor: daß die Gränzen zwiſchen einem Gutsherrn und einem freien Erbpächter weit genauer beſtimmt werden müſſen, als zwiſchen jenem und ſeinen leibeignen Pächtern, wo ihr beiderſeitiger Vortheil in der Schonung und Billigkeit beruhet.

Zuerſt kam der Hof in Betrachtung. Hier redete die Sache von ſelbſt, daß die Freiheit dem Erbpächter in Anſehung deſſen nicht mehr Rechte geben könnte, als er vorhin wie Leibeigner gehabt hatte. Beide ſind in gleicher Maaße ſchuldig, die Gebäude zu errichten und zu erhalten, und ſolche ſo wenig als Zäune und Frechten verfallen zu laſſen; beide müſſen in Bau und Spannung gleich gut beſtehen; beide können den Hof nicht mit neuen Dienſtbarkeiten, Schulden, oder Auslobungen beſchweren; beide können ihm durch Proceſſe oder Contrakte nichts vergeben; beide dürfen das Holz nicht ungebührlich angreifen; beide haben den Hof nur, wie es in der alten Formel heißt, to tellen unde to bowen, oder zum Pflanzen und Bauen unter; nicht aber

*) Linguet bediente ſich dieſer Gründe zur Vertheidigung des Leibeigenthums; ſie gelten aber nur da, wo ein Staat wenig Steuern zu zahlen, und wenig Rekruten zu ſtellen hat. Dieſes iſt aber jetzt in wenigen Ländern der Fall. In den mehrſten iſt ihm mehr an der Erhaltung und dem Wohlſtande vieler geringer Unterthanen, als an dem Vortheile großer Gutsherrn gelegen.

aber um weiter unter, oder über die Erde zu gehen, und Veränderungen vorzunehmen, wodurch der Hof in ſeinem Weſen verändert wird; beide bleiben, wenn ſie dieſen Grundgeſetzen zuwider handeln, der Abäußerung, oder wenn man in Anſehung der Freien einen andern Namen gebrauchen will, der Abmeierung unterworfen. Es hindert alſo nichts, ſich hierunter in allgemeinen Ausdrücken an die Eigenthumsordnung zu halten, und den Grundſatz anzunehmen,

daß der freie Erbpächter ſich In Anſehung des Hofes ein Mehreres, als den Leibeignen in der Eigenthumsordnung erlaubt iſt, nicht herausnehmen, oder widrigenfalls, wo dieſer deßfalls der Abäußerung unterworfen iſt, die Abmeierung leiden ſolle.

Eben ſo deutlich redete auch die Sache in Anſehung der Dienſtleiſtungen und Pächte, und zwar dergeſtalt: daß der Gutsherr ſolche von dem freien Erbpächter nach eben dem Maaße und eben dem Ziele fordern konnte, nach welchem er ſolche von ſeinem Eigenbehörigen hatte, die Selbſtpfändung nicht ausgeſchloſſen. Es konnte alſo auch hier die Eigenthumsordnung die bekannte Richtſchnur bleiben.

Die einzige Ausnahme, welche ſich hier aufſtellte, betraf das Holz; warum ſich mancher Gutsherr, nach vermindertem Intereſſe, zum Nachtheil des gemeinen Weſens, jetzt weniger — oder auch wohl, um den freien Erbpächter durch einen Nebenweg wieder unter ſeine Willkühr zu bringen — zu ſehr bekümmern würde. Die erſte von dieſen beiden Folgen ſchien mir hier im Lande — wo man den völlig freien Bauern, wiewohl mit Unrecht, die willkührliche Nutzung ihres Holzes geſtattet; und ſolchergeſtalt das Publikum in Gefahr ſetzt, durch den üblen Haushalt eines einzigen ſchlechten Wirths einen Erbſchaden an einem reihepflichtigen Gute zu erlei-

erleiden — nicht gefährlich, und allenfalls zur künftigen Vorſorge des Geſetzgebers zu gehören. Die andre aber fand ich um ſo viel bedenklicher, je mehr das neue Intereſſe und der daraus gezogene Schluß eine ſcharfe Beſtimmung nothwendig machte. Die Verweigerung der Anweiſung, oder willkührliche Gebühren für jeden Stamm, ſind immer gefährliche Mittel für einen übelwollenden Herrn; und wenn man ein Mal die Abſicht hat, Freiheit und Leben einzuführen, muß man alles, was dieſe verhindern kann, auf die Seite ſchaffen. Hiezu aber liegt, ſo viel ich urtheilen kann, das Mittel nicht in der Eigenthumsordnung; und gerade hier wird es nöthig ſeyn, den ſchriftlichen Contrakt zu gebrauchen, mithin darin zu beſtimmen: ob der Erbpächter, unter gehöriger Verpflichtung zur Wiederanpflanzung, die Nothdurft an Brand- und Bauholz ohne Anweiſung nehmen — oder ob er ſolche zu dem letzteren ſowohl was das Zaun-, Wagen-, Riegel- und Speer-, als Hausbalkenholz betrifft, nachſuchen, und wie weit er nach Beſchaffenheit der Localumſtände zum Verkauf oder zu einer forſtmäßigen Nutzung, denn das Verhauen und Verſchwenden iſt immer verboten, berechtiget ſeyn ſolle?

Meine zweite Betrachtung fiel auf Bau und Beſſerung. Hievon weiß man bei der Erbesbeſetzung mit Leibeignen nichts; alles was dieſelben in den Hof verwenden, kömmt dem Hofe, oder dem Hofeserben, und wenn dieſer fehlt, dem Gutsherrn ohne alle Erſtattung zu gute. Aber auch dieſes iſt der wahre deutſche Meiercontrakt, und es hindert nichts, den Erbpachtscontrakt dahin zu richten:

daß alles, was der Erbpächter an dem Hofe bauen und beſſern, oder aus der offnen Mark, worin der

Hof

Hof berechtiget iſt, es ſey unter welchem Titel es wolle, ankaufen würde, dem Hofe und Hofeserben, nach deſſen Abgang aber dem Erbverpächter ohne alle Erſtattung zu gute kommen ſolle.

Der Fall, wo das Angekaufte noch unbezahlt, und ſolchergeſtalt noch nicht rein mit dem Hofe verknüpft iſt, nimmt ſich von ſelbſt aus; und das Recht, was die Eigenbehörigen haben „Gründe, welche ſie außer aller Beziehung auf den Hof gekaufet haben, bei Lebzeiten wieder verkaufen zu mögen" bleibt dem Erbpächter und ſeinen Nachkommen ewig. Aber in der Mark, worin der Hof liegt, bezieht ſich alles auf denſelben. Hier muß der Erbpächter nichts zum freien Verkauf für ſich und die Seinigen, ſondern alles dem Hofe und Hofeserben erwerben; oder er iſt in beſtändiger Verſuchung, ein Verräther an dem ihm anvertraueten Meiergute zu werden, und ſein Erbgut zum Nachtheil des Pachtguts zu beſſern. Alſo kein Erbgut in derſelben Mark, worin der Hof liegt.

Die Beſitzer aller Pfründen befinden ſich in gleichem Falle. Was ſie an ihren Curien und Obedienzien verbeſſern, bleibt nach ihrem Tode ohne alle Erſtattung dabei, in ſo fern ſie ſich nicht durch eine Bewilligung ihrer Obern vorgeſehen haben; welche insgemein auf eine jährliche Abtödtung gerichtet iſt, und auch in dieſer Maaße dem Erbpächter, ohne ſonderlichen Nachtheil des Gutsherrn, entweder von dieſem, oder wenn derſelbe unbillig ſeyn ſollte, von der Obrigkeit ertheilet werden kann — auf zwanzig Jahr, wenn er bereits einen Hofeserben im Leben hat, und auf zehn, wenn er dergleichen nicht haben ſollte.

Nichts hat das Leibeigenthum mehr begünſtiget, als der billige Vortheil, welchen der Gutsherr hat, daß er wegen Bau und Beſſetung, Gail und Gare,

oder

oder wie ſonſt die Zankäpfel zwiſchen Pächtern und Verpächtern mehr heißen, mit keinen Gläubigern oder Allodialerben zu liquidiren und zu ſtreiten hat. Dieſer Vortheil muß alſo auch mit der Erbpacht, wenn man dieſelbe befördern will, verknüpfet bleiben. Die abgehenden Kinder erhalten ihre Auslobung, womit ſie von aller Beſſerung abgefunden werden, und es gibt hier keine Regredient-Erben.

Auch hat man bei den Pfründen das glückliche Recht: daß ſich keine Gläubiger und Erben ohne Mittel in die Erbſchaft des Verſtorbenen miſchen können, ſondern, was ſie zu fordern haben, aus der Hand der ernannten Executoren nehmen müſſen, ſo die Erbſchaft zu verwahren haben. Eine ſolche Verwahrung war auch ehedem bei den Lehnen, unter dem Namen von Custodia, und der Lehnsherr übte ſie aus. Eben dieſelbe iſt wiederum der große Vortheil des Leibeigenthums, wo der Gutsherr völliger und einziger Executor oder Cuſtos auf dem Hofe iſt, ſobald der Fall eintritt. Ein gleicher Vortheil kann dem Erbverpächter unter dem Namen einer Erbesverwahrung zugeſtanden werden, um alles Beſitzergreifen, Vorenthalten (jus retentionis) und unmittelbare Einmiſchen fremder Prätendenten und Gläubiger von ſeinem Hofe abzuhalten; und würde ſolcherhalb in dem Erbpachtcontrakt zu bedingen, oder vielmehr in einem gemeinen Meierrechte zu verordnen ſeyn:

> daß der Hof in beſtändiger Verwahrung ſeines Gutsherrn bleiben, mithin keiner daran oder darauf einen feſten Beſitz haben ſolle, als derjenige, der ſolchen für ſeines Leibes Leben aus den Händen des Gutsherrn empfangen hätte.

Damit wäre denn alles Recht der Vorenthaltung und Beſitzergreifung für ſolche Perſonen, die nicht ſelbſt

die

die Hand am Gute erhalten, völlig ausgeſchloſſen, und die richterliche Handhabung gehörig eingeſchränkt; ſodann müßten die Erben zu dem beweglichen Gute, was ihnen gebührte, aus der Verwahrung des Executoren nicht aber ohne Mittel nehmen. Das iſt auch der deutſche Unterſchied zwiſchen Erben und Erbgenahmen.

Wollte man dieſes zum Beſten der Erbgenahmen und Gläubiger mildern: ſo würde ſolches alſo geſchehen können, daß der Gutsherr ihnen in dem Falle, wo ihm das Erbe eröffnet würde, die ganze Aernte des Jahrs, worin der letzte Erbpachter ſtirbt, und allenfalls noch ein Jahr aus ſeiner Verwahrung zu gute kommen ließe; woraus dann diejenigen, mit deren Gelde oder Fleiße eine oder andre unbezahlte Beſſerung ausgerichtet worden, ihre Befriedigung erhalten könnten.

So viel von dem Hofe; jetzt will ich auf die Perſon des Erbpächters kommen. Hier zeigt ſich die größte Schwierigkeit, wie man eine genaue Scheidungslinie zwiſchen Hofeserben und andern Erben ziehen wolle. Dem Gutsherrn iſt es nicht zuzumuthen, daß er allen und jeden, die dem Verſtorbenen nahe oder fern verwandt ſind, in ihrer Ordnung den Hof übergeben ſolle. Wollte man dieſes fordern: ſo könnte ich keinem rathen, ſich auf eine Erbpacht einzulaſſen. Nie würde ihm ſein Hof eröffnet werden, und oft würde er mit allerhand Erben ſich herum zu zanken haben. Es iſt alſo durchaus nöthig, hier eine Gränzlinie zu ziehen. Die Frage iſt aber, wie und wo man ſolche ziehen wolle.

Die Römer hatten hier zuerſt, wie ſie ihre ländlichen Begriffe mit in die Stadt brachten, ihre Suität und Emancipation. Sobald ein Kind aus der

Suität

Suität trat, verlor es ſein Erbrecht. — Gleiche Begriffe hatten die Deutſchen; der Erbe mußte ſeyn hörig, huldig und ledig; und dieſes ging ſo weit, daß ein Bruder in einer Hode oder Hulde ſeinen Bruder in einer andern nicht erben konnte. Keine Erbſchaft folgte aus der Stadt oder der Bürgerhulde aufs Land, aus einer Hode in die andre, aus einer Hörigkeit in die andre. So wenig jetzt ein freier Sohn ſeinen leibeignen Vater beerbt, eben ſo wenig erbten emancipirte, aus der Suität, dem Gehör oder der Hulde entlaſſene Kinder ihre Aeltern. Hier im Stifte ward dieſes Recht zuerſt durch die mit dem Biſchoffe Conrad von Diepholz im Jahr 1482 geſchloſſene Capitulation, §. 12. aufgehoben, und auf demſelben beruhet noch der Abſchoß.

Auf dieſe Begriffe leitete die Natur Menſchen, welche die Schwierigkeit fühlten, die ich vorhin angeführt habe, und die ſie gern vermeiden wollten. Begriffe, die das große Gebäude der Hörigkeit getragen haben, was ehedem über den Boden von ganz Europa hervorragte, und die in manchen Köpfen jetzt für redende Urkunden der Leibeigenſchaft gelten. Allein eben dieſe Begriffe ſind jetzt — da ſie der Prätor zu Rom, und der Geldreichthum, welcher bald den größten Theil der Erbſchaften ausmachte, überall verbannt hat — ſowohl ihrer großen Feinheit wegen, als weil ſich alles in Territorialunterthanen verwandelt hat, ziemlich unbrauchbar. Sie ſind das feinſte Kunſtgewebe des menſchlichen Verſtandes, der nur das Band der Hulde zwiſchen Haupt und Gliedern kannte; und man müßte ſie, wie ehedem, täglich behandeln, um ſie in Uebung und Anſchauung zu unterhalten.

In dieſer Verlegenheit müſſen wir wieder unſre Zuflucht zur Eigenthumsordnung nehmen; dieſe ſagt:

Dieſe-

Diejenigen, welche vom Erbe mit Ausſteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan oder andre Erben und Güter angenommen haben, ſollen keinen Regreß zur Erbfolge im Hofe haben; es ſey denn, daß der Gutsherr ſie mittelſt gebührender Qualification hinwieder dazu laſſen wolle.

Und dieſes muß auch der Grund der Erbfolge im Hofe bei freien Perſonen bleiben. Jedes Kind, was aus dem Hofe freiet, ein Ausdruck der ſich auch auf die alte Hörigkeit bezieht, muß, ſobald der Prieſter den Eheſegen geſprochen hat, nichts weiter, als ſeine Auslobung fordern können, und damit von aller Erbfolge im Hofe abgeſchnitten ſeyn. Das Erbrecht fällt von einem Kinde aufs andre; ſo lange ſie noch ungefreit ſind; unter dieſen kann eins zum Vortheil des andern darauf Verzicht thun; aber es kann ohne gutsherrliche Bewilligung kein Verzicht oder Abſtand zum Vortheil ſolcher Kinder gelten, welche das väterliche Gehör, oder den Hof mit Heurathen verlaſſen haben. Und dieſen Grundſatz zu verſtärken, kann man im übrigen die völlige Analogie der Eigenthumsordnung gelten laſſen.

Bei dem Leibeignen ſtreitet man darüber, ob diejenigen Kinder, welche auf eine andre Stelle in dem nämlichen Eigenthum heurathen, ihr Erbrecht verlieren? Ein gleicher Streit erhob ſich auch ehedem im Hofrechte über die Veranderſettung (établiſſement ailleurs) und man behauptete, daß die Kinder, welche in derſelben Hulde blieben, ſich nicht verander ſetteten. Eben ſo könnte es auch geſchehen, daß bei dem Ausdruck aus dem Hofe heurathen, die Frage entſtünde: ob Kinder, die im Hofe heuratheten, und auf demſelben entweder als Vormünder des Anerben, oder zur Heuer blieben, ihr Erbrecht damit verwirken, beſon-

beſonders wenn ſie mit dem Hofeserben in einerlei Hude bleiben? Dieſem Streite wird man aber in Anſehung der Erbpacht damit vorbeugen können, wenn man in den Meiercontrakt ſetzt,

daß alle Kinder, welche heurathen, wenn ein Anerbe im Leben iſt, damit völlig abgehen, und weiter nichts als ihre Auslobung fordern ſollen.

Ueberhaupt aber wird es nöthig ſeyn, hier die Behandung einzuführen. Die Behandungsgüter ſind bekannt, beſonders in dem Fürſtlich Werdenſchen Lehnhofe; und ſie werden auch Adlichen (wie wohl nicht zu Meyer-, ſondern zu Ritterdienſten) mithin gewiß aller perſönlichen Freiheit unbeſchadet, verliehen. Dieſe Behandung gibt der ganzen Sache eine ordentliche Richtung, als:

1) Behandet der Gutsherr dem freien Erbpächter oder deſſen Anerben und ſeiner Frauen das Gut; daher fällt es von dem Manne auf die Frau, und von der Frau auf den Mann für ihrer beider Leibes-Leben.

2) Behandet er es einem Stiefvater oder einer Stiefmutter, wenn der Fall einer zweiten Ehe eintritt, und erhält damit das Recht, die Behandung auf eben die Jahre einzuſchränken, auf welche ſie der Gutsherr in Anſehung der Leibeignen einſchränkt; da denn auch wiederum die Analogie der Eigenthumsordnung hier zu gebrauchen iſt.

3) Behandet er nach dieſer Analogie den Eltern, wenn ſie abziehen, auch die Leibzucht, und behält dadurch deren Beſtimmung nach üblichem Rechte in ſeiner billigen Vorſorge.

4) Steht die Behandung mit der vorgedachten Bewahrung in einem ſyſtematiſchen Zuſammenhange.

5) Kann

5) Kann der Gutsherr kraft der **Bewahrung**, wenn er es nöthig findet, den Zuſtand ſeines Hofes unterſuchen und nachſehen, ob derſelbe auch verſchuldet ſey.

6) Erhält auch mittelſt der Behandung der Zuſtand des Erbens ſeine eigentliche Beſtimmung. Man ſieht, alle noch unverheurathete Kinder ſind hörige und nothwendige Erben, haeredes sui et necessarii, alle andre aber nicht. Dennoch geht der Beſitz auf dieſe nicht von ſelbſt (ipso jure), ſondern durch die Behandung über. Und da

7) eine Beſtimmung nöthig iſt, was bei dem Abzug der Eltern auf die Leibzucht im Hofe gelaſſen werden muß, und nicht mitgenommen werden kann, oder was von der Erbtheilung ausgeſchloſſen iſt: ſo kann der Gutsherr dafür ſorgen, daß diejenigen Sachen, welche unter die **Behandung** gehören (res Mancipii, auf weſtphäliſch Redegut), zuſammen im Hofe bleiben, und dem Hofeserben nicht entzogen werden.

Eine ganz andre Frage aber iſt es, ob den alſo abgegangenen Kindern auf den Fall, da der Hofeserbe und ſeine Frau abgehen, nicht das Näherrecht vor einem Fremden, wenn jener die nämlichen Bedingungen eingehen will, als dieſer, zuzubilligen ſey? und ob ſodann die nächſten Verwandten des Letztlebenden, ohne Unterſchied, ob der Hof ihm urſprünglich gehört habe oder nicht, den Vorzug haben ſollen? Allein da ſolche nur zu Proceſſen führen würden: ſo ſcheinet es mir am beſten zu ſeyn, dieſes Näherrecht auszuſchließen, wie es denn auch bei Eigenbehörigen nicht ſtatt findet. Doch mögen andre die mildere Meinung, ohne daß ich ihnen darin widerſprechen will, behaupten.

Auch könnte man noch fragen: ob es nicht rathſam ſeyn würde, das Hageſtolzenrecht, nach welchem der Hofeserbe, wenn er unverheurathet verſtirbt, als Leibeigner beerbtheilet werden kann, zu bedingen. Denn der Gutsherr kann einen freien Mann nicht wie einen Leibeignen nöthigen, ſich beim Verluſt ſeines Erbrechts zu verheurathen; und jenes Hageſtolzenrecht kann nur bei freien Perſonen ausgeübt werden, weil Leibeigne ohnehin von ihren Gutsherrn beerbtheilet werden. Allein dieſe Bedingung ſcheint mir überflüſſig: weil der Meiercontrakt dahin geſchloſſen werden kann, daß der Hofeserbe, wenn er bis über dreißig Jahr mit der Heurath wartet, den Weinkauf ſo, als wenn er wirklich heurathet, bezahlen ſolle. Und wenn man auch dieſes nicht will: ſo müßten zugleich mehrere unverheurathete Geſchwiſter im Hofe geblieben ſeyn, wenn derſelbe dem Gutsherrn nicht eröffnet werden ſollte; und dieſes wird ſelten der Fall ſeyn.

LXIV.

Formular eines neuen Colonat-Contrakts, nach welchem einem vormaligen Cammereigenbehörigen, nach vorgängiger Freilaſſung, der Hof übergeben worden.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Georg III, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützers des Glaubens, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. als Vaters des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn **Friederichs**, poſtulirten Biſchoffs zu Osnabrück ꝛc. zum Amte . . . . beſtellete Droſt und Rentmeiſter

meiſter urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir dem N. N. und ſeiner ehelichen Hausfrauen N. N. beiderſeits freien Standesperſonen *), auf ihr geziemendes Anſuchen bei Hochpreißl. Regierung zu Osnabrück, und darauf von derſelben an uns ergangenen beſondern Befehl, mittelſt Darreichung unſrer rechten Hand behändigt und übergeben haben, ein dem H. Peter **) und zeitigen Biſchoffe zu Osnabrück gehöriges Erbe, in dieſem Amte und der Vogtei Berge belegen, der Meierhof zu N. N. genannt; mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Kämpfen, Aeckern, Wieſen, Weiden, Holzungen, Heiden, Möhren, Brüchen und Gewäſſern, derenſelben jetzigen und künftigen Verbeſſerungen, auch Mühlen-, Jagd- ***) und Markgerechtigkeiten, wie dieſelben bisher aus dieſem Hofe geübt worden, oder beſſer geübt werden mögen; jedoch alles in der Maaße, um denſelben mit dieſen darin und darausgehenden Gerechtſamen, auf ihrer beider Lebenszeit, oder ſo lange bis ſie die Leibzucht wählen, zu bauen, zu beſſern und zu nutzen, insbeſondre aber das darauf ſtehende Erbwohnhaus nebſt den dazu gehörigen Nebengebäuden, wie auch die Mühle in redlicher Beſſerung zu erhalten; ſolche, wenn ſie fallen, ohne unſere Koſten und Schaden wieder aufzubauen, ſich jederzeit bei guter Spannung und Viehzucht zu halten, den Acker gehörig zu beſtellen, die Frechten,

Ufer

*) Den beiden Eheleuten wurde vorher die Freiheit in einem beſondern Briefe ertheilt, damit ſie gültig contrahiren konnten. Sie bezahlten dafür vierhundert Piſtolen, welche die Cammer zum Ankauf eines andern Hofes verwendete.

**) Mein Vater behält gern die alte ſymboliſche Sprache, wenn ſie ſo bedeutend iſt, wie dieſe, bei.

***) Dieſes war alles bei dem Hofe, und von ihm als Eigenbehörigen bereits beſeſſen worden.

Ufer und Waſſungen wohl zu vertheidigen, das Gehölze mit Zupflanzen und Zuſäen beſtens zu pflegen, und ſich in allen alſo zu verhalten, wie es einem guten trefflichen Wirthe wohl anſtehet und gebühret.

Davor ſollen ſie einem zeitigen Biſchoffe zu Osnabrück, und an deſſen Statt uns, nicht allein treu, hold und gewärtig ſeyn, ſofort des Stifts, Amts und Hofes Beſte nach Möglichkeit befördern, und deſſen Schaden warnen und wehren, ſondern auch uns die aus beſagtem Hofe bisher gegangene Pächte, als:

1) — Roggen
2) — Hafer

alle Jahre unverhöhet und unverjährt, und zwar vor Martini gebührend und untadelhaft, ſo gut es nämlich auf dem Hofe wächſt, an das Amthaus auf ihre Koſten liefern, daneben . . . . . . und jährlich zur freien Urkunde einen harten Thaler von 2 Loth Silber in hieſiges Amtsregiſter bezahlen, oder wenn ſie daran ſäumig ſeyn ſollten, erleiden, daß Wir ſie dazu mit eigner Hülfe, als der Selbſtpfandung und Abdreſchung der Früchte auf dem Boden, oder auch, dem Befinden nach, gerichtlicher Hülfe anſtrengen laſſen, und wenn ſolche, wegen ermangelnder Pfande ihre Wirkung nicht haben könnte, und ſie auch nicht in Zeit von drei Monaten den völligen Rückſtand zu berichtigen vermöchten, dieſelbe des Hofes, jedoch auf vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, entſetzen.

Dagegen wollen wir dann als Hofesherrn dieſelben bei der ihnen ertheilten Freiheit ſchirmen und ſchützen; ihnen, ſo lange ſie leben oder auf dem Hofe bleiben wollen, deſſen und aller ſeiner Zubehörungen nutzbaren Gebrauch verſtatten, mithin dieſelben dabei handhaben, nach ihrem beiderſeitigen Ableben oder Abzuge auf die

Leib-

Leibzucht, den Hof auf gleiche Maaße und Weiſe ohne etwas davon zurück zu behalten, einem von ihren ehelichen oder durch Vollziehung der Ehe legitimirten Kindern — als welche letztere eben ſo angeſehen werden ſollen, als wenn ſie während der Ehe gezeuget und geboren worden — wiederum gönnen, und wenn daſſelbe zur Ehe ſchreitet, gleich nach ausgeſprochenem prieſterlichen Segen, gegen Erlegung eines auf eines Jahrs Pacht= und Dienſtgeld hiemit beſtimmten unveränderlichen Weinkaufs wirklich übergeben; oder wo daſſelbe Verhinderung halber von uns oder unſern Bevollmächtigten, welchen ſie zur Gebühr für dieſe Übergabe und die darüber zu ertheilende Urkunde zwanzig Thaler bezahlen ſollen, nicht geſchehen ſollte, den Ausſpruch des prieſterlichen Segens für die wirkliche Übergabe gelten laſſen; jedoch alſo, daß ſie auch in dieſem Falle die vorgedachte Urkunde für die beſtimmte Gebühr nehmen und löſen, und vor wirklicher Bezahlung des Weinkaufs und dieſer Gebühr keinen handhablichen Beſitz erlangen ſollen.

Und damit ſowohl wegen der Leibzucht, als der Art und Weiſe, wie die Kinder in den Hof zugelaſſen werden ſollen, allen künftigen Irrungen vorgebauet werden möge: ſo wird denſelben hiemit nachgelaſſen, ſich der erſtern halber mit dem Hofes=Erben, jedoch mit unſerm Vorwiſſen und unſerer Genehmhaltung ſelbſt zu vergleichen; und wollen Wir in dem Falle, da ſie hierüber nicht einig werden könnten, die Leibzucht nach dem Landrechte, was bei andern gutsherrlichen Höfen in Gebrauch, oder vorher bei dem Meierhofe üblich geweſen iſt, ganz oder zur Hälfte, nachdem es der Fall erfordert, beſtimmen.

Wegen der Letztern ſoll es alſo gehalten werden, daß wenn Söhne vorhanden, unter denſelben der jüngſte,

in ſo fern er nicht gebrechlich oder ſonſt unvermögend iſt, dem Hofe vorzuſtehen, und ſo auch die jüngſte Tochter, wenn ſie dazu tüchtig iſt, vor den ältern den Vorzug haben ſollen; damit die Eltern ihre ältern Kinder deſto beſſer berathen können, und dem Hofes-Erben nicht zu früh im Wege ſeyn mögen.

Daneben ſollen die Kinder erſter Ehe, ohne Unterſcheid, ob es Söhne oder Töchter ſind, den Kindern ſpäterer Ehe vorgezogen werden. Und dieſe Succeſſionsordnung ſoll dergeſtalt beſtehen, daß ſo wenig beide Eltern, als Vater und Mutter allein, dagegen etwas vornehmen mögen: es wäre denn, daß ſolche Urſachen eintreten, welche eine Enterbung rechtfertigen könnten, und Wir ihnen hierauf geſtatteten, aus den von dem Hofe noch nicht geſchiedenen Kindern einen andern Hofes-Erben zu erwählen.

Jedoch wollen Wir geſtatten, daß das jüngere Kind zum Vortheil eines andern — welches in dem Falle, da dieſes nicht vorhanden wäre, der nächſte Erbe geweſen ſeyn würde — auf ſein Erbrecht Verzicht thun möge. Auch ſoll der Hofes-Erbe, wenn er außerhalb Landes wäre, und ſich vor Ablauf eines Jahres und eines Tages nicht von ſelbſt meldete, damit ſeines Erbrechts an dem Hofe verluſtig, und dieſes auf denjenigen verfallen ſeyn, welcher, wenn jener nicht vorhanden wäre, der nächſte dazu geweſen ſeyn würde. Wäre aber dergleichen nicht vorhanden, ſoll der oder die Abweſenden nach Ablauf eines Jahres und eines Tages unter Beſtimmung einer fernern Friſt von drei Monaten, öffentlich vorgeladen, und nur alsdann der Behandung verluſtig ſeyn, wenn ſie ſich in der ihnen alſo geſetzten Friſt nicht melden.

Sind aber Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, und es gehen ſowohl die Söhne als die Töchter

aus

aus der erſten Ehe ab: ſo haben die aus der zweiten das Recht der erſtern, und tritt bei ihnen eben das ein, was in Anſehung dieſer hier oben feſtgeſetzet iſt.

So lange dasjenige Kind, was ſolchergeſtalt von Natur oder auch durch Verzicht eines andern, zum Hofe gerufen iſt, unverheurathet bleibt — als welches ihm, wenn es bereits dreißig Jahr und einen Tag erlebt hat, immer fünf Jahr nach dem Tage, daß ihm der Hof angefallen iſt, vorher aber bis dahin, daß es dreißig Jahr und einen Tag erreicht hat, und fünf Jahr darüber, ſeinem Erbrechte unbeſchadet erlaubt iſt — bleibt deſſen ganzen und halben Geſchwiſtern, wenn ſie nicht bereits verheurathet oder abgelobet ſind; der Hof in ihrer Ordnung vom jüngſten bis zum älteſten offen: ſo, daß wenn jenes darauf verſtirbt, dieſe ihm nach jener Ordnung folgen mögen. Nach Verlauf der alſo beſtimmten Jahre aber wird ein ſolches Kind für den Annehmer des Hofes gehalten, derſelbe mag ihm dann übergeben ſeyn oder nicht, und mit ſeiner Annahme verlieren deſſen Geſchwiſter allen künftigen Rückgang in den Hof; ſo wie denn auch ein ſolcher Annehmer ſodann den völligen Weinkauf und die Gebühr für die Behandung erlegen muß.

Heurathet aber ein ſolches Kind vor Ablauf dieſer Zeit: ſo wird jener Rückgang mit dem Augenblicke ausgeſchloſſen, da der prieſterliche Segen über ihn geſprochen iſt; wie denn auch alle Mal der Hof von dem Manne auf die Frau, denen er übergeben iſt, ſolchergeſtalt übergeht, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden ſind, die völlige Hand daran behält, ohne Unterſcheid; ob er der angeheurathete oder im Hofe geborne Theil iſt; und wird demſelben der Hof auf Lebenszeit, oder ſo lange er die Leibzucht bezieht, in aller Maaße gelaſſen, auch wo

er zur andern Ehe ſchreitet, in dem Falle wo keine Kinder vorhanden ſind, gegen Erlegung des vorigen Weinkaufs, den beiden Eheleuten wie vorhin übergeben und behändigt.

Sind aber Kinder erſter Ehe vorhanden, und ein ſolcher überlebender Ehegatte gedenkt ſich zum andern Male zu verheurathen: ſo muß derſelbe ſich vorher bei uns melden, und gegen den ein Mal feſtgeſetzten Weinkauf eine neue Behandung nehmen.

Iſt es der Vater, von dem zugleich der Hof herkommt, welcher eine neue Übergabe oder Behandung ſuchet: ſo werden demſelben für ſeine Lebenszeit keine, wohl aber der Frauen auf den Fall ſeines Ablebens ſichere beſtimmte Jahre geſetzt. Iſt es aber die Mutter, ſo muß ſich dieſelbe eine ſolche Beſtimmung gefallen laſſen, und wird den neuen Eheleuten der Hof ſo lange übergeben, bis der Hofes-Erbe erſterer Ehe dreißig Jahr und einen Tag zurückgeleget hat; und ſoll jene Beſtimmung alſo geſchehen, daß wenn der Hofes-Erbe vor dem erſten Mai ſein dreißigſtes Jahr und einen Tag zurückgelegt, die nächſte Ärnte annoch von dem auf beſtimmte Jahre wohnenden Eltern, und wenn er dieſe ſeine Jahre und Tage nach dem erſten Mai vollendet, ſolches von dem Hofes-Erben geſchehen ſolle.

Ehe und bevor aber der Vater zur andern Ehe ſchreitet, muß er dasjenige, was ihm eigenthümlich gehört, mit ſeinen Kindern auf die Hälfte getreulich theilen, zu ſolchem Ende zwei von ihren nächſten Anverwandten, welche von dem Richter als Vormünder zu beeiden ſind, erſuchen, um der Theilung mit beizuwohnen. Dasjenige was zum Hofgewehr und nach der hierin enthaltenen Beſtimmung den Hofes-Erben vorab gebührt, behält er nach vorgängiger Schätzung in

in Händen, und liefert es auch zu ſeiner Zeit wiederum darnach ab. Von allen aber behält er den Nießbrauch ſo lange, bis die Kinder aus dem Hofe; erhält ſie dagegen in Koſt und Kleidung, und ſorget für ihren Unterricht, es ſey zu Hauſe oder in einer Werkſtatt, wenn ſie ein Handwerk erlernen.

Eben ſo verfährt die Mutter in dem Falle, da dieſelbe zur andern Ehe ſchreitet; jedoch mit dem Unterſcheide, daß dieſe, wenn ein Kind vorhanden, die Hälfte, wenn aber deren mehrere ſind, nur den dritten Theil erhält.

Stürben der Vater oder die Mutter, ehe und bevor die Kinder den Hof verlaſſen, oder ihre Großjährigkeit erreichet haben: ſo hört der Nießbrauch auf, und tritt die Vorſorge der Vormünder ein, welche ſich ſodann weiter mit den Stiefeltern zu vergleichen wiſſen werden, ob ſie der Kinder Vermögen in deren getreuer Verwaltung laſſen oder zu ſich nehmen wollen; den Kindern ſelbſt aber gebührt auch in dieſem Falle freie Koſt und Kleidung vom Hofe, bis die Töchter ihr ſechzehntes, und die Söhne ihr achtzehntes Jahr vollendet haben; jedoch alſo, daß dem Hofesbeſitzer dagegen der Nießbrauch des ihrigen ſo lange gegönnet, oder, wofern dieſer ein mehreres betragen ſollte, ein billiges Koſt- und Kleidungsgeld von Vormündern zugeſtanden werde.

Stirbt eins von den Kindern: ſo wird es mit deſſen Beerbung nach den gemeinen Rechten gehalten. Beider Ehe Kinder aber haben ihre Auslobung aus dem Hofe nach einerlei Grundſätzen zu erwarten, und ſoll darunter nicht leicht ein Unterſchied gemacht werden, indem wenn Schulden in der andern Ehe gemacht ſind, dieſe blos auf das Erbvermögen der Kinder zweiter Ehe fallen können.

Was

Was der eine oder der andere Ehegatte in den Hof bringt, es ſey in der erſten oder andern Ehe, fällt in dem Falle, da keine Kinder vorhanden ſind, nach ihrer Seite nicht wieder zurück, ſondern dem überlebenden Theile zu; indem alles Einbringen mit der Leibzucht, welche der verſtorbene Theil dagegen zu erwarten gehabt, für bezahlt und erſtattet gehalten wird; und mag auch darüber zum Vortheil einiger Seitenverwandte wider den Willen des überlebenden Theils nichts verordnet werden. Ziehen die Eltern auf die Leibzucht: ſo mögen dieſelben zwar ihre erworbene Mittel und was ſonſt nicht zum Hofgewehr gehört dahin mitnehmen, mithin auch damit, wie andere freie Leute ſchalten und walten: jedoch ſind dieſelben ſchuldig, alles was auf dem Hofe Erd-, Wand-, Nied- und Nagelfeſt iſt, worunter namentlich Düngung und Einſaat, und alle Verbeſſerungen begriffen, ſo wie alles, was zum Hofgewehr gehört, als Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe und ander Vieh, Ackerwagen, Pflüge und Eggen, alles auf dem Felde oder noch im Hauſe vorhandene Korn, auf dem Hofe zu laſſen, und ſich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen davon durch einen gütlichen Vergleich oder von uns zugebilliget werden wird; da Wir denn letzternfalls, nachdem der Haushalt gut oder ſchlecht beſteht, von obigen Stücken ſo vieles zuerkennen werden, als ſie zu ihrem Auskommen bis zur nächſten Ärnte und zur guten Beſtellung der Leibzucht nothdürftig gebrauchen; wogegen ſie aber auch von dem übrigen Hausgeräthe, was ſie nach unſerm Ermeſſen entbehren können, und wenigſtens den dritten Theil im Hauſe laſſen müſſen; darunter iſt aber kein baar oder ausſtehend Geld, auch kein Silber oder Gold, oder was zu Kleidung und Schmuck gehört, imgleichen kein unangeſchnit-

geſchnittenes Linnen begriffen, als welches den Eltern in allen Fällen zur freien Verfügung bevorbleibt.

Wenn ſich die abgezogenen Eltern auf der Leibzucht anderweitig verheurathen, mögen der= oder dieſelbe dem angeheuratheten Theile, ohne unſere und des Hofes=Erben Bewilligung keine weitere Leibzucht darauf verſchreiben; auch haben die aus ſolcher Ehe erfolgende Kinder keine Auslobung aus dem Hofe zu fordern.

Damit aber auch die Leibzucht ſowohl, als der Hof und was darauf iſt, von keinem Gläubiger oder Erben ohne Mittel angegriffen werden möge: ſo bleiben beide in unſerer beſtändigen Bewahrung, und müſſen diejenigen, welche aus der Leibzucht, wenn ſolche dem Hofe eröffnet wird, etwas zu fordern haben, ſolches von dem Hofes=Erben — der alles, was darauf iſt, zu guter Rechenſchaft beſchreiben und zu ſich nehmen mag — und diejenigen, ſo aus dem Hofe etwas zu fordern haben, wenn derſelbe uns heimfällt, ſolches von uns ſuchen, nicht aber mit unmittelbaren Eingriffen oder Arreſten verfahren.

Eben dasjenige, was dem Hofes=Erben zur Vertheidigung des Hofes an Hofgewehr und ſonſt gelaſſen werden muß, verbleibt auch demſelben vorab: wenn die Eltern auf dem Hofe und nicht auf der Leibzucht ſterben, mithin deren bewegliches Vermögen unter mehrern dazu berechtigten Kindern zur Erbſchaftstheilung gezogen wird; wogegen er aber auch, was zu ihrer Ausſteuer an dergleichen Stücken üblich iſt, zu ſeiner Zeit in allen Fällen ſtehen muß.

Den vom Hofe abgehenden Kindern ſoll davon eben ſo wie bei andern gutsherrl. Stätten, nach den ſolcherhalb vorhandenen oder künftig gemacht werdenden Verordnungen ein Sicheres zur Abſteuer und Ab=

findung

findung von uns ausgelobet werden, welches auch die auf Mahljahren ſitzenden Eltern in billiger Maaße mit abführen müſſen.

Weil aber bei den mit Leibeignen beſetzten Stätten das vorhandene Geld und übriges Vermögen zum Sterbefall gehöret, wohingegen daſſelbe hier den Eltern zu ihrer freien Verwendung bleibt — ſo daß ſie dasjenige, was nach bezahlten Schulden übrig iſt, ſo weit ihnen die gemeinen Rechte hierin nicht entgegen ſtehen, eben den Kindern, die ihre Auslobung aus dem Hofe erhalten, zuwenden, und dem Hofes-Erben, der jene gleichwohl aus dem Seinigen abgeſteuret, entziehen können: ſo ſollen dieſelben in dem Falle, da ſie die Ausſteuer ihrer abgehenden Kinder ohne Beſchwerde des Hofes ausgerichtet haben, darüber nach ihrem Gefallen, ſo weit es ihnen die gemeinen Rechte geſtatten, in ihrem letzten Willen und ſonſt verordnen mögen; ſonſt aber, und wenn die Auslobung dem Hofe zur Laſt bleibt oder geblieben iſt, dem Hofes-Erben die Hälfte dieſes ihres Vermögens als Pflichttheil zu laſſen ſchuldig ſeyn.

Die Wahl eines Ehegatten oder einer Ehegattin bleibt dem Hofes-Erben, ſo wie jedem freien Manne frei; doch ſollen dieſelben uns ſolches, bei einer Strafe von zehn Thalern, acht Tage vor der Hochzeit anmelden, damit Wir uns zur Uebergabe oder Behandung am Hochzeittage einfinden, oder unſern Bevollmächtigten dazu ſchicken können; auch ſollen dieſelben keine fremde Eigenbehörige oder Hofhörige Perſon, die nicht frei gelaſſen iſt, auf den Hof bringen, oder wo ſie ſolches thun ſollten, die aus ſolcher Ehe erzielten Kinder zu dem Hofe nicht gelangen, und eine ſolche Perſon auch der Leibzucht, welche ohnehin, weil ihr der

der Hof nicht behandet iſt, wegfällt; nicht genießen; gleich wie denn auch in einem ſolchen Falle der prieſterliche Eheſegen die Stelle der verhinderten Behandung nicht erſetzen ſoll.

Wenn Vormünder erfodert werden, mögen dieſelben von dem ordentlichen Richter geſucht, geſetzt und in einem anzuſetzenden Termin, wovon uns der Richter Nachricht geben wird, beſtätiget werden; doch ſollen dieſelben ſich des unter unſerer Verwahrung ſtehenden Hofes und Gutes nicht annehmen, ohne ſich vorher bei uns zu melden; und ſoll es uns frei ſtehen, ob Wir denſelben die Verwaltung des Hofes überlaſſen oder ſolche einem andern, jedoch zum Beſten der Kinder und zu guter Rechenſchaft, vertrauen wollen.

Übrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Beſitzer des Hofes den ihnen behandeten Hof mit ſeinem Zubehör getreulich zuſammen halten; davon bei Strafe der Nichtigkeit nichts verkaufen, vertauſchen, verſetzen, oder auf Erbpacht austhun; ſolchen mit keinen Schulden, neuen Dienſtbarkeiten und Auslobungen vor ſich beſchweren; in Anſehung der Gebäude und des Weſens des Hofes ohne Einwilligung keine erhebliche Veränderung machen, oder ſonſt, es ſey gerichtlich oder außergerichtlich etwas vornehmen, ſchließen und handeln mögen, woraus dem Hofe ein beſtändiger Nachtheil oder Schade zuwachſen könne: vielmehr ſind dieſelben ſchuldig, ſolchen ſo viel ſie können, zu beſſern; was ſie aus der Mark, worin derſelbe belegen iſt, an ſich bringen, dabei zu laſſen; und da ſie jetzt in dieſer Mark keine Gründe erbeigen beſitzen, ſich zu mehrerer Sicherheit des Hofes aller Erwerbung einiger Gründe für erbeigen zu enthalten; oder wo ſie ſolches deſſen ungeachtet thun wollten, zu erleiden, daß der

Hofes-

Hofes=Erbe, und wenn ein ſolcher gänzlich abgehen ſollte, der Hofes=Herr ſich alles dasjenige zueigne, was von den Beſitzern des Hofes in beſagter Mark für erbeigen angekaufet worden, ohne dafür ein Mehreres zu vergüten, als was etwa von dem Kaufgelde noch unbezahlt zurückſtehen möchte.

Es verſteht ſich ferner von ſelbſt, daß dieſelben und ihre Nachkommen am Hofe alle öffentliche und gemeine Laſten, welche dem Hofe jetzt obliegen oder von Rechtswegen auferlegt werden können, wie auch die zu deſſen und ſeiner Gerechtſame gerichtlichen Vertheidigung etwa erforderliche Koſten vor ſich ohne unſer Zuthun tragen müſſen; auch in dem Falle, da ſie durch Krieg, Brand, Mißwachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Viehſterben und andere außerordentliche Unglücksfälle leiden ſollten, ſolcherhalb keinen Nachlaß an den ihnen obliegenden Pächten und Dienſten fordern können; immaßen das eine Jahr das andere übertragen muß, und die Pächte, ſo dem Hofe obliegen, in Anſehung deſſen Ertrages verhältnißmäßig ſehr geringe ſind.

Es verſtehet ſich endlich von ſelbſt, daß dieſelben das auf dem Hofe vorhandene Brand= und Schlagholz als gute Wirthe zu ihrer Nothdurft gebrauchen, ſolches nicht verhauen, und beſonders kein Bauholz ohne unſer Vorwiſſen und Anweiſung fällen müſſen; ſollten dieſelben aber dieſem alſo nicht nachkommen, ſondern das Holz verhauen und Bauholz ohne Anweiſung fällen: ſo ſoll nicht allein das alſo gehauene Holz, in ſo weit es irgendwo, es ſey auf dem Hofe oder außerhalb demſelben, noch vorhanden, ſofort an Uns verfallen ſeyn, oder dafern es nicht mehr vorhanden, nach der Schätzung bezahlt werden; ſondern es ſollen dieſelben auch für jeden alſo gehauenen Baumſtamm

ſtamm eine Strafe von zehn Thalern erlegen, und wenn das Gehölze verhauen iſt, ihrer Behandung verluſtig ſeyn; dagegen aber wollen Wir ihnen auch das nöthige Bauholz, ſo viel davon auf der Wehr vorhanden, wenn ſie ſich darum gehörig melden, ohne Aufenthalt gegen eine billige Gebühr für die Bemühung des Anweiſers auszeichnen und anweiſen laſſen; und wenn durch einen Windſturm auf ein Mal ſo viel Holz umgeſtürzet würde, daß es in der Haushaltung nicht nothwendig gebraucht, ſondern mehrſtbietend verkauft werden könnte, das daraus gelöſete Geld mit ihnen theilen.

Schließlich verwirken dieſelben den Hof und ihr daran habendes Behandungsrecht, jedoch nicht anders, als auf gerichtliches Erkenntniß: wenn ſie etwas davon verkaufen, vertauſchen, verſetzen, oder auf andere Art veräußern und verbringen, denſelben nicht in redlicher Beſſerung erhalten, das Holz verhauen und ſich durch eine ſchlechte Wirthſchaft oder viele perſönliche Schulden außer Stand ſetzen, demſelben gehörig vorzuſtehen, und was dem Hofe obliegt, auszurichten.

LXV.

Formular des hiebei ertheilten Freibriefes.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heil. röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit als Vater und

Namens

Namens des poſtulirten Biſchoffs des Hochſtifts Osna-brück, Unſers Prinzen Friederichs Liebden, für Uns und unſre Nachfolger an dem Stifte Osnabrück, wie auch ſonſt jedermänniglich: wasmaßen Wir den Martin Schulten zu Aſelage, und ſeine Hausfrau Maria Gertrud Nehem, mit allem was von ihrem Leibe geboren iſt, oder künftig noch geboren werden wird, auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, wie auch aus beſonders bewegenden Urſachen, und um der Dienſte willen, die ſie dem Stifte Osnabrück geleiſtet haben oder leiſten werden, von aller Leibeigenſchaft, womit ſie bisher Uns und einem zeitigen Biſchoffe verwandt geweſen ſind, völlig frei gelaſſen, und in den Stand andrer freien Amtsunterthanen des Hoch-ſtifts verſetzet haben; thun das auch hiemit und alſo, daß dieſelben alle Rechte freier Amtsſaſſen genießen, überall von uns unverfolgt Ehre und Glück ſuchen, geiſtliche oder weltliche Würden beſitzen, ächte Hand-lung ſchließen, und wo ihnen das zu thun iſt, Recht geben oder nehmen mögen; denen, welche wir zu be-fehlen haben, befehlend, andre aber erſuchend, ge-dachte Eheleute und ihre Kinder für freie amtsſäßige Leute zu erkennen, und ihnen in ſolcher Maaße alle Gebühr und allen guten Willen zu bezeugen; im-maßen Wir denn auch dieſelben bei dieſer ihrer Frei-heit, ſo lange ſie ſich als getreue Unterthanen betra-gen, und in dem Hochſtifte verbleiben, künftig ſchützen, und ihnen alle diejenigen Wohlthaten angedeihen laſſen werden, deren ſich andre freie Unterthanen zu erfreuen haben; jedoch alles mit Vorbehalt deſſen, was ſie Uns und unſern Nachfolgern am Stifte, von dem ihnen nunmehr als freien Leuten behändigten Schul-tenhofe zu Aſelage kraft des darüber aufgerichteten und von uns genehmigten Contrakts zu thun und zu

leiſten

leiſten ſchuldig ſind. Gegeben, Osnabrück, den 15ten Julius 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

v. Ende.

LXVI.

Alſo ſollte jeder Gutsherr ſeine Leibeignen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienſt mildern?

Ew. Hochwohlgeboren haben Recht zu ſagen: die erſte Pflicht der Gutsherrn ſey die Vertheidigung ihrer Eigenbehörigen vor Gerichte und zu Felde. Hat gleich die letzte aufgehört, nachdem man eine neue Art der Vertheidigung zu Felde eingeführet hat, und leidet auch gleich die jetzige gerichtliche Verfaſſung nicht mehr, daß der Gutsherr ſelbſt ins Gerichte gehe, um ſeinen leibeignen Mann zu vertreten: ſo bleibt doch für ihn immer eine gewiſſenhafte Verbindlichkeit zurück, und jeder ehrliche Mann muß für ſein Eigenthum ſtehen. Der Herr, der ſeine Unterthanen nicht mehr ſchützen kann, verliert ſein Recht.

Mit Betrübniß ſehe ich es an, wie die armen Leute, wenn ſie in einen Rechtshandel verwickelt werden, in der Stadt herumirren, und einen guten Rath ſuchen. Aus dem nämlichen Grundſatze, woraus ſie den Quackſalber dem geſchickten Arzte vorziehen, nehmen ſie ihre Zuflucht zuerſt zu demjenigen, der ihn ihrer Vermuthung nach am wohlfeilſten geben wird. Jener bringt ſie auf ein langwieriges Lager, und der rechtſchaffene Arzt kann ihnen hernach weiter nichts ſagen,

ſagen, als: ſie hätten eher kommen ſollen. Die juriſtiſchen Quackſalber ſind nicht ſo beſchrien, wie die mediciniſchen; aber ſie ſind eben ſo dreiſt, und oft eben ſo gefährlich. Ein unglücklicher Proceß iſt der Geſundheit oft nachtheiliger, als ein hitziges Fieber.

Groß und nachahmungswürdig iſt demnach der Entſchluß, daß Ew. Hochwohlgeboren ſich einen rechtſchaffenen Advocaten erwählt, und alle ihre Eigenbehörige angewieſen haben, ſich einzig und allein ſeiner Hülfe zu bedienen. Die jährliche Beſoldung, welche Hochdieſelben dem Manne dafür reichen, wird Ihnen durch den künftigen Wohlſtand der Eigenbehörigen gewiß reichlich vergütet werden; und dieſer ihre Rechtsſachen werden unendlich beſſer eingeleitet werden, wenn der Gelehrte in der Stadt von einem der Baurenſtreitigkeiten kundigen Gutsherrn unterrichtet wird.

Es iſt ein Hauptfehler vieler heutigen Verfaſſungen, daß der arme und geringe Mann, wie der Bauer in dem Style der Reichsgeſetze heißet, keinen ihn vertretenden Hauptmann hat, und ſich entweder durch koſtbare Miethlinge vertheidigen, oder einem übelgeſinnten Beamten blos ſtellen müſſe. Wenigſtens ſollten die geringern Klaſſen der Menſchen auf dem Lande, eben wie Bürger in Städten und Flecken, einen gemeinſchaftlichen Vorſprecher haben, und in Ordnungen abgetheilet ſeyn. Dies war der Geiſt der ehemaligen Heiligenſchützungen, anſtatt daß die mehrſten von unſern Neubauern mit der dritten Generation wieder zu Grunde gehn; wenn ihre Nachkommen durch Erbabfindungen, Ausſteuern von Kindern, und Rückfälle verzehrter Mitgiften geſchwächt ſeyn werden. Man bauet ihnen Häuſer, gibt ihnen Gärten, und verſorgt ſie mit Vieh; allein keiner denkt daran, ih-

nen

nen eine angemeſſene Verfaſſung und Autonomie zu geben.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren zu obiger Wohlthat noch dieſe hinzuthun, daß dieſelben Ihren Eigenbehörigen die Wahl laſſen, ob ſie den Zwangdienſt in Perſon verrichten, oder das Lindlohn, was ein Knecht oder eine Magd verdient, bezahlen wollen: ſo werden Sie gewiß ein gutes Beiſpiel geben, und Nachfolger erwecken. Wo die Einwohner verſchiedener Religion ſind, hat der perſönliche Zwangdienſt immer einiges Bedenken; und grauſam iſt es, daß ein guter Vater ſein ſechzehnjähriges Mädchen dem Muthwillen der Köche und Bedienten blos ſtellen muß. Ich bin ꝛc.

LXVII.

Ueber die Osnabrückiſchen Zehnten.

Wenn mein Gutachten, über die Frage:

„Ob Sie einen Zehnten, wofür Ihnen jährlich von „undenklichen Jahren her, ein gewiſſes Korn im „Sacke, oder ein ſichres Pachtgeld gegeben worden, „und welchen ihre Zehntpflichtigen alle acht oder „zwölf Jahr von neuem haben pachten müſſen, mit „Ablauf der Pachtjahre vom Felde ziehen mögen“

nicht ſo ausfällt, wie Sie es vielleicht wünſchen: ſo mögen Sie dreiſt glauben, daß mich wichtige, ſehr wichtige Urſachen abhalten, mir Ihren gütigen Beifall zu erwerben. Wenige Sachen ſind ſo rauh und unpolitiſch behandelt worden, als die Zehntſachen, ungeachtet ſie von dem größten Einfluß auf das Wohl eines Staats ſind; und es geſchieht nie ohne die äußerſte Wehmuth, daß ich in der Geſchichte des Landeigenthums der

Schick-

Schickſale gedenke, welche die Zehnten, und mit dieſen den Stand der Landbauern betroffen haben.

So lange dieſelben die Stelle einer Steuer vertraten, und zu den öffentlichen Bedürfniſſen ihrer Zeit, der Vertheidigung und dem Unterhalte des Biſchoffes, der Pfarrer, der Armen, und der Kirchen verwendet wurden, wie es die deßfalls vorhandene Reichs- und Kirchengeſetze mit ſich brachten, habe ich dieſelben jederzeit als eine vortreffliche, angemeſſene und ſichere Auflage verehret; ungeachtet es mir oft geſchienen hat, daß es damit weiter ginge, als es die Nothdurft erforderte. Allein ſeitdem die Zehnten verſchenkt, verſetzt, verkauft, verliehen, und auf andre Art ihrer erſten Beſtimmung, entzogen ſind; und ſeitdem der Landeigenthümer durch neue Steuern dieſen Ausfall bei der öffentlichen Caſſe hat erſetzen müſſen, habe ich es unzählige Mal bedauert, daß nicht gleich vom erſten Anfang an eine Controlle von Landſtänden, oder andern Repräſentanten vorhanden geweſen, welche ſich den höchſt ungerechten, und ungültigen Veräußerungen des gemeinen Guts, wogegen die Päpſte ſo oft, aber immer vergeblich geeifert haben, widerſetzet hätte; und daß man nicht in jedem Staate ein Grundgeſetz gehabt, wodurch alle Contracte, aller Beſitz, und alle Verjährung zum Nachtheil der öffentlichen Steuer für nichtig erklärt werden. Denn im Grunde iſt und bleibt doch jede Veräußerung einer Kron- oder Landesſteuer, wenn ſie ohne die höchſte Noth und ohne die Einwilligung des Staats geſchieht, eine offenbare Veruntreuung anvertrauter Güter; und der arme Landeigenthümer iſt um ſo mehr zu beklagen, je größer das Vertrauen war, was er zu ſeinen Obern ſetzte, und je weniger es in ſeiner Macht war, auf andre Art die Handlungen ſeiner Vorgeſetzten zu controliren. Dem Satze,

daß

daß die Zehnten öffentliche Steuern geweſen, kann mit Grunde nie widerſprochen werden; und die Folge, daß dieſelben ſolchergeſtalt unveräußerlich waren, iſt vernünftigerweiſe eine der erſten Bedingungen des geſellſchaftlichen Contrakts.

Traurig iſt es, aus der Geſchichte zu lernen, wie ſehr der Landeigenthümer überall und zu allen Zeiten unterdrückt worden. Natürlich iſt es anzunehmen, daß bei uns, wo alle Höfe einzeln liegen, ut fons ut sylva ut nemus placuit, jeder Hof, der jetzt mit einem Leibeignen, oder einer andern Art von Bauern beſetzt iſt, ehedem ſeinen beſondern Eigenthümer gehabt habe. Es konnte bei dem erſten Anbau dieſer Art, und bei der erſten Genügſamkeit, keinem Menſchen einfallen, zwei oder mehrere Höfe anzunehmen; und welche er nicht ſelbſt bauete, mit Leibeignen zu beſetzen. Der Staat, welcher viele Hände zu ſeiner Vertheidigung gebrauchte, und von einem Miethlinge nicht erwarten konnte, daß er ſein Leben gleich dem Eigenthümer wagen würde, verhinderte jene Art der Hofesbeſetzung; und eben der Grund, welcher Moſen bewog, alle Zinſen zu verbieten, bewog jeden Staat, die Zinsfrüchte zu verbieten, oder welches in beiden Fällen einerlei iſt, zu verbieten: daß keiner ſeines Nachbaren Hof in ein Aftergut verwandeln, und mit einem Zins-Dienſt oder pachtpflichtigen Manne beſetzen ſolle, der entweder dadurch zu ſchwach wird, um zur Zeit der Noth ſich andern gleich auszurüſten, oder doch mit ihnen nicht gleich viel zu verlieren hat. Dieſes brachte die gegenſeitige Aſſecuranz unter Verbundenen mit ſich, die einander mit gleichem Gute und Blute vertheidigen wollten.

Wie ſehr hat ſich aber nicht alles zum Nachtheil des Landeigenthums verändert?

Zuerſt brachten die Eigenthümer freiwillig Korn und Früchte für diejenigen zuſammen, welche beſtändige Gefolge (comitatus) die erſte Art einer ſtehenden Militz unterhielten, und damit für ſie auszogen. Dieſes war das erſte Subsidium gratuitum, womit das Landeigenthum belaſtet wurde.

Zu dieſem kamen in der Folge die Zehnten, welche mit der chriſtlichen Religion eingeführet wurden. Dieſes war die zweite Steuer. Wie die Biſchöffe, oder diejenigen, welche die Zehnten zu erheben und zu berechnen hatten, eine neue Art von beſtändiger Militz, unter dem Namen von Lehn- und Dienſtmännern errichteten, mithin dieſen den Zehnten zur Löhnung verliehen: fing man an von den Landeigenthümern zur Beihülfe Beeden zu fordern, das war die dritte Steuer; und wie man endlich auch hiermit nicht auslangte: ſo wurden die Gründe der Landeigenthümer gemeſſen und kataſtrirt, und man beſteuerte dieſelben zum Behuf einer neuen Militz, welches die heutigen Söldner oder Soldati ſind; und auch hie und da zum Unterhalte der Landesherrn, welche die ihnen anvertrauten Zehnten und andre Kroneinkünfte verſchenket und verſchwendet hatten, und nun ihre Hofhaltungen guten Theils auf gemeine Koſten zu führen gezwungen waren; dieſes war die vierte und letzte Steuer, worauf nunmehr aller Augen und Hände gerichtet ſind: während der Zeit die andern, theils unter ihren vorigen Namen als die Zehnten, wie auch die Herbſt- und Maibeeden, theils unter dem Namen von gutsherrlichen Gefällen in Privathände gerathen ſind; nachdem ſie theils zu Lehn gemacht, theils auch denen verblieben ſind, die in der Allodial- oder Heerbannsfolge zur Reichs- und Landesvertheidigung in Harniſch aus-

auszogen), und denen immer zwölf Manſi eine Beiſteuer geben mußten.

Gleichwohl ſoll dieſer ſo oft und vielfältig gedrückte Landeigenthümer, der den unverantwortlichen Haushalt mit der Zehntkaſſe bereits auf ſo mancherlei Art gebüßet hat, ſo oft die Frage entſtehet „ob ein ehmals verdungener oder verpachteter Zehnte, nach Belieben des Zehntherrn vom Felde gezogen werden könne" alle Rechtsvermuthungen wider ſich haben, und noch immer nach eben den Grundſätzen behandelt werden, welche zu den Zeiten galten, wie die Zehnten noch wirklich die Stelle der Steuern vertraten. Nicht zufrieden damit, daß das Landeigenthum von den Pflichten und Pächten gedruckt werde, welche demſelben zum Unterhalt der Geharniſchten in Heerbann, oder einer ſpätern Lehn- und Dienſtmannſchaft aufgebürdet ſind, will man daſſelbe auch noch einer Zehntſteuer in der weiteſten Ausdehnung unterwerfen; und die Steuern, welche er zum Unterhalt der heutigen Reichs- und Landesvertheidigung aufbringen muß, und welche die einzigen ſind, die ihm von Rechtswegen obliegen, den Zehnten und Pächten nachſetzen, die längſt den Charakter einer Steuer verloren haben; nachdem die erſtern in allerhand Hände gerathen, und die letztere einer längſt außer Dienſt getretenen Allodial- und Lehnmilitz verabreichet werden.

Man glaubt, weil diejenigen, welche jetzt das ſteuerbare Landeigenthum bauen, jene ältern Steuern mit der Länge der Zeit durch Contrakte übernommen haben: ſo müßte auch der Staat, deſſen einzige wahre Sicherheit in dem Landeigenthume beruhet, zu dieſem ſeinen Verluſte ſchweigen, und blos im höchſten Falle der Noth ſeine Rechte gegen die Zehntherrn gültig machen; ohne zu bedenken, daß das Land, was von ſchwachen und elenden Leuten gebauet wird, in großen Nothfäl-

len von dieſen früher, als von guten Eigenthümern verlaſſen werde, und ein verlaſſener Acker ſeine Steuer nicht bezahle.

Jedoch ich will die höhern Gründe bei Seite ſetzen, und Ihnen lediglich aus demjenigen, was hier im Stifte vorgegangen iſt, zeigen: daß ein Zehnte, welcher bisher mit Korn oder Gelde bezahlt worden, um deßwillen, daß von ſeiner Verpachtung noch offenbare Urkunden vorhanden ſind, noch nicht ſogleich mit Unterlaſſung der fernern Verpachtung vom Felde gezogen werden könne, wofern er nicht noch jetzt die Natur der Steuer hat.

Mein erſter Grund iſt:

Die hieſigen Zehnten ſind von Anfang an nicht vom Felde gezogen, ſondern ſofort mit Korn oder Gelde gelöſet worden.

Dieſe Wahrheit kann ich Ihnen ſogleich mit hundert Urkunden belegen; und damit Sie nicht glauben, daß ich zuviel ſage, ſo will ich Ihnen ſo viel davon ausziehen, als hoffentlich zu Ihrer und aller Menſchen Ueberzeugung hinreichen wird. Zuerſt mag das Nicrologium der hieſigen Domkirche, worin die derſelben vermachten Zehnten, von den älteſten Zeiten her aufgeführet ſind, das Wort nehmen: hierin kommen folgende Stellen vor.

Ad diem IV. Jan.

1) Ob. Gerardus de foro, Canonicus noster, qui nobis contulit decimam V. domorum in parochia Anchem, unde fratribus dabuntur V. Solidi et in ascensione Domini XXX den.

ad. d. XIII. Jan.

2) Ob. Adolphus Sacerdos qui nobis contulit II. Sol. de decima unius mansi nostri in Hagen.

ad.

ad. d. XX. Jan.

3) Ob. Wernerus Laicus et Helena qui X. Sol. Decimae in Hunelern contulerunt.

ad. d. XXV. Jan.

4) Ob. Henricus de Kappele, qui nobis contulit redditus VIII. Sol. VII. denar. de domo Wolde in parochia Sögeln III. Sol. decimales.

ad. d. XII. Febr.

5) Ob. Arnoldus Nobilis, qui nobis V. Solidos decimae Bacheim contulit.

ad d. I. Mart.

6) Memoria Godefridi Quintini dabit fratribus XXX den. de decima in Malbergen.

ad. d. V. Apr.

7) Ob. Hermannus de Rusvorde miles, qui nobis Decimam curiae suae in Wilseten XXX denar. persolventem, contulit.

ad. d. XIII. Apr.

8) Ob. Henricus de Rulle, qui contulit nobis LXV. Marcas, locatas in decima Malbergen Laebergen et Segest, pro quo dantur singulis mensibus XXX den. de Decima Middendorf.

ad. d. 16. Apr.

9) Ob. Segenondus Plebanus, qui contulit fratribus triginta Marcas, unde hodie dantur V. Sol. et II. den. Campanariis de decima in Heimbergen.

ad. d. 17. ej.

10) Ob. Godescalcus, qui nobis contulit XI. Sol. redditus de decima.

ad.

ad. d. 19. ej.

11) Dantur etiam V. Sol. persolvendi de XX. Marcis, quas Henricus locavit in Decimam de Lacbergen.

ad. d. 26. Apr.

12) Ob. Albertus Rogge qui contulit fratribus Decimam in Cronloge, solventem duo Moltia Siliginis, et tres nummos pro minori decima, unde fratribus dantur V. Sol. Ob. Alebrandus, pro quo fratribus dabuntur XXX. den. de decima curtis Berge.

ad. d. 9. Mai.

13) Ob. Hermannus Hake famulus - pro quo - contulit IV. Sol. decimalium redditus in duabus domibus in Wellingen.

ad. d. 25. Mai.

14) Ob. Godefredus Quintin qui contulit ecclesiae nostrae LVI. marcas, pro quibus dabuntur fratribus quolibet mense XXX. den. de decima in Malbergen.

ad. d. 3. Jun.

15) Ob. Hathebrandus Sacerdos qui nobis XXX. den. de decima in Droph contulit.

ad. d. 23. ej.

16) Ob. Helenbertus de Horst miles, qui pro se et uxore sua Margaretha contulit III. Sol. decimales in curia Holseter.

ad. d. 1. Jul.

17) Ob. Thetmarus custos, qui nobis contulit XII. marcas, unde fratribus dantur XXX. den. de decima in Mintenlage et Batershem.

ad.

ad. d. 2. Jul.

18) Ob. Franco Praepositus qui VII. Marcas in sui memoriam contulit, unde item de Decima in Mintelage et Batersen fratribus denarii XXX exhibentur.

ad. d. 15. Jul.

19) Ob. Philippus Ep. in cuius memoriam Decanus Joseph decimam II. domorum contulit Werstorpe et Scirenbeke V. Sol. solventem.

ad. d. 14. Aug.

20) Pro memoria Gerardi de Arencampe dabuntur fratribus XXX. den. quos dedit Gyso Decanus de Decima Bertelevit solvendos.

ad. d. 15. Aug.

21) De festo hodierno dabuntur fratribus V. Sol. de decima Lothorpe, quam nobis contulit Lentfridus ecclesiae nostrae Praep. Dabuntur etiam nobis V. Sol de eadem Decima, et X. Sol. de advocatia curiae in Essen.

ad d. 17. ej.

22) Campanariis dantur II. denarii de decima Ahusen.

ad. d. 19. ej.

23) Recepimus decimam curiae in Cappeln III. Solidos solventem.

ad. d. 21. ej.

24) Jutta contulit fratribus XXX denariorum redditus dandos de decima in Segest.

ad. d. 26. ej.

25) Ludolfus de Tranthem contulit fratribus III. Solidos dandos de decima in Segest.

ad.

ad. d. 29. ej.

26) Ob. Theodoricus Decanus, qui nobis decimam unam magnam oblationem ſolventem contulit.

ad. d. 15. Sept.

27) In Solenni Octavae B. M. dantur de Decima Himberghe in parochia Holte X Solidi ad d. 30 Sept.

ad. d. 30. Sept.

28) Ob. Olrich et Alheit in quorum obitu Decanus major de decima Buren dabit V. Sol.

ad. d. 3. Oct.

29) Ob. Wulfarius, qui in memoriam ſui dimidium talentum decimationis in Hukelen nobis contulit.

ad. d. 8. Oct.

30) Centum Marcae in domum et decimam *Himbergh* commutatae de quibus dantur ſingulis menſibus XXX. den.

ad. d. 12. Oct.

31) Johannes contulit III. Marcas in decima Suaſlorpe.

ad. d. 17. Oct.

32) Huno dedit fratribus VI. Sol. decimationis in Haren.

ad. d. 24. Oct.

33) Hic dantur III. Sol. decimales de domo Erneſti in Holenbecke, attinente.

ad. d. 27. Oct.

34) Ob. Praepoſitus Giſelbertus qui nobis contulit Decimam duarum domorum in Granthorpe et duarum domorum in Harpentorpe VII. Sol. et VI.

VI. den. solventem; et decimam minutam unde hodie dantur VI. Sol.

ad. d. 11. Nov.

35) Ob. Wido Episcopus, qui nobis duas domos XI. Solidos solventes et decimationis duo talenta contulit.

ad. d. 13. Nov.

36) Fratribus dabuntur XXX denarii de Decima in Borthusen.

ad. d. 18. Nov.

37) Ob. Wedikindus Episcopus, qui nobis decimam novorum agrorum. Hic dabuntur cuilibet fratrum XL. denarii, quibus datur annona scilicet I. molt. Silig. I. molt. ordei I. molt. avenae.

ad. d. 20. Nov.

38) Ob. Conradus miles dictus de Brogtesbecke dabuntur XXX. denarii de decima quam comparavit Conradus Uncus, in parochia Westercappeln.

ad. d. 24. Nov.

39) Habebunt fratres XXX. denarii qui dabuntur de decima in Olentorpe.

ad. d. 21. Dec.

40) Ob. Joh. Coline pro cuius memoria XXX. denarii de decima Granthorpe.

ad. d. 22. Dec.

41) Ob. Riczo qui contulit ecclesiae nostrae III. Sol. decimae Westerrothe in parochia Mersnen.

Folgende Auszüge aus Urkunden, wovon ein guter Theil meiner Osnabrückiſchen Geſchichte beigefüget iſt, bewähren eben dieſes.

42) Ex

42) Ex precaria Alberici Episcopi de 1049:
Eaque cum quinque libris et IV. Solidis decimationis in precariam recepit.

43) Aus einer andern von eben dieſem Jahre:
Cum duabus libris decimationis.

44) Aus einer Beſtätigung Bennonis II. Episcopi von 1070.
Tres libras decimationis in precariam recipiens.

45) Aus einer Uebergabe de 1074.
Et cum septem libris decimationis in precariam recipiens.

46) Aus einer andern von 1086.
IV. libras decimationis et IV. feras quotannis in beneficium recipiunt.

47) Ex traditione Nobilis Volckeri von 1086.
II. libras decimationis in Harpensted et Halthusen in beneficium recipiunt.

48) Ex traditione Hildebergae von 1087, cum IV. libris decimationis in precariam recipit.

49) Ex resignatione Everhardi ecclesiae Osnab. advocati von 1090.
Ac cum X libris decimationis in beneficium recipiunt.

50) Ex traditione Viduae Suanenburg von 1096.
Cum XXIV. libris decimationis in precariam recipit.

51) Ex traditione Demod von 1096.
Duas libras in decimatione recepit.

52) Ex traditione Henrici Comitis de 1150.
CCXXX. Marcas et XX libras decimationis in beneficium recipiens.

53) Aus einer Schenkung des Biſchoffes Phillipp von 1163.
Deci-

Decimas duarum domorum IV. Sol. solventes, et decimam in Andervenne Marcam et duas amphoras butyri solventem.

54) Ex privilegio Arnonis Ep. Mindensis v. 1183.

Decano et Capitulo Osnab. decimam curtis in Pedingtorpe pro XII. Sol. annuis concedentis.

55) Aus einem Zeugniſſe vom Biſchoffe Engelbert.

IV. Solidorum decimalium et duorum arietum reditibus.

56) Aus einer Beſtätigung des Biſchoffes Gerhard von 1195.

Pro tota decimatione tam in Altilibus quam Seminibus tres solidos annuatim persolvat.

57) Aus einer gleichen, des Mindiſchen Biſchoffes Conrad v. 1224.

Ne domus jam dicta imposterum a decimatore *injurioso* et *oneroso* gravaretur, sub hac forma perpetua stabilitate firmanda, ut Canonici pro tali decima percipiant annuatim II. Sol. mindensis monetae.

58) Aus einer andern Erklärung des Biſchoffes Engelbert:

Quod nos redemtionem decimae domus in Westernstucke, quae ecclesiae Wildeshusanae pertinet, ratam et firmam volumus in perpetuum permanere. Ne igitur aliquis dictam redemtionem sicut *ab antiquo* solvit, praesumat infringere.

59) Aus einer Verſchreibung Henrici de Bramsche von 1312.

Recognosco quod redemtionem nostram decimalem

malem in Enzter, videlicet duo moltia siliginis et unum moltium ordei obligavi.

60) Aus einer Beſtätigung des Biſchoffes Conrad von 1283.
Johannes dictus de Suthusen vendidit conventui in Berssenbrügge pro XV. Marcis et dimidia decimam novem Solidorum, videlicet quatuor Sol. in villa Olthentorpe et V. Sol. in villa Westerbecke.

61) Aus einer andern von eben demſelben.
Vendidit Capitulo nostro duorum Solidorum reditus, pro redemtione integralis decimae in festo S. Crispini et Crispiniani singulis annis persolvendos.

62) Noch aus einer dergleichen von 1276.
Trium Sol. reditus, de curia Lodowesten, et domo quae adjacet in parochia Anchem pro redemtione integralis decimae annis singulis persolvendos.

63) Ferner aus einer andern von dieſem Jahre.
IV. Sol. reditus quos curia Westorpe pro redemtione integralis decimae annis singulis dare consueverit.

64) Wiederum aus einer von 1272.
Comparavit quasdam pensiones decimales in villa dicta Lothe, tria videlicet Moltia Siliginis tribus modiis minus, et IX. Sol. usualis monetae tribus denariis minus.

65) Aus einer Verſchreibung des Domprobſtes Lentfried.
Decimam unam in Ulenberge XXX. solventem nummos.

66) Ex

66) Ex confirmatione Adolphi Ep. Osn. de 1217.
Deciman curiae suae in Wilseten et cujusdam domunculae prope curiam sitae, XXX. denarios annuatim in festo Crisp. et Crisp. solventem.

67) Ex confirmatione Conradi Ep.
Decimam unius domus in Anchem pro redemtione Decimae solventem IX modios siliginis et IX denarios.

68) Ex confirmatione Engelberti Ep.
Decimam quandam duarum domorum prope claustrum Harst sitam, IV. moltia et V. modios et IV. Sol. et V. denarios annuatim solventem.

69) Ex confirm. Brunonis Ep. von 1242.
Engelbertus Camerarius Moltium Siliginis per dimidiam mensuram, quod ab antecessoribus nostris praepositis de domo Hermanni in Wulflen pro redemtione decimae domus praedictae.

70) Ex confirm. ej. von 1251.
Decima domus Sywardi in Heke in parochia Alfhusen sitae, pro qua solebat XXVIII denarios recipere annuatim.

71) Ex obligatione v. 1256.
Obligaverunt conventui solutionem decimalem curtis in Berssenbrügge IV. scilicet solidorum et Allodii in Boelo III. Sol. et Allodii in Westorpe II. Sol.

72) Ex confirmatione Widekindi Ep.
Decimam unam in Bernestorpe XI. moltia singulis annis solventem.

73) Ex confirmatione ejusdem de 1265.
Decimam IV. domorum in parochia Damme,

de

de domo Johannis, III. sol. et minutam decimam de domo Odeconis ibidem XVIII. den. cum minuta decima. Item in parochia Steinvelden de domo Alberti XVIII den. cum minuta decima, de domo Hermanni XVIII den. cum minuta decima.

74) Ex confirm. ej. v. 1266.
Redemtionem cujusdam decimae in domo Hamme XVI. den. et minutam decimam solventem.

75) Aus einer Urkunde von 1324.
Minutam decimam valentem annuatim duos solidos.

76) Ex assignatione Capituli von 1327.
Decimam in Laebergen cum omnibus juribus et pertinentiis ad decanatum ecclesiae assignamus tali conditione quod Decanus XX moltia Siliginis et omnes denarios qui de eadem decima dari debent singulis annis Capitulo ministrabit.

77) Ex documento decani de 1343.
Reditus annuos duorum moltium bonae siliginis hiemalis et unius aucae et unius pulli ipsi, nomine redemtionis decimae praestandos.

78) Ex documento ej. de 1364.
Medietatem decimae villarum in Tittingdorf singulis annis duarum Marcarum reditus.

79) Ex concambio de 1353.
proprietatem decimae redemtionalis dictae vulgariter Tentloſe.

Und mehr als ein Mal haben unſre Biſchöffe die hier oben alſo benannte decimatores injuriosos et onerosos, welche den Naturalzehnten fordern wollten, zu Rechte gewieſen, wie aus folgenden Clauſeln abzunehmen iſt.

80) Ex sententia Engelberti Episcopi. Quod cum Wescelus dictus Clericus, ecclesiae nostrae ministerialis mansum situm in parochia Rulle

super

ſuper manipulorum decima impeteret, et Arnoldus et Henricus fratres dicti de Steinfard, ſe opponerent, ab utraque parte coram nobis in eo conſenſerunt quod e praedicto manſo ſingulis annis XII. denarii uſualis monetae, pro totali decima minori ſcilicet et majori perſolvantur.

81) Ex ſententia Conradi Ep.

Cum praeſtationes decimorum et eorundem proventus *in ordinatione et poteſtate* ſint Epiſcopi, notum eſſe volumus, quod Joh. de Northorpe de domo, quae vocatur Bonniclus, ſingulis annis pro ſolutione decimae, videlicet majori in feſto Criſp. et Criſp. I. moltium Siliginis et I. bracii et I. avenae perſolvat.

82) Ex Sent. ejusdem.

Quod cum Dominus Eylhardus miles von der Horſt domum in Osteringhe comparaſſet, et Weſcelo Camerario pro decima inde tres modii ſiliginis, et tres denarii ſolverentur, et hanc penſionem decimalem dictus Weſcelus infringere niteretur, prudentum virorum conſilio, hanc pactionem inter eos, interceſſiſſe, ut pro totali decima dictae domus majori videlicet et minori, nec non omnibus his, quae ad legem Dei jure decimali poterant vindicari ſingulis annis, in feſto Dominorum, penſio V. mod Siliginis et V. den. perſolveretur.

83) Ex ſententia Philippi Ep. in plena Synodo lata de 1160.

Cum quaedam fratrum curia Burclo ſita, ſecundum *antiquam inſtitutionem* pro decima ſua IV. Sol. denariorum LX annis et amplius perſolvi-

solvisset, et prolixitas temporis attulisset firmum titulum possessionis, quidam Menwardus in Synodum nostram veniens, jure beneficiali praedictae curiae decimam in manipulis exegit. Sed ille tandem *justitiae regulis* coarctatus, in Synodo plena professus est, quod pro decima ejusdem curiae, et cujusdam domus, quae de agris ejusdem curiae collecta est, quae teutonice Plochus vocatur, non nisi IV. Sol. denariorum, in festo beatorum C. et C. praesentandos, *de jure* esset accepturus. Nos igitur eandem institutionem veris fidelium nostrorum attestationibus approbatam, temporis etiam contractu roboratam, et coram nobis fideliter retractatam utriusque partis consensu sub testimonio magnae Synodus confirmavimus.

Wie denn auch der Domprobſt Lentfried, welcher 1190 lebte, ſich ſelbſt

in registro redituum ecclesiae cathedralis

wohl nicht das Compliment gemacht haben würde,

Ego Lentfridus Praepositus *magno labore* pro decem Solidis quondam Decimae, elaboravi V. moltia Siliginis V. ordei et semis, et VI. modios tritici; et I. molt. siliginis, I. molt. ordei et moltium avenae in Elsteden.

falls es nicht eine von den Biſchöffen anerkannte allgemeine Regel geweſen, daß die Zehnten von den älteſten Zeiten her, mit einer beſtimmten Summe Geldes oder Korns gelöſet worden. Man kannte den Zehnten faſt nicht anders als gelöſet, ſo daß ſogar der Biſchoff Bruno, als er im Jahr 1251 einen Zehnten einlöſete, ſich der Worte bediente „se redemtionem redemisse" oder wie die Worte lauten:

No-

Nos conſiderantes, pium et juſtum eſſe, redimi decimas de manu laicorum, *redemtionem totalis decimae* curtis in Honen, a nobili viro de Stenvordia, noſtro conſanguineo, *redemerunt.*

Wenn nun aber ſolchergeſtalt von den älteſten Zeiten her die Zehnten geloͤſet worden; wenn dadurch das Wort Zehntloſe, wie aus obigen Urkunden erhellet, in die Volksſprache aufgenommen worden; wenn in alten Nachrichten von libris, talentis, ſolidis et denariis decimalibus, als von einer Bankomünze geſprochen, und dagegen gar keines einzigen Naturalzehnten vom Felde gedacht wird; wenn diejenigen, welche den Zehnten vom Felde ziehen wollten, von den Biſchöffen ſelbſt injurioſi et oneroſi decimatores genannt werden; und wenn endlich dieſe in plena ſynodo erkennen, daß die Zehnten über aller Menſchen Gedenken gelöſet geweſen: ſo glaube ich, daß man wenigſtens in unſerm Stifte (von andern ſächſiſchen Stiftern wird ſich aber der Beweis auch führen laſſen) die Vermuthung gegen den Naturalzehnten, und für eine urſprüngliche Verpachtung faſſen könne.

Die Urſachen dieſer großen und wichtigen Veränderung mag ich nicht darin ſuchen, daß die Sachſen ſich weigerten den Zehnten zu geben, und daß vielleicht die erſten Biſchöffe, wie auch ſchon von Eſgen

in jure eccl. p. II. lit. 23. c. 2.

bemerkt, um das Volk zu gewinnen, ſich ihres Rechts nicht nach aller Strenge bedient, ſondern den Zehnten zu einem leidlichen Pachtgelde erlaſſen haben. Nein! ich bedarf dieſer Vermuthung nicht; ſo ſehr ihr auch die Geſchichte dieſer Zeit, das Capitular von 829, de decimis, quas populus dare non vult,

 niſi

niſi quolibet modo ab eo redimantur, und der bekannte Brief Alcuin's, Carls des Gr. Lehrmeiſters, zu ſtatten kömmt. Vielmehr gebe ich zu, daß es immer noch von dem Biſchoffe abhing, ob er den Zehnten, ſo lange er die Eigenſchaft einer Steuer behielt, vom Felde ziehen, oder zu Gelde laſſen wollte. Dieſes ſagen nicht allein die Geſetze de decimis non redimendis, niſi Epiſcopo placuerit,

Bei Georgiſch. in Corp. J. G. S. 1842,

ſondern es iſt auch der wahre Sinn des oft gebrauchten Ausdrucks, quod decimae ſint in poteſtate Epiſcoporum; als wodurch angezeigt wird, daß der Kaiſer es zwar in die Macht der Biſchöffe geſtellet, in den Steueranlagen bis auf den zehnten Pfennig zu gehen: aber darum noch nicht gewollt habe, daß ſie nun dieſe Zehntſteuer jedes Jahr, ohne Unterſchied, ob es nöthig ſey oder nicht, einfordern ſollten. Da zu dieſer Zeit noch keine Landſtände vorhanden waren, mit denen der Biſchoff die gemeinen Stiftsanlagen überlegen konnte, und es zu weitläuftig geweſen ſeyn würde, zu jeder Anlage die kaiſerliche Bewilligung einzuholen — und eines von beiden mußte doch geſchehn — ſo war der Zehnte nur als ein non plus ultra erwählt, worüber die Biſchöffe, ohne weitere Vorfrage, nicht hinausgehen ſollten.

Dieſes vorausgeſetzt, werden Sie mir hoffentlich

Zweitens darunter gern beipflichten, daß alle Steuren ihr natürliches Maaß an der Bedürfniß haben, wozu ſie gefordert werden. Was darüber iſt, geht auf Willkühr hinaus; und dieſer darf ſich ein Biſchoff noch weniger, als ein anderer Regent ſchuldig machen. Um den Biſchoff von der Verſuchung abzuhalten, etwas Mehreres an Zehnten zu fordern, als er zu ſeiner, der Kirchen und der Armen Nothdurft

durft gebrauchte, war verordnet: daß der jährliche Ueberſchuß alle Mal den Armen gegeben — nicht aber verkauft, und das daraus erlöſete Geld in den Schatzkaſten gelegt werden ſollte.

V. add. IV. ad. Capit. §. 89. beim *Georgisch.* in Corp. j. G. p. 1821.

Dieſes hatte natürlicher Weiſe die Folge, daß er nicht mehr Zehnten vom Felde zog, als er zu obigem Ende nöthig hatte, und ſich das Uebrige gern mit Gelde ablöſen ließ.

Wollte nun aber jetzt ein Biſchoff oder Regent ſeine Bedürfniſſe zum Grunde nehmen, warum er den Zehnten vom Felde ziehen müßte: ſo könnte er doch einzelnen Zehnpflichtigen ein Mehreres nicht abfordern, als ſie in ihrem Verhältniſſe dazu beitragen müßten; und nur alsdann den völligen Zehnten nehmen, wenn die Noth ſo groß wäre, daß ſie nicht anders, als mit dem Zehnten des ganzen Sprengels beſtritten werden könnte. Die Canoniſten haben die Biſchöfflichen und Parochialzehnten begünſtiget, weil dieſe, da ſie einen Theil der öffentlichen Beſoldung ausmachen, noch wirklich die Eigenſchaft einer Steuer hätten; allein es bleibt immer die Frage: warum ſollen einzelne Zehntpflichtige für das Ganze leiden? und wie wenige urſprüngliche Parochialzehnten mögen annoch vorhanden ſeyn, da zuerſt alle abgelöſet, und die heutigen Zehnten faſt alle durch Kauf und Vermächtniſſe an die Kirche zurückgekehrt ſind!

Drittens verliert jede Steuer, ſobald ſie in die Hände eines Privatmannes kömmt, ihre Natur und ihren Wachsthum; ſie verwandelt ſich von dem Augenblick an, da ſie verkauft oder verſchenkt wird, in einen trocknen Zins, weil das Bedürfniß des Pri-

vatmanns nicht mehr das Bedürfniß des Staates iſt; und es würde

Viertens der ärgſte Wucher ſeyn, wenn jemand, der denarios et solidos decimales für ein benanntes Capital gekauft hat, nun dem Zehntpflichtigen aufs Feld fallen, und den Naturalzehnten davon ziehen wollte. Alles was er fordern kann, iſt dieſes: daß ihm für jeden Solidum, deren zur Zeit Carls des Großen zwanzig aus der feinen Mark geſchlagen wurden, ein heutiger Gulden nach dem zwanzig Gulden Fuße — oder, wenn man den Fall des Silbers mitrechnen will, zwölf Himten Roggen vergütet würden, als ſo viel man in jener Zeit dafür kaufen konnte. Einen ähnlichen aber mildern Fuß hat die Praxis in ſpätern Zeiten befolgt.

Dagegen erhebt es

Fünftens nichts, daß die Zehntpflichtigen gleichwohl alle acht oder zwölf Jahr den Zehnten von neuem pachten, und dabei einen beſondern Weinkauf geben müſſen: ſo lange der Zehntherr nicht erweiſen kann, daß er den Zehnten jemals vom Felde gezogen habe. Denn jenes iſt

a) wahrſcheinlich nur aus Vorſorge zur Erhaltung Rechtens geſchehn. Es gab außer den Solidis decimalibus auch Solidi areales und andre Arten von Grundgeldern, die theils redimibiles, theils irredimibiles, und bei entſtehenden Concurſen mehr oder weniger privilegirt waren; und um jenen ihren urſprünglichen Charakter zu erhalten, wie auch um ſie bei dem geiſtlichen Gerichte einklagen zu können, wurde jene Form beibehalten.

b) Erlaubte das Canoniſche Recht den Geiſtlichen nicht, ihre Einkünfte in Erbpacht zu geben; und um dieſer Verordnung, die in unſern Gegenden gar nicht

anwend-

anwendbar iſt, auszuweichen, behielt man auch in der Erbpacht, der Emphyteusi und andern auf die Erben gehenden Contrakten den Schein der Zeitpacht bei, und ließ den Erbpächter dieſer Form wegen alle acht oder zwölf Jahr von neuem pachten; wie dieſes die vielen Colonate, welche alle zwölf Jahr von neuem gewonnen werden müſſen, und gleichwohl ihrer Natur nach — weil der Colon die Gebäude absque aestimatione empfängt, und wenn ſie abfallen, ohne Vergütung wieder bauen muß — erblich ſind, beweiſen.

c) Steht in dergleichen Pachtbriefen über den Zehnten, daß die Pflichtigen alle acht oder zwölf Jahr neues gewinnen müſſen. Dieſes wäre eine ſehr überflüſſige Bedingung, wenn der Zehntherr nach Verlauf der Jahre den Zehnten vom Felde ziehen könnte. Nie hat man dergleichen Bedingungen einer wahren Zeitpacht angehängt. Denn wenn dieſe zu Ende iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Verpächter mit dem Seinigen machen könne, was er will.

d) Heißt es oft in dergleichen Pachtbriefen:

Litones ac servi glebae - proxima dominica post festum patrocinii pensionem ecclesiae debitam in frumento seu Blado (Blé) super granario ibidem sito, et ab antiquo ad hoc deputato pagtare tenentur finaliter et expedite, et qui in illa solutione et festo negligens fuerit, tribus solidis mulctabitur.

Boehmer in praefat. ad Strodtmanni jus curiale.

Hier müſſen die Zehntpflichtigen, oder wie ſie in der Urkunde genannt werden, die Zehntſcheurigen Leute jährlich pachten; und die Zehntſcheuer oder das granarium ſteht als eine redende Urkunde da; dennoch verwirken dieſe Leute nicht den Zehnten vom Felde, wie man ſchließen ſollte, ſondern nur eine Strafe von drei

Schillingen, wenn ſie die Pacht verſäumen; zum Zeichen, daß die Pacht weiter nichts, als eine ſymboliſche Handlung ſey.

e) Ueberſende ich Ihnen hiebei zwei Winnbriefe, die von einerlei Verpächter über einerlei Gut und eben demſelben Pächter ertheilet ſind; in deren einem vom 24ſten Oct. 1742 ausdrücklich ſteht, daß der Pächter das Gut für ſich und ſeine Nachkommen erblich beſitzen ſolle; und in dem andern vom 1ſten Oct. 1751, daß das Gut nach Ablauf der 12 Jahre dem poſſeſſori Vicariae **winnlos** verfallen ſeyn ſolle. Den erſten erhält der Pächter, wann er den Hof antritt, und den andern alle zwölf Jahr; und wie oft ſteht nicht in dergleichen Briefen noch deutlicher,

> der Colonus ſoll ein jus irrevocabile Coloniae perpetuae haben, gleichwohl aber bei jeder Wechſelung der Colonorum den Hauptgewinn mit . . Thaler und überdem noch alle 12 Jahr pro renovatione inveſtiturae . . Thaler bezahlen!

zum deutlichſten Beweiſe, daß man bei den Erbpachten nur den Charakter des erſten Contrakts zu erhalten geſucht habe.

f) Zeigen die alten Regiſter von einer einförmigen Pacht, die in ſpätern Zeiten nach dem Verhältniß, wie die Münze gefallen, in billiger Maaße erhöhet worden; und faſt alle Pachtbriefe ſind aus der letzten Zeit. In einigen Kirchenregiſtern ſteht ſogar folgende oder eine ähnliche Anmerkung:

> Utut ſit, e re eccleſiae fuit, pro informatione ac poſſeſſione et continuatione, ad longum hic inſerere copiam ac formam documenti elocationis, quod conductoribus hujus decimae per triginta et plures annos a poſſeſſoribus datum fuit,

woraus deutlich abzunehmen, daß der geiſtliche Zehnten,

ten, als er den zehntpflichtigen Bauren, die nicht leſen konnten, einen neuen Pachtbrief in die Hand geſteckt, ſich mit einem utut sit, pro bono ecclesiae beruhiget habe.

Endlich nahmen

g) die Deutſchen bei allen Vorfällen gern Weinkäufe, oder wie es in den Regiſtern heißt, etwas ad vinalia, wie ſolches aus den alten Reichs- und Landespolicei-Ordnungen, die dagegen eifern, genugſam hervorgeht; und es läßt ſich daraus, daß die Zehntpflichtigen alle acht oder zwölf Jahr einen Weinkauf bezahlen müſſen, um ſo viel weniger auf eine Zeitpacht ſchließen, je offenbarer es iſt, daß ſolcher bei mehrern Erbpachten bezahlet werden muß. Nicht zu gedenken, daß der Weinkauf auch nur ein Symbol des erſten Contrakts ſeyn, und als eine Aſſecuranz-Prämie für außerordentliche Ausfälle nicht unbillig bedungen werde.

Dieſes ſind die Gründe, liebſter Freund, welche mich bewegen, von Ihrer Meinung abzugehen. Andre und beſſere werden Sie bei den angeſehenſten Rechtsgelehrten finden, indem ich nur diejenigen angeführet habe, welche von ihnen insgemein übergangen werden. Wäre die Regel pro decima naturali: ſo würde man im Aufſteigen von jüngern Pachtbriefen zu den ältern, immer deutlichere Spuren von Zugzehnten finden. Da ſie aber erwieſenermaaßen, pro redemtione universali ſteht: ſo verhält es ſich gerade umgekehrt; und das gemeine Beſte leidet es nicht, daß zu einer Zeit, wo das Landeigenthum zu allen öffentlichen Bedürfniſſen auf andre Weiſe ſteuren muß, dieſes unter dem Vorwand einer alten Steuer, beſonders wenn dieſe ſich in Privathänden findet, noch mehr erſchöpfet werde. Es verhält ſich damit, wie mit

mit alten Dienſtgeldern, Herbſt- und Maybeeden, und andern gutsherrlichen Gefällen, die, ſo lange ſie einen Theil der öffentlichen Beſoldung, der für das Vaterland oder für deſſen Herrn ſtreitenden Lehn- und Dienſtleute ausmachten, wachſen und ſteigen konnten; nunmehro aber, da die öffentliche Vertheidigung mittelſt einer Landſteuer dem Bauer auferlegt worden, die Eigenſchaft eines trocknen Zinſes erhalten haben, und zum Nachtheil des ſteuerbaren Bodens nicht mehr verändert werden können. Mit den Neubruchszehnten verhält es ſich eben ſo. Der Zehntere hat ſolchen mit Recht verloren, als ſein Zehnte die Eigenſchaft einer Steuer, und mit dieſer ihren möglichen Wachsthum verlor; und nur da, wo derſelbe in den Händen des Landesherrn, oder eines Mannes iſt, der ihn zur öffentlichen Beſoldung vom Staate genießet, findet man ihn noch zu Zeiten, obgleich nicht mit dem beſten Grunde: da er auch hier, wenn man genau gehen will, nicht mehr die Eigenſchaft einer Steuer hat.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

mit alten Dienſtgeldern, Herbſt- und Maybeeden, und andern gutsherrlichen Gefällen, die, ſo lange ſie einen Theil der öffentlichen Beſoldung, der für das Vaterland oder für deſſen Herrn ſtreitenden Lehn- und Dienſtleute ausmachten, wachſen und ſteigen konnten; nunmehro aber, da die öffentliche Vertheidigung mittelſt einer Landſteuer dem Bauer auferlegt worden, die Eigenſchaft eines trocknen Zinſes erhalten haben, und zum Nachtheil des ſteuerbaren Bodens nicht mehr verändert werden können. Mit den Neubruchszehnten verhält es ſich eben ſo. Der Zehntere hat ſolchen mit Recht verloren, als ſein Zehnte die Eigenſchaft einer Steuer, und mit dieſer ihren möglichen Wachsthum verlor; und nur da, wo derſelbe in den Händen des Landesherrn, oder eines Mannes iſt, der ihn zur öffentlichen Beſoldung vom Staate genießet, findet man ihn noch zu Zeiten, obgleich nicht mit dem beſten Grunde: da er auch hier, wenn man genau gehen will, nicht mehr die Eigenſchaft einer Steuer hat.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Möser, Justus, 1720-1794 / Voigt, Johanne W. von / Nicolai, Friedrich, 1733
-1811

Justus Mösers sämmtliche Werke vierter Theil

Bd.: 4

Berlin ; Stettin [1804]

Opp. 653 p-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10605101-4
VD18 11204095-002